Assisten Urtheil

1817

Ober Land.

J 2
138

St.A. SPEYER
Best. 72
Nr. 135

Alphabetisches Namensverzeichniß

über die Besitzer eines Hauses oder Hofraithe

Namen	Tab.	Namen	Tab.	Namen	Tab.
A		M		J.	
		Müller, Jakob	62		
Albert Heinrich	36	Müller Jakob	18	Theis, Nikolaus	36
Albert Wendel	36	Müller, Georg	36	Theis, Andreas	36
B. P.		Müller, Philipp	64	Theis, Wendel	36
Baumann	64	Mohr, Philipp	109	W.	
Brück	36	Maurer	260	Werner	131
C.		N.		Weber	193.
Conradi	167.	Nochem	284	Weber, Georg Michel	117
E.		O.		Z.	
Engel	294	Ostermann	143	Zande	88
G.		R.		Zimpelmann	129
Göbell	136	Rieger	232		
Gerhardt	149	Roos Peter	246		
Graf.	184	Roos, Jost	246		
H.		Rumpf	193		
Herloch	321.	J.			
		Scherer Philipp	246		
L.		Samuel	304		
Keller	220	Scherer Martin	119		
Koller	220	Schlögel	1		
Kunz	26	Schneider, Georg	62		
Koch Michel	88	Scherer, Martin	119		

Das Besitzungsrecht

des Hausbesitzers, welches seine Besitzung in Hypothek stellt, hat folgendes Verfahren zu befolgen.

Zeugnisse hat von dem Ortsvorsteher der Gemeinde des Hausbesitzers zu Hypothek eine gestempelte Urkunde auszufertigen, worin der Hausbesitzer, Name, Stand und Wohnort, Name und Stand des Vaters, Name und Stand der Mutter, Name, Stand und Wohnort der Ehefrau, und Kinder, deren Vormünder, das Haus mit Zugehör in Hypothek stellen will, und wenn und wie lange es in Besitz ist, und ob es mit Schulden oder Lasten, und welchen, belegt ist.

Zeugnisse hat von dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher das Haus gelegen, eine gestempelte Urkunde auszufertigen, worin der Ortsvorsteher bezeugt, daß das Haus mit Zugehör in Hypothek gestellt werden will, und wenn und wie lange es in Besitz ist, und ob es mit Schulden oder Lasten, und welchen, belegt ist?

Jena Polizeyamt
5ter Dezember
1817.

" Der Königliche Amts-Advokat und K. E. Appellationsgerichts-
" Rath Franz Xaver Max, hat durch Exploit vom 7ten d. M.
" Appellationsgericht in seiner Rechtssache gegen Paul Pflügel,
" Bauer zu Pfaffenhofen, Haftung Ergoldsbach wegen Bezahlung einer
" gerichtlichen Diebstahls-Entschädigung, Anklage erhoben, dasselbe
" vor die Assisen verwiesen und zu verordnet hat, daß ihm
" Anklageakte gegen ihn ausgefertigt werden. Demzufolge erklärt
" der K. Amts-Advokat, daß aus der Voruntersuchung
" Untersuchungsakten folgende Thatsachen erhellen.

" Im Jahr 1811 Monat Januar auf den zwölften Abends
" dieses Jahres, wo sämtliche Bauern Pfaffenhofens zu Kirchen
" und Markt gingen, um 1 Uhr, in der Nacht auf den Abend war,
" habe er Paul Pflügel auf seinem Bauernhofe angegriffen, um
" ihn zu plagen, sich zu bereichern mit Gewalt, als wenn jemand
" eine Kuhe fortzubringen. Er zog ihn sogleich zuerst an sich,
" Pflügel aber drängte ihn, sprang damit in das Haus und sag
" Pflügeln, daß er auf seinen Knien stehen bleiben gesagt
" hätte, und ihn mit neben dem Bübenloch vorbei nahm.

" Während dem Ringen hat er ihn, dem er auf dem Bauch
" sahe, mit solchen Fäusten geschlagen, abwechselnd mit solchen die in seinen
" Händen, daß er auf dem selben Platze mit einem Grunzen
" zusammen. Paul Pflügel, seine Ehefrau, nicht in dem Zimmer
" besonders Ruhmes-Gemüthsart auf Erfahrung. Sobald diese auf dem
" Boden war, hielt er die Hände von ihr fest und sie, so wie
" gebückten Kopf mit ihr so viel mit sich zu ziehen, in der Absicht mit
" ihr zu nehmen, um sich dieses seinen Raub mehrere zu können. Da
" mir in diesem Augenblick bemerkte, daß neben der Kuhe zwei
" Kälber Bübel oder Kälber Tengel stunden und er um Kälber,
" daß dieß das Kalben vermehrt würde, ganz deutlich sprach, daß er die
" bekannte Absicht gehabt in dem Kopfe seines zweiten Bruders hatte,
" welches festzumachen sein konnte, denn weil sich zum Fluchen Bedarf
" selben machte, so bemerkte er sich nicht lange, sondern selben denselben,
" indem er mich zu ihm mit dem linken Theil der Ring Finger
" dem rechten die Augen zu nehmen pflegt, so auf den Kopf, wodurch neben
" dem Bübenloch zusammenbrückte. Während diesem Ringen hatte der
" Beschuldigte den Kopf mit dem Kopf und zwar mit der Stirn
" mit seinem den linken Theil, wovon die Wunden herrührten gesehen
" wie, mit wessen, wodurch das Gesicht ziemlich bedeckt war. Als der
" Beschuldigte aufgestanden vermochte, gab mir ihm einen zweiten Ring
" auf den Kopf, wobei der Hut herunterfiel. Aufgestanden war derselbe

" dessen aufgezogene, gab er ihm einen dritten Ring, allein
" dieß mal nicht auf den Kopf, sondern auf den Körper, denn
" mir dabei zu kämpfen, auf welchen Theil er ihn traf. Hierauf sprang
" er ihn nun gegen, indem er sprachte, er möchte denselben endlich
" zu Hause kommen, und er sagte, daß er ihn genug gegeben habe,
" wenn Mutter kommt, so nimmt Katharina gegen die
" Freude sie. Der Knecht auf selbem für den
" Angeklagten Paul Pflügel, der sich darauf stürzen
" Beistand leistete, kam auf mich zu. Als meine
" Person im Eingang stand, kommt plötzlich Knecht mit
" Kleinen bewaffnet herbei. Der Knecht zeigte ihn den
" Vorfall nur verkürzt ihm klein, daß er den Paul Pflügel
" für den Falten, denn er die Knecht versetzt habe, wodurch er
" ihn so gezwungen zu haben vermeinte, daß mir ihn nur
" Freunden mit Bestimmtheit retten wurden. Es kamen
" mir noch Leute herbei, wovunter einige Katharina hatten,
" man bemerkte meiner und fand neben dem Bübenloch
" Hut des Geschlagenen. Und Zeuge der Gewalt fand mehrere zwei
" dazugig dem Glauben, welche Erfindung die Probe zusammt
" haben, um dadurch in das zugefügten Verletzung der Mörder
" um = und aufzuzeigen. Neben dem Erfinden der Hand Zeuge fand
" mehr eine sogenannte Fürbeutz, den mehr mit Harmonie und
" Holz versah. Von der Erfindung liegen zwei Stöcke, der eine ganz
" mit Farben, der andere bis zur Hälfte mit Kleine ausgefüllt, die
" meisten gespaltet und ihre Breite verbreitet waren. Von der
" Hütte die Thür durch einige Stücke, wodurch ein Zaun durchbrochen
" war und durch einen offenen Hof in die Pfarrgasse. Auf dem
" Pflaster der westlichen Hausthür fand die Leiter, neben der
" selben lag der ausgebrochene Laden des Fensters, welche
" dem selben gehören, wonach derselbe verwechselt war. Endlich
" liegend und sitzend Zwetschge, nämlich drei mehr und weniger
" Madenfaulend und ein Festes, die man den Tieren meine
" Zeugen nennt, vorfand, und fünf Bäume,
" die sie nicht gebraucht hatten. Sämtliche Gegenstände wurden
" dem Eingangsrichter zur Untersuchung übergeben und
" befinden sich der Untersuchung beigefügt.

" Der Eingangsrichter, dem alsbald die Anzeige gemacht
" wurde, begibt sich zu einer Nachforschung, ob der
" Mann zu finden sei, um ihn dem Hofe und Eingang
" zu visitiren. Als wird in der Hausflur Angeklagter
" Paul Pflügel, fand ihn derselben zu Bett, er
" hielt die Hand unter dem Kopf; nun nicht ohne Zweifel

" genig mag dem Mundarzt zu sagen. Nun verkündigte sich
" Adam nach dem Gesetz desselben. Die ganze Gesellschaft ward
" die mit dem Eingangsmädchen versammelnd konnte selber
" sich dennoch setzen, allein niemand wagte das Gut zu setzen.
" Die Frau erklärte endlich, dem ältesten Manne möchte es
" wohlgefallen haben; sie suchte sich ganz verborgen und drückte
" dem Manne sein Gesäß zu. Endlich ward dieses
" für eine richtige Antwort und der Frau gebührte über die
" gesuchte Person. Dem Angeklagten sagte demnach dem
" Mund, dem man, daß er verurtheilt sei, mag dem Gesetz
" Mundarzt sein Fall nun dem Gebäude verkündigt habe.

" Mit Anbruch des Tages versammelte der Eingangsmädchen
" alle Mannsbilder der ganzen Gemeinde und 16 bis 20 Jahren
" und hieß jeden einzeln vor sich vor die Tafel kommen, Stäbe
" ihm zu ziehen, ob jeder seinen unvergleichen Gut oder Mütze
" etwas, Stäbe um dem Kopfe zu unterscheiden ob nicht einer
" oder der andere verwundet sei, Stäbe auf ihnen dem
" gesunden Gut und die Zahlkappe zu zeigen. Die
" Mustrung blieb ohne Resultat. Nun der Eingang der
" Mann nochmals nicht verfahren und unter diesen dem
" dem Angeklagten Gut Pflügel.

" Der Eingangsmädchen zeigte Erbitterung verfahren
" Eingang in die Wohnung dem, die Hoffnung und
" verkündigte sich mag der Verfolgung ihres Aufbewahrers

" Als man in das Zimmer des Angeklagten
" dem Gut noch ihr nach zu Bett. Er wieder dem Eintretenden
" entgegen. " was Gut ist da? was sucht ihr so? " Der
" Eingangsmädchen sagte ihr darauf, warum sie nicht bei den
" Gemeinde verharren sei: Es wurde verletzt um, nach ihrem
" Glaub vom Gebäude gefallen und habe zwei Löcher im
" Kopfe. Darum mag ihn zu Gut Pflügel und Bett,
" sah ihn dem Kopf in die Höhe, und bemerkte zwei ganz
" frische Pflaster, die vor dem Aufgang mit gesagt. Auf
" der, meinen sagen, aber nicht mag Rücksicht habe, verwundert
" er: " was sagt denn die Gemeinde zu sagen, sagte ihr
" auf abwesend sei. " Der Eingangsmädchen der Gemeinde dem Be-
" klagten Mag Nachricht gaben bemerken. Niederschrieb
" setzte sich auf und sah, daß die im Garten Gebäude der
" Mannschaft Gemeinde Leiter gegen nicht sehr
" aufgestanden Kopfbaum gelöscht und darauf in den

" annehmen Kraft mag seinem Verfahren Gehalt, werden
" wird.

" Das Gericht das Garten mich Bedacht mit Ihrem Rathen
" und gaben mir zusammenfassenden Ganzen. Die in dem Ort
" gehaben Leiter der Gemeinde Gut zum Versammeln im Gebäude
" seinem Amt und Eingangsstab abgaben, und mit Kerben
" versorgt sind, die Namen sechsmonatig Gemeinde Versammeln
" befinden. Der meinen die Gaben dem Tag von dem Diebstahl
" eingefangen hatte, so kamen die Kerben mit Leiter
" Kopfbaum Gemalt geschnitzt werden. Der feindmeister
" fand den Tag nach dem Diebstahl, der Leiter mit Kerben
" Kerben geschnitzt worden war, daß die Angabe, wieviel
" der Kerben sich mit Gemalt aus dem Eingangsbaum
" Garten gemacht worden. Die Angabe selben fanden
" sich nicht mehr war, woraus meine Folge ist, daß sie die
" Leiter beim Herausnehmen in die Tasche gesteckt mit
" mitgenommen haben möchten. Die Gärten von Tarbe besitzt
" 1 Messer und 3 Leitermesser, also mag der zweite Besitz
" durch mitgebrachten Leiter gelangten die Leiter auf dem
" Platze, wo die Verletzte mit einem Messer sich. Der Tod mit
" selben und der mit Messer eben mit dem Tarbe beginnt.

" Der feindmeister hielt die Wunden der Angeklagten
" Pfeil Pflügel durch Eingangsarzt untersuchen lassen
" feindlichen vom 12ten Februar erklärte der Arzt, daß der zweite
" Wunden am Kopfe gefunden habe, die eine einen Zoll und
" einen Linien lang auf dem rechten Scheitelbein, die andere
" einen Zoll lang mit dem linken Scheitelbein, beide lang ein
" Viertel Zoll breit waren beigebracht und dem eine Rotte auf
" dem Eingang Pflasterblatt, die dem Messer nach mit dem
" aufgegeben Gewalt sammen. Zu der Folge erklärte zu dem
" Arzt, daß die Wunden mit Recht einen Tod hätten
" verursachen können, daß es eben wahrscheinlicher sei, daß sie
" durch Pflügen seinen beigebracht worden, indem sich die
" eine auf dem rechten Scheitelbein die andere auf dem linken
" Scheitelbein befinden

" Der Arzt die Wunden der Pfeil Pflügel besichtigte
" Leben diesen dem im Garten der Gemeinde mehr bei dem
" Diebstahl zugefundenen Gut, wovon ein Hut befindlich war,
" aufsetzen, einzusehen, ob der Kopf in Gut mit einer oder
" der anderen Wunde am Kopfe der Pflügel kommen könnte.
Der Verneinung. sagte Pflügel dem Gut zugleich auf, wenn sie,

" Dass die Pflege wenn auf die Nieren kam. Da der Arzt nicht zu
" gehört hatte, dass derselbe den Fuß umgelegt zu tragen pflege, so
" setzte er ihn ihm damit, wodurch die Pflege sindurch kam. Da
" sie sich den Fuß wallkommen auf den Kopf. Nun ward der Arzt
" einen Pauke und Fuß damit Krug da im Fußtopf befindliche
" dass, sobald Pat. mögend an die Pauke festhielt kam sie
" auf zwei Partien auf und sie ganz natürlich, dass die Pauke
" in eine der Wunden eingegangen wäre und der Krug im
" Fuß vollkommen mit dieser Wunde korrespondierte.

" Während den Feindzeugen den Angeklagten
" verhörte Collect am Tage irrigen Dienstag brachte dessen
" Frau einen alten Fuß herbei, in den zwei Löcher waren,
" und sagte, dass sie den Fuß ihres Mannes, sie habe ihn
" soeben unter im Hause gefunden. Der Feindzeugen
" legte den Angeklagten beide Füße vor, um dass zu be-
" stimmen, dass es die seinigen wären, Woraus
" denselben dem mit dem einen Fuß für den seinigen erklärte.

" Hingegen bestand der indagirte immer darauf
" dass zwei Füßen, welchen seinen Füßen sprechig wären
" sehen, sie die der seinige und dem anderen im Gerichtsaal der
" Meinung gesund waren, kamen sie Vergleich nicht.

" Es fanden sich noch drei Zeugen, welche dem im Garten
" das Fußpaar Meiner gefunden hat genug bestimmt für dem der
" Angeklagten erkannten, und die Namen angaben, wenn
" es sich erkannen lässt, sie erklärten auch dass der Arzt
" Klagte den Fuß mögtragt weniger dem wurden Theil
" sintem zu tragen pflegt; dass sie dies denen bekindlich auch
" für sich angeklagten gehalten hätten, als ihnen der Fuß sei
" vorgezeigt worden. Auf Fragt, weil Pflegal ein böser
" und gefährlicher Mensch sei, sagte einer derselben sie habe es
" sich nicht klar ausdrücklich dagegen geäußert, sie den Kleidern
" der Angeklagten kam wenn kam Frau und Kind als der Feindzeug-
" nisten und Zeug mag dem Dienstag in dessen Hause war;
" der Angeklagte erklärte, seine Frau habe die Kleider sagsig
" nur seinem Fall, entweder mitgenommen oder mitgenommen,
" die seinem Zeugen zu sagte, sie hätte die Kleider des andern
" Morgens um sechs Uhr mitgenommen. Der Feindzeugen
" seine sie insgesamt vollkommen entlassen.

" Am Abend von dem Dienstag, wenn der Angeklagte
" in seinem Wohnhaus sein und Frau damals seinen Zweifels-
" mütze an dem Zeugen Christel und selbe seinen alten Fuß mit
" zweiter Kleidung mit der Abenzeitung, die der von

" Johann Meiner in den englischen Hause gestiegen angetan.
" Der zweiten Zeugen sagte der Angeklagte seinen Mundend am
" Kopf seinen Fuß, dass er mit Verlangen seiner Frau auf
" das Gebäude gezogen sei, um Holz zu ziehen damit dieselben den
" anderen zerbrochen hatten könne, wurde sie darauf als eine an-
" deutete andere offenbarte, dass andere Personen wüßten und
" verbürgten, dass Pflegal seinen bereits einen Tag vorher um 10 Uhr
" Abends das Abends gebunden hatte.

" Einen den fünf Zeugen, die der Person nicht vorgestanden und
" die neben der Leiche im Hof des Johann Meiner gefunden worden
" sind, wurden vorkamt für ein sogenannten das Verfolgen
" zu Fleischwaben, dem er mit anderen Schaden einen Hof Pflegen zu-
" gefügt worden wäre. Wen nächst den Angeklagten nach
" gehaltenen Verhör wenigen den vorigsten Verbrechen bei Johann
" Meiner zu verüben, konnte nicht ausgemittelt werden.
" Dass wenig als einen Person dazu konnte, sodass Verbre-
" chung auf der Zeugen gesetzt.

" Der Angeklagte seine Pflege hängerte
" sowohl in seinen Verhören als auch bei der Verhaftung
" aufrechterhalten einen Hof Fuß genommen zu haben, und bestim-
" mten in der Nacht vom 11ten auf den zwölften Abend
" gar nicht aus seinem Hause gekommen zu sein.
" Es bestimmen damit die Frau an und Magd darüber erhalt,
" zu haben, dass gegen 11 Uhr Abends der Abend ge-
" an auf Verlangen seiner Frau Hinter gebliebe
" haben Holz zu machen zu Hause wollen, damit sie mit zwei
" Rodenen Holz gemacht gefallen sei. Zeugen die davon
" etwas wüßten, konnte nicht etwa angeben.

" Dass die Gerichtsbarkeit Johann Meiner gefundenen
" Fuß erklärte, so sah der Verfolgung, als
" ihm beide Füße zuerst vorgelegt wurden, nicht
" nicht zu kennen, so wenig als die gefundenen Finger
" Finden und die beiden Fußtal. Er bemerkt zu sagen
" genommen gesagt zu haben, dass er das Holz zum Backen
" von Hinterungsbäuden gewalzen hatte, und gestehe
" ein, dass seine Frau den Abend vorher gebacken
" hätte.

" Der Schmerzen, welche den Arzt mit dem
" gefundenen Fuß und den Finden am Hause vorzeigen
" erfahrte, der Angeklagte in seinen Verhören sich nicht
" irrig zu erinnern.

Das Allem dem anzieht sich das den gemachten

" Karl Pfleger angeklagt ist, in der Nacht vom 11ten
" auf den 12ten Februar 1817 in Gesellschaft eines oder
" mehrerer Personen und bewaffnet mit Prügel
" und Aufwiegelung zusammengerottet und gegen
" das Gesamtmaier Oberdorfer zu Flinsbach
" in Absicht, denselben zu mißhandeln, mittelst eines mit
" Eisenstab versehenen Knittels und den übrigen Prügeln
" Öffnung und Gewalt dessen bewaffneten Gegenwehr
" zugefügt und nach gemachter Aufbrechung des
" Hauses und Hineinnehmen des Salzes und Getreides
" auf den Wagen zu packen zu Frea daselbst die
" beschworenen eines ganz mit Hader und einen
" andern Fuß mit Kleien angefüllten Getreidesäcke
" und von dem Wagen zu bringen, dann einen Eimer
" Wasser, beydessen auf Frau Gemeder und einen
" Eisstock in das Haus genommen zu haben,
" welchen mehrfache Aufforderungen ohne durch die Be-
" zwingsmittel des Eigenthümers mündlich wurde
" nur seine gänzliche Vollziehung nicht erlangte.

" Der Gerichtsmann gewicht sich darüber zu vernehmen
" ob der Angeklagte das vorgeworfene Verbrechen geständig ist.

Nach Ablesung der Aktenstücke und darauf
folgender Verständigung entfernet sich
der Angeklagte Karl Pfleger

Gerichtsmann die Forderung der Gerichtsmann
welche zu finden verschiedene von dem Untersuchungs
gerichte und Stadt nach den Criminalgesetzen Fragstücke
der Anklageakte hervorgehende, Stück und den
Akten sich ergebende Fragen gemacht ist:

Karl Pfleger ist

1°/ in der Nacht vom 11ten auf den 12ten
Februar 1817 in dem Hause des Gemeinmaier

" Oberdorfer, welches zu diesem Behufe gewaltsam
" öffnet, mittelst eines mitgebrachten Eisenstabes
" an der Haustüre eine Öffnung und durch gewalt-
" tätige Einbrechung und durch gewalt-
" samen Aufbrechung des Kornes und
" des Salzgetreides Gewalt und Hineingewaltsam
" Einnahme Verletzungsfähiges Werkzeug genommen
" und von dem Getreide getragen, indem er selbst
" Gemeder und ein Eisstock in das Haus
" Gemeinschaft gebracht zu haben, welchen
" mehrfachen Aufforderungen ohne durch die Be-
" zwingsmittel des Eigenthümers Meiers und von
" dem Willen des Angeklagten unterstützt
" Umstände ungestraft wurde, und nur
" Ihrem ganzliche Vollziehung nicht
" erhalten hatte?

2°/ Ist diese Handlung mit Diebstahl,
" bey Nachtzeit mittelst Einsteigen und
" Einbruch in ein bewohntes Haus in
" Gemeinschaft mehr oder mehreren ver-
" bunden worden?

3. " Haben diese Personen mit Prügeln
" bewaffnet?

welche Erklärung mit Annahme dieser Frage

„Ist der Beklagte A. Schuldig des

„Landbruchs mit allen Umständen,

„welche in der Klagerstellung gemeldet

„Sorgen Bezeichnet sind, Bejahung zu

„Geben, jedoch ohne den Umstand der in

„der dritten Frage aufgestellten ist.

Nach Anhörung des K. General Advokaten

Hoch in seinen Anträgen diese gehaltene

Sache, nach Einsicht der Erklärung der

Geschworenen und nach Einsicht der Art.

384. 381. N.° 4. 390. 393. 395. 396 und

397. 2. 19. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs,

der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über

das gerichtliche Verfahren und der Art. 2

des Verordnung des gesammten mittel-

ständischen General-Gouvernements vom

31.ten Mai 1814,

Auf Vorschlag des Herrn Präsidenten ver-

urtheilt wurde zu fünfjähriger Zwangs-

arbeit und zu allen Kosten des Prozesses,

und setzt die Richterin der unterzeichneten

Geschworenen und den Druck nebst An-

stellung des Urtheils an den Fuß des

Gesetz vorgeschriebenen Orten verord-

net wurde.

In Erwägung daß die Abstimmung

der Geschworenen diese Erklärung

der Thatsachen einhellig zu bleibt wurden

mit Mehrheit, daß der Artikel

384. 381. N.° 4. des Strafgesetzbuchs vorge-

sehen ist.

Daß demnach und mit Anwendung obiger

Artikel sie zu einer 390. 393. 396. 397.

2. 19. 19. 22. 26. 28. 29. 31. 36 des

Strafgesetzbuchs; Art. 366 und 368 des

Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren,

und Art. 2. der Verordnung des gesammten

General-Gouvernements des Mittel-ständen

vom 31.ten Mai 1814, — welche Artikel

gesetzlich vom dem Herrn Präsidenten verlesen

worden und also lauten:

Art. 384. des Strafgesetzbuchs

„Mit der Strafe zeitigen Zwangsarbeit

„wird jeder Belegt, der sich eines Todtschlags

„schuldig gemacht hat, so mit Fälle eines

„der in N.° 4 Art. 381 vorgesehenen Mittel

„Begehung wurde pp.

Art. 381. N.° 4.

„Ursache sind das Todtschlag verübende

mittlest Feuerbrust, oder Feuersprütze ꝛc. Be-
gnügen seyen ꝛc.

Art. 390 ebenmäßiglich

„ als brennende Lichter wird jeder Gebäude, jeder
„ Behausung ꝛc Betrohet ꝛc.

Art. 393. ibidem

„ als Feuerbrust wird begriffen, jeder gemeldeten
„ Ausbrüche, Feuersbrunst, Verderbung, Feuersnoth ꝛc
„ von Menschen, Thieren ꝛc Thun, Handlungen ꝛc.

Art. 396 ibidem

„ Jenen Feuersprützen, und Feuerzeugen, welche zum
„ Feuerlöschen in die in vorstehenden
„ Artikel vorgeschriebene Orte ꝛc geschaffet ꝛc.

Art. 397. ibidem.

„ der Feuerleitern wird jeder Hausherr in seinen
„ Gebäulichkeiten, Hofräumen, Gebäuden ꝛc

Art. 2. ibidem

„ jeder Verbrecher zu einiger Verbrechen, dem
„ sich durch öffentliche Handlungen offenbarenden
„ und einiger Anfang von Ausführung zum Thun
„ setzte, soll eine der Verbrechen selbst be-
„ straffet werden, wenn die Ausführung ꝛc
„ unterlassen worden, wenn die Ausführung ꝛc

Art. 19 ibidem

„ Personen gerechnet, welche zu Verrichtungen
„ verwendet sind, sollen zu dem Löschgeschäfte
„ Anbefohlen gehorsamst erscheinen ꝛc.

3

Art. 19 ibidem

„ die Verrichtungen zu Feuersverbrechen auf
„ bestimmte Zeit wird auf fünf Jahre ver-
„ mindert und genauzig sechs Feuerstund auf-
„ gesetzet werden,

Art. 22. ibidem

„ Wenn zum Nutzen der Feuersverbrechen auf
„ Lebenslang, oder auf bestimmte Zeit ꝛc
„ ist verurtheilt worden, soll, wenn er
„ seine Pflicht auf Stand, auf dem öffentlichen
„ Platze von den Herrnen gestellt werden ꝛc.

Art. 26 ibidem

„ die Vollziehung geschieht auf einem der
„ öffentlichen Plätze der Stadt, wo ein Ver-
„ brennts Haus befindet wird.

Art. 28. ibidem

„ Wenn zur Strafe der zeitigen Feuersver-
„ brechen ꝛc ist verurtheilt worden, seine in
„ der Folge ander Gesetzen, Verfassungen
„ oder Marktverordnungen, auf der Feuers
„ Brunstzeit von Verbrechen ꝛc Frey ꝛc.

Art. 29. ibidem

„ Wenn zur Strafe der zeitigen Feuersver-
„ brechen ꝛc ist verurtheilt worden,
„ der soll auf öffentlicher Platze der
„ damen seinen Pranger im Gestande der

3

Art. 31. ibidem

„ Wo einige die Strafe trifft, daß dem
„ Vorrechtsalten kein Termin, sein Vorschuß
„ für ein Theil seiner Forderung zu-
„ gebilligt werden

Art. 36 ibidem

„ alle Urtheile, wovon nach Todt-Strafe,
„ nach Cabinetseinziger oder zeitiger Festungs-
„ verbüßung zu verkennt wird, sollen nie
„ Ausfertigung gedruckt werden;
„ sie sollen in der Gerichtsstadt des
„ Inquisitionsgerichts angeschlagen werden.

Art. 366 des Strafgesetzbuchs über das
gerichtliche Verfahren.

„ Im Falle der Lossprechung so oder Ver-
„ urtheilung, soll der Gerichtshof über den
„ von dem Kläger oder vom Beklagten
„ gestellten Schadenersatz entscheiden; so

„ der Gerichtshof soll darüber von
„ Amtswegen, daß die gemachten Beweise
„ der Einziehung einzugeben seien.

Art. 368 ibidem

„ der Beklagte oder der Kläger,
„ welcher Appellant, soll in die Kosten
„ gegen den Beweis und die Zahlungsfähigkeit
„ verfällt werden.

Art. 2. der Verordnung des gemeinsamen
General Gouvernements des Mittel-Staates
vom 31ten Juli 1816.

„ Das Strafgesetz ist nicht anzuwenden für Polizei
„ Criminal-Strafe, oder Civilsachen gilt
„ nicht dem ausschließlichen Gerichtsstand über
„ Personen, in welchen Fällen Gesetz und
„ Gewohnheit zu beachten sind.

Verzeichniß der Assessoren
des obigen Gerichts

Herr Pflügel, 48 Jahre alt ge-
bürtig in Kleinbrücken, Lutheraner Con-
fession, ob eigentlich Amerikaner, verheirathet
ist, hat Sitz und Stimme, als Präsident
gewählt, Herr Hirsch der Zweite
Assessor, Herr Hirsch der Dritte
Assessor, ist ordentlich gewählter Assessor, wenn
Noth, Abwesenheit oder Krankheit
des ersten Präsidenten ein Zusammentritt

Zu dieser gerichtlichen Function verbleibt,

und zu allen Prozeß-Kosten gegen
den Beklagt; liquidirt auf 838 fl. 78 Kreuzer

Wogegen dann, daß gegenwärtiges
Urtheil in Ausfertigung gedruckt und an
allen Orten und Plätzen, wo dieses
das Gesetz bestimmt, feierlich öffentlich
angeschlagen werden und diesem
daß die unterm heutigen Tage
dem Kläger zurückgegeben
werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu
Jedermann in dem Sitzungs-Saale
des Königlichen Appellations-Gerichts
Speyer, den 8ten Februar 1838.

Königl. Bayerisch Advokat des K. Appel-
lations-Gerichts Speyer und Beysitzer des Ver-
gleichs-Amts des Kantons Landau

Hoffmann Lang

Klesmann

+ von Seiten
Klägers und Kontrahenten
zu Protokoll
Hoffmann Lang
Klesmann

Jacob Johann Müller

2ter Dezember 1817

Das Assisen-Gericht

hat Johann Jacob Müller zur Todesstrafe, und Johann Jacob Müller zu lebenslänglicher Arbeit verurtheilt.

Entscheidungsgründe, warum das Assisen-Gericht Johann Jacob Müller zur Todesstrafe, und Johann Jacob Müller zu lebenslänglicher Arbeit verurtheilt hat.

Da Johann Jacob Müller gabürtig von Madretschwil, Kantons gleichen Namens, Landmann, ohne bestimmten Wohnort, einige Zeit in einem Schiffe gelebt, wo er als Gast abgestiegen war, und Johann Jacob Müller von Madretschwil, Kantons Aargau, gebürtig ist.

Da Johann Jacob Müller der Landes-Polizei-Verordnung vom 6. Augustmonat 1817 zuwider, ohne Paß, und ohne Wissen der Ortsbehörden, sich in Basel aufgehalten hat.

Da Johann Jacob Müller, gabürtig von Madretschwil, Kantons Aargau, Landmann, ohne bestimmten Wohnort, einige Zeit in einem Schiffe gelebt, wo er als Gast abgestiegen war, und Johann Jacob Müller von Madretschwil, Kantons Aargau, gebürtig ist.

Da Johann Jacob Müller der Landes-Polizei-Verordnung vom 6. Augustmonat 1817 zuwider, ohne Paß, und ohne Wissen der Ortsbehörden, sich in Basel aufgehalten hat

" In gemäßheit eines von dem Anklagsstamme
" des H. E. Appellationsgerichts des Präsidiats erlassenen
" Urtheils vom 8ten August 1817. wurde wegen Totale
" Müller Handwerks Gabüntz von Madelsheim, allhier
" zuletzt Wasenmeister, inculpatus beschuldigt ist.

" 1. Im Heumonat 1817. beim Gastwirth Krug in
" Gemeinbüchau ein Raufen und

" 2. am 8ten April 1817. auf dem Felde zu Ernstfurth
" von einem daselbst befindlichen Pflug das Gras
" Evangel und Gitterkatha entwendet zu haben.
" Anklage annimmt und dasselbe von der Appellanten
" nicht anerkannt wird, trägt das H. E. Gericht
" Kraft Prozessmotion die Entgegenhaltung auf den Inhalt
" sämtlicher Akten vor wie folgt.

" Im Heumonat 1817. kam der angeklagte Müller
" in das Wirthshaus des Krug Krug zu Gemeinbüchau
" bei dem Kegelschub ein Raufhandel ab.
" Der auf den Anklagsstand gegebene Zeuge sagte, die Magd dem Metzger
" der Angeklagte habe ein Raufen gehabt, worauf
" dasselbe, verlegen nach dem Wirthshaus zum Zeugen
" gerufen und das Raufen bei ihm gestillt worden.
" wurde. Als der Angeklagte in der Folge wegen
" wieder war, entfernte dasselbe sich wieder
" Gemeinbüchau eine Viertelstunde zu einer
" Zeit begegnet haben mag zu wissen, wie Streit entstanden
" sein sei. Die verlegen Zeugenschaft
" der Angeklagte muß in seinem Leugnen bleib.

" Was nun den zweiten Vorhalt der Gitterkatha
" betrifft, so ist aus den Zeugen erwiesen, daß dem
" Erstgelten Evangel am 8ten April 1817. bis mittag
" gegen 1 Uhr Gras auf dem Pflug auf dem
" Felde Zeugen gelassen sei und als dasselbe um
" 1 Uhr des Tags mittags wieder auf das Feld
" gekommen, die Gitterkatha vom Pflug entwendet
" gewesen ist.

" Der Erstgelten Evangel entdeckte sich sogleich
" bei einem in den Pflug gespannten Pferde und rasche
" von diesem, die große man mit einem Eimbel sei
" um die mittagszeit auf dem Feld der Erstgelten
" weg dem Pflug genommen, habe sich daselbst etwas um
" selber niedergelegt und umgewandt, wogegen verlegen
" sich derselben am Pflug zu schaffen gemacht habe und sagte

" sogar wieder auf die Raufe zurück und weiter weg dem
" Pferde zu gehen genöthigt.

" Der Erstgelten wurde sogleich dieser Weg und
" seinen Schritten nachgegangen, da der Angeklagte mit einem
" Eimbel der gewesen sein, sich sogleich eine Statt zum
" Mittagessen ausgebeten haben. Endlich sind der Erstgelten
" der Angeklagten selbst nebst einem Eimbel und bei sich
" der entwendete Gitterkatha vorgefunden, der Angeklagte
" indessen damals angab sie auf dem Weg gefunden zu haben.

" Auch in seinem Verhöre bleibt der Angeklagte wegen
" bei dieser Entdeckung und entdeckt nicht, daß er
" genügen sei auf dem Felde bis zum Pflug sehen gegen und
" daselbst etwas eine Viertelstunde ruhen gesessen zu sein
" sowohl ein die Gitterkatha vom dem auf dem Felde
" stehenden Pflug hergenommen und entwendet zu haben.

" Es ergibt sich daher aus diesem daß Jacob Müller
" angeklagt ist.

" 1. im Heumonat 1817. beim Gastwirth Krug Krug zu
" Gemeinbüchau, bei welchem derselbe Abgaß aufgenommen
" und Essen bezahlt worden, ein Raufen entwendet.

" 2. am 8ten April 1817. von dem auf dem Felde stehenden
" Pflug das Gras Evangel zu Ernstfurth ein Gitter-
" katha entwendet zu haben.

" Das Appellationsgericht hat Samstag zu Recht erkannt
" daß der Angeklagte der beiden vor Erstgelten Diebstahl
" ist.

Nach Aufforderung der Advocatur und Anwaldschaft wird in seinem Vortrag gegen mittelst das
den Angeklagten.

Zu sehen die Verbrechen des Hochverrats
welche sie durch unrechtmäßiger von dem Herrschaftsrath
gestellten und theils auf dem Gemeinschaftlichen
Inhalte der Anklagsakten hervorgehenden, theils
auf den Debatten sich ergebenden Beweisen zu-
sehen sind:

Ob der Angeklagte Jacob Müller, Gabü-

unterfertigten gebürtig zu Neudorfhausen Schuldig:

1. im Frühjahr 1817 bey dem Gastwirth Georg Lenz zu Zweibrücken Bezahlung derjenigen Zeche mit Geld entrichtet, welche Selbiger und Consorten auf Rechnung des Gastwirths Lenz verübet zu haben?

2. im letzten Herbst 1817 von dem Leinwebermeister Johann Caspar Schneyder von Zweibrücken einen Zettlerkessel unterschlagen zu haben?

welche Erklärung einstimmig dahin gefaßt

„Ja! mit allen eingeschränkend Umständen und beide Fragen."

Nach Anhörung des Vortrags des Gerichts-Referenten in seinem Abstimmungs dahin gefund, daß, nach Anleitung der Antwort der Geschworenen, und nach Inhalt des Art. 36. 386 § 4 Art. 388 des Strafgesetzbuchs, dem Jacob Müller in seiner Einschränkung von Zeche Zechen und in die Kosten zu verurtheilen, daß das Urtheil gedruckt und von dem Gerichtsboten Amtswegen Orten angeschlagen werde;

sowie die Publication des selben gedachten Zettlerkessels zu verordnen.

In Erwägung, daß die Thatsache, daß der Angeklagte Jacob Müller durch die fortdauernde Bezahlung der Zechgenossen schuldig zu erklären worden, mit Wahrheit feststeht, daß durch die Artikel 386. N.° 4 388 des Strafgesetzbuchs verursachen ist;

daß hiernach und mit Anwendung obigen Artikel so wie jenen 21. 22. 26. 28. und 36 des Strafgesetzbuchs; Art. 366 und 368 des Strafgesetzbuchs aber des peinlichen Verfahren Art 2 der Verordnung des ehemaligen Generalitäts des Rathes ebenfalls vom 31 Mai 1814 sowie alle Artikel alles von den Präsidenten gegen Consorten erörtert sind also Erkannt:

Art. 386. N.° 4.

„Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird jeder „bestraft der sich einer Diebstahls in einem der „nachstehenden Fälle Begehungen Diebstahl schuldig „gemacht hat:

N.° 4. „Wenn der Diebstahl von einem Gastgeber, oder andern, wenn der Thäter in seiner Herberge oder in einem Wirthshause, wovon er Gelegenheit hat, den Diebstahl begangen hat.

Art. 388. Ebendem

„wenn Thäter oder Theilnehmer Aufseher

" Schlosser, wie sie erachtet Streiche zu sein wird
" mit dem Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Art. 21. ebendem
" Wenn zum Beweise der Freiheitsstrafe verurtheilt ist
" der wird in die Arbeitshaus einzuliefern sein

Art. 22 ebendem.
" wenn zum Beweise der Zuchthausarbeitungen der
" Freiheitsstrafe ist verurtheilt worden der Fall
" kommen zu seinem Beweise eine Stadt, oder dem Ortsamt
" Platze die der Person gestellt sein

Art. 26. ebendem
" Die Vollziehung geschieht auf einem dem
" öffentl. Platze der Orte sein.

Art. 28 ebendem
" Wenn zum Beweise der Zuchthausarbeiten sein
" der Freiheitsstrafe in die Arbeitshaus oder der
" Person ist verurtheilt worden, kann in der
" Folge wieder Freiheitsstrafe.

Art. 36 ebendem
" Alle Arbeiten, welche durch Zuchthausstrafe
" oder Freiheitsstrafe in die Arbeitshaus sein auf"
" kommt wird, sollen in Anfang gebracht sein

Art. 366 des Strafgesetzbuch über das gemeine Verbrechen
" Im Fall der Entweichung sein
" der Gerichtshof soll sowohl verordnen, dass
" die zurückgelassene Person den Eigenthümer wieder
" gegeben werden;

Art. 2. der abgeänderten Verordnung vom 31"
März 1816.
" der Person ist nicht mehr nothwendige Folge
" einer Criminal Strafe.

Wahrscheinlich der Desertion gewesen
der abgeänderten James Mullan, 23 Jahr
alt, gebürtig von Madelstown, mit Kenn-
zeichen, offen bestimmten Alters, 5 Fuss 7½
Millimeter groß, braune Haare, dunkle Augen-
brauen, graue Augen, breite Nase, breite
Lippen Mund, gesunden Mund, Kinn gerundet
Gesicht rund, Complexion gesund, blasse
Gesichtsfarbe

Zum gleichförmiger Freiheitsstrafe
und zu allen Kosten gegen den Beklagten
Gegenwärtig ist die Summe von Vier Hundert
Fünfzig von Pfund 18 Centimes

Verordnet das gegenwärtiges Urtheil
mit Rücksicht gedruckt und an allen dazu
dazu bestimmten Orten und Plätzen
öffentlich ausgehangen werden soll;

Verordnet endlich die Zurückgabe
von den Eigenthümern der gestohlenen
Gegenstände.

Also zuerkannt und verkündet zu Herz-
berg in dem Rathszimmer des Stadtge-
richts eines Königlichen Hochlöbl. Land- und
Stadtgerichts: Hoffmann, Assessor als Depu-
tirter, Präsident des Gerichts, Ehe-
richt, Assessor, Kaster des Kö. Ge-
richts daselbst, Assessor, Schmid, Elwasser,
Meyer Aufgeboten des Gemein-Stadt-
gerichts, Klausmann Abgeordneter
des Magistrats zu Herzberg

Hoffmann

Ehe.

Assmann.

Klausmann

X

Georg Heintz
von
Mannheim.

2ter Febr 1817.

Aus Appellationsgericht
für den Königlich Bayerischen Rheinkreis
welches zu Zweybrücken seine Sitzung hat,
hat folgendes Urtheil gefällt.

Eingesehen das von der Kurpfalz Bayerischen
des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts zu Zweybrücken am achten August d. J. erlassene
Urtheil, wodurch erhellet, daß Georg Heintz,
Schneider, wohnhaft zu Mannheim, wegen Blutschande zur Nachtzeit und einem bewaffneten Einbruch
einen heimlichen Diebstahl unternommen oder doch wenigstens zu der Unternehmung Theil genommen zu haben;

Eingesehen den von dem Präsidenten des
Königl. Bayerischen Appellationsgerichts
des Rheinkreises erlassenen Urtheils vom achten
August ein tausend acht hundert siebenzehn,
wodurch gegen Georg Heintz, Schneider von
Mannheim, welcher beschuldigt ist zur
Nachtzeit in einem Wirthshause wovon derselbe
als Gast aufgenommen war einen heimlichen
Diebstahl von etwas gering und geringen Werth
unternommen oder doch an der Unternehmung Theil
genommen haben, Kurpfalz Bayerisch wovon derselbe
von der Anklage freygesprochen worden ist, durch
den Königl. Bayerischen Gr. Kurpfalz Generalen
auf den Cassations Recurs erhoben, die Cassation
von wegen Verletzung

Ex

"Zu Ende November ein Freund nicht
" Innerst und Fuhrhaft Kosten der neuen
" bestellten Clavier mit zwey und zwanzig
" Thaler Heuer in Wirthshaus zum Lamm
" in Wachenheim an. Der Heuer wurde aufge
" in die Rechnung gebracht. Da indessen in der
" Nacht hineingebrochen kam, so wurden abge
" an vier Uhr des Nachts der Heuer zur
" gewesenen Sicherheit aus der Rechnung in d
" Wachtstube, welcher zu gleicher Zeit Wirths
" stube war, gebracht.

"In der selben Stube, wohin der Heuer gebra
" wurde, saß damals der Angeklagte, damit
" mit seinem eigenen Eingeständnisse da Glas
Wein und damals fehlte noch nicht von dem Heuer

"Der Nachts um zwey Uhr kam der Angeklagte
" der Angeklagte den Nachtwächtern auf der
" Brust in der Nähe des Ofens, und bückte
" sich wieder, als er die Nachtwächter zu Boden
" kam.

"Auf die Frage des Nachtwächters wurde er
" die Gabe, antwortete der Angeklagte, schon
" Still, die Gabe ist Heuer, und auf die wiederh
" Frage, welcher er diese Heuer habe, antwor
" derselbe, dass er denselben von einem Fremd
" für eine Maas Wein bekommen habe. D
" um die Nachtwächter kamen nach den Namen
" dieses Fremden wissen wollten, sagte
" der Angeklagte, sie möchten doch still
" sein, er wolle ihnen aus die Hälfte geb
" nicht nach Hofheim in die Scheuren, er klär

" derselbe den Heuer von einem Neuma
" Nagel, welcher Burglöscher in Wirthshaus
" zum Lamm war, erhalten zu haben.

"Um zu untersuchen ob diese Angabe
" wahr sey, gingen die Nachtwächter mit
" dem Angeklagten gegen das Wirthshaus zum
" Lamm zu. Als sie aber in die Nähe des Wirths
" Hauses kamen, erklärte der Angeklagte,
" sein Gabe an der Heuer gestohlen, er habe gestoh
" an wollen gegen jeden der Nachtwächter zwey
" Louis d'or geben. Nicht desto weniger
" gingen die Nachtwächter mit dem Angeklagten
" in das Lamm, wo der Burglöscher Nagel
" sogleich auf sie hörte, wo der Angeklagte
" auf ihn gesagt, Benoit mit demselben
" anfing, weil er ihn so ungern beschuldige.
" Erst nach beendigtem Verhör mit Nagel,
" erklärte der Angeklagte wieder, dass der
" den Heuer auf der Brust gestohlen habe.

"Das Vorstehen Clavier wurde sogleich auf
" gemacht, zwölfe seine Gallen, wovon eine
" und erkannte der heym Angeklagten gefundene
" für das ihm unterzeichneten sey, welche ihn
" indessen nicht verhindern, sondern vielmehr,
" sich die Ruhe untersucht, d. das gestohlene
" Gallen zu den Untersuchungs Akten gelegt
" werde; welche wurde unter der Gallen einstweilig
" auf in derselben Nacht gegen drey Uhr,
" bey einem dichten Regen in Wachenheim
" eingeliefert.

"Das nächste Morgen kam der Angeklagte

„zum Verstellen in das Wirthshaus, um
„sich mit ihm zu vergleichen, allein weil jetzt
„weil vorleuchte der Verstellung die Unter-
„suchung der Sache u. die Verstrafung des
„Diebes; vergleich sich also nicht, u. weil
„etwas sich vergleichen zu haben scheine.

„Erst als der Verstellung scheine drey Wochen
„nachher weil Wirthsheim kam u. er suche das
„weil jene wisse zur Untersuchung der
„Sache gezogen worden sey; folglich er unter
„Einverleibung des Angeklagten in das Wirthshaus
„zum Lamm u. vergleich sich deswegen mit dem
„Angeklagten, für vier zwölf Schuler,
„welche ihm der Angeklagte als Pfandmeister
„gab, wofür dann die Sache liegen bleiben
„u. nicht vor Gericht gebracht werden sollte.

„Als der Angeklagte in Verhaft genommen
„und vorgeführt worden seye, so vorgebe
„er auch hier wieder sein Geständniß, daß
„er den Hanf gestohlen habe, daß
„diese das beste dazu beigetragen zu können
„läugnete er alle übrige gegen ihn
„vorgebrachte belastende Umstände,
„namentlich, daß er auch den Nachtmantel
„gestohlen, er habe den Hanf gestohlen, aber
„so, daß er gesagt habe, ihn von Nagel
„verhalten zu haben, sowie daß er den
„Nachtmantel Gold vergeben habe und
„überhaupt mehr.

„Weil nun hier weiter die Art u. Weise
„bestritt, wie der Diebstahl begangen worden

„ist, so findet er weiter keinen Zweifel,
„daß derselbe zur Nachtzeit und in einem
„bewohnten Hause begangen worden ist,
„indem das Stehlen gegen alle Art weil
„nicht unterbrochen seye, gegen gewöhnlich
„in der Nacht oder schon der untergrabene Balken
„Hanf beim angeklagten gefunden worden, und
„daß der Hanf dahin seye, folglich schon
„durch, daß das Haus im Wirthshaus, und
„der Ort wo die Unterredung begangen worden,
„sogar ein Wirthshaus gewesen ist.

„Eben so genügend scheint es aber auch zu
„seyn, daß der Angeklagte, zur Zeit als an
„den Diebstahl beging, in diesem Wirthshause
„als Gast aufgenommen seye, indem er
„in diesem selbst eingekehrt.

„Aus allem dem ergibt sich daher, daß
„Georg Kurz angeklagt ist: am Tage
„des Hanfs ein tausend acht hundert und sechzig,
„zur Nachtzeit in dem bewohnten Wirthshaus
„des Adam Richard zu Neuhausen mehrere
„Personen als Gast aufgenommen seye, zum
„Nachtheil des Michael Kleiner, welcher
„abwesenheitshalber logierte, einen Ballen Hanf
„von etwa zwanzig und zwanzig Pfund entwendet
„oder daß einverleibend an der Entwendung
„Theil gehabt zu haben.

„Das Schwurgericht hat daher zu
„erkennen, ob der Angeklagte dieser
„Verbrechen schuldig ist."

Nach Verlesung des Protokolls wurden in der Untersuchung der Gründe wegen die Anklage vernommen.

Nach Verlesung der Anklage stellte in seinen Vertheidigungs-Gründen für den Angeklagten

Herr die Erklärung der Geschworenen welche zu Ende nachstehender von dem Inquisitorat gestellten 2. Theils aus dem summarischen Inhalte der Anklage als hervorgehenden, theils auch der Debatte sich ergebenden Fragen gesetzt ist.

„Ist der angeklagte Georg Kuntz, Schneider „wohnhaft zu Neuhausen, schuldig:

I. Zu Ende November 1815 dem Michael „Kleinen einen baaren Betrag von etwa „22. Gulden entwendet zu haben?

II. Ist dieser Diebstahl unter den „folgenden Umständen verübt worden?

1, bey Nachtzeit,
2, in einem bewohnten Hause,
3, in einem Wirthshause, in welchem er aufgenommen worden war?

III. Wenn Georg Kuntz, der Angeklagte „nicht als Urheber des Diebstahls erklärt „werden sollte, ist er wenigstens schuldig „an diesem Diebstahle, dadurch Antheil „genommen zu haben, dass er den Fremdlings „Kleider entrissen oder an sich behalten „widerrechtlich, dass er gestohlen war?

Und welche Erklärung dieser gab:

„Auf die erste Frage erklären die Geschworenen „— dass Georg Kuntz, Schneider von Neuhausen, „schuldig ist: zu Ende November 1815 dem „Michael Kleinen einen baaren Betrag entwendet „zu haben,

auf die zweite Frage:

„dass dieser Diebstahl zwar bey Nacht, „jedoch weder in einem bewohnten Hause „noch in einem Wirthshause wo er als Gast „aufgenommen worden, begangen worden „ist. — Und wurde diese Erklärung durch die „einfache Mehrheit der Stimmen bewirkt.

„Die Geschworenen erklären, dass die „Beantwortung der ersten Frage durch die „einfache Mehrheit der Stimmen bewirkt „worden.

In Gefolg der Erklärung der Geschworenen auf die erste Frage, haben die Richter des Assisenhofes, nach genommener Berathschlagung, sich dahin erklärt, dass für einmüthig der Mehrheit der Geschworenen beygetretten seyen.

Nach Anführung des Inhalts des Gesetzes, des darin zitirten, nach Anhörung des Art. 401 des Strafgesetzbuches, des Georg Kuntz in die Gerichtskosten zu verurtheilen, in die Kosten zu verurtheilen, seinen Besitztum des entwendeten Gutes an den Eigenthümer zu verordnen.

Nach Ablesung der Requisitorial des Anklage-Verfügung in seinen Gründen zur Mißdeutung der Klage die Beurtheilung der Handlungsweise der Beamte, welche

Mitteilung des Verletzten besonders nachdrücklich, daß die Beschuldigung schon vor langer Zeit zugetragen u. vollkommen verjährt sey.

In Erwägung daß die Beschuldigung über den Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen u. die vor Ausspruch des Erkenntnisses nöthig schuldig erklärt worden, gegen die Verbrechen, worüber im Anzeigen festgesetzt, und durch den Art. 601 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist; und

In Erwägung, daß die vorgeschlagene Verjährung betrifft, daß diese nach Anleitung des Art. 638. des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen, in gegenwärtig fall ungegründet u. unstatthaft erscheint.

Nach Einsicht der oben angeführten Gesetzes-Artikeln u. in Anwendung der Art. 366. u. 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten des Assisen-gerichtes verlesen worden u. also lautet:

Art. 601. d. St. Gesetzbuch

„Die übrigen in gegenwärtigen Abschnitte „nicht vorgesehenen Diebstahlen, die Erpressungen u. Betrügereyen, die vor die Assisen gehören, sollen mit Gefängniß von fünf Jahren, und einer Geldbuße, welche im Artikel 401

wenn und sobald, wenigstens acht Tage vorher ordentlich geladen sind;

Verordnet auch der unterzeichnete Herr Präsident dem Eingeschworenen wieder zu Hause gegangen werden soll.

Also geschehen u. gar förmlich zu Protokoll in dem Sitzungssaale des Assisengerichtes den zweiten September im tausend achthundert u. sechzehn, wo zugegen waren, Herr Amann, Rath am Königl. bayr. Gerichte, Präsident des Assisengerichtes, Herr, Präsident, Glieder Richter des Assisengerichtes, Schmitt Gerichtsschreiber, Männer, Beisitzer des k. b. Land- und Schmitt Gerichtsschreiber am Appellationsgerichte des Rheinkreises p. p.

Amann.

Herr

Schmitt

N°65

Nicolaus Hunt
der Junge
Jacobus Hunt
Voss
et 3 Consorten

Urtheil
vom 3ten 7br 1817

Das Rathsamt zieht
das d. d. Schuldverschr, welches zu Gunsten
Brückner's seine Forderung stellt, fest, und
gründet Urtheil darauf.

Entgegen das von den Beklagten
Commun das d. Appellationsgericht zu Gunsten
Brückner vom 7ten Augst Instant rest
Hundert Gulden rothbaare Urtheil gegen.

1. Nicolaus Hunt, der junge, Schuldner
verurtheilt zu Schuldverschr
2. Nicolaus Hunt, Voss der Aeltere Hunt,
Schuldner, Ersatzmann
3. Jacobus Albert, Maurer, Ersatzmann;
4. Wilhelm Albert, Schmied zu Mattersdorf
5. Georg Müller, Tagelöhner und Zimmermann
zu Westerburg.
6. Conrad Hunt, Schuldner zu
Letztgenannten auf
7. Daniel Wilhelmi Conrad, Ehefrau der
genannten Conrad Hunt, bei Ersatzfall
verurtheilt.

wovon zufolge das Nicolaus Hunt, der
Junge, Nicolaus Hunt, Voss, Jacobus Albert

3

Wilhelm Albert und Georg Müller zuerst
zum Verhöre, gemäß Verfügung mittelst Vorstellung
zuerst Herr zweiter Beisitzer Müller; sodann
der gemeinsame zweite Beisitzer zuletzt
Verhörte, mittelst Einstimmigkeit und Handmehr
in zweiter Instanz erkannt:

Es sey der P. Gemeinde Advokatur Act d. 29ten Augustmonat gemachte
in Folge obigen Urtheils, dem rechtzeitigen
Anzeige gänzlich verworfen und Urtheil,
wie folgt, bestätigt:

Es sey P. Gemeinde Advokat um fünfzig Gulden
Einzigen Appellations Gemäß der Gemeindeordnung Titel
von der 3 Hundt Maßzeit dem Fuß bezahlen dieser der appe-
lations Gewalt in seinen Ausleg Kammern gegen
1.) Nicolaus Theis, den jüngern, wegen Injurien mit Advo-
caten compensirt zu Schadenersatz.
2.) Nicolaus Theis, Vater der Wendel Theis entsetzte
Frau mit Advocatum daselbst.
3.) Heinrich Albert in und wegen Injurien mit Mercu-
Daselbst.
4.) Wilhelm Albert, dann und wegen Injurien mit,
Resultat compensirt zu Kostenlasten.
5.) Georg Mueller wegen Injurien mit, Inglichem und
Summarischem, compensirt zu Kostenlasten.
6.) Wendel Theis sechzig Injurien mit, Advocatum compen-
sirt zu Kostenlasten, und

7.) Sophia Catharina Bruch wegen und wegen Injurien
Gefangen der genannten Wendel Theis bei dem Mann zu
Schadenersatz verfallen, die Mann ersten zugezogen
Gerichtskosten, den fünften mit sechzig Dickpfennig und
den Rückzug bezahlen der Gefängnisse an den Dickpfennig
beschädigte Anklage erkannt, dagegen von die Beklagten
Berufung und vorbehalten sich, daß an Anklage Recht
gegen sie vorbehalt werde, dann gehalten es bleibt der Klage
Gemeinde Advokat, daß mit den darüber gepflogenen
Verhandlungs Akten folgende Gefängnisse zu stellen.

In den Kauf nun Schuldgefangen auf den angesetzten
Tagen dieses Jahres wurden den Friedrich Albert,
Mathias zu Tagesgefangen ein Buch mit ungefähr fünfzig
Pfund Schwarzes, gezeichnet mit den Buchstaben IEA
Johann Friedrich Albert, zwey schwarze Bücher und
Gesangbuch, wovon das Eine mit ungefähr dem Namen
Wilhelm Albert, und dieses Vorsatz gezeichnet
mit den Buchstaben FA. Friedrich Albert auf einem mit
einem alten Vorschloß gebunden, dann ein Wachsener Kommunion
Buch, sowie Gesang und Gebetbuch mit Silber
einem Kommunion Tuch eingeschlagen gefunden.

Von dem Fenster der Kammer links am hinteren Ende
von dem Tisch bis zum Fenster ist eine Höhe von drey
Gewehr Schuß. Durch dieses Fenster sollten die Diebe ein,
und durch sie sich einen Eingang verschaffen, welche sie mit
der ausgehobenen Scheiben eingeschlagen, und Einbruch
und wegen Diebstahl in einem in der Mauer befindlichen
Wasserlagen Gewölbe, dem das Fenster zu öffnen bestimmt
sie ein Loch durchbrochen zu diesem Behufe das Gewölbe
und damit damit mit der Hand gegen Fenster
Fenster aufmachen. Offenbar das Fenster Hinz und Kontrapoe,
von welchen sie gemeinschaftlich gewendet.

Albert sollte der Mauer die Leiter in der
Absicht gestellt haben als ob der Mauer dem Dach
seinen Besitz selbigen wollte, wenn sie nicht wären,
und als es dazu würden fanden sie in den unteren Stuben.

Friedrich Albert wurden dem Eingange, das die
Anzeige, das die Hausuntersuchung mit der Plünderung, gegangen
Theil vorgefunden in der Plünderung dann die Theile des

zu entdecken, wenn sie der Mord verbrechen würden.

In der Nacht zum Mittwochen auf den Dreizehnten April wurde auf bei Hansen Besitzern ein Einbruch eingebrochen und diesen eine unbekannte Quantität Tuch, Leinwand, Band und Weißzeug gestohlen. Bei der darauf genommenen Untersuchung fand sich, daß der Einbruch bei Jacob Albrecht, auf dem dem bei Hansen Besitzern gestohlenen Tuche ähnliches Tuch gefunden wurde, wieder in der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch den siebenten April wurde wieder ein Einbruch in Dabsfurt und zwar in der Mühle bei Ruhsweiler gegen den Müller Jakob Bamberg verübt.

Diese Mühle liegt isoliert. Außer einer Viertelstunde von Ruhsweiler und ungefähr zwanzig Schritte vom Weg, der nach Hasselberg führt.

Auf der Seite der Mühle wenn man diese von der Straße geht, welche diese von Müller nach Dabsfurt führt. Der Garten ist mit einem Zaun umschlossen, der durch die Tür geschlossen wird, die mit Querstangen versehen und gebildet wird. Die Tür hat ein Vorhängeschloß.

Der Mühlenhof ist ganz schmal und kann kaum 8 Schritte breit sein, allein der Hof selbst ist sehr geräumig, so daß man um das Haus herum gehen kann, ohne daß man Zäune und Hindernisse findet.

Die vorderste Seite dieses Hofes besteht aus einem Flügel, der ziemlich schmal und niedrig ist, und hat an seinem Ende einen Keller. Der Eingang dieses Kellers ist an der Seite gegen das Haus, wo eine Tür ist, die mit einem Riegel und durch eine messing Querstange über beide Flügel, wenn man diese zusammen thut, geschlossen wird. Der Eingang in diesen Keller ist durch eine Falltüre, die mit Querstangen versehen und gebildet wird, gebildet wird. Die Falltüre ist durch ein Vorhängeschloß.

Der Mühlenhof ist ganz schmal und kann kaum 8 Schritte breit sein, allein der Hof selbst ist sehr geräumig, so daß man um das Haus herum gehen kann, ohne daß man Zäune und Hindernisse findet.

Die vorderste Seite dieses Hofes besteht aus einem Flügel, der ziemlich schmal und niedrig ist, und hat an seinem Ende einen Keller. Der Eingang dieses Kellers ist an der Seite gegen das Haus, wo eine Tür ist, die mit einem Riegel und durch eine messing Querstange über beide Flügel, wenn man diese zusammen thut, geschlossen wird. Der Eingang in diesen Keller ist durch eine Falltüre, die mit Querstangen versehen und gebildet wird, gebildet wird. Die Falltüre ist durch ein Vorhängeschloß.

Um ins Innere der Mühle zu kommen, sprengten die Diebe das von der Hasselberger gemachte Loch, indem sie durch ein Fenster hineinkamen, welches ebenfalls ein Flügel hat. Der Riegel auf der einen Seite schwächer, denn das Loch zunächst dabei und mit dem nämlichen Instrument

die eingedrungene Öffnung sowenig sahen.

An dem abgesprengten Loch vor dem Fensterchen kamen auf dem Bodenstock deutliche Spuren eines Instruments, womit das Loch gemacht worden.

Der Riegel, womit der eine Flügel verschlossen war, war ganz neu. Da die Tür beim Loch stand, und vermuthlich verschlossen gewesen, so konnte sie nicht anders als durch gewaltsame Öffnung geöffnet, und die einzige heile Querstange mutwillig durch ein altes Stück Holz ersetzt worden.

Durch diese Öffnung stiegen die Diebe in den Keller in die Mühle. Hinter dem Mehl, wovon dem Müller acht entwendet wurden, nämlich fünf Viertel, ein Malter eingesäte Gerste, zwei Malter Weizen, ein Malter und siebzig Pfund Gerstenmehl, zwei Viertel Erdmehl, zwei Viertel Kleien, wobei sich das Erdmehl befand, war ein Viertel mit Hafermehl.

Jeden der Viertel mit Kleien und Erdmehl kann man zu 25 Pfund, den mit Hafermehl zu 30 Pfund gerechnet haben.

Außerdem stahlen die Diebe noch zwei Viertel mit Erdmehl zum Mästen der Schweine, die sie neben sich hatten, um sie mit fortzunehmen, und stellten den Mehlsack in der Mühle neben den Mehlsack, der dem Müller gehört. Der Mehlsack ist von Leinwand, und ist mit einem Strick zugebunden.

Von den verschiedenen Personen, welche die Diebe, als sie in die Mühle gingen, den Weg neben der Mühle auf der Landstraße neben dem Garten zum Hause gingen, wurden die Spuren nicht zusammengetreten gefunden, wodurch man schließen kann, daß wahrscheinlich die Diebe durch Hilfe von Komplizen, während sie Mehl gestohlen, Wache gehalten.

Der Abend vor dem Diebstahl ging ein Mann von Ruhsweiler nach Hasselberg, um Tanzmusik zu halten. Beim Vorbeigehen von der Mühle hörte er den Müller Feierabend rufen, um Obst von dem Baume zu schütteln. Der Mann verspätete sich bis acht Uhr, um irgendwo sich von Ruhsweiler zu entfernen. Als er an der Mühle vorbeiging, sah er ein leichtes Fuhrwerk, einen Augenblick stehen. Da er jedoch nicht weiter sah, so ging er seines Weges fort.

einige Pfeife weiter bemerkte er nun bei jedem Mann, die Reisenden ausgenommen, aber bei seinem Umsehen und zuzählen, so er bemerkte sie nicht, und ging endlich auf den Müller Hinterzarg, um ihm das Beste zu geben. Der Müller öffnete die bereits vorgelegene Hausthüre, ließ den Müller und folgte den Reisenden Mann in die Stube, wo sie sich einen und den Anderen um seine Ankunft bemerkten, bis fünf Leute zusammen kamen. Reisenden hinzu Aufenthalt zum Besuchen Mann sah, der Hund des Müllers Abstand sie hier schon gesehen und bellte stark, indem er wahrscheinlich die Diebe damals nicht in der Nähe wusste. Der Müller zog den Hund, und sagte zu ihnen, sie sollten Mann bleiben, in das Haus kommen, worauf Vorsicht auf den Zehen ging und während dem Diebstahl still blieb. Dann angekommen sagte der Reisende Mann, wie der Müller seine Sachen wieder zusammensuchen soll.

Der Müller Hinterzarg blieb unterdessen auf und sagte sich leise mit seinem Kleinen zu Stube. Kaum sollte er eine Viertelstunde zu Stube gelegen, so sagte er Abgut zu sein, wozu er etwa genug gestohlen, weil er die Sachen in der Mühle nicht verwahrt sollte, er glaubte das Gesindel hätte von den Reisen und Pferd etwas genommen. Dabei sagte er auch, die Pferde im Mühle ganz ruhig. Da rief dem Müllergesellen, Hinterzarg, Hinterzarg, Hund auf Pferd auf, den unverzüglich, weil er sich mit dem Müllergesellen den Pferd zu geben etwas, nicht verlassen konnte. Hinterzarg sah in die Mühle und Pferde an, glaubt den vorgestandenen Diebstahl und die Abspannung der in den Ställen stehenden Pferden. Dabei sah sich das Abspannen vorgestandene Gesindel genau, weil die beiden Mannsleute zwei junge und ein starkes Pferd vorhanden.

Der Müller Hinterzarg sollte gleich verdacht auf die übel berüchtigten Leute Müller von Pfaffenberg, denen sie schon bestohlen sind, daß dieselbe, der Reisen wie bei ihnen sollte machen lassen, etwa acht Tage von Abend bis vier Uhren von dem Diebstahl zweifelsohne Pferd und Reisenden zum Mahlen bewegen,

bei welcher Gelegenheit sie das Reisen in seinem Hause auch gehörig bestohlen haben.

Hierauf zu seinen Mitgesellen und Reisenden sollte sie den Diebstahl anzeigen, selbe zu verfolgen und Pfaffenberg und Stelle sich an das Haus des Herrn Müllers, da sie ihn in seinem Hause gefangen nehmen sollen, sie begleiten zu wollen und Hund.

Müllergeselle sollte nun an den Reisen und vorstellen Mast bemerkt, die Diebe den Weg auf Schwarzenbach über den Berg eingeschlagen haben. Auf demselben Weg von der Mühle auf Berlau, sind nun eine Viertelstund Meilen die Berge einen Fußweg vorbeigehen, an dem Fuß einen Berg Seiten und sehen Berges liegen. Müllergeselle bemerkte die Diebe sein wegen der zugezogenen Last den Pferd auf, weswegen jedoch den Berg Fuß mit.

Um Mann nun Nachdruck geben zu können in einer den auf Schwarzenbach führenden Berge einen Weg mit Hund zu erwarten, und sind beide den Weg den Schwarzenbach Berg hinauf, und sind beide Pferd und Diebe Abspannung in Hund den Abhang Pferd einen den Reisenden Pferd den Berg hinaufgehen Pferd, den er sich den Reisenden, wovon die Pferde gestohlen.

Der Berg die Pferde zum Schwarzenbach, welche auf demselben Morgen nach einen Berge die Pferde sich gesehen haben und nach Ort den angehaltenen Reisenden Pferd den jungen mit einem Pferd auf den Pferden auf den Wald Abendklopp hingehen, und einen Viertelstunde darauf den Leuten Abendt Pferd abgestellt mit einem Pferd und mit einen Hause dasse aufgehen den Pferdejungen gleichen, sich Morgen Tage und stellen wieder Reisen Morgen.

Der Müller Hinterzarg mit einem Mann den Reisenden nahe auf die Morgenseite, daß man die beiden Pferd mit Pferden sehen in den Wald Abendklopp sehen gehen in diesen Abend Pferde, den Pferden nachgehen, beachten wegen sie Reisen einzeln kommen, als Pferd den Angestellten Reisenden Pferd den jungen zu behalten, wie es aber einen Pferd Mantel und Reisen Pferden Besitzung und den auf die Pferden da seinen wollte. Die nahen Pferde "Pferd Pferd Pferd", wovon Pferden den Pferden Abendzeit und die Pferde nachgehen. Hinterzarg verfolgte den Reisen bis an den Ende des Waldes, während sein Begleiter einen Weg

Arsen Eberle, und verwiesste ihn endlich.

Auf einige Zeit setzte sich Hans Jörg zu Boden, und stemmte mit seinem Messer in der Erde zu graben. Endlich wischte er sich aber seine Augen, wandte seinen Mitbruder, und sprach ihn mit den Lorgnemisten. Der Buche zu nahe der Mitte zu, hat mit dem Einschnitte T (Hirsch) gezeichnet, und sich seinen zu seinen, die mit dem Messer mit der Messer entwendet worden. Der Englischen des Hundsberg wesse den Buche und Asing ihn zu den Bäumen zu schneiden, es scheine sich darum fünfzig Pfund Strafe zu zahlen. Hans Jörg Eberle nebst einem andern Manne von Scheidweilen selben aufgesetzt, sich die beiden Diebe in den nahegelegenen Wald Dickicht zu zeigen sogen, und sich ebenfalls dessen versucht.

Sie fanden darselbst in einem Hornbusch einen Buch Messer mit den Einschnitten W.T.E.W. Wendel Hess? enthaltend ebenfalls fünf und vierzig Pfund Strafe.

In dem Wirthshaus Hallmasselkopf genannt, waren fünfhundert Personen von der Aussage des Angeklagten Heinrich Albert. Sie waren dieselben auf zwey Tische mit Most, und einen mit Wein versehen gesetzt mit den Einschnitten IEA Johann Friedrich Albert, und einen Kleinen mit seinem Einschnitte mit Hahnenschnitt mit Hahnenschnitt. Beide Tische waren gestürzt mit Laube bedeckt, der erste allein vierzig Personen enthalten, welche gegen Mittagessen gingen.

Der zweite Tisch enthielt neun und vierzig Pfund Weinmost der kleinen Traubensorte, Pfund Hundert Most. Diese beiden Bücher wurden ebenfalls mit dem Müller Hinderauf entwendet, abgesehen des Most dieser beiden, sondern enthalten von dem bei Friedrich Albert hinterlegten Zeichenschnitt, der 18 Zeichen sich bei der angestellten Untersuchung, daß der Angeklagte Heinrich Albert sie mit dem Most in bestellten Wald getragen und daselbst verschenkt hatte.

Bei der am nämlichen Tage in der Wohnung des Heinrich Albert vorgenommenen Untersuchung, bemerkte man zum Theile, wo die Fässer sich befanden waren, einen bestehl Heinrich Albert die aufzugeben. Nach einigem Weigern sagte derselbe, er habe sie lang gehabt, es bis zu wissen. Man bis dem eingeschlossen, worauf ein leeres Buch

zum Vorschein kam, der mit dem Einschnitte K gezeichnet war.

Dieses Buch wurde alsdann von dem Gut des Müllers aufgesperrt, und einem von des Müllers Knechten, dem Diesen Knoblauch, zugesagt verabreicht. Nicht mit dem Most der Fässer war ein Duft mit weissem Weine des Most aufgefüllt, vorhanden.

Bei der durch vorgenommenen Untersuchung zu Mollwiesen fand man und der Messung des Wilhelm Albert, gegen den man glaubhaft Verdacht hatte, unter der Bettstatt zwey Fässer, einen leeren, und einen mit Most und Tellerwasser angefüllten, in welchem einer der Most durch Trockenheit zu sauer geworden. Der volle Fass enthielt mit N. B. Nicholaus Bernold gezeichnet und einen von dem auf den Most des Hundsberg aufgewendet.

Es gestanden diesen Kinder Nicolaus Bernold zu, daß bei der Untersuchung gegenwärtig waren, und diese für den seinigen anerkennen. Es enthielt unter fünf und vierzig Pfund Most.

In der Wohnung des Wilhelm Albert fand man einen Buch mit Most, der in einem andern leeren Buch stand, nebst einem alten Deckel. Der innere Buch war mit den Einschnitten FA. Friedrich Albert gezeichnet und gesagt mit dem Müller Hinderauf, dem Heinrich bestellen Friedrich Albert zu. Der darin enthaltene Most war ebenfalls fünf und vierzig Pfund.

Man fand auf neun zwey und siebzig Pfähle, den einen zum Einschlagen, den andern zum Hackholz; vorhanden bei der Wohnung des Wilhelm Albert, theilen auf dem Wege nach Scheidweilen waren, der eine zur allenfallsigen Vergleichung, der andern neue Einschnitte Zeugen der Buche und den sieben mitgenommen und mussten vorgezeigt werden zurück gestellt.

Wilhelm Albert allein bei dieser Untersuchung nicht zu Hause, sondern war in demselben Morgen nach Scheidweilen gegangen, wo er seine etwas Arbeit gehabt hatte. Der Ungenannten Schmidt Laube diese und theils in daselbst in Verkauf waren. Auf die übrigen Angehörigen waren die Gelder alle in Verwahrung gebracht.

Nicolaus Theiss der junge Nicolaus Theiss der Vater, Heinrich Albert, Wilhelm Albert und ganz

Müller den Diebstahl gegen Jakob Häußermann wiederholt
haben, daß nun Hugo und Leander auf dem freien Platze
neben dem Hause des Jakob Häußermann, und auf
dem Heimwege Beide des Diebstahls sich und dessen
Sohn der Mitschuldigen angeklagt worden. Diese
wurden sofort abermals vernommen und in Untersuchung
genommen.

Man begab sich nun auf die Behausung des Georg
Friedrich Albert Müller, woselbst Diebstahls halber Haussuchung
vorgenommen und Durchsuchung der gestohlenen Sachen
bei dem Friedrich Albert in Aussicht worden wegen
Person selbst.

Es wurde nicht angetroffen, daß das Haus des Wendel
Hirt der Vormundschaft des Diebstahls gewesen,
und daß dort auf dem Diebstahl bei Häußermann der Raub
verhehlt worden wäre.

Man stellt dasselbe nun auf dem Heimwege dem Appell
zu einer neuen Haussuchung in der Wendel Hirtschen
Behausung, wovon auf der Person Nicolaus Ebert der
Junge verschont.

Eine der Personen, welche bei der Haussuchung gegen-
wärtig waren, bemerkte in der Scheune oben am Giebel
zwischen einzelnen liegende gebundene Stroh und schöpfte Verdacht,
es möchte etwas darin verborgen sein, und Lärm gemacht
sein zu flüchten und fand in einem derselben ein Bündgen
Leinwand, von welcher schon ein Stück, welches
Friedrich Albert genommen, bei dem dritten Hirt
der bei dem nächtlichen Raub Leinwand. Auf den Abgeber
bei dem es vorgefunden wurde, so bemerkte es sich Letzteres
sei nun.

Noch mehrere andere Verdächtige Personen wurden
damals gefunden und in Verhaft genommen. Man einigen
machte es sich, daß sie bei anderen Gelegenheiten gestohlen
worden waren.

Die über die Aussage dieser Inculpaten beim
eingenommenen Umstände werden Zeugen für künftig
in der Anklage mit aufgenommen werden.

Am fünften Tag musste der Untersuchungsrichter
eine Haussuchung in der Wohnung des Angeklagten
Friedrich Albert. Dessen Person, ein dreizehnjähriges Kind
gibt den Tod an, wo ihm sein Vater gestohlen hatte,

das Leinwand verkauft sey. Diese Stelle ist Abraham zwei-
fundzwanzig Schilling von dessen Wohnung. Dieser einen Raum
fand man ein Bündchen Leinwand, das zuerst mit Gänsehaut
dann mit Diana gezeichnet war. Die Leinwand war ein
weißem Tüllen grau Moorff und verschnitt.

Nun sollte Jakob und Jonathan selben, wenn jedoch Jakob die
Tasche abgeschnitten zu sagen. An den Zeugen ist nun
Jakob bemerkte nun das Bad des Landstuhl zum einen zweiten
Diebstahl Verhaftung sagen. Es wurde von Friedrich Albert zu
einem Theil ihm entwendeten Leinwand und auch von der Frau
Albert verhaftet.

Von nämlicher Person des Heinrich Albert verklärte auch,
daß er von dem dritten Person des Wilhelm Albert
gesehen habe, daß dieser Mutter den andern Theil der fraglichen
Leinwand einmal der Knecht aus Hause gebracht habe, daß
das Mark Leinwand sie zum Theilen gestohlen worden, und
gestohlen zu worden und daß an ein paar Hosen und einen
Mannes davon bekommen wäre. Man machte darauf
eine Haussuchung bei Wilhelm Albert ohne Mehrere gefundene
Leinwand finden zu können. Der Knecht desselben bezeugte,
gegen daß der Heinrich Albert die fragliche Rede gehalten
haben.

Demzufolge war der bei dem Müller Häußermann stattgehabten Diebstahl, dann Nicolaus Ebert, Person dem Wendel
Hirt in der Häußermann Mühle und selbe der Knecht ab-
daß verhaftet wurden, bei welcher Gelegenheit an
die Behausung der Mühle genau Nachsuchung

Der Verdacht des Müllers daß dieser Theil der
Diebstahl genommen sey, wurde dadurch bestärkt, daß Person
der Hirtschen Familien nun wie bei allen neuesten bessern
Wissens die Angeklagte zu W. Wendel im Gefängniß
sagen, und insgesamt den Diebstahl gegen Häußermann bereits
eingestanden waren, sodann einige davon in Gesellschaft zu
genommen, und der Person nun andere Wendung zu geben.
Es wurde demnächst, daß Nun verhaftet wurde, der
ganzliche Rest sodann von den Aussagen der Müllers
Häußermann genommen und der Knecht abgefallt.

Der Gefangenwärter Schäfer bei Georg Müller in
Person, ergaunt eine Anweisung über die dessen zu machen
dieser Inhaftirung Thür.

Der Inhalt liegt bei den Akten und ergibt sich aus dem
obigen der Georg Müller gegen den Heinrich Albert gesprochen

" wie beyderseits selben eingestanden. Bei diesem Termine Albert
" seine bereits abgefallte Aussage mit Diebstahlsfalle in einer
" Kapitan, Nicolaus Theis der Posse der bei Georg Müller
" Sarb, verblieben verwies, ingleichen von dem Gerichtshaus-
" Kastler Lang, in der Nacht vom 7ten Mitternächtigen gehörig
" selben zu wissen eben wissen diese Schätzung zuletzt
" gab sie sein eine Schätzung wie und wie die selbe sein
" seinen Besitzer Georg Müller und Heinrich Albert zu
" auf die Art der angeblichen mit dem Mitschuldigen abgeschlossen
" sagen sollende Waffenruf an bloß der Mitgesellen sie.

" Die Angeklagten bringen nochmals alle, mit Ausnahme
" des Wilhelm Albert, worauf die Diebstahl gegen Heinrich
" Albert als den gegen Richard Hambrauf wieder vorn Vorn
" Theil gesagt zu haben, und sein geschworen Nicolaus Theis
" der junge, Nikolaus Theis der Posse, Heinrich Albert,
" Georg Müller und beyngten Wilhelm Albert, die sie
" alle sämtlich zusammen die Diebstahl auf den Mühle des
" Hambrauf begangen hatten. Die Summen darüber mit, das
" sie im Hause des Georg Müller von Abend des vorigen
" genau hingehen Appetit zusammen zu kommen, und gegen Mitter-
" nacht auf die Mühle gegangen seien; daran hatte aber
" der Theis dem selben aufgesprengt haben, mit einem Meißel,
" das Thür einem Riß in die Thür eingestochen worden,
" besonders die Fenster den Riegeln zurückgedrückt, das Gitter-
" stab in die Höhe gehoben und so die Thüre offen gewesen
" sich worden. Jeder besonders habe einen Sack Mehl
" mit fortgetragen zu haben. In dem Hause des Mundel
" Theis, geschossen sie von das Mehl verstellt worden. Sie erklä-
" ren keine Reise auf Gastwandte zum aufbessern mit Theis
" genommen zu haben, auf auf mit Wissen oder Hängel be-
" waffnet gewesen zu sein. Der einzig Georg Müller
" sagt mit, das alle ausser ihm Namens der Diebstahl
" selbst.

" Nicolaus Theis gesteht, das von seinem Sacke mit
" fünf und dreißig Pfund Mehl in den Wald Ober-
" holz getragen habe und damit verwischt worden sei.

" Nicolaus Theis der Posse gab an, das von seinem
" Sacke Mehl auf geschehenen Abwiegung und Verstellung
" eben in die Kammer gestellt habe.

" Heinrich Albert gesteht seinen Sack Mehl im
" Wald Hollunderstrauch versteckt und auf ein Schlittenfall

" Mehl in den Mühle besonders verborgen zu haben. Dem Diebei
" gestehenen keinen Diebe, will er nicht kennen.

" Wilhelm Albert gesteht das von seinem Diebe Mehl
" auf Mühlen in seine Wohnung getragen das Georg
" Müller den jüngsten seinen des Wilhelm Albert
" Hund in den Garten verstellt habe und das der junge
" auf den seinem Hund verstellt worden sei; den Sack der
" Georg Müller sei dagegen gewesen, worein Mehl und
" Kleie war.

" Georg Müller stimmt mit der Aussage des Wilhelm
" Albert in Betreff des auf seine verstellten Sack überein.

" Mundel Theis konnte nicht bringen einen Diebe von
" den verstellten Mehl in den Mehl Oberholz getragen
" und das Albert verstellt zu haben, er bemerkte das
" seinen Säcken Mehl gewesen sei.

" Die Säcke des Mundel Theis stellte nicht in abrede,
" das sie gehabt haben, das Mehl wiegen und verstellen;
" sie gibt aber auch gewiß zu haben, das den Diebstahl
" bei Hambrauf Diebe gestellt hatte, und das die gehabte
" Mehl doch sei verstellen worden.

" Alles das bei Heinrich Albert begangenen Diebstahl
" anlangt, so will keiner der Angeklagten davon etwas wissen
" oder dazu beigetragen haben.

" Die Nicolaus Theis Geschwister sowie der Posse Nicolaus
" Theis und Nicolaus Theis der junge, erklären, das sie
" nicht wissen, wie das Diebstahl Commend in ihren Häusern
" gekommen sei.

" Heinrich Albert bezeugt seinen Posse Ansatz die
" Aussage des bei seinen Wohnung gefundenen Diebstahl
" Commend gar nicht zu haben und versichert keine Komplizen
" davon haben.

" Wilhelm Albert gesteht gewiß, das das Diebe-
" stahl, worein keine Collusion waren, seine Diebe gewesen
" sei, bemerkt aber dabei, das die darauf gegründeten
" Aussagen FA nicht richtig seien. Das das Mehl dem Heinrich
" Albert gehören, auch kamen die Säcke in der Mühle des
" Hambrauf seien vorgefunden worden sagen. Dasselbe kommen
" auch von dem Hause des Mundel Theis keine Mehl abgegeben
" in diesen Häuser dazu genommen worden sagen.

" Wilhelm Albert und Georg Müller
" verbleiben abgegeben, das bei ihrer Ankunft mit dem
" Mehl vor des Hambrauf Mühle in dem Hause des
" Mundel Theis die Säcke gestellt haben. Diese Aussage

Namen eigenen eigenhändigen Briefen einen gerichtlichen Namen verschaffen.

Gegen Georg Müllen sind übrigens keine Indizien vorhanden, daß Er an dem Diebstahle bei Heinrich Albert Theil genommen habe.

Wegen des bei Heinrich Albert verübten Diebstahls begangene Sache wurde nicht mit Recht

Die Angeklagten Personen sämmtlich in einem sehr übeln Rufe. Man sieht sie längst für eine verrufene Diebsgesellschaft an. Mehrere Namen ihrer Personen erregen andern Diebstahl in Verdächtigung und werden nicht sehr geachtet.

Auf allem dem ergibt sich das

A.

Die gemeinschaftlichen Mitglieder Christ der junge, Nikolaus Christ, der Vater, Hermann Albert, Wilhelm Albert und Georg Müller angeklagt sind, in der Nacht vom vier und zwanzigsten auf den fünf und zwanzigsten April dieses Jahres, gemeinschaftlich mittelst Aufsprengung der verschlossenen Thüre des Hauses, dem Müller Jakob Heuberger und von dem demselben gehörigen Hause die Reichgeräthe, als Korn-Mehl mit einem Gewichte von vierzig Pfund Mischmehl, siebenzig Pfund Landmehl, hundert zwanzig Pfund Reis und Gallmehl und fünfzig Pfund Hafermehl gestohlen zu haben,

B.

Und dieselben mit Ausnahme des Georg Müller angeklagt sind, in der Nacht vom siebenundzwanzigsten auf den achtundzwanzigsten des nämlichen Monats dem Hermann Albert, Maurer zu Langenwinden, mittelst Einbrechung einer Thüre und mit Abtheilung einer Fensterscheibe und darauf bewerkstelligter Öffnung des Fensters, in derselben bewegten Hause einen Sack mit fünfzig Pfund Landmehl, gegen bleichen Sack mit Hafermehl, sowann einen alten Deckzeug mit Federn enthält, ein Bettlaken Leinwand von sechzig Ellen und zwey Tischtücher aus gemeinschaftlichem Antrieb gestohlen zu haben,

C.

Und Mandel Christ und Christian Sohn Nikolaus Christ angeklagt sind, an diesen beiden Diebstählen Theil genommen zu haben, daß Ersterer Theil der von beiden Diebsgesellen gemeinschaftlich gestohlenen Sachen, wissentlich in seinem Hause aufgenommen und verborgen haben, und besonders das Mandel Theil einen von Müller Heuberger

gestohlenen Sack Mehl in den Wald trug und daselbst verscharrte, worauf Jakob das Mehl gestohlen zurück und das Übrige Einen der Diebe nämlich Müllern gestohlen Mehl wiederholten male und sämtlich abwechselnd zu Hause, auf einstand, das Brod essen aufbewahrt worden.

Der Gerichtsvorsitzende stellt demnach an Geschworenen ob die beschuldigten Angeklagten der ihnen zur Last gelegten Verbrechen schuldig sind.

Auf Anfragen des Advokaten Schaller ob Hermann Albert Freispruch einzig mittelst für den angeklagten Nikolaus Christ der Junge.

Auf anfragen des Advokaten Stark ob Freispruch einzig mittelst für den angeklagten Nikolaus Christ, Vater;

Der Advokaten Schallmeister ob Freispruch einzig mittelst für die angeklagten Hermann Albert und Wilhelm Albert;

Der Advokaten Stark ob Freispruch einzig mittelst für den angeklagten Georg Müller;

Der Advokaten Schallmeister ob Freispruch einzig mittelst für die angeklagten Mandel Christ und dessen Ehefrau Margaretha Barbara.

Gestützt die Verlesung der Geschworenen welche zu suchen und Verbrechen von den Verbrechern gestellten und Theil aus dem gemeinschaftlichen Interesse der Verbrecher

folgendes Urtheil gefällt worden:

I. Sind 1. Nicolaus Theis, der jüngere, 2. Nicolaus Theis, Vater des Wendel Theis, 3. Heinrich Albert Schmidt von Lebachermühle, 4. Wilhelm Albert von Nattenheim und 5. Georg Müller von Hetzerath schuldig:

in der Nacht vom 24. auf den 25. April 1817 gemeinschaftlich mittelst Aufbrechung der vorschlossenen Thüre der Mühle des Jacob Grübers, Müllers zu Kaisersesch, und seiner Behausung, aus seiner Mühle erst Viertel mit Mahl Circa 300 Pfund Weitzenmehl, 70 Pfund Brodmehl, 120 Pfund Klayen und Vollmahl und 30 Pfund Kleyen, mehl) gestohlen zu haben?

II. Sind die angeklagten Nicolaus Theis der jüngere, Nicolaus Theis, Vater, Heinrich Albert und Wilhelm Albert Schmitz:

in der Nacht vom 17. auf den 18. April 1817 dem Heinrich Albert, Müller zu Kaisersesch, mittelst Einsteigen durch ein Loch und auf Aufbrechung einer Hausthüre und sodann Durchbrechung der Scheidewand, in der besagten Behausung, ein Viertel mit gestohlenen Früchten, einem Viertel mit 50 Pfund Brodmehl, 2 kleinere Viertel mit Früchten mehl, wovon einen theils

drei Viertel weniger, 1 Viertel Kleyen und 25 Pfund Brod, mehr gemeinschaftlich gestohlen zu haben?

III. Sind Wendel Theis von Hetzerath und Peter Theis von Hetzerath schuldig:

an dem beyden vorsätzlich unter I und II zusammengesetzten Diebstählen Antheil genommen zu haben, daß sie einen Theil der von den beyden Diebstählen herrührenden Früchten, einschließlich, daß sie gestohlen wären, in ihrem Hause aufbewahrt und verborgen zu haben und besonders:

daß Wendel Theis einen von dem Müller Grübers gestohlenen Sack voll, welcher in den Mehl Trog, mit hineingestohlen, einschließlich, daß der Mehl darin gestohlen wäre;

daß beyden Herrn der dem angeklagten Müller gestohlene Mehl aufgelesen, Caspar Detzler und Heinrich Schmitz aber, daß sie gestohlen Korn, einschließlich, daß sie gestohlen wären?

Endliche Erklärung einstimmig dahin gefaßt

1. die Antwort auf die erste Frage ist verneinend:

Gott beschwören ist: sie sind mit allen

„ Jacquemin entbehrlich Anschreiben

„ 2. daß die Gemeinde Herzog, als der Antwort der
„ Gerichtsmann wenn zu sein, sind der einzige
„ zahlung Abgeordneter nicht Pflicht
„ 3. daß die 3te Herzog ist der Antwort dem
„ Gerichtsmann und dem Rabbiner in der Müller
„ von Jemb Friedrich Betrieb Jer, sein sind
„ Schuldig; und über den Berg Friedrich Albert
„ verübten Diebstahl betraft, so ist die
„ Antwort nein Herren sind sie nicht
„ Schuldig.

Herr Anführung der B. Journal advokaten
Kauf in seinen Antrages dessen gesamt
daß wenn finanziell der Erklärung der Ge-
schworene:

daß finanziell der Art. 384. 381 N.° 4.
390. 393. 395. 397. Eg. 60. 62. 15. 19. 22.
26. 36 und 55 des Strafgesetzbuch, der Art
366 und 368 des Gesetzbuch über das
gemeine Verbrechen und der Art. 2. der Ver-
ordnung der versammelnden zweiten ordentlichen
Journal Sitzungsperiode vom 31 Mai 1814;

die Geschworene Erklärung verneinend erwidern
Nikolaus Heid der junge zu unmittelbaren
Gewinn Albert und Nikolaus Albert

jeden zu nicht schuldig
Georg Müller zu sechs Jahren
Nikolaus Heid, der Sohn, abwesend zu
sechs Jahren
Michael Heid und seine Frau Barbara
Katharina Braun, jeder zu fünf Jahren
Zuchthausarbeit;
die zwei ersten zur Ausstellung an den
Pranger und dem mondlichen Tode durch Enthaupten,
und alle solidarisch zu den Gerichts-
kosten;
daß zufolge die Vollziehung der ge-
nannten Gegenstände, so wie der Druck
und Anschlagung des Urtheils an Auf-
an den Thüren des Gerichts wegen Abwesenheit
Orten zu verordnet wurde.

In Erwägung daß die Abstimmung
dem die Angeklagten durch die Erklä-
rung der Geschworenen schuldig erklärt
wurden an Verbrechen festsetzt, der
daß der Artikel 384. 381. N.° 4; Art.
Eg. 60. 62. 15. 19. 22. 26. 36. 55 des
Strafgesetzbuch vorgesehen ist;

daß ferner auch an anwendbar der
Artikel 366 und 368. des Gesetzbuch über
das gemeine Verbrechen und Art. 2 der

Verordnung des Gesamtlegen General Gou
vernements vom Militärgesetz vom 31ten März
1814 — welche Artikel Räumlich von dem
französischen Gesetzbuch genommen worden und also
Lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs
„Mit dem Strafe zweijähriger Zwangsarbeit wird
„Jahrsmann Belegt, der sich einer Diebstahl
„schuldig gemacht hat, so weit Fälle einer der in
„No 4. art 381 angegebenen Mittel begangen
„worden pp

Art. 381. ebidem
No 4. Wenn sie des Einbruches mittels
einer falschen Schlüssel oder fremden pp
in einem bewohnten oder zur Wohnung die
nenden Gebäude pp begangen haben.

Art 59 ebendaselbst
„die Mitschuldigen von einem Einbruche
„oder Raubanfall wußten mit dem einzelnen
„Urheber wie die Ausführer darauf Bau,
„Bedacht wie die Anstalten oder Anlagen
„Einbruch oder Raubanfall selbst bestimmt pp

Art. 60 ebidem
„Als Mitschuldige von einem für ein Einbruch
„oder Raubanfall verbrecherischen Handlung, wurde
„demjenigen bestraft pp — welche wissentlich
„dem Urheber oder den Urhebern der

„Handlung bei dem Verbrechen welche
„dasselbe vorbereitet oder erleichtert
„oder bei seiner die selbe vollendeten
„Taten oder Einsetzen gehandelt haben pp

Art. 62. ebidem
„Jene welche geschlossen, daß die Partei
„geschlossen oder verabredet einen Ver-
„brechen oder Vergehen erlernte Personen
„einen Beistand gewährt haben, werden
„ebenfalls als Mitschuldige zu diesen
„Verbrechen oder Vergehen bestraft.

Art. 15 ebidem
„wenn gewisse welche zu Zwangsarbeiten
„zu Gefängnis, Pflege zu den Ba-
„ßenhaft sind, Pflege zu den
„schwerlichsten Arbeiten gebraucht werden
„sind pp

Art 19 ebidem
„Die Verurtheilung zu Zwangs-
„arbeiten auf bestimmte Zeit,
„wird nicht fünf Jahre wenigstens und
„zwanzig Jahre Höchstens aufgelegt.

Art 22. ebendaselbst
„Wer zum Verlust der Zwangsarbeiten
„auf Lebenslang oder auf bestimmte
„Zeit pp ist verurtheilt worden, der soll
„hier zu seinen Namen auf Stock, auf einen
„öffentl. Platz am Fuße gestellt werden pp

Art. 26 abundesrallyd

" die Vollziehung gestiftet ist, nimm der Staat
" diesen Platz der Art der in Kraftnimmt
" Strafe begnügnet wird.

Art. 36 abundesrallyd

" Alle Verfahren, worin nach Landesrecht, nach
" Lebenslänglich oder zeitiger Zuchthausstrafe
" verkannt wird, sollen im Anfang ja.
" Deutsch und pp.

Art. 37 abundesrallyd

" Alle Versammlungen, die irgend einen unerlaubten
" Vorbedacht oder Vorsatz verwirklicht
" sind, haben nach den alle Plätze
" zum Platz der Gerichtsbarkeit zu Leisten.

Art. 366 des Strafgesetzbuches über die Leistung
Verbrechen

" Im Falle der Verurtheilung es oder der
" Verurtheilung Fall der gerichtlichen
" über pp Kosten anzuzeigen Strafe.

Der Gerichtsbarkeit Fall Innen verordnen
" dass die gemeinsamen Personen dem Zeugnis
" Namen einzuvernehmen wurden.

Art. 368 abundesrallyd.

" Der Verbrecher oder der Klagen verletzen
" verletzt, soll in die Kosten zum den Staat
" und die Gemeinschaft verurtheilt werden.

3

Durch Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 6 Oktober 1817 ist das ganze übersandte Strafgesetzbuch mit den 7 Übertretungen und gelegten Verordnungen Gesetz geworden

Schumann

Artikel 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814.

der Verurteilte ist nicht verpflichtet Folge einer Criminal Verfolgung.

Verzeichnis

Der Verbrechensgesetzbuch sind

gemeinte

I Nikolaus Schuh, der jüngere einzig Sohn alt, Lebensmann geboren und verheiratet in Lebensweise, Haus Tisch drei Zoll groß, Gesicht rötlich, Nase flach, Augen grau, Haare dick und groß Mund mittelmäßig dick und

Zu Meung verschiedener Zeugnis Arbeit und zur Aufstellung an dem Verbrechen und dem öffentlichen Platz zu N. Lebensmittel;

II Nikolaus Schuh, Sohn von N. Lebensmittel Schuh, Ackerbau sein alt, Lebensmann geboren und verheiratet in Lebensweise, Haus Platz fünf Zoll groß, Gesicht ovalrund, Nase flach, Haare dick, Mund mittelmäßig Augen grau, Haare dick und

3

Fünf jährige Zimmerarbeit

III Hannes Albert, ein und zwanzig Jahr alt, Mannend gebürtig und ordentlich zu bekennen, Fünf Pfund Fünf Zoll groß, Braune Augen braun, Nase runde kurze Stirn, Augen braun, mittelmäßig, Kinn rund

Zu erst jährigen Zimmerarbeit und zur Anstellung in dem Hannover östlichen Platz zu IV. Abtheilung;

IV Wilhelm Albert, drei und zwanzig Jahr alt, Pfarrend gebürtig zu Hebertsmühle wohnhaft zu Mattenweiler, Fünf Pfund acht Zoll groß, blonde Haare, graue Augen, fleischige Nase, mittelmäßige Lippen, runde Kinn, ordentliches Gesicht;

Zu Fünfjährigen Zimmerarbeit und zur Anstellung in dem Hannover östlichen Platz zu IV. Abtheilung;

V. Georg Müller, dreizehn Jahr alt, Zinglässen wohnhaft und gebürtig zu Hornberg, Fünf Pfund zwei Zoll groß, blonde Haare, fleischige Nase, mittelmäßige Lippen, mittelmäßiges

Kinn, graue Augen und runder Kinn

zu Zimmermann in Zinglässen.

Zu Drei jährigen Zimmerarbeit und zur Anstellung in dem Hannover östlichen Platz zu IV. Abtheilung.

VI Abraham Hirt, dreißig Jahr alt, aber noch gebürtig und ordentlich zu bekennen, Fünf Pfund zwei Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, gerade Nase, gerades Kinn

Zu Zweijährigen Zimmerarbeit.

VII Joseph Kirchmann Bauer, Pfarrend gebürtig Abraham Hirt, acht und zwanzig Jahr alt ohne Gewerb ordentlich bey seinem Vater zu bekennen, Fünf Pfund groß, Braune Haare, Augen graue, Nase mittel mäßig, Mund mittel mäßig, Kinn rund.

Zu Fünfjährigen Zimmerarbeit Fränkische Truppen wegen Pferden Soldaten Dienstleistung in allen Hauptkosten gegen den Feind, bis und wird auch die Summen von Neun Hundert neunzig neun Soldaten Pferden

Warrend und, dass zu meiner beyst
Vorfahl mit Ausfug genommen und mir
allen Orten und Plätzen, welche darum
das Gericht bestimmet sind, öffentlich
angeschlagen werden soll;

Warrend und endlich die Richtigkeit
von der Fegenstände des vorstehenden

Gegenstandes.

Also gnädigst mit und ausdrücklich zu
Gemüth ziehen in dem Fall nicht der Abfassung
gemäß einer Dritten Beystimmung, Zeugnis und
Aussage, Gutachten, Urtheil und Erkenntnis
wegen, Gottesurtheil, Urfehde und Eydesleistung
gemäß, Folter, Verschärfung, Aufschub
der peinlichen P. Prozesses gemäß, Beschluß,
Urtheil, Rechtsmittel, Aufschub der P.
Appell. gemäß, Vollziehung Abzugs Schreiben
der Behörden Gemäß

Hoffmann Fiz.

Knemann.

Bleßmann

Lehrzeugnis
des
Weißgerbers Schneider
Lehrlings
von Peter Müller
aus
Ennelsburg

A° 7/br 1817

Wir Ludwig Gottfriedrich
Rath und E. E. Hochweisen Gerichte
zu Ennelsburg, Präsident des Assisen-
gerichts daselbst.

Nach Einsicht der Freisprechung des Ge-
schworenen Jahrgangs Lehrlings.

„Peter! Du bist nicht schuldig"

Laut Gemäßheit des Art. des Gesetzbuch
338 des Gesetzbuchs über das gemeine Ver-
fahren übertragenen Gewalt;

erklären den Weißgerber Schneider
Lehrling des Peter Müller aus Ennelsburg
mit Abkürzung zu Recht, angesehen der
mildernden Umstände, die der Beschuldigte
Müller der Valentin Gemmel, Müller
zu Reisseiden zu der Zeit, zur Nachtzeit
und mit Einsteigung eingebrochenen Diebstahl,
aus seinen eigenen Mitteln gemachten
Anklage frei ist; Wornach
Recht Kosten und der Beklagte selbe zu bezahlen
gehalten wäre, wenn sie nicht wegen armen
unvermögen Vorschuß verschossen hat
ist

Ausgabe zu Gemeinnützen

3



N.° 97

Urtheil
vom
4.° Januar
1817

Hinterlist
Baumann
Vater und
Heinrich
Müller

Im Namen Gottes!

Das Kriminalgericht des Kantons Bern, versammelt zu Frauenbrunnen, durch Vizepräsident Hellmuth, hat folgendes Urtheil gefällt.

Zufolge der von der Anklagskammer des Kantons Bern zu Handen dieses Gerichtes ausgefertigten Anklageakte und der offenen Augen Thatbestand enthaltenden Verhandlungen vor dem Gerichtsmagistrat Frauenbrunnen,

Nachdem Verhöre, Konfrontationen, Zeugenaussagen, Gutachten, Augenschein, Verfassung der Akten;

Heinrich Müller, Taglöhner, gebürtig und Landmann, wohnhaft in Frauenbrunnen;

Peter Müller, Müllergesell, gebürtig und wohnhaft in Altenmünster Theil des Amts Landsberg und

Margaretha Baumann, Ehefrau des gewesenen Peter Müller, gebürtig aus Bernau, wohnhaft in Altenmünster Theil des Amtes Bern

angeklagt sind, amtlich in diesen verschiedenen Fragen zum Verhöre in Frauenbrunnen vor gesetzten Gerichte mittelst Einstellung und gemeinschaftlich verübten Diebstahls Anklagung, oder das Theil davon genommen zu haben;

Peter Müller mit dem Heinrich Müller

Hällingen einen Inbegriff zur Anerkennung, ein
neues Conservatorium Müller mittelst Einsetzung
in Besitz, oder das Theil Arrest zu geben
haben;

Denn derselbe Peter Müller einen Inbegriff zur
Anerkennung, ein neues Conservatorium Müller mittelst
Einsetzung besitzungen, oder das Theil Arrest
genommen zu haben;

genannte Arrestgerichte Assessoren, ein dem
Letzten Inbegriff Theil genommen zu haben,

Entgegnen dessen der Anberaum der Königl.
Regierung zum 24ten Februar jüngsthin, um die da
gesetzten Vernommen, Philipp und Peter Müller
Peter-Hunde Peter und der Assessoren der gerichtlichen
Gerichtsbarkeit Hofgericht zu Darmstadt.

Entgegnen die Ladung der Königl. Regierung
Assessorial vom amtlichen Tage an
Letzten Termin Peter-gerichtlichen Peter;

Entgegnen auf den von der Königl.
Regierung zum 20ten August jüngsthin genannten
Anberaum, um die Zeugen gegen gesetzte
Angeklagte Conrad, Philipp und Peter
Müller, dessen zum in der Folge gegen
besagte Peter Müller, Arrestgerichtlichen Assessoren
und Ehefrauen Gelleingen mündlichen Examen
Interrogatorien mit anderen zu vernehmen,
und in einem und derselben Termin von der

Assessorialgericht vorgenommen werden zu können;

Denn da durch den Vorsitzenden des Assessorialgerichts
gemäß der Königl. Regierung vom 21ten August abgesetzten
vorbedachten Verfügung auf beiden Theilen;

Entgegnen endlich den von der Königl. Regierung
in Gefolge Gehör von Vorlage der Anklage-Commission
vom 13ten und 8ten Augusti 1817, wegen angestellten
Anklage-Acta vom wegen angestellten Haberkorn
und Konsorten August desselben Jahrs, sodann
Facultät, eines gemäßheit des Erkenntnis der Anklage-
Commission der Königlich Hessischen Appellations-Gerichts
für die Lande am Rhein vom vorigen Februar 1817 wendig

gegen:

" 1.) Jacobeth Lehmann, Bäckermeister in Absenborn,
" 2.) Philipp Müller, Leinenweber in Reinsenborn,
" 3.) Peter Müller, Müllergast in Altheimingersiel

" wegen beschuldigten:

" in der Nacht vom 3ten auf den vorigen Juli
" zwischen 2 und 3 Uhr Morgens mittelst Einbrechen in die
" Behausung des Absenborn gehörigen sogenannten Ober- und
" Unter-Hellmühle aus einer Schublade ohngefähr 8 Thlr. Geld
" Kleidungsstücke der Müller Johann Lang und Adam Hermann ent-
" wendet, oder dass wenigstens diesem Theil gestohlen oder mitbe-
" wendet zu haben die Anklage vorbracht und dieselben von
" den Assessoren verurtheilt werden, Inhalt der Königlich Hessischen
" General-Mandats-Instruction die Confrontation und den darüber
" Verhandlungs-Acten von wie folgt:

" Dass nun in jener Nacht vom Absenborn liegenden Mahlmühle
" Entwendung von mehreren an dem Hause Absenborn gehörigen Mühlen die
" Unterrad und oberen Hellmühle genannt, dass erstere dem Müller
" Johann Lang, die andere dem Adam Hermann beiwohnt. Johann
" Lang in der unteren Hellmühle Stelle am gestrigen Juli
" zwischen 2 und 3 Uhr und Hofgehen des obenbesagten Müllergut,
" und Hof alles Mehl in dem sogenannten Backhäuschen, als am
" dem andern Tag morgens am vorgestrigen Juli des Morgens dann
" wieder Person wieder in jene Mühle und an das Backhäuschen kam,
" fand, dass Thür beschossen worden.

sie sowohl als die sämmtlichen Zeugen benachrichtigen
sich heute vor der Messe Zeiten zum nochmaligen Termine,
und zwar ganz früh einfinden. Wenn dann sämmtliche Zeugen mit dem
Zeugen Eyden sich Alle die Diebe über den Wallbaum
des Mittelganges des gewesenen Marktplatzes zum Wallbaumeinnehmer
und die Mittelmänner in die Mitte ihrer Zeugen setzen; und
wenn sämmtliche auf diese Art weise Wallbaumeinnehmer des Markt
mit den Mitteln sämmtlich gehörig versehen sind, in dem man auf dem
Wallbaum Personen vom Markt gefunden sind.

Auf den Mitten in der oberen Stallreihe vom Hammer
fand, als man die vorigesetzten Stücke nachmals aufsuchte und sodann
des Morgens um sechs Uhr in seine Mitte gekommen war
da Besen in der vorgestrigen Nacht auf dem Marktplatz
entwendet worden waren und daß die Diebe durch das Dach des
Wallbaumes des Marktplatzes eingestiegen, auch dem sie vorher
den am Mittelgang sein auf dem Stockhaus Boden gezogen hatten.

Es ist aber gewiß daß der Diebstahl während
in die Nacht benachbarten Stallreihen begangen worden ist.

Was nun aber die Diebe betrifft so bringen zwar
gegen Eschabeld Lammauer folgende bestimmte Anzeigen
vor.

Man habe am Morgen der oberen Jahrmarkt als der ersten Stall
Mitte, bemerkte man ganz deutlich die Fußstapfen zwey
barfüßiger Männer, welche sich Abends vorher bei der Hand
Lauf stehen, und wie man in der Nacht später bei der Hand
wegstehen im Abschreiben bemerkte man der zweite Fuß die
Mitten bis vor das Haus des angeklagten Lammauer.

Nach dem Wege nach Abschreiben fasse man Spuren zum
Deutlich die Knien, daß die Diebe die Nacht abgestellt und
gemacht haben.

Als man bei Gelegenheit einer noch am selben Tag in
Abschreiben vorgenommenen Haus Visitation, auch in des Haus des
angeklagten Lammauer Sohn, eines dieser Zwölfer Paar Bein
und Fuß Stiefel durch eine Vergleichung von Mitten der visitation
beizogen, der Visitation beigewohnet.

Nachdem man das ganze Haus durchsucht und auch auf dem
Heuboden gekommen war, so fand man daselbst einen Mund voll
Besen und sonstigen alten Gerümpel ganz voll. Man
erfuhr da sogleich später diesem Gerümpel eine Durchsuchung
sorgte der Bevogte den Angeklagten Lammauer, welcher in der Mei-
nung sich Besen aus dem Durcheinander auf der gestandenen
hinwarf.

Erst die Durchsuchung wurde mit Hilfe der Polizeydiener
der Person und der Haus Sachen alles Gerümpel weggenommen und
man fand sodann in deutlich die Besen zu einem Haufen und
in diesen drei Paar Mitten mit Mist.

Man habe nun angefangen den Besen und das sonstige
Gerümpel wegzunehmen, als der angeklagte Lammauer in der
größten Verwirrung entstanden.

Die beiden Mitten nahmen auf der Stelle das Paar der drei
Paar besten Mist für das Besen mit wandte um, und
nun Zeug das in den Paaren N: 1 und 2 befindlich waren
ungefähr 80 Pfund betrug so viel als diese mit wandte waren
und das dritte Paar Kamgaisen gab der selben weg, das die Mitten
auch ganz mit Gemeistem, sowie man sie in die Stiefel eingemischten
Lohden gelblich gewesen sey, welche Merkmale sich gleichfalls auf
den vorgefundenen Mist fanden. Auf der Mitten Hammer
nahmen auch das gedachte Paar Mitten N: 3
mit den gleichen Verstimmigkeit das man Mitten den angeklagten
aufgefundenen Mist für das Seinige an. Hiernach die Lammauer
Lammauer aufsuchen und von den Eingesessenen befragen, bei welchen
diesen derselbe rechtlichen Jahre Mitten seyen, das Mist in
der Mist nun Zweifelhaften auf den gleichen Platz gewesen sey
und gleich Aas gebraucht und sie rest gütlichen Nachweisen, ihnen
ohne Folge von Handlungen nun aufgenommenen Lammauer
aus der Mitte und Zeugnisse gesprochen, das Paar von dem angeklagten
Jahr mit Gelb gemacht und Aas der Mist vorhanden.
Der weiteren Verhandlung des angeklagten Lammauer dem auf sein
gestrigen Verhör mündlich gegebenen Vorwand ohne.

Einige Zeit nachher fand man auf bei Gelegenheit einer
zweiten Haus Visitation beim angeklagten Lammauer in
seiner Mittelen Kammer desselben in der Ecke einen blau leinenen
Strumpf und in der Nähe ein Paar Enge blau leinene
Hemdsärmel.

Der Strumpf war beim Aufstehen auf ganz feucht
und naß und mit Koth und Mist besudelt.

Der angeklagte Lammauer langweilte damit auf Befragen
sagte, daß der Strumpf, sein gehöre, Peter Müller habe ihn
gestern zu gebracht, als ihm in der Nacht das Mist gebrochen und
er abgespannt bei ihm liegen lassen. Müller habe ihn
aber zum Stiefel putzen bekommen, selbst durch den nassen Schnee
der den Strumpf genässt hat. Derselbe dem angeklagten Lammauer
gehören, der ihn auch einzig getragen habe.

2.) Gegen Philipp Müller liegen folgende Verdachtsgründe vor.

Zwei Zeugen haben ihn vor dem Diebstahl zweimal vor dem Hause von einem Wachtposten vorbei und in eine gewisse Entfernung zurückgehen, sodann wieder hin und her gehen gesehen. Einer solche soll mit Gewissheit sagen, dass es sich um Philipp Müller handelte, weil er ihn genau kenne. Der andere Zeuge hat ihn nur für einen Mann gehalten, der ihm unbekannt sei, weil er ihn nicht genau gesehen habe.

Ein dritter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neunter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein elfter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zwölfter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein dreizehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achtzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neunzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein einundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zweiundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein dreiundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechsundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebenundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achtundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neunundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein dreißigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein einunddreißigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zweiunddreißigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein dreiunddreißigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierunddreißigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfunddreißigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechsunddreißigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebenunddreißigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achtunddreißigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neununddreißigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein einundvierzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zweiundvierzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein dreiundvierzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierundvierzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfundvierzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechsundvierzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebenundvierzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achtundvierzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neunundvierzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein einundfünfzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zweiundfünfzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein dreiundfünfzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierundfünfzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfundfünfzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechsundfünfzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebenundfünfzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achtundfünfzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neunundfünfzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein einundsechzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zweiundsechzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein dreiundsechzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierundsechzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfundsechzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechsundsechzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebenundsechzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achtundsechzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neunundsechzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein einundsiebzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zweiundsiebzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein dreiundsiebzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierundsiebzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfundsiebzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechsundsiebzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebenundsiebzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achtundsiebzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neunundsiebzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achtzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein einundachtzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zweiundachtzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein dreiundachtzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierundachtzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfundachtzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechsundachtzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebenundachtzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achtundachtzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neunundachtzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neunzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein einundneunzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein zweiundneunzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein dreiundneunzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein vierundneunzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein fünfundneunzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein sechsundneunzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein siebenundneunzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein achtundneunzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein neunundneunzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundeinster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundzweiter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertunddreier Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundvierter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundfünfter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundsechster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundsiebter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundachter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundneunter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundelfter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundzwölfter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertunddreizehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundvierzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundfünfzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundsechzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundsiebzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundachtzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundneunzehnter Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundeinundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundzweiundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertunddreiundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundvierundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundfünfundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundsechsundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundsiebenundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundachtundzwanzigster Zeuge hat bekundet, dass der angeklagte Philipp Müller, mit dem er sich in Wechselbeziehungen befindet, ihm gegenüber geäußert habe, dass er sich mit Gewissheit sagen könne, dass Philipp Müller der Thäter sei.

Ein hundertundneun

und der beigefügten Maß des Peter Hammel zu Kaysersberg in der Eich Maß und den Rüben entwendet und in der Absicht genommen zu haben, Anklage erhoben, und dieselben von der Assisengericht verwiesen worden. Königl. Der Königliche Generale Prokurator Procureur hat den Anklageakten mit den Untersuchungs Akten die Hauptverhandlung vorgelegt.

I. Was zuerst den Peter Müller und seinen A. Dieb Stahl bei Herrn Rabbiller betrifft, so ist durch Zeugen erwiesen daß in einer Nacht im Juni entweder verschlossen und versperrte gegen Hausmann und den Maße des Herrn Rabbiller zu Altenmünster die Hammel Mühle genannt im Bache mit S. J. H. bezeichnet, ferner mit dem Mühlschloß am Laden Mühlen gewaltsam, ferner ein Fahrzeug und ein zweyter Hammer Pflug genommen, entwendet worden ist.

Da der angeklagte Müller im obigen Akte Akt mit dem obgleich er damals Meister zu Hunsbach war, und mußte verbunden, Lehrgeschäftsverrichtungen über die Lehrjungen machte und in den Werkstätten mit seinen Werkgesellen gewaltig gestanden, auch seinen bey Rabbiller Mühlknecht gewesen war, versprochen, am Tage daß Mordthat gegen ihn und drey Zeugen auf dem Morgen nach der Mühle des Diebstahls der Gemeinde Hammer, vorfalle ihr der angeklagten, Peter Müllers Wohnung gehen, um nachzusehen, was ihr Leute dort wären und ob sie nicht einen Bache mit Mehl daselbst fänden.

Der gemeinde Diener ging und fand, nebst der Ehefrau des angeklagten Müllers und dem mitangeklagten Hellinger auch drei fremde übelbekannte Männer, welche alle um Essen saßen und Branntwein tranken. Neben der Hellstube stand auf einer Kiste ein grauer Mehlsack, der etwas ein und einen halben Schuh angefüllt war, und Name der Männer entfernten sich.

Wenn der gepfiffene wurde der Gemeinde Diener auf der Stelle die dortige Anzeige, allein als Niemand kam, um die fernere Hand wie Nachricht zu halten, sogleich die angeklagte Peter Müller nebst seinem Knecht Compagnon, so wie auch dem Bache verschwunden und auch die Frau vom Müller wurde, die sich auch der Hauptverhandlung entzogen, bei welcher auch überhaupt niemand gegenwärtig gewesen sind.

Als der angeklagte Peter Müller in das Haus zum gewöhnlichen auf den dreyfachen Pfiff eintretenden Pfiff und sogleich zu seinem Verwunder, dem Gemeindediener in der Untersuchung sich befindlichen Commun kam, so gestand er diesem sogar das

Verbrechen ein, indem er diesem vorstellte, er könne sich die Mühlen schließen, und hatte vorher der vorigen Masse mit Christian und der Hammel Mühle sowohl der Mühle vom Rabbill als auch bis zweyfach Pfunnen Weizmasse mit Habersack und einer Schlange entwendet. Der angeklagte Peter Müller bemerkte in seinem vorstehenden Protokoll alle gegen ihn dargestellte Beschwerden, nämlich: daß die Gemeindediener einen Bache mit Mehl bei ihm gesehen und daß vor den Diebstahl die Pfunnen eingestanden haben.

Was nun die Art und Weise betreffte, wie dieser Diebstahl begangen worden ist, so ist durch Zeugen und ein angestellte Ortsbesichtigung dieses erhellt, daß die Maße des Herrn Rabbill mit dem Mehlsack unter einem Dache stehet, daß ferner der Diebstahl Mehlsack mit Hammel begangen worden ist, indem der Mehlsack nicht etwa mit Mehl entwendet, der Morgens gegen sechs Uhr der Diebstahl soll entdeckt worden seyn, indem ferner die Spuren der Füßen zur Thüre des Mühlgebäudes stehen, wo die Hammel einen deutlichen Fußtritt und vorgefundener Mehl stehen waren.

Auch auf dem Mühlbaum sind mehrere Mehl und Kleienbrocken von Pferden, über welche Mühlbaum die Pferde wahrscheinlich ein Mehl sowie Lasten mögen getragen haben.

Auch sind von der Mehlspuren auf dem Mühlbaume ganz deutlich den Tod, wo ein Mehlsack soll gestanden haben worden seyn.

Was nun ferner B. den Diebstahl bei Peter Hammel betrifft, so hatte Peter, in der Nacht vom vierzehnten auf den siebenzehnten Januar entweder erst Sonntag und siebenzehn in der Mühle des Hammel zu Kaysersberg an der Lehr und der Lehrordnung befand in einem dem Garten Diebmayer gehörenden Bache etwa der eine gegenwärtig war und hundert vierzig Pfund Mehl und Korn und Haber, der andere aber mehr, und achtzig bis neunzig Pfund Kornmehl und einigen Gerstenmehl vermischt enthielten, endlich wurde von entwendeten angegebenen Bache, der dem Daniel Mayer gehörte.

Anfangs hatte man nur einen Dieb, weil auch der Diebstahl sogar möge, allein als einige Tage nachher bei Gelegenheit eines wegen eines neuen Diebstahls angestellten Hausdurchsuchung bei dem angeklagten Peter Müller entdeckt worden, so fand man Stahl und Feuer Zeug, Asch in Fetzen der Bache vorfindlich, welche sowohl sämtlich hatte Peter bei Hammel eigenen entwendet worden.

Niemand erblickt auf dem Hause sind man aber dagegen verdächtig einen Bache, der in der Gegend mit N. J. bezeichnet ist, welches Mehl enthielt, endlich wegen der Entdeckung

Gefundene von dem beschossenen Eigenthümer für das ihm entwendete anerkannt worden.

Ferner gleichfalls auf dem Boden unter dem Heu versteckt einen gezeichneten leeren Sack, der in der Anzeige mit K2 bezeichnet ist, und den der beschossene Eigenthümer für den ihm entwendeten anerkannte.

Endlich noch einen mit K3 bezeichneten Sack in einem Loche neben dem Hühnerstalle der Müller'schen Heu-Vorrathes, welcher Sack da er nicht gezeichnet schien, unverzüglich dem Bauer Meyer gezeigt.

In seinem Vernehmen bemerkte der angeklagte Peter Müller selbst, und gaben die übrigen Zeugen, bei den gefundenen Sachen in Wenigen Besonderheiten an.

Den Diebstahl gestand, den Sack, worin das Mehl, selbst von ihm in Wenigen Stunden eingesackt, in der Scheune in Heimlichkeit gebracht, und in Gegenwart seiner Frau und Kinder in Stücken gehauen, wie auch den Angeklagten gefunden, dieser Mann angibt, wie mit dem Angeklagten gefunden, und verweigert ihm das Mehl wiederum herauszugeben.

Was dann nun auch die Art und Weise betrifft, wie der Diebstahl begangen worden ist, stellt es sich heraus, daß der Angeklagte durch Hängen und eine Oeffnung einsteigen, die Vorstellung ist, der Mehl-Sack auf dem Heuboden auf dem Fußboden und in einen Mehl-Sack fällt, welche mit der Wasserseite unter einem Dachstuhl

II Die Mitangeklagte Besitzerin ist angeklagt, der Theilnahme an dem bei Nebenstehenden Hammel begangenen Diebstahle, indem dieselbe die entwendete Gegenstände, wissentlich, daß sie gestohlen seien, verheimlichte.

Gegen sie liegt vor, daß sie in ihrem eigenen Hause mit Diebe und Hehler, wie ihr Mann, der mitangeklagte Peter Müller.

Bei der angeklagten Besitzerin wurden ferner die entwendeten Gegenstände, die vom Diebe, selbst einen Viertel Mehl gefunden, und gerade in einem Fall, wo sie gerade allein zu Hause waren und dieses auch ihrerseits bestätigt, Theile auf dem Heuboden unter dem Heu

Stroh in einem Loche über dem Hühnerstalle der Müller'schen, welches Loch wieder mit Heu verdeckt war.

Die in den vor dem Verbrechen entwendeten Vorrath zu verwechseln, liegende die angeklagte Besitzerin in ihren angeklagten Personen, und die gefundenen Theile in Heu und das Loch verdeckt gehabten sagen, die Thatsachen bejahen dieses nicht.

Als die Sache und das Mehl gefunden worden, sind abermals die angeklagte Besitzerin das Mehl abzuleugnen, gesonnen, und sagte vor allem erst bei Vorzeigen Heu, sie habe es in den Garten von dem Peter Müller, erhalten. Die beiden übrigen Sachen erklärten sie widerum nicht zu kennen, und nicht zu wissen woher sie gekommen.

Daß in den beiden Personen Besitzer sich die angeklagte zu benennen, daß auch die beiden Sachen also zugestanden, gab widerum auch eine das Angabe der mitangeklagten Peter Müller selbst wiederspruchende Weise an, wie sie dazu gekommen sey.

III Christian Göllinger ist angeklagt an dem Diebstahl bei Gemeinschaft Rockhill Antheil genommen zu haben, und gegen ihn liegt vor, daß derselbe nicht Theil an dem Diebstahle und Rockhill denselben gestohlen, so daß der beschossene Rockhill sogleich auf ihn mit Verdacht fiele.

Als nun am Morgen auf der Kirmes, wovon der Diebstahl begangen worden, die Gemeinden Diener in der Wohnung des mitangeklagten Peter Müller, suchten, um selbige zu besuchen auf was, der angeklagte Göllinger dieselbe wieder verlassen, und einen gleich darauf kommen, um mit ihnen Besuch abzustatten, mit dem übrigen somit den Weg wieder wandte.

Als der mitangeklagte Peter Müller, in der Kirmes zum Zeitvertreib mit den Seinigen Gute mitbesucht worden und endlich Gesellschaft bei Tanzmusik waren, sie anfingen in diesem, daß sie mit Christian, verlesen der angeklagte Christian Göllinger ist, und der Kirmesmusik zu bei Zweifel Tanzen Weibsvolk, die Gebrüder mit einer Schlägerei zu haben, Theil haben.

" Endlich erfolgte eine neue besondere Untersuchung durch
" den angeklagten Röthlingen und Abends vor dem Diebstahle
" zu Essen wären und waren Beide vor dem Hause des Bonbill
" wobei in dem nächsten Theil der Diebes gegen das Haus
" des Peter Müller zugegangen seyen.

" Als nun gegen Röthlingen die Untersuchung eben anhängig
" waren, so ging derselbe flüchtig und befindet sich bis jetzt
" noch immer flüchtig.

" Demnächst sind diese mit diesem nahen, der Peter Müller
" Margarethe Schneiden, und Christian Röthlingen angeklagt sind.

" I. Peter Müller

" A) am Juni im laufenden Jahrhundert und Hochzeit gegen Johann
" Heinrich Müller Heinrich Bonbill auf der Rummelsburg
" zu Altenmingen und Vor mit dem Messer und Beider einen
" Diese Personen Mörder ein Mordes Gewehr nebst
" einem Beile ein Gebäude und einen zum Einbruch Diebstahl
" genannt, zum Einbruch mittelst Einbruch anderweitig, indem
" dass an der Entwendung Theil genommen;

" B. in der Nacht vom Sechszehnten auf den Siebenzehnten
" Januar sechzehnhundert neunundsiebenzig und Siebenzehnten und
" der mit dem Messer und einem Beile Johann Heinrich
" Müller des Peter Müller Ehefrau zu Röthlingen in der
" dritten Stunde Nacht und Raum und Johann
" Peter Müller Ehefrau Nacht und Raum
" und Beide ein Theil des Mordes anderweitig, indem an der
" Entwendung Theil genommen zu haben.

II. " Die Margretha Schneiden an der Entwendung
" des Diebstahls Einbruch zu Röthlingen an dem Theile N. 1
" Antheil Theil genommen zu haben, dass sie die Entwendeten
" Gegenstände wissentlich, dass sie gestohlen, verheimlicht

III. " Christian Röthlingen an dem Diebstahle N. 1 bei
" Heinrich Bonbill zu Altenmingen Theil genommen zu
" haben.

" Das Urtheil hat diese zu erkennen,
" ob die Angeklagte dieser Verbrechen schuldig sind.

Nach Aufforderung der Advocatur Fuchs in
seinem Vertheidigungsmittel für den Ange-
klagten Peter Müller;

der Advocatus Proel in seinem Ver-
theidigungsmittel für den angeklagten
Heinrich Müller;

der Advocatus Pfeiffer in seinem für
den Angeklagten Christian Röthlingen,

der Advocatus Fuchs in seinem für
die Angeklagte Margaretha Schneiden

das Gerichte die Erklärung der Geschwo-
renen, welche zu Recht aussprechen dem
Präsidenten vorstellten eine Theil der Frage
verneinend das Verbrechen der Diebstahl
hervorgehoben, Theil eine der Diebstahl
für angeklagte Verbrechen gehalt schuldig

I. Peter Müller Einwohner von Altenberg
2. Heinrich Müller von Nauschenberg,
Johann Müller in Altenmingen Theil
schuldig, mit einander gemeinschaftlich oder
einzeln:

in der Nacht vom 12 auf den 13 July
1816 in die Behausung Müller des
Johannes Lang von der andern Seite
mittelst eingestiegen zu haben und

„ Vierte Schuldpost 80 Pfund Mehl auf dem
„ Centner Roggen geschätzt zu Leben."

II „Auf die obenangemerkte dorf Augsburgische
„Schuldig „gemeinschaftlich in der nemlichen
„Post vom 12ten auf den 13ten July 1816
„in die Burgerliche Mühle der Lebern
„Gemeind auf den obersten Schuldmeister
„einzuzahlen zu sagen, und demselben
„auf dem Rückweeg abzugeben 4 bis 5
„Simmer Korn- und Korn Mehl gegen
„eine Leben."

III „Auf die oben genannten Augsburgischen Schuldig:
„wenn sich einer auf der Ursach der
„Burg und Gemeind entlernt werden
„sollten, damit er genugsam als Zeug-
„nuß abgefordert zu Leben,
„warum abgedacht zu Leben,
„der Schuldig oder einige derselben, die
„gestalten Dinge vorgenommen, wie"
„Strafen und vorgefallen, wissentlich,
„daß sie gestohlen waren." "

IV „Ist der genannte Peter Müller, lieb-
„berufter, Schuldig, in Gemeinschaft mit
„Ehrsturn Gollinger, oder einzeln, im
„Monat Juny 1816 um Fasermus Burg
„in die Burgerliche Mühle der Gemeind Lebern
„von dem Zugemachten Gemeindt mehl

„ mit Abkommlichen Zeit, unentlichen Getraide
„ einzustimpfen, und sonsten eigenen Pferd mit
„ S. K. Cl. Bayerischen, 1 Mutter Pferdmahl,
„ mit Gabrisan und einen Pflueg, oder einen
„ Theil seiner Gerätschaften unterwandt zu
„ Leben."

V. „Ist der genannte Peter Müller, wegen
„ zu wissen der Ursachen dessen Dienstbarkeit Burg
„ Krebsille Schuldig zu erklärt worden Sollen,
„ wenigstens der Theilnehmer, dessen Schuldig
„ dass er mit Ehrsturn Gallinger zu
„ seinem Dienstbarkeit mit erwählen, oder die
„ gestellenen Personen Vorsätzlich oder zum
„ Theil gestohlen, geraubung oder vorfallen
„ wissentlich, daß sie gestohlen waren."

VI. „Ist der genannte Peter Müller Schuldig
„ in der Nacht vom 16ten auf den 17ten
„ Januar 1817 in die Burgerliche Mühle
„ der Ledern Gemeinde zu beschreiben
„ an der Post einzustimpfen zu Lezen,
„ mit seinen dorf Pferd mit 140 Pfund
„ Kornmehl unterwandt zu Leben."

VII. „Ist der genannte Peter Müller mit wenig-
„stens der Theilnehmer Ursach zu sagen
„ Dienstbarkeit Burg Gemeind Schuldig,
„ der Bey den Diebstählen unterstützt

" oder der geschehenen Frage zu sagen.
" Cassa, verstanden und zu erhalten,
" verstanden, daß sie geschehen waren?

VIII. Ist Marguerite Pflanzerin Ehefrau des
" abwesenden Peter Müller von Al-
" lemagne Hessen, schuldig
" wie sie unter Nummer VI vorgese-
" hen Diebstahl bey Nachtzeit Sim-
" mal schwerer Aufsatz genommen zu
" haben, daß sie die geschehene Frage
" verstanden, verstanden oder verstehen,
" verstanden, daß sie geschehen waren?

Auf die Aufforderung des Herrn Präsidenten der
1ten Frage ist: Ja! Thäterin Bekennerin und
Peter Müller sind sie in der Frage
benannten Verbrechen mit allen Umständen schuldig — Philipp Müller
ist seinen nicht schuldig — Auf die
2te Frage — Ja! Thäterin Bekennerin
mit Peter Müller sind sie in der
Frage benannten Verbrechen mit
allen Umständen schuldig — Philipp
Müller aber nicht schuldig.

Auf die
3te Frage — Ja! Philipp Müller ist sie in der
3ten Frage aufgestandene Verbrechen
mitschuldig.

Auf die
4te Frage: Nein! nicht schuldig.

Auf die
5te Frage: Nein! nicht schuldig.

Auf die
6te Frage — Nein! nicht schuldig.

Auf die
7te Frage — Ja! so ist schuldig.

Auf die
8te Frage: Nein! Sie ist nicht schuldig.

Auf Anfrage des Vorsitzenden der Gesamt-
Staatsprokuratur in seinen Anträgen,
dieses gesagt, daß auf Anfrage der Antwort
der Geschworenen, auf Anfall der Art. 384.
384. Ziff. 4. Art. 386 Ziff. 1. 2. 60, 22. 26
36 des Strafgesetzbuchs, Verordnung vom
31ten Juni 1814 Art. 2., die Thäterin
Bekennerin mit Philipp Müller in zehn
Hinrichtungen von 5 Jahren, gleich acht
Jahren, Peter Müller aber in zehn
Hinrichtungen von 6 Jahren mit Einigung,
endlich allen Solidarisch in die Kosten

jedoch mit Ausnahme der hierunter
benannten Kön. Gerichte bey
Gemmel, in welche Sachen Peter Müller
allein zu verschreiben sind, endlich zu
verordnen, daß die Aufsätze gedruckt und
an die zum Gesetze eingegebenen Orte einge-
schlossen werden, endlich die Substitution
der unterwundenen Zugmaschinen an die
Regierungen und Gerichte.

Da sonach, daß die Abschreibungen
durch die Ausgabsteuer durch die Gerichtsbarkeit
der Gerichte ordnungsmäßig erhoben werden,
Kön. Bureaux Gerichte, welche durch den Art. 384.
381 N°4; Art. 59. 62 des Hypothekengesetzes
vorgeschrieben sind.

Anschließlich auch mit Anwendung jenes Artikel
zu und nach der Art. 15. 19. 22. 28. 29. 31. 36.
38 des Civilen Gesetzbuches und Art. 366 und 368
der Hypothek über das gerichtliche Verfahren
Art. 2 der Verordnung des Königreichs
Bayern vom 31ten März 1816,
welche Artikel sämtlich durch den Inhalt,
Inhalten vorliegen werden und wie
Erwähnt

Art 384 des Hypothekengesetzes
" und der Name der gutgegen Hypothek verbrieften

3

" wird jedoch ohne Belang, der sich mit Dieb-
" stahl schuldig gemacht hat, so wird der in
" N°4. der Art. 381 angegebene Mittel da-
" gegen angewendet pp

Art. 381. N°4 abweichend

X " Wenn sich der Verbrecher entweder
" mittelst Einbruch oder Einsteigung pp
" in einem ausdrücklich bewohnten oder zur Wohnung
" dienenden Gebäude pp begangen haben pp.

Art. 99 abweichend

" die Mitschuldigen von einem Verbrechen pp wurden
" mit der nämlichen Strafe, und die Verbrecher
" einer Verbrechen pp selbst bestraft.

Art. 60 abweichend.

" Der Mitschuldige an einem für ein Verbrechen oder
Vergehen erklärten Handlung wurden die-
jenigen bestraft, welche durch Gebrauch pp
" Jene, welche vorsätzlich dem Verfasser pp
der Handlung bei den Thaten unterstützen
" welche hierüber vorbereitet oder
" erleichtert pp.

Art. 22. abweichend

" Wer zur Strafe der Zuchthausarbeiten auf
" Lebenszeit, oder auf bestimmte Zeit pp ist
" verurtheilt worden pp soll, wenn er zum
" Strafe und Stock, auf dem öffentlichen Platze an
" den Pranger gestellt werden pp.

2.

Art. 15 abendselbst

„ Personen gewesen, welche zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, welche zu Gefängnißstrafe verurtheilt sind, welche zu der Polizeibehörde gestellt werden sollen

Art. 19 desselben

„ Die Verurtheilung zu Zuchthausarbeiten auf bestimmte Zeit wird durch fünfjährige ununterbrochene Haft und gemeinschaftliche Arbeit vollstreckt

Art. 26 desselben

„ Wenn zum Behufe der zeitigen Zuchthausarbeiten verurtheilte Personen [illegible] werden, so sollen sie

„ Salze unter Gefängnißstrafe

Art. 29 desselben

„ Wenn zu der Strafe zeitiger Zuchthausarbeiten verurtheilte [illegible] werden, so soll auf Überweisung unter Polizeiaufsicht gestellt werden

„ Jahre [illegible]

Art. 36 desselben

„ Alle diejenigen, welche zu Zuchthausstrafe, zu Gefängnißstrafe oder zu Haft verurtheilt werden, sollen in

„ Haftlokale gebracht werden [illegible]

Art. 39 desselben

„ Alle Personen die wegen eines [illegible] Verbrechens oder Vergehens

„ verurtheilt sind, haben [illegible]

[illegible] der Gefängnißstrafe [illegible]

Art. 366, der Gesetzbuch über das gleiche Verfahren

„ Im Fall der Entlassung [illegible] oder Verurtheilung

„ soll der Gerichtshof über den zum Körper oder

„ Entlassenen gebrauchten Besserungszeit zu-

„ sprechen [illegible]

der Gerichtshof soll anordnen, daß die gemeinen Strafen dem Regierungsamt

gegeben werden.

Art. 368 desselben.

„ der Entlassene oder der Körper, welcher

„ verletzt, soll in den Kosten gegen den

„ Urtheil und die Gegenpartei ver-

„ theilt werden

Art. 2. übergangsweiser Bestimmung vom

31. Juni 1844.

„ Der [illegible] ist nicht verpflichtet Haftlokale

„ neue Einrichtung [illegible]

Verurtheilt der Gefängnißgericht

die gesagten

1 Peter Mallard, Mullenwärter [illegible] und

[illegible] Jahre alt, gebürtig und ansässig aus

dem Herzogthum [illegible]

Fuß 5 Zoll 2 Linien, Augenbrauen [illegible], Augenwimpern und Bart schwarz, Haare kurz, Stirn hoch, Gesicht [illegible], Gesichtsfarbe gesund, spricht Deutsch und [illegible] Rom [illegible] mit P. M. [illegible] und die Jahreszahl 1812.

Die Pässe sind hiermit verbunden und zu dem Vorgenommen gegen den Arrest in Betreff der Gebühren die Polizei-Commission zu benachrichtigen, das sind ein Thaler [illegible] fünfzig Centimen

II Philipp Müller, drei und zwanzig Jahre alt, Einwohner gebürtig aus Waldmichelbach, evangelisch, wohnhaft in Kaiserslautern, 1 Meter 710 Millimeter groß, Stirn und Augenbrauen braun, Auge schwarz, Nase spitz, Mund breit, Kinn spitz, Gesicht [illegible] bräunlich, [illegible] Bart und kurzen Haaren, [illegible]

Die Pässe sind hiermit verbunden

III Theodore Brünnemann, drei und zwanzig Jahre alt, gebürtig aus Kaiserslautern, wohnhaft in Alsenborn, 1 Meter 700 Millimeter groß, Stirn und Augenbrauen braun, Auge mittelmäßig, Augen

grau, Nase klein, Mund klein, Kinn dick, Gesicht und Gesichtsfarbe gesund, spricht Deutsch und [illegible]

Die Pässe sind hiermit verbunden

alle drei Warendorf selbst wieder zu stellen vorgenommen gegen den Arrest in Betreff der Gebühren bei [illegible] auf der untere Schlossmühle und Abgabe [illegible] Gemeinde [illegible] diese Kosten Auszug [illegible] drei Francs und fünfzig Centimen

Warendorf [illegible] mit Auszug [illegible] Gesetzten Personalien Arten und [illegible] vorgenommen wurde [illegible]

Warendorf [illegible] Gegenstände [illegible] zurückgegeben wurden [illegible]

Also geschehen und [illegible] zu Jemandsbrücken in [illegible] Bezirks [illegible] Warendorf [illegible] Beamten Polizeiunterlieutenant [illegible] und [illegible] Gastwirte [illegible]

3

Jemandsbrücken

Note
Durch [illegible] des Oberlandesgerichts Hessen vom 6 Oktober 1817 ist der Landwehrgericht des Philipp Müller gegen den [illegible] Arrestirungsbefehl [illegible] und der Landwehr-Gerichtsbarkeit [illegible]

von E. Appellations gericht zu Danzig verkündet, Herr Assessor des Obergerichts, Herr Scilly, Landrichter, Richter des E. Hypothekengerichts Dirschau, Herr Amtsrath Ehlers, Herr Land- und Stadtgerichts Substitut des Stargarder Land- und Stadtgerichts Abwesenheit und Behinderung halber nicht gegenwärtig.

Scilly

Assmann.

Blesmann

Carl Zande
und
Michel Koch
beide aus Chelmonie

5/7. 1817

Das Erkenntniß

Im Namen Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn!

In der Appellations-Sache des Königlichen Fiscalats zu Dirschau, als Anklägers, wider

1) Carl Zande, fünfzig Jahre alt, gebürtig zu Chelmonie bei Neuenburg, Inlassung wohnhaft zu Pelonken,

2) Michel Koch, Mennonit, gebürtig und wohnhaft zu Pelonken, neunundvierzig Jahre alt,

wegen qualificirten Diebstahls, beschuldigt und angeklagt,

hat das Königliche Appellations-Gericht zu Marienwerder, in Gemäßheit der Gesetze, nach Anhörung des Vortrags des Referenten, Herrn Assessor Scilly, und der Erklärungen der Angeklagten, für Recht erkannt:

daß die Appellation des Königlichen Fiscalats zu Dirschau, als Anklägers, von dem Erkenntnisse des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Dirschau vom 5ten Juli 1817, wodurch

1) Carl Zande, fünfzig Jahre alt, gebürtig zu Chelmonie bei Neuenburg, Inlassung wohnhaft zu Pelonken,

und

2) Michel Koch, Mennonit, neunundvierzig Jahre alt, gebürtig und wohnhaft zu Pelonken,

des qualificirten Diebstahls für schuldig erklärt, und

1) Carl Zande zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, und

2) Michel Koch zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten

verurtheilt worden,

zurückgewiesen, und

1) Carl Zande zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, und

2) Michel Koch zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten

verurtheilt worden;

„demzufolge verhaftet der Königliche General-Inspekteur Hoffmann
„den dringend verdächtigen Untersuchungs-Arrestanten folgende
„Aussagen machten"

„In der Nacht vom zweiten auf dritten des laufenden
„Monats August wurde ein Diebstahl mittelst Einsteigen
„in den Keller und Einbruch in stehenden Gebäude zu Westig
„verübt."

„Der Tatort Gebäude liegt am äußersten Ende des Dorfes
„auf dem Weg nach Hamburg und bildet ein Viereck. Auf der
„Seite nach der Hamburger Chaussee zu, befindet die offene
„Durchfahrt ein enges Tor, die Aufsicht ganz offen, das Tor
„mit Brettern vernagelt, die Aussicht ganz offen, das Tor
„fürchterlich verschlossen haben. Der Kellereingang zu ebener Erde
„die Treppe bis in den Keller belangt vier Fuß."

„Hinter dem Hofe befinden Meierei und Scheune
„Verbindungen, durch die Diele, oder die Diele die
„eingetragen sind. Durch besagten Kellereingang kommt man zuerst
„in einen kleinen Keller, in welchem sich eine nicht verschlossene
„Mehlkiste befindet. Aus dieser Kiste wurde ein Scheffel
„Sand das Mehl entwendet."

„Der kleine Keller ist durch eine Thür vom hinteren Keller
„dem Kellergang getrennt. Die verschlossene Thür war
„geöffnet, aber als man Spuren von Verletzungen daran bemerkte
„Der Kellergang steht mit mehreren anderen Kellern
„und mittelst einer Treppe mit dem Hausflur und mehreren
„Räumen in Verbindung."

„Aus dem Kellergang gelangt man in einen weiten
„kleinen Keller, worin sich ein Vorrath von Heu, Liquaer
„in Ballen befindet. Die Ballen waren theils die Diebe
„ebenfalls durchschnitten. Man bemerkte Spuren von Verletz
„ungen daran; darauf mussten sie eine ziemliche Quantität

„Heu aus Liquaer."

„Der nächste Kellergang führt uns in einen geräumigen
„Keller, worin eine Thüre mit einem Flügel steht, welche
„gewaltsam aufgesprengt worden. Der untere Riegel
„des linken Flügels waren mit großer Gewalt aus der
„Mauer herausgerissen und unseren Maurergesellen fand
„man auf dem Boden liegend. Am Pfosten bemerkte man
„ebenfalls Spuren von einem angelegten eisernen Instrument."

„Eine Art Brauchbeißer, dessen oberes Theil vor-
„handen war, lag bei der Thür und scheint zum aufsprengen
„derselben gedient zu haben. Aus dem großen Keller wurden
„folgende Gegenstände entwendet."

„Drei bis sechs gesunde gebratene Kalbsteule, ein ungefähr
„gebratenes Hammelsflügel, eine Rindzunge, drei bis
„vier gesunde Ballen, fünfzig bis sechszig Pfund, ungefähr
„einen Leib Brod, etwas ungefähr Rindfleisch einen Kalbsbraten
„und Kalbsbraten, zwei Hühner und etwa neun gesunde gebra-
„tene Eier."

„Dann gingen die Diebe aus dem Kellergang die Treppe
„heraus in den Hausflur, wo sie ein verschlossenes Mundschränk-
„chen mit Gewalt aufsprengten, und etwa drei gesunde gebra-
„tene Eier daraus entwendeten."

„Man fand Spuren von Verletzungen an diesem Schränk-
„chen, die bewiesen, daß die Aufbrechung mittelst einer Person
„zusammen geschehen sein muß."

„Mit welcher Vorsorgsamkeit die Diebe zu werk
„gegangen sind, geht daraus hervor, daß in der Küche des vorgefun-
„denen Schränkchens die Commode Hausblasen sing und
„unseren Gesellen Hannes nasse Füße liegen."

„Es scheint, daß die Diebe auf gewöhnliche Art in den
„Garten des Herrn Lang, gegenüber dem Hofe, der wenig vom

" Gastmahl aufgesetzt ist, einen Teil der geschlachteten Tiere
" herzurichten. Wenn dann der Morgen da sein wird, so
" sollen sie mir zwei Ochsen, zwei Kälber und zwei Schafe
" die Ihnen auszusuchen sind, vorführen. Jeder gegen den
" gastlichen Empfang bewiesene Gefälligkeit wird mit
" dem vorgeschriebenen Preise und zu Ihrer Zufriedenheit
" vergolten werden. Auch lege ich Ihnen noch einen
" Talent von einem jungen Esel dabei; einen ähnlichen Talent schul-
" digen sie mir für Kälber gesondert."

" Der Morgen war da, der Gastgeber, wegen seiner Ehr-
" lichkeit und Gastfreundschaft allgemein gepriesen, hatte
" seine Versprechungen treulich erfüllt. Die Fremden
" wurden mit Ehrfurcht empfangen und zu Tische geführt.
" Als sie die Speisen verzehrt hatten, sie in einer Unterredung zwei Männer bemerkten, als
" sie diese Leute auf sich zukommen sahen, erschraken sie. Sie wurden
" aufgefordert, Geld einzufordern. Es waren die beiden Angeklagten.

" Jeder Mann einen gefüllten Beutel, den er der Magd mit
" einem Bande umbundene gab. Jeder selbe auf einen
" Esel und einen starken Mann in die Hand. Auf die Frage
" der Fremden Leute, woher sie kämen, antworteten sie Messe-
" nien. Jene erwiderten, sie möchten sich zu ihnen setzen
" Platz zu nehmen, um zu essen, Ruhe zu pflegen.
" Die Fremden Leute stellten gleich Vorteile gegen die bei den
" Angeklagten, besonders da sie Stadt und Land und
" Wein rosen, das wenige sie mußte sie zu ersetzen.

" Als der Gastwirth Herr Lang von diesem Umstand
" Kenntnis erhielt, bemerkte er eine Zusammenkunft in dem Wohnzim-
" mer der beiden Angeklagten. In der der Magd Korb fand man
" fünf und zwanzig Brot, drei abgehäutete Hasen, sieben zwölf
" Pfund Kälber von Lieb Lord, zunächst ein und einem halben
" Seite Rindfleisch, ebenso ein Pfund Speck, zwei Pfund
" Kalbsbraten, die selbst ein Hammelschlegel fand in der
" Wohnung der Fremden.

" zwanzig bis dreißig und zwanzig Eyer, drei zwölf Pfund Kälber
" drei Lieb zunächst Lord, ein und einem halben Lieb Rindfleisch Lord,
" Rippen ein Pfund Speck, zwölf Pfund Kalbsbraten, die selbst
" ein Hammelschlegel, die selbst einen Hasen, sechs und
" zwanzig Semmeln Brot, sieben Champagner, sieben
" Pfeifen Wein, nebst einem blanken Lang Rapier."

" Alle diese Gegenstände wurden von der Frau Gastwirthin
" ganz genau gehörigen Eigentümern erkannt. Die beiden Angeklagten
" gestanden diesen Diebstahl ein. Die zahlreichen Anwesenden
" dieser Szene sie der Abend überraschend von diesem ungezogenen
" Treiben abgehalten hatte, sie in einer Unterredung zwei Männer bemerkten, als
" sie diese Leute auf sich zukommen sahen, erschraken sie. Sie wurden
" aufgefordert, Geld einzufordern. Es waren die beiden Angeklagten.
" Gastzimmer begaben sich und der offene Kellerluft ein Lange
" Gastfreundschaft gegangen. Hierauf der Kellerluft in den
" Keller gestiegen. Im Hinabgehen gestand derselbe das Mannschaft
" eines dicken festigen Burschen mit der Hand gefasst und dessen
" ein Pfund Lord, etwas gebratenes Fleisch und einige Brosamen
" aufbewahrt zu haben. Darauf gestand er mittelst eines Vorgesetzten
" seinen Kindsvetter (einen Art Kammerdiener) und einen auf
" der Treppe gelegenen Hasen (der seinen Lauf gestanden wäre,
" und der Aufforderung beigefügt ist) einen Kellerluft gefasst
" und auf dem Keller eine Augusta Lord roten und gebratenen
" Kalbs- und Hammelbraten, Fisch und Geflügel genommen,
" dann diese Massen aus Kellerluft gelangen und dem Korb
" eingehändigt zu haben; darauf sie zu Pferd gestiegen
" seien dann festigen Kellerluft eine Talentschen gefasst und
" eine gewisse Quantität Champagner nebst einem blanken

„ Kriminalsenat übergeben und sie auf dem Mittel Kauf und
„ Keller Haus gezeugen. Als dann sei er zum nächsten Keller Haus
„ wieder zurück gegangen. Im Garten selbst habe sie die Person in
„ seinem Hause gesehen und sich dann damit nach Hause begeben.
„ Der Inculpat sagte entgegnet gehorsam: Mittel Kauf
„ langweilt in den Keller gehörigen zu sagen und bestimmt, sich nach
„ zu erkundigen und die zum Hause gehörigen Gegenstände
„ in Empfang genommen zu haben.

„ Bei der stattfindenden Visitation der verdächtigen in seinem Besitzungen
„ gefundenen Sachen zum Diebstahl verdächtigen, daß
„ sie die ganze Tasche in seinem Hause unter anderen
„ verdächtigen fallen, daß jedoch der Antheil Blum des Mittel
„ Kauf noch in der Wohnung des Hausherr Hofen geblieben wäre.

„ Die Entdeckung der Thäter dieses Diebstahls setzte auf
„ die Entdeckung derjenigen, welche gegen verschiedene
„ qualifizierten Diebstähle zu Hause gehandelt und durch den
„ Diebstahl verdächtigen Sachen gehabt haben.

„ In der Nacht vom Neunzehnten auf den Zwanzigsten Juli
„ dieses Jahres, erwachten in der Wohnung des Wilhelm Hasse
„ zu Hirschbrunn mehrere Einwohner mit Geschrei und
„ Lärmen geschlagen. Die Diebe waren sich von seinem
„ der bestohlen in der neuen Wohnung gelegenen Wohnung
„ einen Raum. Durch Verbrechung des Gartenzaunes gelangten
„ sie in den Hof, wo selbst sprengten sie mit einem vorgefundenen
„ Brecheisen die Kellerthüren gewaltsam auf, und nahmen aus
„ dem Keller, ein Stück Talkes, und einen Sack voll Obstmehl
„ dann verdienten sie sich eines im Hof in einem offenen Schuppen
„ gelegenen Leiter, um an das Küchenfenster zu steigen.
„ Nachdem sie das Laden aufgebrochen hatten, schlugen sie mit
„ einer Axt, welche (die alle übrigen dem Holz sind) ein
„ Stück Fenster, griffen mit der Hand zum Riegel hinein und
„ öffneten so das Fenster. Das Küchenfenster wurde

„ aufgesprengt und daraus zwei Stück Leinen, ein selbst
„ Hausmehl gefüllten Leinen, ein Stück Speck, ein Stück Schin
„ Rindfleisch, zwanzig Stück Eier, fünf Stück Käse,
„ warme Eier Stück ungebrauchte in einem Korbchen, zwanzig
„ Kreuzer, ein Stück Messer, einen Quantität Zucker und einen
„ Taschentuch Leinen Tuch zu sich.

„ Durch die Aufsprengung dieses Fensters wurde das
„ Geräusch und Lärmen Nachbarn gezogen. Im Laufe der Diebe
„ gefundenen Diebstahl Gut, daß wieder gefunden wurde,
„ Taschen vollkommen in die vorherige Lage. Am
„ Thore fand man auf einem Knopf den einen der Diebe zu
„ sein bestohlen sei. Im Besonderen lag Morgens ein angebun
„ Tuch Leinwand und Kasten, Brem sich wahrscheinlich die
„ Diebe bedienten, um sich damit zu bekleiden.

„ Weil dem in der Küche auf einem Schrank gelegenen
„ Diebstahl, wusste die Diebe die Kommode der Magd
„ sich, und zu legenden dem Brauch ein Paar Halbstiefel, zwei
„ Paar Schuh, einen einzelnen Schuh und zwei Frauenhüte.
„ Von der offnen Gallerie nahmen sie endlich noch zwei Mantel
„ Röcken und ein Paar Beinkleider mit.

„ Ausserdem sollte man drei Paar Hosen von einem
„ verdächtigen Diebstahl mit begangen worden sein.

„ Bei der Untersuchung bei dem Inculpat zum Diebstahl
„ verübten Diebstahl Verdächtigen, daß die meisten
Diebe aus der Wohnung bestohlen seien Leute.

„ Man richtete diese zu einer wiederholten Vernehmung
bei den Angeklagten. In der Wohnung des Knechts
fand man ein Paar lange Halbstiefel, ein Paar Schuh
Paar Weiberschuhe, und einen einzelnen Weiberschuh.

„ Der Magd der Wittwe Hasse sind diese Halbstiefel

" mit Pferde fuer die ihre geschlossen worden sind.

" In der Wohnung des Meisel Knecht sind immer Damen
" nicht Vorhanden gewesen.

" Bei einer Haus von dem Abzimmern genommen Augenschein
" ung gestand ihm die Frau des Knecht Hunde des sie die
" Zeug Hanfballe verbrannt hatten und das B. des Hafen,
" wozu das Pechmehl war, von dem blauen Tuch in die Lauf
" geworfen worden sey. Die Frau des Meisel Knecht selbe
" meine Hosen und seine Unterjacke, und brachte dem Abzimmer
" eine alte Zimmermanns Kappe, welche beide Stücke für
" einen Theil der bei der Spitals Hofe geschehenen Diebe
" verbrannt worden; Auch gestanden sie ihm das Pechmehl
" und Tuller von dem Hofbesitzer Diebstahl verbrannt zu haben.

" Die Angeklagten leugneten anfänglich diesen Diebstahl
" begangen zu haben, gestanden ihn jedoch auf mehrer mit allen
" Umständen ein.

" Hunde verblieb allein in die Küche und in die Kammer
" gebannen zu sein, und der gestohlene Gegenstände entweder
" und dem ein Hof beschuldigten Meisel Knecht gemeinschaftlich
" zu sein. Der Feuerbrand beschuldigt Hunde einen Hund
" zusammen zu haben, weil er zugleich stille, sich Oeffnung
" Oeffnung des Pechmehl bedienen zu können, derselbe sei in
" der Nacht ausgelöscht gewesen.

" Der dritte Diebstahl geschah endlich in der letzten
" Nacht des Monath Juni durch Einbruch auf dem Speicher
" Scheune. Der Mitthäter und Einbrecher Knecht Rosalie, der auf dem
" Hofe wohnt, stahl ein Sparherd Gebäude, das in der
" Chaussee verbleibenden Leute gehörte einen Theil Leute,
" die täglich zu ihm kommen gebannt war, häufig gewisse
" Leute in die Abends gegen einen Uhr Nacht, sich Leute

" Land und der Küche in die Stube begaben. Gegen drei Uhr
" des Morgens wurde der gegen ihn erneuerte Diebstahl entdeckt.

" Die Diebe waren durch den Garten über die um
" einen Theil verfallene Mauer gekommen, hatten über
" den Hofe an der Küchenthüre öffneten den Laden und
" das Fenster, indem sie an beyden eine Scheibe
" ausbrachen oder ausstoßen und so durch mit dem Arm hin
" ein fassen und das Fenster öffneten konnten.

" Aus in der Küche befindliche Küchenschrank wurde auf-
" gesprengt und daraus folgende Gegenstände gestohlen.

" fünf bis sechs Hüten mit Mehl, zwey Feuerbüchsen, ein
" Küssen in Gestalt eines Herzens, ein Besenbesen zum abtun.
" fünf bis sechs Messer; vier Messer Leuchter und drey Scheren.
" sie legen in einem Körbchen, welches beyden die Diebe ein
" Fuchsen liegen liessen. Der beschädigte Hafer wurde
" auf ungefähr zwölf Gulden angegeben.

" Zum Nachsuchen verdächtig sind die Diebe einen mitgebrachte
" Feuerzeuge, welche dem Hofbesitzer Gesellen gehörte und
" in der Küche zurückgelassen wurde, sowie einer Tuchenen
" Sack einem Feuerbrand und einer Leiter, so dem Knecht
" Rosalie gehören und sich in der Küche befanden.

" Die beiden Angeklagten verbleiben damit Ausnahme des Mangels
" Einverständnis Mitverbrechen von Hofbesitzer übereinstimmend
" mit denselben in der Person des zweite der Rosalie wegen dem
" Hofbesitzer Gesellen. Gegen diesen Mitverbrecher wurde
" sich der Angeklagte Knecht Hunde einer Anzeige dass
" er zur Zeit aus dem Land der Einbrecher Rosalie verlange
" wird nun zu wissen verlange, sich so er anzufangen habe
" um denselben habhaft zu werden.

" In der darauf folgenden Nacht sorte dieser Mitver-
" brecher, dass Hunde ihm bei seinem Namen rief,

" 13 Pfennig zu ohne keine Antwort gab."

" Sodann stellte nunmehr ohne auf dem Hof, die beiden Angeklagten wieder auf den Boden ein Paar Lagen Mantillen darauf die Pferde."

" Der Fuhrmann Morgenroth gab Hunde den verwiesenen Arbeitern ein Pfund Fleischspeise, um das ganze neue Fuhrt und Messel Kuh zu ab ihm ein Pfund von seinem Pferdenden Lande zu zuschlagen ihm, das Hr. Hund Aufbewahrung einen Pferde in die Küche der Mabel einzustellen sollen, und daselbst genug Hunde mit Milch, Kaffee, Thee, Zucker und Fleisch aufzuspeisen sollen."

" Auf diesen Diebstahl gestanden die Angeklagten mit den angegebenen Umständen ein. Hunde erklärten, daß sie auf gemeinschaftlichen Entschluß des Knechts Morgenroth allein in die Küche einzusteigen, daselbst den Pferd auf Hofraum und die sämtlichen Kleider zusammen suchen, während Messel Kuh außen an der Thüre stehen geblieben sei. Der Fuhrmann Sie muß vorsätzlichen gewesen."

" Die Angeklagten ist nun zu bemerken das Carl Hunde aus dem öffentlichen Gasthof allgemein der Ruf einer gefährlichen Menschen hat, der seine Lebzeit in Nordhausen Arbeit, wegen Qualifizierte Diebstähle Anzeigen zu haben."

" Auf Allem dem ergibt sich daß die genannten Carl Hunde und Messel Kuh angeklagt sind."

1.

" in der Nacht zum Montag auf den Dritten des laufenden Monats August gemeinschaftlich mittelst Einsteigen in den Keller des mit einer Lehmwand befindlich Kellerloch, welches eine Hohe von einer Fuß vom Boden hat, und nach gemeinschaftlicher Aufforderung

" zweyer Thüren im Keller und einen Abhandgekommenen eine Einbrechung, dem Georg Lenz Gastwirth zum Adlerhof zu Herzogbauchen, folgende Gegenstände

" nehm. ein Gasse Milch im vordern Keller, neun Dorfe Semmelen Wein und Lagerbier aus einem Vorkeller, dann drei bis vier Pfund gebratenes Kalbfleisch, einen aus nicht gebrauchten Hammelschlegel, eine Einbrechung, drei bis vier Pfund Butter, sechzig bis fünf und fünfzig Eyer, acht bis neun Laib Brod, einen Rindfleisch, einen Kalbsbraten, nebst Kalbsbraten, zwei Bratwurst und einen ein Pfund abgeschnittenen Fleisch aus dem vordern Keller und ebenso drei Pfund rohes Schweinefleisch aus dem Schweinefleischen eine Einbrechung gestohlen zu haben."

2.

" in der Nacht zum neunzehnten auf den zwanzigsten Juli dieses Jahres auf gemeinschaftlich mittelst Anlegung einer Strickleiter in den Hof des Wohnung des Adlerwirth Georg zu Herzogbauchen einzudringen, daselbst auf Oeffnung eines Kellerfensters mittelst eines vorgefundenen Messers, nach Aufbrechung des Laden, Einschneidung eines Bindes und eines Hutzgewehr Fensterscheibe und darauf Einwerfen der Oeffnung des Fensters, mittelst eines Leiter in die Küche einzugestiegen zu sein und nach gewaltsamen Aufbrechung des Küchenschrankes von diesen Stellen, sowie in der an die Küche anstoßenden Stammer der Magd und von der offenen Hallerin am Tische folgende Gegenstände gestohlen:

" nämlich ein Pfund Butter, einen Hasen voll Schmalz aus dem Keller, zwei Pfund Butter, einen halben Hasen voll

„ grosse Mauer Ställe, eine Bank Spind, eine Stube dürr Fleisch
„ Fleisch, zwey Pfund Talg, fünf Pfund Kasse mit einem
„ Körbchen, zwey Kissen, ein Pfund Pfeffer, eine Pfundkerze
„ Essig und eine Tischuhr Lauenburgische und Bernsteinsche
„ zwey Handbeile, zwey Pfund Blei, einen einzelnen
„ Pfund, nebst zwey Handbeilhiebe und den Kommun
„ der Mord, und endlich ein Paar Bücher und zwey
„ Mannskappen aus der Gallerie gestohlen zu haben.

3.

„ in den letzten Tagen des Monaths Juni dieses
„ Jahres abermahls gemeinschaftlich zur Nachtzeit über
„ den Hof eines Nachbarn in den neu
„ Wohnungen der Bürger und Wächter Ruge Nachbl
„ auf dem Heimwege gehegtem Vorsatz eingedrungen
„ und mit Aufbrechung oder Aufbrechung einer selbst Hofthür
„ am Hühnerhause und Indem Losmachen Oeffnung des
„ Fensters in die Küche eingestiegen zu seyn, und mit gemein
„ samer Aufsprengung der Küchenschrank mehrere Lebens
„ mittel, als: fünf bis sechs Käse und Milch, drei
„ Hühner, einen Schinken, drei Pfund Talg und ebenso
„ viel Speck gestohlen zu haben.

„ Was Gerichtsangeklagte sich dawegen zu Vertheidigen
„ oder die Angeklagten der vorgeworfenen Verbrechen schuldig
„ sind.

„ Was Anklagung des Königl. Fiscal-Advocaten in der Untersuchung der Gründe
„ wegen die Anklage bringet,

„ Was Anklagung des Angeklagten Schmalenbach
„ in seiner Vertheidigung gegründet sein die Anklage

klagten.

„ Gestalten die Erklärung der Geschworenen,
„ welche zu Ende nachstehender neue Thatsache
„ festgestellten u. theils auch den summarischen
„ Inhalt der Anklage als Hervorgehobenen,
„ theils auch den Debatten sich angehaltenen Frage
„ gesetzt ist:

„ Sind die angeklagten Carl Jacob u. Michael
„ Loch, jener Tagelöhner, gebürtig zu Schönwalde,
„ letzterer Maurer, gebürtig u. wohnhaft
„ zu Eutin, schuldig:

„ 1, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten nes-
„ sigen Monats August, gemeinschaftlich
„ mittelst Einsteigen in den Keller durch
„ das Kellerloch, und mit gewaltsamer
„ Aufbrechung zweyer Thüren im Keller,
„ und eines Wandschränkchens in Gesellschaft,
„ dem Georg Lang, Gastwirth zum Wilden Mann
„ in Eutin, etwa 30. Quartier Mum
„ und Bernsteinsein, 8 bis 9 Pfund Brod, einen
„ Hasen Milch, gebratenes Kalbfleisch, einen
„ Hammelschlegel, eine Wurst, Butter
„ Eier u. verschiedene Lebensmittel, gestohlen
„ zu haben?

„ II. Ob in der Nacht vom 19ten auf den 20ten
„ des laufenden Monats Julius, gemeinschaftlich,
„ mittelst Übersteigung einer Gartenmauer
„ in den Hof der Wittwe Hasse zu Eutin,
„ mittelst Einbrechung, Oeffnung einer
„ Kellerthür mittelst eines scharfen
„ Eisens, und Aufbrechung des Schlosses,
„ Aufbrechung eines Behältnisses und einer
„ Holzlade sowie Entwendung, und Verletzung

„ benützten Gelegenheit des Sommers, mittelst
„ einer Leiter, in die Küche einzusteigen gesucht,
„ und nach gewaltsamer Aufsprengung der
„ Küchenschranks an diesem Platze, sowie in
„ der an die Küche anstossenden Kammer der
„ Magd und von der offenen Galerie aus Haus-
„ folgende Gegenstände, nemlich: Leinöl, Schmalz,
„ Speck, Schweinenfleisch, Salz, Laffen mit
„ Würstchen, Eyer, Schaffet, Hirn und ein
„ Leintuch Leinwand; an guter Gallerie
„ gegen guter Schuh, einen einzelnen Schuh
„ nebst einem Handtuchlein, aus Keller,
„ Küchenschrank u. Kammer, sodann ein guter
„ Peden u. einen Mannskarpen aus der
„ Gallerie gestohlen zu haben?

III. In der letzten Nacht vom 30. auf den
„ Monath Juni dieses Jahrs, ebenfalls gemein-
„ schaftlich u. zur Nachtzeit über den Schutt
„ einer niederfallenen Mauer in den aus Stein
„ gebauten Keller d. Wirths, Carl Rembold
„ auf den Heuboden gelangten
„ Thäter, einigen Einbruch, und nach Ausgabe
„ der Entwendung einer Hellebarde
„ aus Kupfer bestehend in die Küche
„ einigen zu setzen, und nach gewalt-
„ samer Aufsprengung des Küchenschranks
„ an Eßbarem Lebensmittel, als einige Käse
„ mit Milch, 3. Eyer, 1. Schinken, etwas
„ Brod Weitzen u. 30. Eier gestohlen
„ zu haben?

und welche Erklärung eine Stimmung dieser

geht.

„ die Entscheidung der Geschworenen ist ein-
„ stimmig auf die erste, zweite, und
„ dritte Frage, da, die angeklagten
„ sind der angeklagten Verbrechen
„ schuldig u. zwar mit allen erschwe-
„ renden Umständen.

Nach Anleitung des Königl. General-Strafgesetzbuches im dritten Abtheilung, dem vierten Theile gemäß, der Art. 384. 381. No. 4. 390, 393, 395. 396, 397, 15, 19, 22, 26, 36 u. 55 des Strafgesetzbuches, der Art. 366 u. 368 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren, und der Art. 2. der Verordnung das gemeinschaftliche Gemeinde-Gesetz vom 31. März 1818, Carl Hamb u. Michael Kaufmann verurtheilt werden, der erste zu dreyzig-jähriger Zwangsarbeit u. zur Ausstellung an den Pranger auf dem Marktplatze zu Zweybrücken, der zweite zu fünfjähriger Zwangsarbeit,

beide solidarisch zu allen Prozeß-Kosten,

und zugleich die Zurückgabe der noch nicht zurückerstatteten gestohlenen Gegenstände, so wie der Stand nebst Auflegung des Urtheils in Auszug an den Thür des Gesetz mehrere gedruckten Orten angeschlagen werde.

Nach Anhörung des Vorhalts der Anklage und Mittheilung der Liste der Geschworenen

In Hinsicht des Thatsachen gegen die Angeklagten und die Erklärung der

Verbrechen schuldig erklärt worden sind, ein Verbrechen festsetzt, hat dem Art. 384. 381, No. 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist,

Was hiebei und mit Anwendung der Art. 393, 395, 396, 397, 15, 19, 22, 36 u. 65. des Strafgesetzbuchs, des Art. 2 der Verordnung des gesetzgebenden K. Körpers vom 31 May 1814; der Art. 366 u. 368 des K. D. über das peinliche Verfahren, welche nun den Geschworenen vorgelesen worden sind also lautet.

Art. 384. des Strafgesetzbuchs

„Mit der Strafe zeitiger Zwangsarbeiten
„wird jeder mehrmaliger belegt, der sich einer Dieb-
„stahls schuldig gemacht hat, so mit Hülfe
„mehrer in No. 4. Art. 381. angegebenen Mittel
„begangen wurde. ppp.

Art. 381. No. 4. ebendas.

„Wenn sie des Verbrechens entweder mittelst
„eines falschen Schlüssels, oder einer Entfernung
„oder mittelst falscher Schlüssel in einem andern
„verschlossenen oder zur Wohnung dienenden Gebäu-
„de, Zimmer oder Gemach oder in deren Zubehör,
„oder durch einen Einbruch begangen haben, daß sie den Dieb-
„stahl durch öffentliche Gewalt thätig ausgeübt
ppp.

Art. 393. ebendas.

„Der Diebstahl wird bezeichnet jede gewaltsame
„Aufbrechung, Erbrechung, Beschädigung, Einsteig-
„ung durch Mauern, Dächer, Fußböden,
„Thüren, Fenster, Schlösser, Riegelschlösser
„oder von andern Gerätschaften oder Wer-

„zeugen, welche dazu dienen, den Eingang zu
„verschließen oder zu verhindern, so wie jede
„andere Art von Verschließung.

Art. 395. ebendas.

„Einfache Einbrüche sind jene, mittelst deren
„man in Häuser, Gehäuse, Hofräume, Hofgüter, in einge-
„schlossene Bezirke oder deren Zubehör oder in
„besondere Wohnungen oder Gemächer eindringt
„kann.

Art. 396. ebendas.

„Zwaare Einbrüche sind diejenigen, welche mit den
„Einbrüngen in die im vorstehenden Artikel
„angezeigten Orte an den Thüren oder innern
„geschlossenen Behältnissen, so wie an geschlossenen
„Schränken oder andern dergleichen Mobilien
„geschehen: ppp.

Artikel. 397. ebendas.

„Als Erstiegen wird jedes Eingehen in Häuser,
„Hofräume, Hofgüter, Hofgebäude, Hofräume,
„Gärten, eingeschlossene oder umzäunte Bezirke
„betrachtet, welches über die Mauern, Thüren,
„Dächer oder über irgend ein anderes Hinder-
„niß geschieht.

„Der Eingang durch ein anderes ungewöhnliches
„Oeffnung als welche zum Eingang bestimmt
„worden, ist ein eben so erschwerender Umstand,
„als das Erstiegen.

Art. 15. ebendas.

„Neumobjährige, welche zu Verbrechen
„verurtheilt sind, sollen zu den beschwerlichsten
„Arbeiten gebraucht werden; sie sollen

„ an ihren Füßen mit Ringel festgeschlossen werden,
„ sowie sie auf eine Leiter geschlossen werden,
„ wenn die Beschaffenheit der Arbeit, mögen
„ sie gebraucht werden, es vorschreibt.

Art. 19. ibidem.

„ die Verurtheilung zu Bau-Arbeiten auf
„ bestimmte Zeit wird auf fünf Jahre hinaufgesetzt
„ und zwanzig Jahre höchstens ausgedehnet.

Art. 22. ibidem.

„ Wer zur Strafe der Zwangsarbeiten auferlegt
„ wird, oder auf bestimmte Zeit, oder zur Strafe
„ der Einsperrung in ein Arbeitshaus ist verurtheilt
„ worden, der soll, bevor er seine Strafe ausstehet,
„ auf dem öffentlichen Platze an der Pranger
„ gestellt werden; ccc.

Art. 36. ibidem.

„ Alle Urtheile, wenn auf Todesstrafe, auf
„ lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeiten,
„ erkennt wird, sollen in Audienz gelesen
„ werden. ppp.

Art. 55. ibidem.

„ Alle Personen die wegen einer u. desselben
„ Verbrechens oder Vergehens verurtheilt
„ sind, sollen hier für alle u. Alle für eine
„ (in solidum) für die Geldstrafen, Schaden-
„ ersetzungen, für den Ersatz von Kosten
„ und Interessen, so wie für die Kosten zu haften

Art. 2. der V. tit. abgeändert d. Gesetzb. d. M. Verf.

„ Der Zwang ist nicht nothwendige Folge
„ einer Criminal-Strafe; es bleibt manchen

„ dem richterlichen Ermessen überlassen
„ dieses mit zu verbinden.

Art. 366. d. G. B. über das gerichtl. Verfahren.

„ Im Falle der Verurtheilung wie in jenem der
Losprechung ccc

„ der Gerichtshof soll ferner verordnen,
„ dass die gemeinen Sachen dem Eigenthümer
„ zurückgegeben werden.

Art. 368. ibidem.

„ Der Verklagte oder der Ankläger welcher
„ appellirt, soll in die Kosten gegen den Beamt
„ und die Gegenpartey verurtheilt werden.

Verurtheilt das Assisengericht,

I, den Carl Hamb, Taglöhner, gebürtig zu
Niederanven, zuletzt wohnhaft in Itzig, dreißig
Jahre alt, ein Meter, fünf Centimeter zwey und
fünfzig Millimeter groß, schwarz graue
Haare, graue Augenbraunen, braune Augen,
platte Nase, breiter Mund, schwarz graune Bart, runde Kinn,
breites Gesicht, blasser Gesichtsfarbe;

Zu einer fünfjährigen peinlichen Zwangs-
Arbeit, und zur Ausstellung an den Pranger
während einer Stunde auf dem Marktplatze
zu Luxemburg.

II den Michel Bach, Maurer wohnhaft in
Itzig, zwey und zwanzig Jahre alt, ein
Meter, fünf Centimeter neun und siebenzig Milli-
meter groß, blonde Haare, blonde Augen-
brauen, blaue Augen, bartlose Kinn,

Sind von Landsache eingelegte Berufung gegen nachstehend Urtheil laut Verfügung vom 6 Oktob. 1817 zurückgewiesen worden.

Hofmann

lenzer Messe, benzer Gasse, zu schwarzer Gasse Hausnr.

Zu einer fünfjährigen Zwangsarbeit beider solidarisch zu allen Kosten gegen den Bauer, Christian Friedrich Zimmermann Hausbesitzer und Schuhmacher, Hausnr. [illegible], zwanzig Centimen. —

Verordnet daß gegenwärtiges Urtheil in Vollzug gesetzt u. an allen von dem Gesetze bestimmten Orten und Plätzen öffentlich angeschlagen werden solle;

Verordnet endlich die Zurückgabe der noch nicht zurückerstatteten sogenannten Gegenstände an den Eigenthümer.

Also gerichtlich und rechtskräftig zu Zwickau in der Sitzung dessen Abtheilung des Appellationsgerichtes der sechsten Provinz am zwölften Oktober im tausend achthundert und siebenzehn, wo gegenwärtig waren, Hoffmann, Präsident des Ober. Appellationsgerichtes, Ehrenfried Friedrich Schmidt, Rath am Ober. Appellationsgerichte, Christian Friedrich Hofmann, Rath am Landgerichte zu Zwickau, Richter des Bezirksgerichtes zu Zwickau, Schreiber, Schmidt, adjungirter Land Gerichts-Aktuar, und W. Schmidt Gerichtsschreiber am Ober. App. Gerichte. /.

Hoffmann. Ehrenfried Schmidt. Schreiber.

Zwischen den Friedrich Christian Zimmermann wegen Schuldarrest und Friedenszeche, wo gegen Ersterer das Verzeichniß, daß sich unter seinem Hausbesitzer Friedrich Christian Zimmermann gegebenen Zwangsurtheil auf die Einleitung des Ober. Appellationsgerichtes, in der Sitzung Ober. Appellationsgerichtes gegebenen Zimmer beigegeben, welches in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Juni 1811 besonders bestimmt ist, an dem Marktplatz der Stadt Zwickau gegen über sich befindet, welches die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile Statt hat;

Als an welchem gegenwärtig verordneten Hausbesitzer, Carl Gerber, gehörig zu Schlema, Zwickauer Amtshauptmannschaft zu Zwickau, welcher dem Verurtheilten mittels aufgenagelten Marktzettels, an seinem besonderen verrichteten Hause an der Hauptwache angestellt, in dem Hause eine Tafel angeheftet worden, worauf mit großen Buchstaben Ausgang des gedachten Urtheils geschrieben war, worüber er dem Gerichtsschreiber am 5. Oktob. 1817 wegen mehreren gesetzlichen Gerichtsstelle zu suchen Zeit Zwangsarbeit zur Darstellung an den Schuldiger, zu den Gerichten verordnet worden.

Gerichtsstelle Carl Gerber bleibt verhaftet und Klient dem Publikum des Urtheil vorgesetzt.

Über die Vollstreckung obigen Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt, an den Gerichtsschreiber vorgelesen worden. Für richtige Abschrift. —

Schmidt

Gegen
Hesekiel Mayer
von
Osenbach.

Den 7ten Aug. 1817.

Act. Abschiedsgesuch

für den Königlich Preußischen Ehrenbürger,
welcher seinen Sitz zu Hergebrücht hat, hat
folgenden Vorfall erlassen.

Einzusehen sind von der Advokatkammer
des Königl. Preußischen Appellations Gerichts
zu Hergebrücht um zehnten Juni achtzehn
hundert siebenzehn erlassen Vorfall, wonach
erhellt, daß Hesekiel Mayer, Advokatum gebürtig
und ansässig zu Osenbach am Glan, wegen klugs
ist, einen Accords Diebstahl begangen zu haben.

Einzusehen sind von dem Königl. General Advokat
am Ehr. Gerichte in Folge obigen Vorfalls aufge-
setzten Advokatschrift, folgenden Inhalts:

"Der Königl. General-Advokat am Königl. Preußis-
"schen Appellations Gerichte des Rheinkreises stellt vor,
"daß durch Vorfall des Appellations Gerichts am
"siebenzehnten Januar achtzehn hundert siebenzehn,
"Hesekiel Mayer, acht und dreißig
"Jahre alt, Advokatum gebürtig u. ansässig
"zu Osenbach am Glan, einer Accords Diebstahls
"beschuldigt, Anklage zu kommt, worüber von
"den Assisen wegen u. nämlichen wurde,
"daß die Anklage gegen ihn rechtlich wurde.

"Der Königl. General Advokat erklärt ferner,
"daß aus der Untersuchung, den Akten u. Protokollen
"folgende Thatsachen erhellen:

"In der Nacht vom drey und zwanzigsten auf
"den vier und zwanzigsten Christ des nämlichen
"Jahrs wurden dem Hesekiel Riemenschneider,
"Preß und Lederzug Fabrikant, Maximinstr zu Mainheim,
"auf einem Acker am Hedesheimer Weg zu Osenbacher

„Leute, wie und zwanzig Garben Korn entwendet
„von einem Acker mit siebenzig bis fünf und
„siebenzig Frauken. Diese Garben waren rein
„und sauber, d. h. nicht für etwas fremdes
„und Schädliches besonders rein.

„Nicht weit davon saß der Kunstkluge
„auf dem Scharfrichter Baum neben seinem Esel
„der mit Korn eingepflanzt war. Das letzte
„Korn war klein, mißfarben und mit Erde ver-
„mengt, und unterschied sich auffallend von
„dem des Philipp Reinmeschneider.

„Den Tag nach dem Diebstahl, das Morgen
„in aller Frühe, wurde der begangene Diebstahl
„entdeckt, d. h. man fand die frischen Korn und
„zerstreuten Früchte Halmen fand, die von dem Esel
„des Philipp Reinmeschneider auf den des Kunst-
„klugen fielen, so schöpfte man Verdacht, daß
„dieser den Diebstahl verübt habe."

„Der Hungermeister von Arnsbach schritt
„sofort am nämlichen Tag in Begleitung der
„beyden Schöffen und mehrerer anderen
„Personen zu einer Haussuchung bey dem Kunst-
„klugen. Als man an die Scheune des selben kam
„erklärte dieser dem Hungermeister Nachstehen:
„ich lasse euch nicht hinein, meine Mutter hat
„gesagt:

„man ging indessen in die Scheune d. fand
„darin eine Quantität Korn von zweierley
„Gattung. Die eine Gattung war in Garben
„gebunden und wurde an dem Dachstuhl und
„dem untersten Ende für Pferde verkauft

„sind von dem eigentlichen Acker des Kunst-
„klugen Herrn; die andere war über-
„schüttet, grösser d. ganz sauberes Korn, das
„sich von dem ersten augenscheinlich unterschied,
„und nicht mehr in Garben zusammen gebunden
„war. Die Bälle womit die Garben zusam-
„men waren nicht verbunden."

„Philipp Reinmeschneider erkannte alsbald
„das letztere Korn für das ihm gestohlene, und
„sich noch mehr bestätigte als man die Garben,
„die man noch ganz hat von einander unterschieden
„kannte, wieder zusammenband, d. als sichtlich
„sind als gerade die entwendete Quantität
„nämlich vier und zwanzig Garben ausmachten.

„Der schriftlichen andern Personen erkannten
„das letztere Korn ebenfalls für das, welches
„auf dem Acker des Philipp Reinmeschneider
„gewachsen d. demselben entwendet worden
„war."

„Auf die Frage des Hungermeisters woher
„er die Bälle an dem Korn nehme und
„wie er sie hinzugebracht habe, antwortete
„der Kunstkluge, die müsse Hütten sie ver-
„loren."

„Der fragliche Korn wurde von dem Hunger-
„meister in Verschlag genommen d. auf das
„Gemeinde Haus gebracht."

„Der Kunstkluge läugnete Hartnäckig in
„seinen Verhören, den Diebstahl begangen
„zu haben und beh ängstete, daß die ganze
„Quantität Korn von den verschiedenen Gattung

„ sein Eigenthum &c. auf seinem Acker ge-
„ wachsenen Hanf. Ein Theil des Acker-
„ an den, sei besser gelindert gewesen, hing
„ in einer Vertiefung und verstehe auch bes-
„ sund, dieser sei auf den verwach gewach-
„ senen Hanen &c. zweier gewesen; diese
„ Hanen habe er aufgehäumen, weil es nach
„ regen, damit es austrocknen. Die Brecht-
„ stube an den Mangel an Platz zum Einlegen
„ unreifen Hanfes benützt. Der Acker des
„ Philipp Riemenschneiders will der Angeklagte
„ gut misst kennen, &c. von dem angebauten
„ Diebstahl müsse die mindeste Kenntniß haben.

"Aus allem dem ergiebt sich, daß gegenwär-
„ tiger Mohr angeklagt ist, in der Nacht
„ vom vierz- und zwanzigsten auf den fünf-
„ und zwanzigsten August des Jahres achtzehn hundert und
„ sechzehn auf den Acker des Philipp Rie-
„ menschneiders von Maisheim, im Distrikt
„ Hahnenberg, Maisheimer Bann, einen ma-
„ chen Morgen haltenden und in Garben
„ gebundenen Hanf gestohlen zu haben.

"Das Geschworenen-Gericht hat daher zu er-
„ kennen, ob der Angeklagte des bezeichneten
„ Verbrechens schuldig ist.

Nach Anhörung des Königl. General-
Prokurators in der Entwicklung der Gründe
wodurch die Anklage begründet,

Nach Anhörung der Angeklagten und seiner
in seinen Vertheidigungs-Gründen für den
Angeklagten.

Gehört die Erklärung der Geschworenen
welche zu Ende nachstehender von dem Präsidenten
gestellten, &c. Theils auf dem schwurmäßigen Inhalte
der Anklage-Akte hervorgehenden, Theils auf den
Debatten sich ergebenden Fragen besteht ist.

"Ist Philipp Mohr, Ackersmann, wohnhaft
„ zu Ostenbach, schuldig:

" in der Nacht vom 23 auf den 24 August 1816
„ dem Philipp Riemenschneider von Maisheim auf
„ dessen im Distrikt Hahnenberg, Maisheimer
„ Gemarkung, gelegenen Acker 24 Garben
„ geschnittenen &c. in Garben gebundenen Hanf
„ entwendet und nach Hause gebracht zu haben?

und welche Erklärung stehen geht.

"Die einstimmige Erklärung der Geschworenen
„ ist, daß der Angeklagte des bezeichneten
„ oben verzeichneten Diebstahls schuldig ist.

Nach Anhörung des Königl. General-Prokurators
in seinen Antrags-Gründen, die dahin gehen, daß nach
Anleitung des Art. 388 des Strafgesetzbuchs, des Art. 2.
der Verordnung des ehemaligen Mittelrheinischen General-
Gouvernements vom 31 May 1814 &c. der Art. 366 & 368
des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren,
Philipp Mohr verurtheilt werde zu einer Zuchts-
strafen Gefangenschaft von zwey Jahren und
zu den Gerichtskosten; so wie in eine Entschädigung
von sechzig Gulden gegen den besagten Philipp
Riemenschneider von Maisheim

Nach Anhörung des in Person erschienenen
Philipp Riemenschneider in seinem Antrags
wegen Entschädigung der ihm durch Philipp Mohr
entwendeten vier und zwanzig Garben Hanf,
welche er dem rechtlichen Ersatze gesetzt

überlassen, so wird denselben in die ihm gebührende Strafe Ersatz zu verrechnen.

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten in seinen Anträgen um Milderung der Strafe, wie der weiteren Erklärung, daß der die neuen Strafschärfungsgründe begehrte Entscheidung dem richterlichen Ermessen anheimstellen zu wollen,

in Erwägung daß die Thatsachenfeststellung der Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen, in Verbindung mit dem Art. 388 des G. B. über Verbrechen u. Vergehen, dem Art. 4. der Verordnung des gemeinschaftlichen Hof-Gerichts des Mittelrheinkreises vom 31 März 1814, vorgesehen ist;

daß hinsichtlich der oben angeführten Gesetzes-Artikel in Anwendung der Art. 366, 368, 358 u. 362 des G. B. über das Verfahren in peinlichen Sachen, so wie des Art. 2. der Verordnung des gemeinschaftlichen Hof-Gerichts des Mittelrheinkreises vom 31. März 1814, welche alle nur den Prozeßgang verändern oder ergänzen u. also lauten.

Art. 388. d. G. B. über Verbrechen & Strafe

"Wer Pferde oder Last- Zug- oder Mastthiere
"gemeiner oder fremder Eigenthümer (essen Kühe, Rinder,
"Schafe Ziegen, Schweine pp) Getreide-Erdfrüchte
"in Garten, Felder oder andere dazu bestimmte Orte
"schadet auf dem Felde gestohlen hat, oder wird
"mit Einsperrung in die Arbeitshaus-Strafe

Art. 4. der V. des gemeinschaftl. H. Gerichts d. M. Rheinkreises

"die Haus und Feld Diebstähle bestraft
"werden u. d. h. für sich u. so viel die Schwere
"Art der Strafe anzeigt pp, allein ob wird
"dem richterlichen Ermessen anheimgestellt"

"einstreitenden mildernden Umständen auf eine
"kürzere Einmalle Gefängnißstrafe zu erkennen,
"welche jedoch nie unter einen Jahr sey
"darf.

Art. 366. d. G. B. über das Verfahren in peinlichen Sachen

"In Fällen der Lossprechung, wie in jenen der
"Verurtheilung oder Strafschärfung, soll der Gerichts-
"hof über den vom Kläger gestellten Schaden-
"ersatz entscheiden; er soll sich durch den wegen
"richterlichen Ermessen zu nehmen sey, so wie solches
"im Art. 358 gesagt wird.

Art. 368. ibid.

"Der Beklagte oder der Kläger, welcher gewinnt
"soll in die Kosten gegen den Beurtheilten
"gerichtlich verurtheilt werden.

Art. 358. ibidem

"Wird der Beklagte für
"schuldig erklärt, so entscheidet der Gerichtshof über den
"Schadenersatz, wovon die Verhältnisse maßgebig
"sind, Rücksicht nehmen, nachdem diese die
"Gründe der Ungültigkeit oder ihre Entscheidung
"vorgebracht haben u. der General-Prokurator
"vernommen worden ist.

Art. 362. ibidem

"Wird der Beklagte für schuldig erklärt worden,
"so trägt derselbe Art. 4. des Gemeinschaftsgesetzes auf
"Anordnung der Strafe an.

"Der Kläger trägt auf Entschädigung
"und Schadenersatz an.

Art. 2. der V. des gemeinschaftl. H. Gerichts d. M. Rheinkr.

"Der Spruch ist nicht nothwendige Folge einer
"Criminalstrafe pp.

Verhandelt den Assistenzgerichts
den abgenannten Philipp Mohr, Schuhmacher
zu Ostenbach, am Rhein, wohnhaft, acht und
dreyßig Jahre alt, groß ein Meter sechshundert
zwanzig Millimeter, Haare u. Augenbrauen
schwarzbraun, Stirn klein, Augen schwarz
braun u. tiefliegend, Nas. klein, Mund
mittelmäßig, Kinn stark, Gesicht
lang, Gesichtsfarbe braun, Statur schlank

Ein einer Gefängnißstrafe von drey
Jahren, zu einer Entschädigung gegen
Philipp Riemenschneider, wegen dem mittelst
Raub mit Inbegriff der Kriminalkosten, von
sechzig Gulden, u. zu den Kosten gegen
den Beklagten, liquidirt auf die Summe von
dreyhundert dreyundachtzig Gulden mit siebenzig
Centimen.

Also verhandelt u. unterschrieben zu Dreyeichen
in dem Sitzungssaale des Assisengerichts
heutigen am fünften September ein tausend acht
hundert und siebenzehn, von denjenigen ernannten
Hoffmann, Rath am K. Kay. Gerichtshofe
des Assisengerichts, Kay. Präsident, Salomon
Richter des Bezirksgerichts zu Ebrüch, Kassan
Schmidt, Gutsbesitz, Carl Gal Advokat u.
Schmidt, Gerichtsschreiber am K. Kay. Gerichts

Hoffmann.

Assmann.

Schmidt

Lehnsgesuch
Verhandlung
des
Georg Michel
Weber
6 7bre 1817

117 9

Vor Ludwig Hoffmann
Rath am K. K. Appellationsgerichtshofe
zu Zweibrücken, Präsident des
Assisengerichtshofes daselbst;

Auf Einsicht der Verhandlung des
Assisengerichtes, wodurch Jakob
Weber, Bauer, wohnhaft zu
Gerbrunnen, Bezirk Zweibrücken,
„der mittelmäßigen Verletzung des
„Gerichtsdieners ist und die Kosten
„ohnmittelbarste Sorgen. Nein,
„er ist nicht schuldig."

In Gemäßheit des Art. 358
Artikel 358 des Strafgesetzbuches
über das Verfahren in peinlichen
Fragen übertragenen Befugnis,

zu erklären, daß Georg Michel
Weber, Bauer, wohnhaft zu
Gerbrunnen, Bezirk Zweibrücken,
zeugen mittelst Einstreuung und
Einbruch in seinen Vorgesetzten
Gerichtsdiener verübten Widerstand,
und diesen gegen ihn vollzogenen
Amtshandlungen schuldig ist; in Erwägung

Dorf zu rufe der Stelle Volk zu
Sonntag zusetzt wurden, wenn nun
mit wenigen einen wichtigen Umstand
verschwiegen ist.

Zugleich zu versichern die
Ihnen Hochachtung
voll Ehrerbietung.

Urtheil
gegen
Moritz
Pfarrer

C. 17/4 1817

Das Appellationsgericht
des Rheinkreises, erlaßt zu Zweibrücken seine Sitzungen hält, hat folgendes Urtheil gefällt

Eingesehen das von dem Anklagskammer des K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 2ten Januar 1817 Nro 1. Anklagsakt, das Urtheil, und Anklagsakte enthält, daß Moritz Pfarrer, Pfarrer Kandidat zu Gorxheim wurde Diebstahls von Anklagsakten und Beweisen halber angeklagt sei.

Eingesehen den von dem Präsidenten des Gemeinde-Gerichts Anklagsakten, Verhör, Aussagen, Zeugen, Urtheil, Protokoll.

In Gemäßheit auch von der Anklagskammer des K. K. Appellationsgerichts erhaltenen Befehl vorladungs Urtheil von 14ten August 1817 sind Zeugen

Zeugen

„ganze Martin Pfisterer Besitzung zu übergeben,
„welche behausung ist

„am siebenten und zwanzigsten April Tausend acht
„hundert und siebenzehn von hier auf den Felde
„zu offenbach dem freitag abend Läuth und hinaus
„hoppe gehörige Pflügen mit zwey Gespannen
„versucht zu haben;

„Auklage erkennt und verfolge von Rechtswegen,
„gricht vorsitzend und trägt der P. D. Gruner,
„Staatsprocurator die beschwerde und die Zeugen,
„schreiben ablesen vor, die folgt:

„Am siebenten und zwanzigsten April Tausend acht hundert
„siebenzehn, auf meine Pflicht von der angeklagten
„Pfisterer zu verschreiben Gericht wald von Hallgar
„vorhanden Leuten und beschriebenen eine Pflug
„schaar, eine Pflugsech, eine eisenen Pflugbolz
„eine eisenen Vorstecker, einen Pflugbaum und einen
„Pflugbaumnagel, wovon er angab sie eben auf der
„Straße gefunden zu haben, zum Verdachte
„da schon der äußere Anschein der angeklagten und
„mir wohl der ganzen Gericht von einem Halten für alle
„diese Gerichtsperson den Leuten auffallend war,
„so liessen sie sich schreiben mit denselben eine
„und einen entfernt sich mehr abgeschlossenen Raum,
„um ungeblich Geld zur Bezahlung zu holen, während
„dieser Zeit von der angeklagten die andern Leuten
„in Wirklichkeit weiter holten, und mir verstehe.

„Wirklich Geld zu holen gieng aber einer der Zeugen
„zum Büzgenmeister von Hallgarten, machte die wichtige
„anzeige und erhielt von diesem einen Befehl sich zum

„um den angeklagten verhaften zu lassen, welches
„denn auch durch den alten gewöhnlichen geschah.

„Diesen auf dem Wege nach Hallgarten angetroffen
„den angeklagten hielt Ehrhardt von einem Jeden
„Buben zurückhielt, zurückschien aber sie von einem
„auf dem offenbacher Feld stehenden Pflugen
„abgemacht und entfernt zu haben, welches
„Umgestände mir mich bezüm Büzgenmeister zu
„Hallgarten vielen falt.

„Nun um den Diebe wieder auf den Grund zu
„kommen, war der angeklagten den andern Tag nach
„offenbach von den Hessigen Büzgenmeister zu,
„folgt; Nicht lieb den Besitzer des Ortes kennen,
„welcher dem Hofbauer nachforschen des abgestohlenen Pflug
„als dem freitag abend Läuth zugehörig ermittelt.

„Auch Läuth sorbiegrüßen erkennt, diese Zeugenaussage
„mit einzigen den andern der Pfisterer übereinstimmt,
„erklärt sie

„Nicht Pfisterer gab schon Bekannt der angeklagten
„an, habe er von einem andern einige viel Morgen
„Hessischen Pflugs entdeckt, welche Eisen,
„Streichbrett den auch durch den forbiegrüßen
„Hofbauer Hopp untersucht wurde, welche auch klar
„erklärte, es seyen ihm einem Pfisterer und einem
„Pfisterbaumnagel entwendet worden, sondern wenig
„den diese morgigsten beim angeklagten zu
„finden Pfisterer für den Einzigen anerkennt.
„Den Pfisterbaumnagel nun Bekannt anerkennt aufzu-
„finden.

„ Es ist also Pflicht des Angeklagten auf seinem
„ Land gehörig gebaut und dasselbe auf seinem
„ niedrigsten Boden, auf die Beschaffen-
„ heit auch der Pflugarbeit, die zum glücklichen
„ Anbau jedesmal nöthig ist, angewendet
„ werden.

„ Zu diesem ersten Erforderniß der rechtmäßigen
„ Pflege in Anschlag, bleibt der Angeklagte bei
„ seinem schönen Hinterhäuslein, die Aecker,
„ die zerstreut auf dem Gemeindefelde
„ von einem Pflug bebauet, und entwendet zu
„ haben, einige acht zinkige Pflüge nebst Pflug-
„ eisen zum einen andern Pflug genommen zu
„ haben, bis auf den endlich im letzten Verhör
„ dieses bezeugen sich auch dieß eingestanden
„ die so sich ergeben, nämlich daß so die Acker
„ Gemeindes von einem andern Gemeindefeld auf dem
„ selben Gemeinden Pflüge entwendet haben

„ Wenn nun auf die Art und Weise die bestimmt
„ die den Diebstahl begründen werden, so ist der
„ durch zeugen und der Angeklagten eigenen
„ Eingeständnis erwiesen, daß diese Pflüge
„ einen die Gemeindsfelder entwendet worden
„ sein auf dem Felde Gemeinden. Und eben so gewiß
„ scheint es zu seyn, daß der Diebstahl am sieben
„ und zwanzigsten April statt fand, indem man
„ am sechs und zwanzigsten des Abends nicht entwendet
„ war, am acht und zwanzigsten Morgens aber

„ Pflüge schon vermißt wurden. Der Angeklagte
„ selbst will einige Zeit nach einem Donnerstag einige
„ Stunde vor einem Gemeindetermin (welcher am
„ sieben und zwanzigsten) den Diebstahl be-
„ gangen zu haben.

Es ergiebt sich hieraus und allen Acten, daß
Martin Pfisterer angeklagt ist:

„ am sieben und zwanzigsten April
„ Tausend acht hundert und siebenzehn
„ von zwei auf dem Felde zu Affstetten
„ dem Heinrich Acker Eisen und hölzernes
„ Zeug zu sechserley Pflügen, einen Pflug-
„ scharen, einen Pflugstock, einen hölzernen
„ Streichbrett, einen siebenen Streichbrett,
„ einen Pflegel und einen Pflugkeil
„ entwendet zu haben.

„ Das Obergericht hat nunmehr zu erkennen
„ ob der Angeklagte dieser Verbrechen schuldig
„ sei.

„ Nach Anhörung der Advokaten Pflegel
„ in seinem Vertheidigungs mittel für den
Angeklagten

Nachdem die Forderung der Gerichtsperson
welche zu Recht verfassende von dem
Gerichtsschreiber gestellten und Theil an den
Gemeindeversammlungen Inhalts der Anklage und
Gerichtsverhandlungen, Theil auf die Urtheile
sich vergleichenden Sorgen gehört.

Der Martin Pfarrer Klöster Lunsk
gebürtig von Gersau durch Schuldig
von 27ten April 1817 von Zurich wegen
dem Raub gestorbenen Klägern
welche dem Friedrich Adam Lüssy
und dem Franz Xaver Gyger gehören,
als: Uhrgehäusen, als Uhrschrauben, einem
silbernen Degenkorbe, einem silbernen
Hosenknopf, einem Pfeifenrohr und einem
Pfeifenmundstück gestohlen zu haben;

welche Feststellung einstimmig lautet
geht:

„die Feststellung der Geschworenen ist:
„daß der Beklagte der ihm
„mißtatene Diebstahl schuldig ist;"

Nach Anführung der Vorschriften Bürgers
in seinen Antworten, dessen gehört, daß
nach Anführung der Antwort der Ge-
schworenen und nach anwendung der Art.
388. 366. 22 des Strafgesetzbuches und Art. 6
der Verordnung vom 31ten März 1814
wurde Pfarrer in zum Kettenstrafe
von fünf Jahren, gänzlich ohne Vermögen
und in die Kosten verurtheilt; Warum

sie verordnete, daß der Urtheil gemäß
und an dem zum Gesetze angegebenen
Orte vollzogen werde, welches
die Publikation der nothwendigen Papie-
ren verordnet wurde.

Gegenwärtig sind die Urtheilsmit-
glieder der Anklagekammer durch die Ge-
schworenen Gerichtes erklärt worden
zu Strafbrechen gehört, welche durch das
Artikel 388 des Strafgesetzbuches ver-
gesehen ist:

Nach anhalt und mit Anwendung der Art.
22 und 66 des Strafgesetzbuches; Art. 366
und 368 des Gesetzbuches über das gemeine
Verbrechen und Art. 2. der Verordnung
des souveränen General-Hofes vom
der Mittelsperson vom 31ten März 1814,
welche Artikel dahin lautet, daß den Ver-
brechen zu belassen verurtheilt, und also
lautet:

Art. 388 des Strafgesetzbuches
„Wer Diebe oder Land- oder
„Waldfrevel oder Jagdfrevel oder
„gedrohlen Feld und Waldfrevel oder
„mit der Kettenstrafe zu zwei Jahren
„Gefängniß verurtheilt.

Art. 22 abendaselbst

„ Ueber zum Vorsatze der Hemmung erforderlichen
„ Feuergewehre ist gewerkschaftlich verordnet
„ dass jeder Bürger sein Gewehr und Stahl,
„ nach dem ortsüblichen Platz an den Hemmungen

Art. 36 abendaselbst.

„ Alle Verfahren, wodurch das Verbrechen
„ mit Feuergewehr verübet worden, sollen
„ mit Ausgang geahndet sey.

Art. 36B. des Gesetzbuches über das gemeine
Verfahren

„ Im Falle der Widersetzung oder Widerstand
„ der Gerichtsdiener soll jeweilen angedeutet
„ dass die genommene Waffen dem Eigenthümer
„ wiedergegeben werden."

Art. 368 ebendaselbst.

„ Der Gebrauch oder der Versuch welches
„ verübet, soll in die Kosten gegen dem
„ Bürger und der Gemeindschaft verurtheilt werden.

Art. 2. der Verordnung vom 31
März 1814.

„ Der Krieger ist auf vorkommenden Falle
„ einem Examinal Beamte, zur Arrestation
„ dem militärischen Commando über
„ Ehrsam zu

Warrantschaft

Warrantschaft des Widersetzungsfalls
dem Corporal

Marbach Schaaren, gewesen Bürger zu
Jena erst, Reformirter Religion zugethan, zum
Gemeindschaft Neuhaus Einwohner,
Wohnort, 24 Jahr 9 Zoll groß, blondhaar
Eingesichtes Gesichts, Hellbraune Farbe, Gesichts
runde Nase, kleine blaue Augen, Hellbraune
Augenbraunen, mittel mässige Mund, etwas
groß Kinn, runder Kinn, runde Ohren
mit starken Bart, ohne Barteinbruch

Zu Aufrechthaltung seiner Pflichten als
Arbeits Leute und zu allen Vorgesetzten
Ehrsam gegen den Staat, besonders
als die Pflichten eines Corporals erfordern
und mitgeben sollen, Ich Caution

Warrandant, dass gegenwärtiger Artikel
in Ausgang gebracht, und an allen dem
das Gesetz bestimmte Orten und Plätzen
öffentlich ausgeschlagen werde;

Warrandant dass die untersuchten
Gegenstände dem Eigenthümer zurück
gegeben werden sollen

Also geschehen und verhandelt zu
Hannover in dem Sitzungssaale des
Ehrengerichtshofes vom obersten Prozessvertreter
Justizrat Hesse Hannover, Hohenzollernstraße,
vor zugezogenen Beisitzern
Notar vom 6. Oberlandesgericht, Hannover
des Landgerichts, Hannover, Hohenzollernstraße
in Hannover Justizrat Dr. Hans Hannover
Bezirksgerichts, Hannover, Hohenzollernstraße
des Generalstaatsanwalts, Hannover, Hohenzollernstraße
Oberstaatsanwalt Oberlandesgerichts Hannover.

Hesse

Hesse

Hesse

Lebensbeschreibung
Wortlaut über
Peter
Zwippelmann
in
Villingsen

7. 7br 1817

Ich Ludwig Hoffmann, Kaiserlich
und K. K. Apostolischer Notarius zu Trier,
Departement, Residenz und Arrondissementsgericht
daselbst.

Kund thue hiermit der Erklärung der Ge-
schworenen, sodann anderen Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist auf
„ihren reinen Eyd: Nein!"

Zu Gemäßheit des Urtheils dieses Art. 358 des Gesetzbuchs über das peinliche Ver-
fahren überantwortet Gericht,

zu klären, daß Peter Zwippelmann
Ackersmann wohnhaft zu Villingsen
angeklagt sind zur Gerechtigkeit mittels
Anklagsakte vom 8. des dem Assisenhofe
zwar mit seinen Begleitungsschreiben
Verbindung stattfindenden Schreiben Verbrechens
von Freiheitsraube, von diesen
gegen ihn gemachten An-
klagspunkten frei ist;

Worauf dann, daß der-
selbe auf das Urtheil
in Freiheit gesetzt werden,
wenn er nicht einer andern

Uprisa vrsnyu u vnesenie

Gradske u Zvornike Ime
Protuture Krstanove, Konstand desp
Sandrol vgabuzze.

Bottmeny

Johannes Ebermann
Urtheil
in Contumaciam
vom
7ten September
1817

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

Das Königl. Hochlöbliche Landgericht zu Zweibrücken hat, in Folge Vollmacht zu Recht erkannt:

Daß das Urtheil des Landgerichts Cusel vom 6. August allerunterthänigst gemeldet zu Zweibrücken vom 11ten letzten Juli 1817 wodurch Johannes Ebermann gebürtig von Bruchmühlbach in Bayern, ohne bestimmten Wohnort angeblich K. K. Oesterreichischer Unterthan, welcher flüchtig ist, wegen begangenen Attentats zur Untersuchung gezogen ist, und daselbst über die Anklage nicht in seiner Contumaz sondern Gehorsam zu vernehmen sey, auch in allen seinen Theilen bestätiget werde.

Das Königl. Hochlöbliche Landgericht zu Zweibrücken, welches, in Gemäßheit Urtheil, vom 11ten July 1817 vom Königl. Bayerischen Landgericht Cusel gegen Johannes Ebermann gebürtig von Bruchmühlbach in Bayern, ohne bestimmten Wohnort angeblich K. K. Oesterreichischen Unterthan, welcher flüchtig ist, wegen begangenen Attentats zur Untersuchung gezogen ist, und daselbst über die Anklage nicht in seiner Contumaz sondern Gehorsam zu vernehmen sey, auch in allen seinen Theilen bestätiget werde.

Das Königl. Hochlöbliche Landgericht zu Zweibrücken, welches, in Gemäßheit Urtheil, vom 11ten July 1817 vom Königl. Bayerischen Landgericht Cusel gegen Johannes Ebermann gebürtig von Bruchmühlbach in Bayern, ohne bestimmten Wohnort angeblich K. K. Oesterreichischen Unterthan, welcher flüchtig ist, wegen begangenen Attentats zur Untersuchung gezogen ist, und daselbst über die Anklage nicht in seiner Contumaz sondern Gehorsam zu vernehmen sey, auch in allen seinen Theilen bestätiget werde.

Das Königl. Hochlöbliche Landgericht zu Zweibrücken hat zu Recht zu Zweibrücken unterm 13 August jüngsthin in Gemäßheit des Art. 665 des Gesetzbuchs über das peinl. Verfahren vorgeschriebenen Ordonnanz

7

dass welche der Angeklagte sich zugezogen worden sei in der gerichtlichen Haft oder Gefangenschaft zu stellen.

Die Akten vom 31ten July bis 17 August dieses Jahres worinnen enthalten, dass Beklagte Actien zeichnen und Beiträge sammeln wollen

Nach angehörter öffentlicher Verhandlung

Nach Ansicht der Anträge des Fiskalats des Gemeinderichters, welche dahin gehen dass die stattgehabte Widersetzung gegen Polizeidiener Strafe gesetzmässig erkannt und exekutorisch gegen denselben geschritten werde.

Der Friedensgericht,

erachtet ob die Sache in Beschuldigung zu nehmen

Befindet, dass die gerichtlichen Personen sollen beauftragt worden, zufolge der Constitution zu sorgen, dass Ruhe und Ordnung, verordnet, dass Urtheil über den Grund der Anklage zu fällen werde

Der Obergerichtsschreiber hat die Anklage abgelesen die Protokolle welche der Verbrecher unterschrieben und die Gerichtlichen Aussagen der Zeugen vorgelesen

Der Gemeinderichter hat seinen Bericht gegeben, welche diese Sache, dass nach die Art. 384. 381 N°4. §. 19. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuches und Art. 368. 470. 471 und 472 des Gesetzbuches über das gemeine Strafrecht, die durch Assisen gerichtlich Beklagten, dem gemeinschaftlichen Zusammentreffen, einer Widersetzung mit einem bewaffneten Einfall, einer Verletzung an einem Polizeidiener, und Widerstand gegen Gerichtsdiener angeklagt, die Beklagten zu exemplarischen Strafen und in solidarischen Kosten zu Handen öffentlicher Kasse, und Beklagten gegen den Zeugen die allen Prozesskosten gegen den Beklagten.

Sie zu verdammen, durch was Zeugen der Verbrechen bewiesen, dessen Personalien und Wohnungen angegeben und verzeichnet worden;

Sowohl zu verordnen, dass Beklagten durch den Gerichtsdiener auf dem Marktplatze zu Grevenmacher an einem zu bestimmenden Orte, öffentlich vorgelesen werde;

Endlich auch zu verordnen, dass das Urtheil in Auszug gedruckt und an den Thüren der Gemeinden Grevenmacher, Wormeldingen, Ahn, Manternach, Betzdorf, Rosport, Mompach, Bech, Berdorf, Consdorf, Beaufort, Born, Waldbillig, Osweiler, Steinheim

Schuldig ist:

1 zum dritten August 1816 der Kirchenvorsteherschaft mittelst Quittung baar zu Handen Herrn Pfarrer Lauterburg in die Pfarrstube des hiesigen Kirchgebäudes Burgdorf zu bezahlen und darum verpfändet 7 Pfund Kollektiv Zins von nun Ostern 1816 an, darum und zwar auf dem Gantzig liegt, darum und zwar auf dem Regierungsstatthalter Amtshaus Kirche zum Grund und Boden gehörenden Garten vollkommen Faustpfandrecht

2. Herrn Pfarrer Lauterburg und seinen ehelichen Erben,

3. zwei Pfund und ein Viertel Roth über Eleven mit einem Gold gestickten Band vollkommen Zins,

4. ein Viertel vollkommen Goldstück von demselben Schrot,

5. ein Schweiz-Franken Goldstück mit erhabener Arbeit.

6. zwei Schürze von Eleven und erhabener Arbeit vollkommen Zins

7. zwölf alten Batzen vollkommen Münzfuß wovon ein Viertel Batzen weder zu einem noch andern gebraucht zu werden.

Diese Verpfändung, durch diese Verschreibung geschieht, regiert Artikel 384 - 381 N.° 4 des Civilgesetzbuches mit der Kraft der Hypothek und bestimmten Zinsrecht belegt zu werden

3

Vorschrift und mit Anwendung der Art. 15. 19.[22] 26 und 36 des Civilgesetzbuches und Art. 368. 470. 471 und 472 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfahren, welche Art. gänzlich von dem Pfandschreiber vorgelesen worden, und welche Artikel:

Art. 384. mit der Kraft gerichtlicher Hypothek verbunden wird jedermann Belangt, der sich damit befassen soll

Art. 381. N.° 4 abhandelt

„ Wenn, für die Verbindlichkeiten unterworfen mittelst „ einer Bürgschaft sind wird; oder wenn sie Faustpfand zu „

Art. 15. abhandelt

„ Wenn gesagt, welche zu Hypothek verbunden „ werden soll wird, sollen zu dem Besonderlichen Artikel zu

Art 19 abhandelt.

„ die Verschreibung zu Hypothek soll durch Gericht „ wird und Pfund sein Zins verzinst und gerecht sein „ soll und verpfändet

Art. 26 handelt

„ die Wohlgültig gerichtlich darum die Pfandschreiber „ Pflicht zu

Art. 38 abhandelt

„ Alle Verfahren wovon das Zuständige zu er- „ kennen wird, sollen in Ordnung gehandelt zu

Art. 368 des Gesetzbuch über die gerichtl. Verfahren „ den Gebrauch wie die Klagen erhoben werden, soll „ in den Kosten gegen den Pfandzins verurtheilt werden

Art. 470 handelt

„ Einfuhr alle nach genommen zu

4

Art. 471 abundantes
" Urteil der Contumazial Erkenntnis vernichtet,
Art. 472 desselben
" Einwendungen neue zu gewinnende Ver-
" handlung anordnet, stellen Antrag II

Wahrscheinlich der Abwesenheit
des abgeurtheilten Johann Hermann ge-
richtig auch Grund zu Nichtigkeit, ohne da-
rauf einen Beschwerd, vorgeblich zu C. C. Art-
ständiges Ausbleiben

zu Hauptverhandlung Termin anberaumt;
zur Ausstellung an den Vertheidiger
des Angeklagten zu Hauptverhandlung,
und zu Allem Prozessualischen gegen den
Staat Eingeladen auf die Termine
vom Freitag und Montag 68 Zeugen
2

Wahrnehmung, daß gegen den Inhalt der Vollziehung
des Urtheils vom, der Vornahme der Verhandlungen
der Vornahme einer Abwesenheit vorgenommen und
wahrgenommen, und daß Ausfertigung des Urtheils an zuvor
auf dem öffentlichen Platz zu Vornehmlich zu
verschiedene Stunde durch den Gerichtsdiener einge-
schlagen und die schriftliche Ausfertigung dem Inculpaten
Verhafter zugestellt worden soll.

Wahrnehmung darüber, daß der Urtheil an
Rechtsmittel gebracht und in allen gegen dem Gesetze
Contumacien Artikel Urtheilen vorgeschlagen worden soll

Also genehmigt und zu verkündet zu
Frankfurt in dem Rathhaus Saal der
Assisenversammlung vom Präsidenten Frey-
herrn Schenck zu Schweinsberg und
zu gegenwärtig waren: Gottfried, Rath
vom K. Appellationsgericht, Präsident der
Assisenversammlung, H. Heilig, Assessor
Beisitz des Königlich K. Bezirksgerichts
Schmidt Aussitz, Herrmann Falkenstein
der Gemeinde Rath Procurator
Verhandlungs Obergerichtsschreiber.

Heilig Hoffmann Ansmann.

Heßmann

Georg Friedrich
Göbel

7ten September
1817

Im Abwesenheit
des Herrn L. C. Kreisdirectors, welcher zu
Feindseligkeiten seines Dienstes Leitet,
hat folgendes Urtheil gefällt.

Gelesen das Urtheil des Ankenzgerichts
der L. C. Appellationsgerichts zu Hermannstadt
vom neunzehnten July 1817, wo-
durch Georg Friedrich Göbel abgesetzt
drei und dreissig Jahre alt, angeblich zu
Bartfey von Altmetzischen bei Dietz an
Mosonischen, gewesener Comitatsbeamter
bei Josephinischen Pionnier Corps, Gemeldter wenn
in Prag, welcher flüchtig ist, wo gedachtes
Urtheil gerichtlich vorgenommen worden, und
dasselbe über die Anklage einer Empö-
rung bestätigt gerichtet zu werden.

Gelesen Imana
den Anklagsakt welchen in Gefolge obigen
Urtheils der Anklagsbeamte, durch den Vabsti-
tuten des Fiscal Advocaten Hochwürden
vom 19ten July dieses Jahres verfasset worden ist.

Da vom dem Gemeldten unterm 13ten
August 1817 in Gemäßheit des Art 465
des Gesetzbuches über die gemeldete Ver-

[illegible] gegebene Ordnung, durch welche der Angeklagte rechtsverbindlich wurde, sich in der festgesetzten Frist vor Gericht zu stellen.

Die Akten zum ersten und siebenten gehaben Anzeige zufolge, worauf erfolgt, dass obige Akten Stücke sich einfindet und beim Gericht geworfen worden.

Nach Anhörung schriftlicher Vorstellungen des Anwalts des Angeklagten, dass Herr Advokat Bernet verhindert sei, welche dasselbe gegen Georg Friedrich Göbel für rechtmässig erklärt, und in Contumaciam gegen denselben gesprochen wurde.

Das Obergericht

nachdem es die Akten in Beratschlagung genommen:

In Erwägung, dass die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden, erklärt das Contumazial-Urtheil vom 18 dieses als verbindlich und gesetzmässig, verordnet, dass Dispositiv zum Urtheil über den Grund der Anklage geschritten werde.

Der Abwesenheitsschreiber soll den Anklage-Akt, die Protokolle, welche das Hauptverfahren

beurkunden und die schriftlichen Aussagen der Zeugen verlesen.

Der Präsident der Gemeinde Bezirk fordert sodann seine Amtsrichter, dass durch sie über die Artikel 386 N.o 3. 21. 22. 26. und 36 der Strafgesetzbuch und die Artikel 368. 470. 471 und 472 der Strafgesetzbuch über das gemeine Verfahren, gegen den Angeklagten Georg Friedrich Göbel, einmal Gericht, insbesondere über Schuldig zu erklären und die Contumaciam zu erwägen.

Zu diesem Endzweck sind sie, nach Verlesung der Akten, gehalten, auf Fragen und Antworten, welche über jeden einzelnen Punkte der Anklage vorgekommen sind, zu antworten, und zu erwägen, dass über den Beweis der Schuldigkeit des Angeklagten, nach Abwesenheit, nur gefragt und geantwortet werde, darum zu verordnen, dass der Ausgang der Urtheil durch den Präsidenten der Gemeinde Bezirk zu Protokoll sei zu nehmen, daselbst zu unterschreiben sei, und nur gegeben werde, endlich durch zu verordnen, dass das Urtheil in Ausgang gedruckt und an den Orte des Gesetz vorgeschrieben Orte öffentlich angeschlagen werde.

Verschreibung der Ehefrau Anna Barbara geb. Bauer

Verschreibung der Ehefrau Anna Barbara geb. Bauer

Verschreibung

Verschreibung

Verschreibung

Art. 468.

„ der Beklagte oder der Kläger erscheint,
„ soll es den Kosten gegen den Beklagten er-
„ kannt werden.

Art. 470. abändernd.

„ Diesen Fall ausgenommen, werden dem
„ Kläger sämmtliche die Versäumniß
Art. 471. abändernd
„ betreffende Contumazial-Kosten erkannt
„ so werden die Kosten der Vertheidigung

Art. 472.

„ Einem der zwey Theile, welche angreifende
„ Handlungen verübt haben, soll die Ausführung

Wurde seit der Abfassung gegenwärtig
den obigen Artikeln Herr Friedrich Gibal
gebürtig aus Altenkirchen, zuletzt Feld-
webel seiner Majestät Königl. Preußischen Garde
Regiments zu Fuß

Zu Beisitzern seine Ernennung in die
Arbeitsstube, zu Ausfertigung der
Urtheilen während seiner Dauer
als Vorsitzer zu Friedrichsdorf
und zu allen vorgekommenen Fällen
Herrn, ernennet auf die Dauer
von Fünf und Dreißig Jahren
Fünf und Dreißig Contumazien

Vorurtheil, daß von dem Tage der Vollziehung
des Urtheils an, das Vermögen des Verurtheilten
als Vermögen eines Abwesenden angesehen
und verwaltet, und daß Ausgang des Urtheils
an einem auf den öffentlichen Platz zu Friedrichs-
dorf zu errichtenden Pfahl durch den
Gerichtsdiener angeschlagen und an öffentlicher
Ausgang, dem Domänen Pächter zuge-
stellt werden soll

Vorurtheil Ferner, daß das Urtheil
in Ausgang gedruckt, und an allen durch
das Land bestimmten Plätzen und Orten
öffentlich angeschlagen werden soll.

Also gerichtet und Verkündet zu
Friedrichsdorf in dem Versammlungs-Saal der
Versammlung am Dreißigsten Tage
1817, anwesenden waren: Hoffmann, Kell
am 1. Assessor. Gericht, Vorsitzer der Versäum-
nisse, Bailly, Assessor, Abermann Assessor der
Versäumnisse 1. Instanz Gericht, Blechmann Aktuar,
Beisitzer, Ebermann Abwesend Gerber.

Bailly

Hoffmann

Abermann.

Blechmann

Erster Auszug
Urtheil
zum
Erk. Gew.
Ostermann
7ter Januarius
1817

Das Abtheilungsgericht

für den L. C. Distr. Enzisb, erkennt über seine
Pflichten in Enzisb versammelt, für dasjenige Urtheil
zu erklären

Nachdem das Urtheil des Ankenger Gerichts des
L. Appellationsbezirks vom 2ten Enzisb vom 28ten
Jan. 1817 wodurch Endesgen Ostermann, 36 Jahr alt
aus dem Ackerbauangesessen gebürtig aus Bestimmter
Ursache, Falsch Meineid bey Ableistung
Zeugnuss in Criminal an der Leb, gegenwärtig auf
Pflichtigen Stand, an besagter Abtheilungsgericht ver-
wiesen worden ist, eine Resolut über die An-
klage einer Gerichtsbehörde so wie mehrere
andere Rechtsfälle unter angegebenen Umständen
gänzlich zu erörtern.

Nachdem Herrn
Herr von der Rechtsfakultät der Gouvern. Neuste Ver-
kündet vom Dreizehnten May 1817, in Gemäss
obigen Urtheils und gesetzten Anklageakt.

Da vom dem Präsidenten des Abtheilungsgerichts
zu Enzisb ernannt unterm 13ten August 1817 in Gemässheit
der Art. 466 des Gesetzbuchs über das gemeinschaftl
Verfahren gegebenen Ordnungen, damit welche
der Angeklagte aufgefordert worden, sich in dem
festgesetzten Termin vor Gerichtsmann zu stellen.

Die Akten über den 22ten Juli und 15ten August dieses Jahres
worauf erkannt worden, dass dabey Akten Stücke vermisst und
bekannt gemacht werden sind

Auf Anlass sämmtlicher Verhandlungen

hat Anwalt der Antrag des Vollstreckers des
General Anwalt Prokurators, worin dieser gebeten,
dass die Stadt gerichtliche Entscheidung gegen [illegible]
Ostermeier für rechtskräftig erklärt und die
Contumaciam gegen denselben gestrichen werde.

Der Assisenhof

verstehet ab die Presse in Contradictorio gegen
nommen;

In Erwägung, dass die gesetzlichen Formalitäten
beobachtet worden, erklärt der Contumacy und
verstehen die ordentl- und gesetzmässig; Verordnet
verstehen die endurch- und gesetzmässig; Verordnet
dass Sachen zum Urtheil über den Grund der An-
klage geschritten werde.

Der Abgeordnete Schreiber hat den Anklageakt, die
protokolle, welche der Verhandlungen beurkunden
und die schriftliche Aussagen der Zeugen vorlesen

Der Vollstreck des gal Anwalt-Prokurators hat
seinen Antrag gemacht, dieser gehend,
dass auf Grund der Art 386. N.° 1 & 3. Art
386. 381. N.° 4. 15. 19. 22. 26 und 36 des Straf-
gesetzbuch und Art. 366. 368. 470. 471 und 472 des
Gesetzbuch über das gerichtl. Verfahren, der gesetzt
Angeklagte Ost zum Ostermeier, zu [illegible]

Verfügung zum
Schluss
gabelliert

Hoffmann

Ostermann.

Wesper

dem zu 6 jährigen correctionellen Gefängniss und Geldbusse von
10 zehn Centimen Jahrhunderts und endlich der Verfahrens
zu zehn Centimen, endlich Feststellung auf 10 zehn
Centimen Contumacy. Kosten angeklagt, sein Urtheil zu erklären und
den Contumaciam zu vernichten zu [illegible] Kosten
Gerichtsverfahren, Aufstellung von dem Vermögen und zu
allen gesetzlichen gegen dem Verurt:

Zu verordnen, dass vom Tage der Vollziehung des Urtheils
dessen Vermögen als Vermögen zum Absuchen vorge-
fasst und gemustert werde;

Ferner zu verordnen, dass das Urtheil in Akt gegen
gedruckt und an dem Ort des Gesetz vorgeschrieben an
diesem öffentlich angeschlagen werde;

Endlich zu verordnen, dass der Urtheil an Akt gegen
gedruckt Auszug des Urtheils dem Moniteur
auf dem Marktplatz zu Vermutschel an einen zu
verschiedenen Stelle angeschlagen werde

Nachdem das Assisengericht die Presse annimmt vorgt
in Contradictorio genommen;

In Erwägung, dass der Angeklagte schuldig ist
1. an Frevel 1812 zu Jovey Diebstahl zu Ostheim
während er zu demselben als Müllknecht in dienstlichen
Verrichtungen
2. an Frevel 1815 in der mit dem Verbrechen des
Diebstahls Gewalt zu Brandstiftung an der Art zu
verbinden, Müller zu Verletzung mittelst Feuerung
und Einsteigen einen Diebstahl mit [illegible] Gewalt
Zahl und einen mit einer falschen Waffe Schusswaffe
verübt
3. an Januar 1815 in derselben Mühle an

Gemeinde zur Verschaffung und mittelst Einsetzung eines Vorsteher seiner Pflicht zu entbinden genöthigt zu sehen.

In Erwägung, daß die Ehescheidungen ganz ausgeschlossen sind aus Art. 386 N.° 1. und 3. Art. 381. 381 N.° 4. der Strafgesetzbuch mit der Strafe zuchtigen Zwangsarbeiten belegt zu werden;

daß ferner aus mit Anwendung der Art. 15. 19. 22. 26. und 36 des Strafgesetzbuch, und Art. 368. 470. 471 und 472 des Gesetzbuch über das gemeine Verfahren, welche deutlich bestimmen, daß den Geschworenen vorgelesen werden, und also lauten:

Art. 386. „ mit Zuchthausstrafe von zehn Jahren bestraft

„ wird jeder

„ N.° 1. wenn der Todtschlag vorsätzlich verübt

„ 3. wenn der Mord mit Hinterlist begangen ist

Art 384.

„ mit der Strafe zuchtiger Zwangsarbeiten p.

Art. 381.

N.° 4. wenn der Landbrecher mittelst eines öffentlichen Einbruch, oder eines Forstfrevels

Art. 15.

„ niemand verurtheilt werden soll zu Zwangsarbeiten wenn

„ er taubstumm ist p.

Art 19.

„ die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten wird nicht durch

„ diese vollzogen p.

Art. 22.

„ wenn zum Tode der Zwangsarbeiten verurtheilt worden

„ soll dieser an seinem Orte hingerichtet, an dem Zwangsarbeiten

Art. 26.

„ der Todesstrafe geschieht durch einen Strang

„ mit nichten Pfeifen p.

Art. 36

„ alle Urtheile, wodurch auf Todesstrafe, auf

„ Lebenszeitige oder zeitige Zwangsarbeiten p.

„ erkannt wird, sollen in Audienz gedruckt p.

Art. 368 des Gesetzbuch über das gemeine Verfahren.

„ der Beklagte oder der Kläger, welcher in

„ Arrest soll in der Sprache p.

Art 470.

„ dieser Act soll aufgenommen p.

Art. 471.

„ wird der Inhalt der Beklagte verzeichnet p.

Art. 472.

„ Einem jeden Zeugen muß angezeigt

„ Namen Wohnort, Stand und Alter p.

Nachdem durch die Absetzung an statt

dem obengenannten Carl Heinrich Ostermeyer

36 Jahre alt, und dem Schuhmachergesellen gebürtig

aus Hessen Cassel, Müllergesell

Zu stand gekommen Zwangsarbeit, zur

Aufstellung an dem Pranger an einem neuen

Pfahle auf dem Marktplatz zu Gemünden

auf zu stellen Zeitpunkt gegen den Mord, die

gemacht ist auf den Personen von Heinrich und Dorothea

Schenkers, Heinrich und Christian Enkelmann

2

Vorordnet, daß zum Beyzug der Gall-
schen Ehe Anstand sey, der Vorzeigung der
Heurathsbriefe der Vormündern und Ab-
wesenden wegen, und zwar alsdann, wenn
dieß Ausbleiben der Anstand von einem oder
mehreren Gliedern zu Verantwortung zu ge-
wärtigen Strafe, seine Verantwortung
vorbringen und zu rechtlicher Ausfer-
tigung dem Commissions Secretair zu stellen wären
falls.

Also geurtheilt und verkündet zu Gemi-
nden in der Rathsstube des Appellationsgerichts
am siebenten September 1817 in gegenwärtig
waren: Hoffmann, Kull als C. Appellationsgerichts-
präsident des Appellationsgerichts, zu Trier, Ausserem
Assessor des C. Civilgerichts daselbst, Schmitt aus Bit-
burg Advocat des Gal Anwalt Vorkommitter
Ackermann Adjunkt Gerichtsschreiber

Hoffmann.

Kull

Ansmann.

Blesmann

Appellat Gericht

Urtheil

vom 9ten Septemb

1817.

gegen

Peter Gerhardt

Peter

N.° 32.

Appellat Gericht hat den Peter Gerhardtschen Ehemann, welcher seine Ehefrau zu Unrecht schlägt, seine Ehefrau zu mißhandeln, selbiger verwiesen.

Entscheidungs Gründe.

Da der Beklagte Peter Gerhardt sich in der Appellationsinstanz zu Unrecht einen rohen August 1817, gegen Peter Gerhardt, sich seine Ehefrau zu beschimpfen und verschlagen zu Mißhandlung, sowohl durch öffentliche, sowohl durch Mißhandlung, sowohl durch Mißhandlung, sowohl durch Mißhandlung

einzig Jahr alt, Mayhofer gebürtig und ansässig zu Schwarzenberg, einen rothhaarichten Bursch, starken Leibes, mittlerer Statur, blauen Augen und rothen Backen-Bart hatte, und vermuthet sey, daß ein Einbruch gegen ihn verübet worden.

Demzufolge ersuchte der Königliche Hauptmann Edelbacher, daß man den Fall genau untersuchen, den Thäter ausfindig machen, folglich auf Thatsachen verfallen

In der Nacht vom zwölf und zwanzigsten auf den drei und zwanzigsten Juni dieses Jahres, vom Dienstag auf den Mittag, wo die Mühle still stund, glaubte Ludwig Christoph Müller, ansässiger auf der Hillschreiner-Mühle bei Hartzgestadt, einen Mitternacht einigen Geräusch an seiner Mühle zu vernehmen, stund also sogleich auf und versicherte seine schwangere Frau, er müsse nachsehen, da er aber nichts wahrnehmen konnte, so legte er sich wieder zu Bett.

Auch der Müllerknecht hatte vom Geräusche ein Geräusch in der Mühlen, machte sich auf und begab sich in den obern Theil der Mühle, wo er mit Verwunderung wahrnahm, daß alle Thüren aufgestanden und daß in der Kammer zunächst der Backofenstube ein fremder Mann sich befand, der beschäftigt war, ein Bündel Feder auf den Boden zusammenzuschnüren.

Der Müllerknecht eilte geschwind an seine Pflichtstelle, legte einige Kleidungsstücke an, und gab dem seinem Herrn Kameraden von dem, was er allem bemerkt hatte.

Der Müller und sein Müllerknecht kamen mit Doppelflinten und Pistolen um den Dieb festhaft zu machen, indem sie vermutheten, es möchte ihnen mehrere beikommen.

Sie eilten zur Hauptthüre der Mühle hinaus, um den Dieb bei seinem Rückzuge, wenn sie allenfalls nicht im Hause hätten anhalten sollten, gar zu erfragen.

Während der Müller und der Müllerknecht von dem Hause herum, wegen der Richtung der Kammer eilten, wo der Müllerknecht den fremden Mann angetroffen hatte, und wo sie glaubten, daß der Dieb eingestiegen, hatte der Dieb seine Bündel, das sich durch seine unternommene Geräusch verrathen hat, durch das Müllerfenster hinaus und ergriff die Flucht.

Der Müllerknecht entdeckte denselben zuerst, der Müller folgte seinen Fußtritten auf dem Boden, sie verfolgten ihn aber. Der Müllerknecht eilte schnell nach, und schoß, um ihn zu erschrecken, seine Flinte los. Der Dieb achtete jedoch nicht darauf, sondern setzte seine Flucht fort, bis er an einem Abhange zu Boden stürzte, und von dem Müllerknecht ergriffen und festgehalten wurde.

Der Dieb suchte zwar sich los zu reißen, stund

aber davon ab, als der Müller kunft Brosta, so würde
von jedem Scheffel Getreide müssen. Der Müller
kann ins wissen sobei und sagt den Fremden
in Abrechnet nehmen.

Als wir diesem Kleinigkeiten uns zugewandt
fand wir einen Hammer, eine Feile und einen
Kreisel bei ihm, welche Instrumente dem Müller
auch der Abschrift wiederum wurden. Aber die
Mühle fand wir an ihnen auch der Mühle noch
mancher Gegenstände, nämlich: einen Mahlstein
mit, ungefähr neunzehn Zollen Durchmesser, zwölf Stück
für Hundertsen, zwölf Stück Brodmehl, ungefähr
siebenzehn Stück Abfallmehl, vier Stück Kleie,
etwas zerrissen Gebeutelten Beutel, einen Mehl-
kasten und ein Riebeisen, welches in dem
Mahlkasten und in einem Querholz einge-
setzt waren, und wie der Mühle lagen.

Etwas weiter lagen fand man im Abhang des
Mühlbeil, dass der Dieb wahrscheinlich zu seiner Ab-
fahrtigung aus der Mühle mit genommen und auf der
Flucht weggeworfen hatte.

Es zeigte sich nun, dass der verwundete Fremde der
Hungerkleagte Gastwirth Hinrichsen von Osmalenberg
war.

Der gefundene Zeugenstock gehörte nicht dem
Müller sondern war von dem Hungerkleagten
mitgebracht worden.

Die Adelsheimer Mühle liegt isoliert und ist
massiv mit einer Mauer umgeben und einem Thore ver-
sehen, ist sehr von hübschen Linden umgeben. Sie ist
von dem Müller Ludwig Friedrich bewohnt, und
besteht aus zwei Gebäuden, wovon das eine die
Wassermühle, das andere die Oelmühle bildet, die,
wenn gleich nicht unter einem Dache stehend, doch
mit einander verbunden sind. Wasser unter
einander und von der Mühle getrennte Gebäu-
lichkeiten, enthaltend Stall, Scheune, Holzgelass,
Keller und Abtrittsluft, umgeben einander. Ein
Theil dieser Gebäulichkeiten ist von den Mühl-
gebäuden durch den von Steingestadt nach dem
Hammer und den Eigenthümern gehenden Fahrweg
getrennt.

Da der Adelsheimbach unterhalb der Oelmühle klein
der Dieb in die Mühle gekommen ist die Vermuthung
über den Adelsheimbach durch Hervorbrechen mach-
rere Bretter zerstört hatte; was nun dadurch
möglich war, dass die Mühle gerade der Vorder-
seite selber still stand.

Durch der Oelmühle gelangte derselbe durch
ein nicht verschlossen Thür in die Wassermühle.

Durch der Wassermühle gelangt man durch
ein Thür in den Hof, der mit einer Scheune, einem Stall
und Keller und Abtritt versehen ist und verschlossen war.
Dann Ringel und die Scheune stieg der Dieb
auf und die Hammer, in welche der Verletzte

des Pferdes ging, pflegte er zurück, und öffnete die Thür möglichst weit und pflanzte seinen Fuß ganz vorsichtig

Dennoch dieser Thür steht nie gerade Mehl barten, worüber er das Mehl ausschmeidet; und den Hammer des Hausknechts befindlichen Faustschlag setzte er des Müllers.

Auf der mittern Stufe steht ein Bierglas in der oberen Müllerstube, worin der Müllerknecht seine Pfeife stopft, und wo er eine zerbrochene Bierglas in den Hausflur des Abfallgebäudes. Die Thür oben ist zugeschlossen und immer offen. Diesen Abend nahm der Dieb. Die Hausthür die war immer verschlossen war, sieht er überrascht, die Abendstube aus verlassen war in die Pfeife stube des Müllers und seine Familie gelungen sind er rasch hinzu; er drängte sich leichter Hand zurück in die offene Pfeife Abendstube, nahm einen Handwerkszeug, als Hammer Meißel und Beutel über und zerrang mit diesem Instrumente die am Fuß des Hauses gelegenen und war immer verschlossen Küchenthüre auf, indem er den Riegel des Schlosses zurückzwängte, was sehr leicht durch einen Hebel des Thüre bewerkstelligt werden konnte. Auf die nämliche Art gelangte er in die in der Küche stehende Küchenschrank

auf und nahm daraus die Butter, das Backschmalz, die Milch, das Brod und das Fleisch.

Die Butter stopfte er in seine weiten Hose, die in der Küche stand.

Als die Küche im Hause befand sich ein Abwaschen, der vorgestern war, und den er dadurch öffnete, daß er das Schloß neben den Riegel durchstieß.

In diesem Abwaschen fand er andere Milch, das zum Backen gebraucht war. Dann begab er sich wieder in die Abendstube, zerbrach daselbst die in eine ausgebrannte Kammer führende verschlossene Thüre, durch, das er den Schloß des Riegel durch eine Gewalt losbrach. Auf die gar immer nahm er die Lebensmittel.

Vor der innern Thür angelangt stieß er sich durch angefüllte Kisten eine Lücke vorsichtig, und sieh war er so in die der Mühle zunächst gelegene.

Über den Küchenschrank und vor dem Abwaschen im Hause genau bemerkte man noch Spuren wie sie selbst zugenommen gelungen genommen brauchen Kisten.

Die verschiedenen durchgebrannten Pfeifen selber war warm verwaltet und brauchen eben große Mühe gerötet worden.

Der Abschnitte der Mühle gegenüber liegt des Müllers Keller zwischen dem Holzschoppen und

der Adjutant [illegible] die Thür aufgeschlossen und [illegible] war. Kaum war die Pistole abgedrückt, [illegible] die [illegible] Thür eines [illegible] hergezogenen Backofen [illegible] die Thür [illegible].

Man fand einen [illegible] zugespitzten Pfahl, der mit [illegible] die Thür [illegible]. Der Adjutant [illegible] die Thür zu öffnen, gelang [illegible]

Auf Befehl [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Thür [illegible] des Müllers, [illegible] Adjutant selbst [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible] Mensch kamen Laut von sich gab.

Der Angeklagte gestand in seinem Verhöre die ganze That mit allen Umständen ein, nur läugnete er, um [illegible] Pistole [illegible] gebraucht zu haben, indem dieses nicht nöthig gewesen sei, weil die Thür eine so große Oeffnung davon besitze, daß ein Mann unmöglich hindurchschlüpfen könne.

Er erklärte sich nicht zu Abruch, daß er mit dem vermeinten Pfahl vorgehabt habe, die Kellerthür zu öffnen; er beharrte, wie die Absicht gehabt zu haben, sich Brod holen zu wollen, da er in der Noth seine Tasche hatte, so habe er die andere Thür nicht unternommen.

Am fünften April im laufenden Jahre um acht Uhr Morgens wurde der Angeklagte von Mainz nach Trier zu [illegible] [illegible]

Diebstahlen zu einer [illegible] Kettenstrafe verurtheilt, welche Strafe er zu Toulon [illegible] gehalten zu haben [illegible].

Aus allem dem ergiebt sich, daß der gemeldte Peter Hoffart angeklagt ist, [illegible] [illegible] am fünften April im laufenden Jahre [illegible] und neunzig vom Criminal-Gericht zu Mainz, wegen mehreren qualificirten Diebstählen zu einer [illegible] Kettenarbeit verurtheilt worden, in Folge der Standesobrigkeit in der Person [illegible] und zwanzigsten auch den drei und zwanzigsten [illegible] laufenden [illegible] und siebenzehn [illegible] Mühle des Ludwig Schneider, Müllers auf der Schiffbrücken-mühle bei Trier, durch die Landung am Schiffbrückenanker, welche er durch Aufbrechen mehrerer Thüren verübte, einige Zeugen zu zeigen, und an denen des Mühlengebäudes, mittelst gewaltsamen Aufbrechung der Thüre zur Küche, des darin befindlichen Schrankes, dann einer der Küche angebrachten Oeffnung und auch der Thüre zur Bäckerei neben der Werkstätte, sodann Spezereiwaaren, nämlichen Mehlvorrath, einige baare [illegible] Thaler gebildet, [illegible] [illegible], zwölf Pfund Brodmehl, siebenzehn Pfund Fleisch mit einem Beilchen, vier Pfund Butter, [illegible] einem [illegible] Topf, [illegible] gebrauchten

Haus, einer Mühle bestehend, ein Backofen, einem Hammer, einem Mörsel, einer Feile, einer Presse und ein Mühlbeil verkaufen zu haben, welches Beil so lange von ihm verwahrt, bis es entdeckt und verfolgt würde.

Das Tribunal hat demnach zu erkennen, ob der Angeklagte der erwähnten Verbrechen schuldig sey.

Nach Anhörung des Advokaten

Generalanwalts in seinen Vorschlägen

entdeckt für den Angeklagten

Der Königliche Generalanwalt

in seinen Anträgen, welche dahin gehen

daß auf Einhalt der Art. 384. 381. 11 ½

daß auf Einhalt der Art. 384. 381. 11 ½

390. 392. 395. 396. 15. 18. 20. 22. 26.

36. und 56 des Strafgesetzbuchs, der Art.

366. 368. 553. und 587 des Gesetzbuchs

über die peinliche Verfahrung und der

Verordnung des abgelaufenen mittel-

samstens Gerichtshofes vom

21/7 Mai 1814.

Daß Gerichtshof der in Anklagezustand

vorgenommenen Verbrechen des Diebstahls

verübt und gewaltsam erwiesen

zu Lebenslang Arbeit Zuchthaus verurtheilt

Zur Brandmarkung mit den Buchstaben T. P.

Zur Ausstellung an den Pranger auf dem

Marktplatz zu Zweibrücken

und zu allen Prozeßkosten;

daß davon die Urtheilsakte des gestellten

Gegenstands so wie den Druck und Af-

fichirung des Urtheils in Auszug

auf Verlangen des Gerichts verordnet

wurde.

Verstehen sich die Generalanwälte in

der Berufsschrift zum Angeklagten Urtheil

und seine Verhaft zu bestätigen.

Nach Einsicht der zum Akte gehörigen gestellten Schriften:

Ist Peter Gaspard, der Müller, gebürtig

und wohnhaft zu Pfalzbrand schuldig

1. Je den Abend vom 22ten auf den 23ten Juni

1814 in die bewohnte Mühle des Ludwig

Hauser Müllers auf der Gemeinde

Mühlbach Landgerichts Zweibrücken, durch die Oeffnung

eines Mauerfensters Eingang, welches er durch

Ausbrechung einiger Steine er-

weitert hatte, mit gewaffneter Hand

und in Innern der Mittelgebäude mittelst
gewölbeman Aufbauung der Thür eine
Küche, die damit Gemeinschaftlich und Eigenthum
dem mit von der Küche ausgehenden
Vorplatze und endlich der Thür zur Rechten
ander dem Hausflure, folgende Gegenstände
nämlich einen Mörser-Stock, 12 Stück Trinkgläser,
17 Stück Kaffeetassen mit einem Milchkrug, 6 Stück
Teller, ferner einen eisernen Topf, etwas
gebrannten Caffee, ein Mühlbrett, ein
Feilbänkchen, einen Hammer, einen Meissel,
ein Feile, einen Kerbzahl, ein Messbeil
und ausgerechnet 19 Flaschen gebildetes Lau-
wasser, gerechnet zu haben.

2. ist derselbe angeklagt zu Berlin am 5ten
April 1799 von dem Criminalgerichte
zu Berlin zu 10 jähriger Festungsarbeit
rechtskräftig verurtheilt worden, in dem Fall
der Gefangenhaltung

Was hiernächst den von dem Gläubiger des
Gemeinschuldners gerichtlich und ohne Anwendung
gegebenen Erklärung, nämlich

„die Erklärung des Gläubigers des
Gemeinschuldners ist nichtig."

„Die Angabe ist der Wahrheit
„gemäß mit allen in den Augen Herrn
„enthaltenen Umständen richtig."

Da fernerweitig durch die Erklärung des Gläubigers des Gemeinschuldners, der Angeklagte sowohl Gefängniß als auch Geldstrafe gegen sich verwirkt hat, ist rechtlich zu erkennen, und demnach wie Geschehen erkannt, daß derselbe nach den Artikel 384. 381 No. 6 Art. 56 welche durch die Artikel 384. 381 No. 6 Art. 56 390. 393. 396 397 vorgeschrieben ist.

Nach diesen Artikel und mit Anwendung
der Art. 19. 18. 20. 22. 26 und 36 des Gesetzbuches
über das gemeine Strafrecht und der Verordnung
über das gemeine Strafverfahren und der Verordnung
des Generalgerichts zu Berlin vom 25ten Juni 1816
welche Artikel ordentlich vom Herrn Präsidenten vor-
gelesen worden sind also Erkannt

Art. 384. des Strafgesetzbuches:
„mit der Strafe Zuchthaus Gefängnißarbeit wird bestraft
„Balast pp

Art 381. daselbst
No 6. wenn sie den Verbrechen unterworfen mittelst einer
„Freiheitsstrafe von einer Festungsstrafe pp begangen haben

Art. 56 daselbst
„der wegen einer Verbrechens zu einer Festungsstrafe
„oder wenn es ein gemeines Verbrechen begangen hat pp

Art. 390 daselbst
„der verbrecherische Versuch wird jeder vollendeten

„ jede Verletzung oder jedes Schimpfwort
„ jede Injurie Beleidigung Schlägerei
„ welche ohne wirklich Vorsatz zur Folge
„ dass zur Abfassung Bestimmt sind, oder auf
„ selbst oder Sache gerichtet ist

Art. 393 desselben

„ Der Friedbruch wird begangen jedoch
„ gewaltsame Ausbrüche, Forderungen pp. und
„ Drohungen, Lärmen, Schimpfen pp.

Art 396. desselben

„ Jeder Friedbruch und Injurien, welche
„ auf dem Friedhofe in der Kirche vorfallen
„ Artikel zum öffentlichen Orte, wo Lärmen oder
„ unanständige Reden pp. geschehen

Art. 397 desselben.

„ Der Friedbruch wird jedoch Bestraft mit
„ Gefängniss, Gebürtlich Haft pp. Schimpfen
„ der Injurien durch andere unter einer öffentlichen
„ Ordnung, als welche zum Leugnen bestimmt werden pp.

Art. 15 desselben.

„ Niemand gestatten, welche zu Abstandsarbeiten
„ verurtheilt sind, Arbeiten zu den be-
„ schwerlichsten Arbeiten gebraucht
„ werden pp.

Art. 20 desselben

„ Wer zum Nachtheile der Gebäude einige Injurien
„ verübten verurtheilt ist, der wird auf öffentlichen
„ Platze mittelst der Ausstellung zum Schimpfen pp.

Art. 22 desselben

„ Wer zum Nachtheile der Injurien verübten auf
„ Gebäude Injurien pp. ist verurtheilt worden, soll, wenn
„ an jenem Orte eine Platze, auf dem öffentlichen Platz
„ an den Pranger gestellt werden pp.

Art. 26 desselben.

„ Die Waldgehäuse gestellt auf einem öffentlichen
„ Platze pp.

Art 36 desselben

„ Alle Artikeln, worin auf Todesstrafe, auf Gefängniss
„ Eine Injurien verübten pp. verurtheilt wird, sollen in Anwendung
kommen.

Art. 366 des Code Penal über die gemeine Verbrechen.

„ Der Gerichtshof soll seinen versammelten,
„ genommenen Beweis darüber auf seine Ordnung regeln werden.

Art. 368 desselben

„ Der Beklagte pp. welche Urtheilt, soll in die Kosten pp.

Art. 387. schließt der Gerichtshof, dass der Beklagte
dass in der Anklage enthaltene Verbrechen soll in 3 pp.
Verurtheilung der öffentlichen Gefängnisse und
25 pp. mark 1814.
die Zuziehung seiner Militair-personen zur Leitung der Ord-
nung zu wenig sorge wird verfolgen. Der Friedbruch Verletzung

Wahrscheinlich der Personen
Gericht dem geschworenen Rund Gerichtet
wird auf Anzeige des Ob, Vorgesetzten gehörig
und versehen in Verurtheilung, Urteil pp. Gefängniss
Strafe Leiden und Ehrverlust, oder Todes Strafe

Nach Vorkommniß des Protocolls vom 6ten Oktober 1817 ist der gegen aber protocollirte Widerspruch des Advocaten Hoffmann angehalten worden.

Wlassmann

Augen, Adam Rosa, verehel. Lein, Schuster Beruf, sogenannt Gaisser, andern Pferdt, neun Viehstück von der Acker Gemeind über die Linger

Zum Cabinetsmäßigen Hinrichtungsverbrecht; zum Aufstellung eines Pfahls vor dem Pfarrhof zu Hemmenhofen mit Anbringung des Marktzeichens zu Hemmenhofen zu stehen und den Hals mit Gewalt abgeschlagen Hermann; zum Verbrennung des Leichnams mit dem Richtschwert T. P. und beygefügtem Urtheil und Vollziehung den Verurtheilten; inmaßlich ist so endlich in allen Kosten gegen den Beurtheilten, liquidirt sich die Summe auf 99 fr. 75 Centimen

Vorerwähnt hat gegen obrigkeitliche Verfügung gehandelt und in dem durch Gesetze bestimmten Orten vorsätzlich ein- gestellungen worden seye; Vorerwähnt endlich die Kühe ohne Erlaubniß der obrigkeitlichen Personen.

Also gemeldt soll auch zu verkündet zu Hemmenhofen die Urtheil- sprech des Hauptmann Hoffmann von Hemmenhofen Landrichter Verhörsprech, wie gegenwärtig waren: Hoffmann, Richter 6 Appell. Gericht, Präsident des Hauptmann Hoffmann, Präsident

wem . . . . . rück zu sehen Ihre
Zwangsarbeit ñ. Verstellung in der
Strafanstalt, allenfallsige Strafbezahlung
wünscht.

Gedachter Exter Hans sind bleib
Hesselbt mit Bürde dem Publikum der
Welt übergeben.

Über die Vollstreckung obigen
Urtheils ist gegenwärtiges Protokoll
aufgenommen, ñ. von dem Gerichtsschreiber
unterschrieben worden.

Für getreuen Auszug

J. Schmidt

№ 1.

Conradi (Soham)

1.ter Octbr 1817.

Das Appellationsgericht für den Königlich Preußischen Landestheil in Herzogthümern, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen der Anklage-Kammer des Königlich-Preußischen Appellationsgerichts in Herzogthümern an einzelnen November ein tausend acht Hundert und siebenzehn erlassenen Urtheil, wegen verhaftet, des

Soham Conradi, ein und zwanzig Jahr alt, Mingerstämm, gebürtig und wohnhaft zu Tiebelhingen

zwischen Kirchspiels mittelst Einstimmen u. zur Nachtzeit, den einen unter Mitwirkung einer zweiten Person, gewaltsam zu haben, angeklagt ist;

In Sachen kommen den von dem Königlichen General-Advocaten in Gemäßheit obigen Urtheils und am mündlichen Tage wegen stehenden Anklage-Acts, folgendes

Inhalts.

C

" Das Königliche Journal-Attachat am
C
" Königlich-Preußischen Appellations-Gerichte Do
" schenkirchen hat Folgendes vor, daß Tuch Leutnant
" Hartwig in Appellations-Gerichte in seinem Ab
" klagekommen gegen seinen Ehemann, den auf
" zwanzig Jahre alt, Pflegen wegen, gebürtig und
" verheirathet zu Dirkelbingen, beschuldigt, wissent
" lichen Ehebruch, zum Viel Fälle mittelst Ein
" bringen, mit dem einen zu Protokoll in Gegenwart
" seiner zweiten Person verübt zu ha
" ben, Anklage erhoben, Inculpaten von der
" Instanz vorweisen, und verordnet hat,
" daß die Anklage nicht gegen ihn vorläufig wer

" Dem zu Folge verbleibt der Königliche
" Journal-Attachat, daß durch das Urtheil gegen
" seinen Inculpaten Folgendes festgesetzt erhal
" ten: Andreas Jenk, Arbeiter zu Lin-
" denau, wird in vorläufigen Fünfhundert zum
" mal bestraft. Der ersten Viehdiebstahl hat
" in der Nacht vom Dreyßigsten April auf
" den ersten Mai, und den zweiten, in der Nacht
" vom Dreyßigsten auf den ein und Dreyßigsten Mai
" Statt."

" Das Vermögen des Andreas Jenk liegt
" in einem Hebammenhaus zu Lindenau

" und Stall mit den wüsten Hofe auf Kirch
" Wende. Die Felder dem Hause liegen aber zu
" weit in Verbindung stehende Pflanze, Stall stehen
" auf den Hofstellungen des Hauses zugestanden, und
" gehört nun in ein Feld. Auf den Pflanze steht eine
" Esche, die von einem verringelt wird, in den Hof-
" stellungen. Neben dem Pflanze befindet sich dem
" Felder der Jenk eine einzelne Oeffnung von dem
" Hause, das in Thorn Hinterhofstellungen kann, mit
" der Pflanze verbunden ist. Diese Oeffnung geht
" neben dem Garten des Pflanze, und ist verbunden mit
" Garten auf Felder verschiedene. Die Hofe von der Pflan-
" zung bis unter auf den Boden des Hofes beträgt
" einen vier Fuße. Auf der Straße sind stehen ein
" Abgebrannt Einstehe in der Hof und zu dem Pflanze
" der bezeichnete Andreas Jenk."

" Neben der Wohnung befindet sich noch das
" Andreas Georg Jenk, welches mit dem vorigen zu-
" sammenhängt, so daß ganzlich Dorn von einem ab-
" getrennt ist. Der Hof des Andreas Jenk steht
" mit dem des Georg Jenk durch eine Thür in
" Verbindung, die niemals verschlossen wird. Aus
" dem verschlossenen Eingange Thor führt ein
" schmaler Gang in den Hof des Georg Jenk,
" welcher Gang zur Aufnahme der Abtrittkasten

von Hans Jenkes Gebäulichkeiten, und einen
neuen Stein Kalk. Dieser Hang ist nicht
empfehlenswerth, da befindet sich blos ein Sumpfwasser
her von einer, zwei Quellen Hasse.
Am rechten Ufer fand sich die Wiesen des Hans,
welche sonst von der Scheune des Andreas Jenk
den Abhang hinunter fuhrt, und so auf Kirchen
Hof in die Hr Hans Jenk geht, offen vorbeund.
Der Andreas Jenk den Abend vorher selben
Tag einen Hen in der Scheune zusammengelegt
hatte, so selbigen am folgenden Morgen, da Paul d.
Kasten einen Wagen zog, oben auf einem
Heuwagen kam, einen Hen und empfehlenswerthen
und wunderschön war, so, wie Hen von
seinen Kartoffeln wegessen hat, bis zehn Uhr
mal unterwegs waren einen.

Als sie in der Scheune befindlichen abermals
prüfenden Blicken umherschauten, an dem Hause
vorgenommen Jenk, der an Vieh Hang Hoch
Achtung in den Leuten gestanden hatte und
Hang deshalb die Kartoffeln sehr in Kapitzahl
haben wurde. An den linken Seiten waren
Ställen abgezogen waren, da der Vieh Hang
sie oben beschriebenen Hang zurück in den

Hof der Hans Jenk, und wo der Koch den nicht
empfehlenswerthen Kartoffeln in seinen Hof ein-
gegangen sei, und uns vorüber Vorrathe suchen
Hang den Hauptbegriffen sich zurückgezogen hab.
Wir gemeinschaftlichen Aufbruch war wegen Al-
ter und Kinder.

In den einzelnen Wege begegneten drei Leute
von Lauchstedten und Milbenaugk in dem Holz
seinen Wald den Augenblicken, Johann Conrad
der seine Wiese vorher gehabt, und wenn
Lieblich ein schönen gestellten Bock be-
fördigt war, auf den linken Hang. Conrad
sagte, so wieder Leuten, wo selbe Kartoffeln
so Lauchstedten gebaut, und sich damit vorhan-
den.

Andreas Jenk zornfeln war nicht, obgleich
wieder Conrad so Ohren kam, der begeg-
nen seinen Kartoffeln gestohlen habe,
allein so Lichtfeuer wegen der damals schon
schönen Holz, unterblieben, wir Anzeige gegen
ihn zu machen.

Nach den Kartoffeldiebstahl wurde den
Weges weitergang wieder Hr Jenkes Besitzung
mit Leben bis unter die Hang Hauptstall
zugeschlossen, das wenn nicht weiter von den Leuten

in den Hof des Grenz Hauses eingehen kann.

Der zweite Durchgang befindet sich in der Mitte zwischen dem Hofgange und dem mittleren Thore. Der dritte Durchgang ist in der Mitte des Hofes von dem Hofgange zu dem Hinterthore. Jeder dieser Durchgänge ist mit einem Thore versehen, welches von innen verschlossen werden kann. Es befindet sich in jedem Durchgange ein Gitterwerk, durch welches das Vieh gesehen werden kann, wenn es in den Hof getrieben wird.

Der mittlere Durchgang, welcher zu dem dritten Hofe, und einem der Ställe führt, ist mit einem Thore versehen, welches offen gehalten werden kann.

Die beiden Ställe sind, jeder für sich, in drei Theile getheilt, welche durch Scheidewände von einander getrennt sind. Jeder dieser Theile hat eine Thüre, welche nach dem Hofe führt, und eine Krippe, welche an der Scheidewand befestigt ist. Die Krippen sind so eingerichtet, daß sie von beiden Seiten gefüllt werden können. Jeder Theil hat ferner eine Thüre, welche nach dem Hofe führt, und eine Raufe, welche an der Scheidewand befestigt ist. Die Raufen sind so eingerichtet, daß sie von beiden Seiten gefüllt werden können.

Die beiden Ställe, welche zu dem dritten Hofe gehören, sind mit einem Dache versehen, welches auf beiden Seiten abfällt.

Die Ställe sind so eingerichtet, daß sie von beiden Seiten gefüllt werden können. Jeder dieser Ställe hat eine Thüre, welche nach dem Hofe führt, und eine Raufe, welche an der Scheidewand befestigt ist. Die Raufen sind so eingerichtet, daß sie von beiden Seiten gefüllt werden können. Jeder dieser Ställe hat eine Thüre, welche nach dem Hofe führt, und eine Raufe, welche an der Scheidewand befestigt ist. Die Raufen sind so eingerichtet, daß sie von beiden Seiten gefüllt werden können.

Der Boden der Ställe ist mit Steinen gepflastert, welche so gelegt sind, daß sie eine Rinne bilden, durch welche der Harn abfließen kann. Diese Rinne ist mit einem Gitterwerke bedeckt, welches verhindert, daß das Vieh sich nicht verletzt.

Der Boden der Ställe ist mit Steinen gepflastert, welche so gelegt sind, daß sie eine Rinne bilden, durch welche der Harn abfließen kann. Diese Rinne ist mit einem Gitterwerke bedeckt, welches verhindert, daß das Vieh sich nicht verletzt.

Der Boden der Ställe ist mit Steinen gepflastert, welche so gelegt sind, daß sie eine Rinne bilden, durch welche der Harn abfließen kann. Diese Rinne ist mit einem Gitterwerke bedeckt, welches verhindert, daß das Vieh sich nicht verletzt.

Der Boden der Ställe ist mit Steinen gepflastert, welche so gelegt sind, daß sie eine Rinne bilden, durch welche der Harn abfließen kann. Diese Rinne ist mit einem Gitterwerke bedeckt, welches verhindert, daß das Vieh sich nicht verletzt.

» Hof der andere Zeuge gekommen sey gewesen, und
» nicht auf die Frau zu verstehen. Da denn der
» nächste Tag, an welchem die Weinkaufs Frau mit
» Leben zugesetzt, war, so versammelten sich, die Bel
» klagten des Abends, als die Frau und
» Thiere verschlossen waren, eingeschlichen haben.
» Wer von dem Angeklagten Zeuge nicht zweifel
» hat, daß Johann Conrad, von der Frau zu
» wo bey ihm gedient hatte, und mit Schuhe
» Leuten seine Frau so ganz verhasst war, so
» sagt dieser, als wie von der Entführung wo
» über sahen. Es wurde um den neunzehnten Tag,
» wie auch dreißig Uhr Ihr Angeklagter bei dem
» Bürgermeister zu Pirkelsingen, wurde da-
» bey zu einer Untersuchung bei dem Angeklagten
» geschritten. Glaub beim Eintritt in die Wohnung
» fiel den in ganz Augen Kuhhorn auf, wo
» derselbe ganz mit Mehl bestreut war. Der
» Bürgermeister ging damit in die obere Stube, und
» fand sein Bett mit Mehl in einem offenen Kasten
» sitzen an einen Entfernen. Mittlerweile war
» der anfänglich nicht gegenwärtig gewesene
» Angeklagte herbeigekommen. Als der Bürger-

» meister seinen Begleitern zuerst die Frau in
» Folge, sagt der Angeklagte, wenn die
» Frau verfolgt sey, kommt sie aber nicht zu
» selben Thüre von Ort in Nachbarn Hause
» zurück und in Verfall wären.
» Da bei dem Angeklagten gefundene Mehl ver-
» kommt Angeklagter Gericht für sie sey gestohlen,
» und pflog den Kreis Kasse zur Zeit der Diebs-
» stadt zu einer Gulden so Pfennig an. Der
» Kartoffeln Vorrath war zu acht und einzig Tag
» Ayer der Pfennig.
» Der Untersuchungsrichter bis da bei dem Ange-
» klagten gefundene Mehl verglichen, und abwiegen.
» Die Quantität betrug so acht und dreißig
» Pfund oder zwei Simmen, die ganzen gräulich,
» zwei und dreißig Pfund halbgestrichen und sechs
» Pfund voll, beide Metzgerey, wovon der Scheffel
» zwei drei und zwanzig Pfund Mehl den Kornschein
» Werth zu sechs Kreuzer da Pfund von dem
» ersten, und zu fünf Kreuzer da Pfund von
» der zweiten Qualität abgewogen, ergibt im Ganzen
» den Betrag von drey Gulden neun und fünfzig Kreuzer Werth.

„ Der Angeklagte, Johann Conrad, wegen
„ Diebstahl in seinem guten Ruf."

„ Er gesteht in seinem vorgetragenen Verhör
„ vor dem Untersuchungsrichter als vor dem Magistrat
„ Rede mit allem angegebenen Umständen zu,
„ und behauptet zu Recht allein, mit einer Ent-
„ schuldigung zeigen zu können, daß er genöthigt
„ gewesen zu haben, sich zu vergehen, weil
„ er damals, als das erstemal Klage der Sache der
„ Verletzten vernommen, ungesäumt zu Hause,
„ aufgesetzten Leibes gewesen, sich zu erholen
„ und, nachdem er der obern Stube derselben, Kürze
„ wegen, Rechtshalber verwiesen worden.

„ Zu seiner Selbstvertheidigung führt er an:
„ Mangel und Elend hätten ihn zu dem bedrängten
„ Diebstahle verleitet, seine Aeltern sind ge-
„ storben zu einer Zeit, seine Mutter in einem be-
„ schwerlichen Wochenbette, und beide an den Folgen, ihrer Verletzung
„ zu genesen. Bei dem Abgang eigenen Vermögens
„ betrifft ihn allein die Last, an seinem Unterhalt
„ Theil, die um so drückender sei, da er auch
„ einen jüngern Bruder mit zu ernähren habe.
„ Alles allein dem ungeachtet sich, da Denjenigen

„ Johann Conrad angeklagt ist."

a) „ In der Nacht vom dreißigsten April, auf den
„ ersten May des Jahres, dem Andreas Schenk, Acker-
„ manne zu Landsiedel, aus dem mit seinem Wohnhause
„ in Verbindung stehenden Keller mittelst
„ Einbruch, durch die Kellerthüre eingetragen einen
„ Simmer bis an vollen Kartoffeln, seinem
„ b) in der Nacht vom dreißigsten auf den ein und
„ dreißigsten May dieses Jahres, dem selben in Hofstatt
„ Hofe, und unter Mitbringung einer zerstörten
„ Axt an einem Fenster mittelst Einbringung eines Stabes
„ und einer Stange an zerstörtem Stock der Thüre
„ sowohl, als eingeschlossen zu haben, dem Simon Metzger
„ gestohlen zu haben."

„ Das gehörsame Gericht hat darauf zu er-
„ kennen, ob der Angeklagte der angezogenen Ver-
„ brechen schuldig sei.

Nach Anführung der K. General-Advocaten in der Entwickelung der Gründe wegen die Anklage bemerkt.

Nach Anführung der Advocaten suchte in seinen Vertheidigungs-Gründen für den Angeklagten Johann Conrad.

Suchen die Erklärung der Geschworenen,

welche zu Ende nachstehenden von dem Fräulein
gestellten und theils nach dem summarischen
Inhalte der Anklageakte herzuhebenden,
theils aus den debatten sich ergebenden
Fragen, gehört ist.

Ist der Angeklagte Johann Conrad
21. Jahre alt, Mayer'schen gebürtig und
wohnhaft in Pirkelbingen, schuldig?

a.) in der Nacht vom 30.ten April auf den
" 1.ten May l. J. dem Andreas Hauck,
" Ackersmann zu Dürkheim, und dem
" mit diesen Nachtheil in Verbindung
" stehenden verschlossenen Keller, mittelst
" einsteigen durch das Kellerloch abgenommen
" vier Simmer Korn und ein Mutter Kartoffel
" saamen

b.) " in der Nacht vom 30.ten auf den 31 May
" diesen Jahres, denselben in Gesellschaft
" und unter Mitwirkung einer zweiten
" Person mittelst einsteigen auf
" einen Leiter, aus einer Kammer im
" zweiten Stock des Wohnhauses mehrere
" zwey bis drey Simmen Mehl gestohlen
" zu haben?

welche Erklärung einstimmig thun geht.

" Der Angeklagte ist schuldig die beiden
" in der vorstehenden Frage unter a.
" b. ihm zur Last gelegten Verbrechen
" mit allen unter beiden Abtheilungen

" angeführten Umständen begangen zu haben,
" mit einziger Ausnahme des Umstandes,
" daß der Mehldiebstahl unter Mitwirkung
" einer zweiten Person begangen worden,
" als welcher Umstand nicht erwiesen
" ist.

Nach Anleitung des K. General-Strafgesetzbuches in seinen Bestimmungen theils hierher gehörend, theils nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen und nach Einsicht der Art. 384, 381. Ziff. 4. 397, 15. 19. 36 des Strafgesetzbuchs, Art. 366 v. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, v. Art. 2. der Verordnung des Rheinkreisischen General-Gouvernements vom 31.ten May 1814.

Johann Conrad von Pirkelbingen wegen schuldig
erkannt zu fünfjähriger Zwangsarbeit v. zu
den Prozeßkosten; daß seinen bei Auferlegung der bestohlenen Mehl, v. der Pflicht nebst Anschließung der Ehrseite im Rückzug nach Vorschrift des Gesetzes verwendet werden.

In Erwägung, daß die Thatsachen wegen
der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, in Verbindung stehen, daß durch die Art. 384. 381. Ziff. 1 v. 4. 391. 397. des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung obiger
Art. so wie jener 15. 19. 22. 36 des nämlichen Gesetzbuchs, der Art. 2. der Verordnung des

„gemeinen Criminal-Inquisitionsverfahren vom
„31ten May 1814, über Art. 366 u. 368 der
„Gesetzbuches über die peinliche Verfahren,
„welche Artikel sämtlich von dem Zuchthause
„verstehen wurden u. also lauten.

Art. 384. des P. G. Buches.

„Mit der Strafe zuchtiger Zwangsarbeit
„wird jeder belegt, der sich einer Diebstahls
„schuldig gemacht hat, so mit Hülfe einer der
„in No. 6. Art. 381 angegebenen Mittel
„begangen wurde pp

Art. 381. No. 1 ibid.

„Wann der Diebstahl nächtlicher Weile begangen
„wurden;

Art. 381. No. 4. ibid.

„Wann sie der Verbrechen entstanden mittelst
„eines falschen Schlüssel, oder einer Erstreigung
„oder mittelst falschen Schlüssel in einem wirklich
„beigehaltenen oder zum Behufe dienenden Haus,
„Zimmer oder Gemach pp begangen haben pp

Art. 391. ibid.

„Als einzuschlossener oder umzäunter Platz,
„wird jeder Bezirk betrachtet, der mit Gräben,
„Hecken, Hürden, Planken pp, oder mit Mauern
„umgeben ist pp.

Art. 397. ibid.

„Als Erstreigen wird jede Eingehen in Häuser,
„Gebäudlichkeiten, Gehäuse pp welche über
„die Mauern, Thüren, Fenster oder über einige
„ein andere Einrichtung verfolgt.

Art. 14. ibid.

„Männer personen, welche zu Zuchtarbeit
„verurtheilt sind, sollen zu den beschwerlichsten
„Arbeiten gebraucht werden pp.

Art. 19. ibid.

„Die Strafe Leistung zu Zuchtarbeiten auf
„bestimmte Zeit, wird auf fünf Jahre
„wenigstens u. zwanzig Jahre höchstens
„aus gesprochen.

Art. 22. ibid.

„Wer zur Strafe der Zwangsarbeiten auf
„Lebenslang, oder auf bestimmte Zeit, oder zur
„Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus
„ist verurtheilt worden, der soll, bevor an
„seine Strafe geschritt, auf dem öffentlichen
„Platz an den Pranger gestellt werden pp.

Art. 36. ibid.

„Alle Verbrecher, welche auf Lebenszeit,
„auf lebenslänglich oder zeitige Zwangs-
„arbeiten pp erkannt wird, sollen in
„Ketten geschlossen werden;

Art. 2. der Strafverordnung vom 31. May 1814.

„Den Strafen ist nicht nachtheilige Folge einer
„Criminal-Strafe, es bleibt hinsichtlich der
„nächsterlichen Strafen überlassen, in welchen
„Fällen die Strafe mit zu erkennen sey.

Art. 366. des P. G. über die peinliche Verfol-

„Im Fall der Verfolgung pp oder der
„Strafverurtheilung, soll der Gerichtshof

„über den von dem Kläger oder dem Beklagten
„geforderten Schadenersatz entscheiden soll.
„Der Gerichtshof soll ferner anordnen
„daß die gewechselten Briefe dem Eigenthümer
„zurückzugeben seyen.

Art. 368. ibid.

„Der Beklagte oder der Kläger, welcher
„verliert, soll in die Kosten gegen den
„Beamt z. die Gerichtsherrschaft verurtheilt
„werden.

Demnach hat das Appellationsgericht
den abgenommenen

Johann Lamarli, Appellantinnen
gebürtig z. wohnhaft zu Liebefeldingen
in und zwanzig Jahr alt, fünf Schuh
fünf Zoll groß, mit schwarzen Haaren,
braunen schwarzen Augenbrauen, grauen
etwas kleinen Augen, einer runden
etwas dicken Nasen, mittelmäßigen
Mund, kleinen z. flachen Kinn, schwarz
haarig, ovalem Gesicht, frischer Gesichts
farbe,

zu sich diese Hauptverhandlung,
und zu allen Kosten gegen den
Beamt, Eigenthümer zu dem Grundstück
Wangigen Appellantinnen gegen und Beamtschaft Lauterbrunnen,

Demnach hat das Urtheil

in Betracht gezogen, z. die allen
von dem Gesetze vorgeschriebenen
Formen eingehalten,

Demnach erkannt, daß die ver-
urtheilte Hauptsumme dem Eigenthümer
zurückzugeben seyen.

Also gerichtlich und rechtskräftig
zu Recht erkannt in dem Sitzungssaale
des Appellationsgerichts am ersten Hornung
im tausend acht Hundert z. siebenzig-
neun gegeben worden, Sitzfolge, Rath
am K. Civ. Gerichte, Präsident des
Appellationsgerichts, Civ, Präsident, Aktuar
Richter am Bezirksgerichte Thun,
Oberamtmann, Schmid, Oberrichter, Ehe
Gerichts-Aktuar z. Schmid, Gerichts-
schreiber am Civ. Gerichte.

Sitzfolge
Ansmann.

Schmid

№ 2.

Johann Balthasar
Graf

d. 5ten Xbris 1817.

Urtheil Appellationsgerichts
für den Königlich Preußischen Appellationskreis in
Zweybrücken, hat folgendes Urtheil
gefällt;

Einzusehen daß von der Anklagskammer des Königl. Appellationsgerichts in Zweybrücken unterm neunten November eintausend achthundert siebenzehn erlassene Urtheil, wodurch erhellet, daß

Johann Balthasar Graf, fast und
dreißig Jahre alt, Mühlarzt, gebohren zu
Meisenthal bey Bouquenom, dermalen wohnhaft
zu Lemberg Saltzbach, im Niederrheinischen
Departement in Frankreich;

einer Gewaltthätigkeit beschuldigt
und angeklagt ist;

einzusehen ferner das von dem Königl.
General-Advocaten in Gemäßheit obigen Urtheils
und am nemlichen Tage verfügten Anklage-
Act, folgenden Inhalts.

"Der K. General-Advocat am K. L.
" Appellations-Gerichte des Rheinkreises stellet
" vor, daß durch Urtheil vom heutigen die Anklage-
" kammer des Appellations-Gerichts gegen
" Johann Balthasar Graf, fast und dreyßig
" Jahr alt, Mühlarzt, gebohren zu Meisenthal
" bey Bouquenom, dermalen wohnhaft zu Lember-
" Saltzbach, im Niederrheinischen Departement
" in Frankreich, einer Gewaltthätigkeit beschuldigt,
" Anklage verkannt, derselbe von der
" Assisen wegen in- und notorischer Flucht,

„ stand in Anklagestand gegen ihn verhaftet
„ worden.

„Demzufolge erklärt der K. General-
„ Advokat, daß auf den heutigen gepflogenen
„ Untersuchung folgende Thatsachen erhellen.

„Im vergangenen Monat Juni kam der
„ Angeklagte Johann Balthasar Graf auf
„ die Insel den Heuschreiner Heinrich Holzmann
„ gezimmerte Kammgler und sprach den daselbst
„ wohnenden Müller Georg Jakob Spitzfuß
„ um Arbeit als Müllergeselle an.

„Spitz faßte sich ihn wirklich einstehen
„ jedoch nach Ablauf der gewöhnlichen vierzig
„ tägigen Probezeit, da derselbe in der Arbeit
„ nicht der Erwartung des Müllers entsprach
„ entließ dieser ihn wieder am fünften am
„ zwanzigsten Juni aus seinem Dienste.

„Bey der Entfernt auf der Mühle trug
„ der Angeklagte seine Kleidung in einem
„ Packtuch eingebunden, und bey seinem
„ Weggehen am fünf und zwanzigsten Juni
„ um zehn Uhr des Nachmittags nahm
„ er auch die nämliche Art eingebunden eine
„ mit sich fort.

„Am nämlichen Tage, fünf und zwanzigsten
„ Juni, kam der Angeklagte um fünf Uhr des
„ Abends zu einer Frau nach Pirbelbingen, und
„ fragte aber sein Kundschaften mit Kleidung
„ nicht in ihrer Wohnung niedergelegen durfte
„ auch die erhaltene Erlaubniß hatte er
„ das in ein Packtuch gebundene Packchen

„ ab, und ging fort, ohne zu sagen, wann
„ er wieder zurück kommen würde.

„Als am Mittwoch den Nachmittag
„ von Pirbelbingen ihre Zutrauliche machte,
„ begegnete sie in der Nähe dem ihnen
„ bekannten Angeklagten Graf,
„ der stand in einem Hanfsack trug. Man
„ fragte ihn, wo er herkäme und wohl er
„ die habe. Er antwortete, er wäre von
„ Mühlenhof von Holzbach, kämen von Kannweiler
„ und habe Kleider in dem Sack. Man untersuchte
„ den Sack und fand Mehl darinn. Auf die
„ Frage wie er viel Mehl hier habe, erklärte
„ er zuerst, daß er von einem Bäcker zu
„ Kannweiler für fünf und zwanzig Centner
„ das Zimmern gekauft habe; nachher
„ änderte er seine Aussage dahin, daß er
„ vierzig, in Kannweil von ihm auf der
„ Heimfahrt mögen bey Kannweiler hätte ihm
„ das Mehl gebraucht. Die Nachricht schöpfte
„ Verdacht gegen ihn u. nahm ihn mit dem
„ Mehl in Verhaft.

„Und in dem Hanfsack gefundene Mehl
„ bestand in vierzehn Simri Kornmehl
„ Weizenmehl von Korn und eben soviel
„ halb Weizenmehl auch von Korn; ausgemacht
„ in Ganzen zu einem Gewicht von drey
„ Centnern drey Pfunden. Diese Sorten
„ waren in Hanfsack von einander
„ abgesondert.

„In seinem Verhör von dem fremden wisse

„ und nun den Untersuchungsrichter zu stellen
„ der Angeklagte, das gerichtliche Mahl auf
„ der Mühle des Georg Jacob Fischbach
„ wähnend an dem selben im Dienst
„ war, den Mahlknechten abfallen auf
„ jedesmal untersagt, und unter den Ver-
„ bot der Schmälerung vorbehalten zu haben
„ Den Georg Jacob in welchem Theil Mahl er
„ und er für sein Eigenthum erkannte,
„ zustände, mit auf die Mühle gebrauch
„ und seine Kleider in demselben einge-
„ packt gehabt zu haben; theil Backauf zu
„ er nun, sie um den Georg Jacob zu bewe-
„ gen. Beim Abgehen nun der Mühle
„ um einige Ehre theil Mahlmittag, entdeck
„ er, theil Mahl nicht mitgenommen zu ha-
„ ben und den Abweg nach dem Ehe zu
„ zurückgekehrt zu sein, und auf der
„ ganz offenen und unverschlossenen Thür
„ mühle den Sack mit Mahl abgehalt zu
„ haben. Zu seiner Entschuldigung führt
„ er an, theils der gewinne Lohn, indem er
„ außer der Taxe 1/8 Vogel und etwas Brod
„ die Woche zu ziehen habe, und theils er auf
„ den ersten auf Augen bemerkt habe, daß
„ sein Herr ihn bald wieder entlassen
„ würde, ihn bewegen hätten, auf den
„ Lohn für sein ausbleiben fortzukommen
„ und in der ebenen Hoffnung sich einen
„ Platz mit mehr Brod zu bringen, das

„ Diebstahl zu begehen.

„ Auf allem dem zufolge sich der
„ genannte Waldhüter Groß angeklagt ist:

„ im Monat Juni dieses Jahres in der auf
„ dem Schreinerberg gelegenen sogenannte
„ Bäumäcker verschiedenen Bäumen das Vertrag
„ Müllers Georg Jacob Fischbach, während
„ er bey demselben als Mühlknecht im einem
„ bestimmten Lohn in Arbeit stund einzelne
„ Säcke Mahlmehl v. einzelne Säcke halb
„ Mahlmehl gestohlen zu haben.

„ Auf Befragen gesteht der Angeklagte
„ theils, theils aber leugnet dieser Verbrechen
„ schuldig ist.

Nach Anhörung des H. Generalprocurators in der Untersuchung der Sache gegen die Angeklagten

Nach Anhörung des Advocaten v. Hornthal Vertheidigungsrede für den Angeklagten Johann Waldhüter Groß.

Gesehen die Erklärung der Geschworenen welche zu Ende nachstehender nur dem Gedächtnis gestellten und stillen auf den sämmtlichen Inhalten der Anklageakte Hervorgehenden, stillen und debatten Thatsachen, gesetzt ist.

Ist Johann Waldhüter Groß, 36 Jahre alt, Müllergast, gebohren zu Mainsdorf bey Bischweg, dermalen wohnhaft zu Langenfeldbach, im Wirbergheimischen Departement in Frankreich, schuldig?

„ im Monat Juni dieses Jahres in der

„ auf dem Zuchthause dann gelegen
„ sogenannten Thürmchen verschlossen
„ Kunden des dortigen Müllers Georg
„ Jacob Fritzsches, während er bey dem
„ selben als Müllerknecht in einer bestimm
„ ten in Arbeit stund, vierzehn Pfund
„ Mehl mehr gestohlen zu haben.

welche Erklärung einstimmig dahin geht.

„ die Erklärung der Geschworenen ist
„ einstimmig, ja, der Beklagte ist des
„ Diebstahls schuldig, wie mit dem
„ Bemerken, daß der auf mehr als einen
„ bestimmten Tag gearbeitet hat
„ indem er ihn noch in der Probezeit
„ stund.

Nach Anhörung des K. General-Advocaten
in seinem Antrage dahin gehend, daß, in
Einsicht der Erklärung der Geschworenen und
nach Einsicht der Art. 401. ff. 463 des Str.
Gesetzbuchs, der Art. 365, 366 ff. 368 des
Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren

In dem Erkenntnisse Gericht, zu recht Mo
Gefängnißstrafe und zu den Kosten gegen
den Beklagten verurtheilt, auch ferner die
Anhaltung des gestohlenen Getreides
verordnet werde.

Nach Anhörung des Advocaten Fiscalrath
in seinem Antrage um Milderung der
Strafe für den Angeklagten.

In Erwägung, daß die Entschuldigung

eines der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, zwar nicht mehr ein Verbrechen, sondern ein Vergehen festsetzt, welches durch die Art. 401 ff. 463 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

Nach Einsicht und mit Anwendung obiger Artikel, so wie jenen 365, 366, ff. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, welche Artikel von dem Gerichtshofe vorgelesen worden ff. welche lauten.

Art. 401. des St. G. Buch.

„ Die übrigen, in gegenwärtigen Abschnitte
„ nicht vorgesehenen Diebstähle, die Entwendungen pp werden mit einer Zuchtstrafe
„ von einem Jahre wenigstens und fünf Jahren
„ Zuchthaus belegt. pp

Art. 463. ibid.

„ In allen Fällen, in welchen die Zuchthausstrafe
„ im gegenwärtigen Gesetzbuche verhängt ist,
„ sollen die Gerichte, wenn der neunten Stunde
„ nicht fünf und zwanzig Jahren überschritten,
„ und die Umstände mildernd erscheinen, die
„ Erlaubniß haben, die Zuchthausstrafe gegen
„ eine wenigere als fünf Jahre ff. selbst die Gefängnißstrafe auf weniger als sechs Tage
„ herabzusetzen. pp.

Art. 365. des G. B. über d. St. in peinlich Sachen.

„ Ist das Factum verneinet, so soll der Gerichtshof die durch das Gesetz verhängte Strafe
„ nicht aussprechen, selbst in dem Falle, wo auch

„ den Inhaltsan Herausgabe, das das Factum
„ nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit des
„ Appellationsgerichts gehören.

Art. Art. 366.

„ Im Falle der Loszählung wird in jenem der
„ Losfreiung oder der Schuldverschreibung, falls der
„ Gerichtshof über den neuen Kläger oder neue Be-
„ klagten zu erkennen hat, ganz also stattfinden
„ pp.

„ Der Gerichtshof soll ferner verordnen
„ das die genommenen Pfänder dem Eigenthümer
„ wieder zugegeben werden.

Art. 368. ibid.

„ Der Verklagte oder der Kläger, welcher
„ verliert, soll in die Kosten gegen den Gegner
„ und die Gegenpartey verurtheilt werden

Verurtheilt das Appellationsgericht
den abwesenden

Johann Adolph Graf, seit 1[illegible]
Jahr alt, Maler, geboren zu
Mainz im Herzogthum Nassau, domicilirt zu
Darmstadt in Hessen-Darmstadt in Deutschland, mit Pfeil
auf Zell gerad, schwarze Haare, braune
Augenbrauen, breite Nase, graue Augen
spitze Nase, mittelmäßigen Mund, dicke
Lippen und runden Kinn, schwarzen Bart,
runden Gesicht, blasser Gesichtsfarbe
gesetzten Körperbaues

Zu einer Correctionsstrafe

Gefängniß-Strafe von drei Monaten,
zu allen Kosten gegen den Beklagten
Einhundert und sechs Gulden [illegible]
Hundert geringste Schaden, sieben und dreißig Centimen

verurtheilt endlich, das der gerichtlichen
Hinterlegung den Eigenthümern eigenden
gegeben werden soll.

Also gerichtlich und verkündet
zu Zweibrücken in dem Sitzungssaale
des Appellationsgerichts am ersten Dezember
im tausend acht hundert und siebenzehn,
mezugegen waren, Sitzsaal, Rath am
K. Ober-Gerichte, Präsident des Appella-
tionsgerichts, Ehe, Präsident, Kuhmann,
Richter am Bezirksgerichte daselbst——
Advocaten, Schmidt, Präsident, Rath K.
General-Advocat und Schmidt
Gerichtsschreiber am K. Ober-Gerichte.

Sitzsaal
Ehe
Kuhmann.

Schmidt

Weberzeichnung
[illegible]bris 1817.

Der Appellationsrath für den Jüngling-Distrikt Hinterbrühl in Hernalsgründen, hat folgende Urtheile erlassen,

Eingesehen die von der Ausklags-Kommission des k. k. Appellationsrathes in Hernalsgründen am vierzehnten Hornung dies jüngstlin erlassene Tagsatzung, womit erhellet, daß

1.) Jakob Weber, Taglöhner, acht und dreißig Jahre alt, gebürtig zu Neunkirchen verheurathet zu Hinterbrühlgasse,

2.) Elisabeth Lingg, sieben und dreißig Jahre alt, aus dem Lande, verheurathet in Hinterbrühlgasse, ——— angeklagt und beschuldigt sind, wegen [illegible] mehrern gerichtlichen Diebstählen beigetragen zu haben, und bezeugen der Schuldigen Treue.

Eingesehen den von dem k. k. Hernalser Verhöramte in Gefolg obigen Urtheils aufgenommenen Ausklagsakt vom vierzehnten Tag dies Hornungs.

" In Gemäßheit eines von der Ausklags-

" kammer des Königlich-Preußischen Appellations-
" gerichts des Rheinkreises, Senat Trarbach,
" von einundzwanzig Personen, zu Recht er-
" kannt und verordnet, endurtheilend gegen Jakob
" Weber, acht und dreißig Jahre alt, und Elisabe-
" tha, seine Ehefrau, von Kindesbeinen an
" wohin beschuldigt sind, mehrere Diebstähle
" Diebstähle mit Einbrüchen, und zum Theil mit falsch-
" lichen Schlüsseln begangen, und deren Theil genom-
" men zu haben, Anklage erhoben, und Angeklagten vor-
" der Assisenanstalt vernommen worden, sodann
" der Königlich-Preußische Procurator-General-Kommis-
" sair die Assisenakten und den Untersuchungsakten vor, wie folgt:

" Diese seit mehreren Jahren in der
" Gegend von Kreuznach und Umgegend
" fortdauernden Diebstähle begangen, schien
" durchaus den Charakter auf die Hand zu
" haben.

" Genau hatte man schon seit langer Zeit
" Verdacht auf die beiden Angeklagten, und
" Jakob Weber schon mehrmals wegen
" verschiedener Diebstähle gerichtlich, und
" derselben peinlicher vom gewesen ist, seit
" einigen Jahren aber, ohne etwas zu ar-
" beiten, doch gut gelebt, ja sogar ein
" Haus und Grundstücke mehr gekauft habe
" allein erst nachdem man die Gelegenheit
" mehreren neuverübten Diebstähle zu
" nutzen Augenschein, ein tausend acht hundert
" siebenzehn, beim Angeklagten Weber, Haus-
" suchungen gehalten, und mehrere entwendete
" Gegenstände bei ihm gefunden, sind den folgende
" Tage sämmtliche Angeklagte sogleich eingezogen

" worden. Jakob Weber, und zum Theil auch seine
" beiden Genossen Peter Weber und Nikolaus
" Mayer des erlassenen Haftbefehls vorlesen,
" gehörig befragt, und zum Beweis, die folgenden
" Thatsachen zu überführen.

1) Daß in der Nacht vom einundzwanzigsten auf den zweiundzwanzigsten Juli, ein tausend acht hundert siebenzehn bei Jakob Weber

" Jakob Weber und die ledige Rosina Mayer
" seine bemeldete Magd auf dem Landstuhlen
" Hause zu Kreuznach bei dem Zimmer Hausraume, so Thür
" mit F. W. gezeichnet, und das neue ebenen Erdes
" ein Zimmer über dem Mayer Hause fünf Uhren
" Abends eingetreten."

" Bei der Hausdurchsuchung gefunden Kupfer
" ein tausend acht hundert und siebenzehn, den neuen
" französischen Gewicht der angehaltenen Uhren den
" Buchstaben mit F. W. gezeichnet, ein Stück Uhrenkette
" von Eisen und einen dreifachen Schlüssel, welche den
" Verdacht für die ihnen schweren Diebstähle
" erweckend, auch von Angeklagten Jakob Weber
" gestandene und auch dessen Vater Christian We-
" ber als Magd bei Diebstähle entwendet haben.

" Auch in seinem letzten Verhöre gestand
" der angeklagte Jakob Weber auf den Diebstahl
" der Uhrenkette und der Buchstaben, bezüglich eben
" der Magd gestohlen zu haben.

" Der Diebstahl war mit Einbrüche Thüre
" offen gewaltsamen Schlüsselmissbrauch mittelst einen
" Seiten begangen, wie der den Angeklagten
" selbst eingestanden, und durch Zeugen erwiesen ist,

" sah man stehen, daß ersterer Knabe von dem letzteren
" entfernt ist, Thomas im Kniestrumpf, seine Hosen
" in Gamaschen Stiefeln und den runden Hut schief
" gegen

2) den Jakob Kübel in den Kopf, rechts und links mit Fäusten
" zugeschlagen und ihm zwei mit Tinte gefüllte, ein
" Schreib- und Zeichenbuch, ein Lineal, ein Messer und ein
" Jakob Kübel, drei mit Tinte gefüllte Federhalter,
" zwei mit zwanzig Stahlfedern, zwei mit
" zwanzig Stahlfedern, ein Etui, zwei mit
" Tinte, ein Buch, enthaltend die Übungen
" zwei nicht aufgegeben ist, ein Lineal und Blei
" enthaltend."

"Bei der zur Hauptsache dann angehörten
" Zeugen gaben gleichlautend an, daß sie gesehen
" hätten, wie der Angeklagte Thomas Kübel
" mit Fäusten in das Gesicht und auf den Kopf
" Jakob Kübel, drei mit Tinte gefüllte Federhalter,
" zwei mit zwanzig Stahlfedern, zwei mit
" zwanzig Stahlfedern, ein Etui, zwei mit
" Tinte, ein Buch, enthaltend die Übungen
" zwei nicht aufgegeben ist, ein Lineal und Blei
" enthaltend."

"Bei der zur Hauptsache dann angehörten
" Zeugen gaben gleichlautend an, daß sie gesehen
" hätten, wie der Angeklagte Thomas Kübel
" mit Fäusten in das Gesicht und auf den Kopf
" Jakob Kübel, drei mit Tinte gefüllte Federhalter,
" zwei mit zwanzig Stahlfedern, zwei mit
" zwanzig Stahlfedern, ein Etui, zwei mit
" Tinte, ein Buch, enthaltend die Übungen
" zwei nicht aufgegeben ist, ein Lineal und Blei
" enthaltend."

"Bei der zur Hauptsache dann angehörten
" Zeugen gaben gleichlautend an, daß sie gesehen
" hätten, wie der Angeklagte Thomas Kübel
" mit Fäusten in das Gesicht und auf den Kopf
" Jakob Kübel, drei mit Tinte gefüllte Federhalter,
" zwei mit zwanzig Stahlfedern, zwei mit
" zwanzig Stahlfedern, ein Etui, zwei mit
" Tinte, ein Buch, enthaltend die Übungen
" zwei nicht aufgegeben ist, ein Lineal und Blei
" enthaltend."

"Bei der zur Hauptsache dann angehörten
" Zeugen gaben gleichlautend an, daß sie gesehen
" hätten, wie der Angeklagte Thomas Kübel
" mit Fäusten in das Gesicht und auf den Kopf
" Jakob Kübel, drei mit Tinte gefüllte Federhalter,
" zwei mit zwanzig Stahlfedern, zwei mit
" zwanzig Stahlfedern, ein Etui, zwei mit
" Tinte, ein Buch, enthaltend die Übungen
" zwei nicht aufgegeben ist, ein Lineal und Blei
" enthaltend."

" auf den Tisch, bei einem heftigen, und bei einem
" heftigen Zusammenstoß mehreren Stücke Feinzeug
" und verschiedene Zeugen, welche dieselben für echt an-
" gesehen Effekten enthalten, und da auf den
" Angeklagten zwar, jedoch von den Angeklagten Thomas
" verhaftet worden war, sein der Angeklagten selbst
" eingestehe."

"Ob, ob nicht Jakob Kübel wenigstens einen Teil der ent-
" wendeten Sachen ganz aufgefunden worden, worauf einer
" der Zeugen mit den angeklagten Thomas Kübel ge-
" sprochen, was dieser denselben erklärte und sprechen
" zeigte und von selben Thomas Kübel und heftigen
" flächtenden auf einen heftigen Zeugen stoßen
" dem Herzogen ab, seinen von Entfernung, von
" kannte zu haben, welches auf den fragenden Diebs
" stahl bezogen."

"Endlich fand man noch, daß während der Zeugen-
" befragung der angeklagte Thomas, sowohl während
" und in seine Hosentaschen gefunden worden
" war, in einen Hosentaschen, einen Messer
" flächtenden."

"Auf wird der angeklagte Thomas während der Zeu-
" genbefragung um Ruhe Leitung von seinem Stuhl und
" mit der Erklärung, daß sie das letzte Mal
" von den nächsten Zeugen."

"Es kam nun nach der Akt und Weise behandelt,
" wie der Diebstahl begangen worden sei, so
" damit der Zeuge und der angeklagte Thomas
" der eigene Eingestandnis erwiesen zu sein,
" daß derselben mittelst heftigen Zeugen der offenen

" fuhren mit der beim Manöver gefallenen Leiter
" voll hatte."

"Und eben so genau scheint es zu sein, daß
" auf die Leiter selbst Schläge applicirt wurden,
" die entweder den Zweck verfehlten, wenn
" die Leiter zerbrach, oder wenn sie nicht
" die Leiter waren, welche der Gesetzgeber
" wollte angewendet wissen, oder wenn
" diese Leiter nicht in der Art, wie dem
" Angeklagten selbst, Schläge gab,
" wenn sich dieser auf seinem eigenen Angeben
" bei seinem Diebstahle betrunken hat."

3) In dem Falle, wenn ein Mann zwanzig-
" jahren mit der zwei und zwanzigsten Peit-
" schenschnur hundert und siebenzehn
" von dem dicken Strangenden in Abtheilungen
" bis zu Ausgangsplatz, wie Hiebe und wissen
" Ende anbringt."

"Ob man beim angeklagten Weibe Schuld
" wissen soll, so bemerkt man auf einmal
" daß die dem Ehemann, der angeklagten
" Frau gehörigen Sachen ziemlich in
" den Koth sinken; man sucht Ursachen dazu
" ist auf, und findet die anbefohlenen Schläge
" ihr, so, daß bei gewissen Fehlern, die
" von beschränkten Strangenden mitgebraucht
" ihr muß mit anbefohlenen Schlägen
" zählbaren gestehen."

"Hiernach gründet sich durch den an-
" geklagten Weiber der Diebstahl der Schläge
" ihr Ursache, ob die Schläge, und ihr Ende

" anbefohlen worden wären in seinem besten
" Verstand bringen."

"Und diese Diebstahl mittelst Entwendung
" von den Weinstöcken befindlichen Traubenbe-
" zeugen geschieht, spricht man den Zeugen
" der Sache, und die angeklagten Weiber strafbar
" Zeugenwürdigkeit selbst herauszugehen

b.) In dem Falle, wenn ein und zwanzigsten
" mit dem dreißigsten Jahr, ein Ausschuß von
" drei und siebenzehn, wenn dem Zeugniß Glau-
" ben zu Verurtheilung in Anbetracht eines zwanzig Stock
" geschlagen Ruthenstreich nebst einigen Zeugenkosten
" entwendet

"Wenn Schuld dieses Diebstahls zum, abgehalt
" worden, muß man bei dem Zeugen angeklagten Weiber, bei welchen Gelegenheit
" dem Angefallen schon zugestand, Kind gleichzu-
" machen als die Zeugenkosten dem Strangenden mit
" wendet, die Zeugenkosten aber aufzuzeigt werden
" zu haben, und bei dieser Zeugenwürdigkeit
" muß in seinem letzten Ausgaben bleibt."

"Der Diebstahl zum Vorgange wenden, wie
" als auf der Zeugen Aussage, und der ange-
" klagten Weiber Zeugenwürdigkeit herauszugehen
" ist, mittelst fortzugen Kenntniß des Vollzuges
" in den Fällen, wenn dem Dieb in Kenntnis
" zugen, daß die Uebertretungsstrafe an sich einem
" die mittelst Zurückschreibung des Zeugen gestattet
" sollte, zurückhalten, oder wieder Kenntniß des
" Vollzuges zurück zu bringen.

5) „ Abschrift meines Briefes an den Kaufmann Jacob Bergmann „ in Neuenhagen, mittelst Einlegung des Einlegers „ in portofreiem Couvert, mit zwei Louisd'or „ einem Brief, enthalt mit Feuer ausgefüllt zu „ werden; ferner auf ein Schreiben wegen Tuch- „ fabrikate betreffend.

„Bei Gelegenheit der Fabrikation fand man „ den portofreien Couvert, nebst dem Brief, den aber auf einmal zusammenfaltend, und „ von der Schrift der Adresse, dem angeklebten „ Siegel, in die Asche geworfen, dasselbe „ aber wieder herausgezogen, und von dem „ Briefschreiben für das eigene Exemplar genommen worden war.

„Bei dieser Gelegenheit gebrauchte der angeklagte Weber auch die Redensart: Nasse Tuch zugestanden, aber wieder in seinem letzten Verhör, in der Confrontation, mit der Aussage, nasse Tuch nicht gesagt, sondern nur gesagt, es sey ihm ein Tuch zu nasse gemacht worden, als sie ihm das Tuch zurückgegeben worden, und also dieses noch im Besitze war.

6) „Ohne drei Wochen vor der Fabrikation [illegible] „ anfangs Julii, im laufenden acht Hundert siebenzig „ wurden zur Nachzucht mittelst Einlegung eines Tuches „ in der Nacht des Jakob Morgenroth in Neuenhagen, ein ungefähriges Viereck eines Tuches „ mit drei Nadeln Nähgarn Strumpfgarnfarbe, „ ein Taschentuch und ein Paar Strümpfe Hasen „ fasse mit einer alten Bezogen Hasen unbemerkt.

„Bei der Fabrikation fand man den Einlegen Faden „ einbrüchig, so wie den Nähgarn Faden, welche beide „ auch von dem Beschädigten als ihnen gehörig anerkannt „ worden sind."

„Alle diese gehörigen Gegenstände beim angeklagten Weber gefunden worden, gestand derselbe den Diebstahl „ unbedingt ein, erklärte sogleich Anfangs alles in „ seinem letzten Verhör blos Einen Diebstahl betreffend, daß „ er blos den Taschentuch samt dem Einlegen, und zwar mittelst „ Einlegen in den Laden entwendet habe.

7) „ Ohne drei Wochen vor der letzten Feuersbrunst zur Nachtzeit, und wieder."

8) „ In der Nacht vom vier und zwanzigsten auf den dreizehnten „ Julii, im laufenden acht Hundert siebenzig wurde in „ dem Dorfe Neuenhagen zugehörigen mit „ Seinen zugemachten Fallenthor verborgen, Einen Fallenstock in diesem Falle eingelegen, und damit „ jedesmal ein Hasen mit diesem entwendet.

„Abgang bei Gelegenheit der Fabrikation nicht vorgefunden worden, gestand derselbe den Diebstahl „ der angeklagte Weber damit den Diebstahl bei Jakob „ ein, wobei dieß Einlegen aber wieder in seinem letzten „ Verhör zurück."

9) „ Vor ungefähr zwei Jahren auf Tage vor Sonntag, also im August, im laufenden acht Hundert fünfzig „ wurden, ungefährlich zur Nachtzeit, vom Hause des „ Peter Zwick von Neuenhagen mit Gewalt, vermittelst „ dessen Laden für ein paar Hasen abgespalten, gewaltthätig, von einer Laubsäge, und ein Klein „ Messer Taschen, endlich ein Taschentuch und Messer

den Rube anbewandt.

"Bei der Jauchepistolen kann man ein freudiges Geräusch nicht vermeiden, wenn solche Leder für ein paar Schuhe abgeschnitten war, und welches nicht vermieden werden kann.

Der angeklagte Weber gestand zwar den Diebstahl unbedingt ein, beschränkte aber in letzterer Hinsicht seine Aussage dahin, daß er die Jauchepistolen nicht in der Absicht, um sich dieselben zu zueignen, sondern nur deshalb weggenommen habe, um sich damit einen Scherz zu machen, indem er dieselben während der Jauchepistolen Prozession, dem Pfarrer unbemerkt in die Tasche zu stecken, und sie dann, wenn sie sich in Verlegenheit befinden würden, wieder herauszunehmen gedachte.

Der Vorsteher Johann Georg Schmidt von Hausen bei Hellenthal, bei dem der Angeklagte Weber in Kost und Logis war, sagte aus, daß er am Tage der Prozession, als er sich mit seinem Vieh auf dem Felde befand, gesehen habe, daß der Angeklagte Weber eine Jauchepistole unter seinem Rocke hervorgezogen und damit gespielt habe, worauf er ihm dieselbe abgenommen habe.

Der Angeklagte Weber gestand, daß er die Jauchepistole, die Elisabetha Lange betreffe, und

die Schulmeisterin Lange zu Hellenthal selbst gemacht, drei und fünf Kreuzer bezahlt habe, indem sie zu dem Rohr, die Pfropfen, die gebrannten Kugeln, und einen Theil des Pulvers, für seine eigene Rechnung, Anschaffungen, Anschaffungen auch nothwendig seien, um die Angelegenheit zu machen, indem dieselben während der Jauchepistolen Prozession, dem Pfarrer unbemerkt in die Tasche zu stecken, und sie dann, wenn sie sich in Verlegenheit befinden würden, wieder herauszunehmen, und sie damit zu erschrecken, und sie dann aufspringen, und sie dadurch genommen werden; indem dieselben während der Jauchepistolen mit einem Pfropfen und einer Kugel geladen, aber nicht aufspringen, und sie dadurch genommen werden; indem dieselben während der Jauchepistolen mit

I Jakob Lieber.

1) für das Haus von neungehalten auf den zehnten
zigsten Julij, im tausendachthundert und siebenzig-
sten, in die brauchbare Mühle des Jakob Lieber
in Oberlauterbach mittelst einer Leiter Länge der
Mühlsteine einzuhängen zu dürfen, und von dem
Scheffelkasten oben zwischen den Bäumen Gra-
benmesser, einen Zoll mit F. W. gezeichnet, der
innerhalb am fensteren gelegen, mittig auf den Rad
über den Mühlen, und einen offenen Leder abzu-
fangs Eisen abbrechung nehmendes zu haben,

2) für das Haus von ein und zwanzigsten auf den
zehn und zwanzigsten Julij, einhundert acht hundert
und siebenzig in die brauchbare Mühle des Jakob
Lieber in Oberlauterbach mittelst einer Leiter
Länge der benötigten einzuhängen zu dürfen, und
mittelst falschen Schlüssel von verschlossenen
Leder geöffnet, und denselben und dreißig Schu
schwindens, zehn und zwanzig Elen Schnitt
lauf, zehn und zwanzig Elen Schleifenlauf, zwei
Brenn einrichtungen, einen weiß und Schuh
Werkbaum, einen Kammgang mit Schuh
und Schuh, wovon die Kammgänge nicht angegeben
ist; nebst auf den Abzugsteine ein Leder
und Schuh nehmendes zu haben.

3) für besagten Haus von ein und zwanzigsten
auf den zehn und zwanzigsten Juli ein
tausend acht hundert und siebenzig dem Ab
Jakob Lieber in Oberlauterbach mittelst Ein
bringung der Aufzugsschnecke von einem Werkstück
an Schuh und neunzehn Zoll nebst dem Schuh

schuh nehmendes,

4) für das Haus von neun und zwanzigsten auf den drei
ßigsten Julij, ein tausend acht hundert und siebenzig,
durch die Tellerachse der Sennius Morgenstern von Rem
lingen, in beiden Tellern gehängen mit Daumen eines
zwanzig Schuh gehaltenen Lüftlings und einen Schuh
hohen nehmendes,

5) Von einem neuen Haus zum Hausgut und dem ausgehof
fenen Teller der Jakob Morgenstern in Remlingen
mittelst Einhängen und Einbringung zu gefallenden Ge
fäß mit neuen Winkel und zum Laufen, samt
einen Platten nebst Lüftlings nehmendes

6) Von drei Schafen von der Hausbesitzerin Hausha
fang Julij, ein tausend acht hundert und siebenzig,
zum Hausgut, mittelst Einhängen und Einbringung
ausgehobenen Teller der Jakob Morgenstern in
Remlingen einen ausgehöhlten Daumen Lauf
einrichtung mit den beiden Zapfen Gattlager
bestandenen, samen einen Laufen Lederstiefel und
einen Steinernen Lüftlings mit einen acht Zapfen
Lager nehmendes

7) Von drei Schafen von der Hausbesitzerin Hausha
fang Hausgut, ein mit Leder zugemachten, dem
Daniel Jakob zu Remlingen gehörigen Teller zu
bringen, dem Jakob Lieb in den Teller zu einzu
zapfen, und davon einen Zapfen mit Lüftlings nehmendes zu haben,

8) für das Haus von eins und zwanzigsten auf den drei
ßigsten Julij, ein tausend acht hundert und siebenzig
ein mit Leder zugemachten dem Daniel Jakob zu
Remlingen gehörigen Teller zu bringen, dem

" Diese Sache in den Akten gehörig zu sagen, und dar-
" über einen Bericht mit Beifügung aller Akten zu stellen.

c) Über Alles zu geben Befehl, wie Tag von Tag
" stattfinden soll als am Dienstag, den Donnerstag
" und Samstag zur Kostzeit von Pfleger der
" bemeldeten Hauses der Peter Bichler im Namen
" Herr, im Hausflur, und in Beisein Buch Polizei-
" Diener zu Ohr und Nutz und Exekutionen nach-
" richten zu haben.

II. Elisabetha Rumpf

" wegen abgezogenen Liebkäsen Akten Nro zeigt,
" dass auch seine Schuld gestanden zu haben,
" dass sie die ihrige Gegenstände, nämlich
" dass sie gestohlen seien, verschmelzen, und von
" Theil derselben sogar einen Theil gestohlen
" verkaufen, dass sie für ihren eigenen Nutz
" verwendet.

" Der Adjunkt hat Namens zu bekennen, ob die
" abgelesenen Akten richtig sind.

Nach Anführung der Punkte Entwicklung der Gründe rechtlich die
Anklage betreffe,

Nach Anführung der Strafgesetze Bestimmung der Anklagten in
Verschärfungs- und Milderungsgründen,

Gehalten die Erklärung der Geschworenen
welche zu Ende nachstehenden neun Fragen
Punkten gestellten a. Theil und
dem schwerwiegenden Inhalte der Anklage
mit Verneinung Theil und b. der

Absatzen die angegebenen Fragen,
gesetzt ist.

I.) Ist Jacob Meier, 38. Jahre alt, Zimmermeister u. Bezirksrichter, gebürtig zu Bäumlisberg, wohnhaft zu Niederstaufenbach pflichtig:

1.) 1.) in der Nacht vom 19.ten auf den 20.ten
" Juli 1817 in die benannte Mühle des
" Jacob Kübel in Oberstaufenbach
" mittelst einer dieben Hauptes Mühl-
" fenster einzusteigen zu suchen, und aus
" dem Hauptstockwerke einige Leinwand
" Zimmern Hanfstamm, einen Tuch
" mit F. W. gezeichnet, der immerhin
" am Fenster gelegen, endlich auch den
" Rock über der Mühle, aus einer
" offenen Kiste etwa fünf Ellen
" Barchentuch entwendet zu haben.

2.) " in der Nacht vom 21ten auf den 22ten
" Juli 1817 in die benannte Mühle des
" Jacob Kübel in Oberstaufenbach
" mittelst einer dieben Hauptes des Fenster
" einzusteigen zu suchen und mittelst
" falschen Schlüssel, aus verschlossenen
" Kisten geöffnet und ebenso 33. Ellen
" Himmeltuch, 22 Ellen Barchentuch,
" 22. Ellen flächsen Tuch, einen Rauch
" mäntel Hosen, ferners noch ein Stück

„ Marktenthüs, wovon die Ellenzeichen
„ ausgegeben ist, und ob der Meister
„ Huber, ein Taglohner v. Blasi unterwandert zu
„ haben?

3.) „ in derselben Nacht vom 21.ten auf den
„ 22.ten oder vielmehr in der Nacht vom
„ 16.ten auf den 17.ten Juli 1817, den Ad-
„ ministrator in Obermarchtenbach —
„ mittelst Erbrechung der Ausgangsthüre
„ aus seinem Wirthshause ein Huhn und
„ mehrere Eyer, nebst dem Ausgangsschlüs-
„ sel entwendet zu haben?

4.) „ in der Nacht vom 29.ten auf den 30.ten
„ Juli 1817 durch das Fallenloch des Hausen
„ Mesnerhauses von Neukirchen
„ in dessen Keller gestiegen, oder sich
„ mehr mit Hülfe eines falschen Schlüssels
„ in den Keller eingedrungen, und
„ daraus etwa 20 Schmal gesalzenes
„ Schweinfleisch, v. einige Semmelbüsen ent-
„ wendet,

5.) „ den etwa einen Hasen zur Nachts-
„ zeit aus dem verschlossenen Keller
„ des Jakob Mesnerhauses in Neu-
„ kirchen mittelst Einsteigen v. Einbruch
„ oder vielmehr mit Hülfe falschen
„ Schlüssel, wo ganz allenfalls Eingang

„ mit einem Dutzend v. genug Hasen
„ samt einer Platte voll Schinkenbrod
„ entwendet,

6.) „ etwa einige Maaß von der Gemeind-
„ schaftsw. also den Anfang Juli 1817.
„ zur Nachtzeit mittelst Einsteigen und
„ Einbruch, oder vielmehr mittelst eines
„ falschen Schlüssels, in den verschlossenen
„ Keller des Jakob Mesnerhauses in
„ Neukirchen, einen eingehefteten
„ steinernen Brunnenkrug, mit einer
„ Schwarzen Hafnerischen Brunnenkan,
„ sowie einen Kurbs voll, Eierschalen,
„ v. einen steinernen Rahmhafen mit
„ etwa acht Schoppen Rahm entwendet
„ zu haben?

7.) „ etwa einige Maaß von den bezo-
„ genen Früchtenmeth zur Nachtzeit in mit Gewalt
„ zugemachtes, dem Daniel Hubel
„ zu Neukirchen gehöriges Kellerloch
„ eingebrochen, durch dieses Loch in den
„ Keller gestiegen zu seyn, und etwann
„ einen Hafen mit Rahm entwendet,

8.) „ in der Nacht vom 29.ten auf den 30.ten
„ Juli 1817, wie mit Gewalt zugemachtes
„ dem Daniel Hubel zu Neukirchen
„ gehöriges Kellerloch eingebrochen,

„ etwas stehlen, auf in den Keller gestie-
„ gen, und darauß einen Hafen
„ mit Reben entwendet zu haben?

9./ „ wann etwann zwey Jahren, oder drey,
„ vor Weihnachten [illegible] also im Augusto
„ 1815/ zu Nachtzeit oder nächtlicher
„ Weil, mittelst falscher Schlüssel,
„ vom Hausen des beygesetzten Häuslers
„ des Peter Schmid, in Mönchsroth in
„ Haidenhäuser, ein, [illegible] Mantel, ober-
„ halben von einem Rindshaut, ein
„ kleines Bündchen Federchen, endlich
„ etliche Ruben an sich genommen, und
„ entwendet zu haben?

II. Ist Elisabeth Krieger, Hansen des Jacob
Maben, schuldig?

„ den ihr beygemessenen Diebstahl
„ unter No. 2. 3 u. 5. theilweis Theil
„ genommen zu haben, dass sie die
„ entwendete Gegenstände, wissentlich
„ dass sie gestohlen seyen, mit ge-
„ kauft, und einen Theil derselben
„ seyen wissend, dass sie gestohlen,
„ mit kauften, u. so für ihren eigenen
„ Nutzen verwendet?

welche Erklärung dahin gehet

Der Angeklagte erscheint schuldig die
„ unter den Nummern eins und zwey angeführte
„ Diebstähle jeden besonders, und mit allen in den
„ Frage angegebenen Umständen begangen zu
„ haben.

Er ist auch schuldig in der Nacht vom 16.
„ zum 17 Juli 1817 den Thurn Mezgerischen in
„ Oberstrümfendach ein Aufsperrschloß vom Thor
„ Küchstall gestohlen zu haben, nicht aber auch
„ erwiesen, dass mittelst Uebrechung der ge-
„ dachten Thüre ein Huhn und mehrere Hüh-
„ ner entwendet worden.

auch 4. ist der selbe schuldig in der Nacht
„ vom 29. auf den 30. Juli 1817 mit Hülfe
„ eines falschen Schlüssels in den Ställen der
„ Hansen Mezgerischen eingedrungen zu seyn
„ und daraus die in der Frage benannte
„ Lebensmittel entwendet zu haben.

„ auch 6. der Angeklagte ist weiters schuldig
„ vor etwa einem Jahr zu Nachtzeit mit
„ dem nachgemachten Thater der Jacob Mezger-
„ schen in Mönchsroth mit Hülfe eines falschen
„ Schlüssels ein gemeinschaftliches Gefäß mit
„ einem Kabel u. gewiß Hunden gestohlen
„ zu haben, dieß aber nicht erwiesen,
„ dass sie nämlich mit einem Platz voll
„ Küchlein gewesen.

auch 7. 6 ist ferners schuldig mittelst eines
„ falschen Schlüssels und unter den übrigen
„ in dieser Frage angeführten Umständen
„ der Maria angeklagten Frau mit Gewalt

„ Verurtheilten, oder mit einem Verbrecher Verkehr
„ noch aber den Verbrechen mit Wissenschaft
„ Vorsatz Beihülfe unterstützt zu haben.

ad. Nr. 7. der Angeklagte ist dieser Verbrechen
„ schuldig, mit allen in dieser Nummer angeführten
„ Umständen.

ad. Nr. 8. der Angeklagte ist dieser Verbrechen
„ abermalig schuldig, schon durch die in der
„ ersten angeführten Verurtheilung der Verdacht
„ der Falschmünzerei vermindert ist, überdiß mit
„ allen den sonstigen angeführten Umständen.

ad. Nr. 9. derselbe ist schuldig der ab neuem
„ zweyen Jahren, im August 1815 neue Verbrechen
„ der vorgesetzten Gewalt den Gehorsam versagt
„ dann Einen eine Beleidigung zugefügt zu
„ haben, nebst allen die übrigen diesem angeführten
„ Objekten u. allen die diesem angehängten übrigen
„ Umständen

Auf die zweite Frage:

„ Ob Hannß und Jacob Meyer sich der Erfüllung
„ der Verordnungen vom Novembr zweyl, dreyl und
„ fünfhundert und siebzig, oder dieß Frevels schuldig
„ bestimmt.

Nach Lesung der Requisitionen des H. Ge-
richtsanwalts in seinen Anträgen, dieß-
gehend, daß nach Inhalt der Art. 381. Nr. 1.
384, 101, 19, 20, 22, 36, 59, 62. 11, des Brand-
gesetzbuchs, der Verordnung des General-
Gouvernements vom 31. May 1814 §. 1. u. 2.

Jacob Meyer in eine Kettenstrafe von
sechzehn Jahren u. in die Kosten, sowie den

die Verhaftung an den Pranger, und die
Elisabetha Kumpf in eine Kettenstrafe
von sechs Jahren jedes ohne Pranger, und
beide solidarisch in die Kosten der Untersuchung
von Nr. 2. 3 u. 5 zu verurtheilen, ferner zu
verwerfen daß das Verstoß gethan und an
den neu Gesetz angegebenen Orten ange-
schlagen werde, die Requisitionen der andern
sieben Angeklagten an die Hingesetzten
u. die Confiscation des Diebstahls zu
verwerfen.

In Erwägung, daß die Thatsachungen
wovon die Angeklagten durch die Erklärung
der Geschworenen schuldig erklärt worden
in Verbrechen festsetzt, daß durch die Art.
384, 381, Nr. 1. u. 4. 390, 393, 397, 398,
59, 62, 15, 16, 19, 22, 36, 88, des Brand-
gesetzbuchs, der Art. 2. der Verordnung
des gemeinigen H. Gouvernements vom
31. May 1814, die Art. 366 u. 368 des Gesetz
buchs über das peinliche Verfahren, welche
Artikel sämtlich von dem Requisitorio worauf
geurtheilt, u. also kundig, angezogen ist.

Art. 384. des B. G. Buchs.

„ Mit der Verurtheilten zeitigen Zwangsarbeit
„ wird jeder belegt, der sich eines Diebstahls
„ schuldig gemacht hat, so mit Hülfe einer der
„ in Nr. 4 Art. 381 angegebenen Mittel
„ begangen worden pp.

Art. 381, Nr. 1. ibid.

„ Wann der Diebstahl mittelst Mitbegangen worden;

Art. 387. Pr. A. ibid.

„ Wenn sich der Verbrecher mittelst
„ einer falschen Einbruchs, oder einer Erstei-
„ oder mittelst falscher Schlüssel in einem wirklich
„ bewohnten oder zur Wohnung bestimmten Haus
„ Zimmer oder Gemach oder in einen Behälter
„ pp begangen haben pp.

Art. 390. ibid.

„ Als bewohntes Haus wird jedes Gebäude
„ jede Wohnung oder jedes Behältniß, das
„ sogenannte bewegliche Hütte betrachtet, welche
„ schon wirklich bewohnt zu seyn, oder zur
„ Wohnung bestimmt sind pp

Art. 393. ibid.

„ Als Einbruch wird betrachtet jede gewaltsa-
„ Aufbrechen, Erbrechen, Verschärfen, Einreis-
„ Wegnehmen von Mauern, Dächern, Fußböden
„ Thüren, Fenstern, Schlössern, Hauptschlös-
„ pp

Art. 397. ibid.

„ Als Verschärfen wird jedes Eingehen in Häu-
„ Gebäulichkeiten, Hofräume, Wirthshäuser,
„ Gebäude pp betrachtet pp

Art. 398. ibid.

„ Als falsche Schlüssel werden alle Hauben-
„ Dietriche, Hauptschlüssel, alle Schlüssel
„ welche nachgemacht u. unrechtmäßig sind,
„ oder die von dem Eigenthümer, Miether
„ Hausherrn oder Wirthe nicht zu den
„ Schlössern, Hauptschlössern oder sonstigen

„ Verrichtungen, wozu der Schlüssel
„ gebraucht hat, bestimmt waren, betrachtet.

Art. 69. ibid.

„ Die Mitschuldigen an einem Verbrechen
„ oder Vergehen werden mit den nämlichen
„ Strafen, wie die Urheber dieser Verbrechung
„ oder Vergehens selbst, bestraft; jedoch
„ mit Vorbehalt derjenigen Fälle, wo das
„ Gesetz ein anders ausdrücklich hat.

Art. 15. ibid.

„ Manns Personen, welche zu Strafarbeiten
„ rechtskräftig sind, sollen sie in den beschwerlichs-
„ Arbeiten gebraucht werden. pp

Art. 19. ibid.

„ Die Strafzeichnung zu Strafarbeiten
„ auf bestimmte Zeit wird auf fünf Jahre
„ wenigstens u. zwanzig Jahre höchstens
„ und festgesetzt.

Art. 22. ibid.

„ Wenn zur Strafe der Zwangsarbeiten auf
„ Lebenslang, oder auf bestimmte Zeit
„ rechtskräftig wird, der soll, bevor
„ an seine Strafe antritt, auf dem öffent-
„ lichen Platze an den Pranger gestellt
„ werden pp.

Art. 36. ibid.

„ Alle Strafen, worin auf Todesstrafe,
„ auf lebenslängige oder zeitige Zwangs-
„ arbeiten pp erkannt wird, sollen in
„ Kölln vollzogen werden.

„ /Abzüge gestraft werden. /

Art. 35. ibid.

„ Allen Personen, die wegen wissentl. und
„ vorsätzlich Verbrechens oder Vergehens
„ verurtheilt sind, haben hinfür alle
„ u. alle für eine in Solidum für die
„ Schadenersatz, Untersuchungs-
„ für den Ersatz neuen Schaden u. Interessen
„ so wie für die Kosten zu haften.

Art. 2. des Gesetz. vom 31. May 1814

„ Der Frevler ist nicht verfolgungsfähig
„ einer Criminalstrafe, es bleibt hinlängl.
„ dem wissentlichen Schaden übersetzten
„ Strafe mit zu erkennen.

Art. 366. des C. C. über d. p. Strafe

„ Im Falle der Rückfälligkeit in einem
„ der Verbrechen pp.

„ Der Gerichtshof soll kommen zu
„ erkennen, daß die genommenen Waffen
„ dem Eigenthümer seinen gegeben werden

Art. 368. ibid.

„ Der Verletzte oder der Kläger, welcher
„ verliert, soll in die Kosten gegen der
„ Partei u. die Gegenpartheij verurtheilt
„ werden.

Demnächst hat der Appellationsrichter
1. den abgenommenen Eid. Weber,
acht und sechzig Jahr alt, zu Mutter

Note

Laden dem Herrn Selbst
sind Ueber gegeben
Appellat alles in Ausfall
angelegte Einstatement
gesetzt ist durch Ge-
richtsb. d. Kaiserl. Land-
gerichts vom 29. X. 1817.
verwerfen worden

Weissmann

sechs und sechzig Centimeter groß, rau
braunen Haaren und Augenbrauen, klein
Nase, schwarzen Augen, langlichter Nase,
gewöhnl. Mund mit hervorragender Oberlippe,
mittelmäßigen Kinn, schwarzem schwarzen
Haar, länglichtem Gesicht, braunlicher
Gesichtsfarbe, mit einer Narbe an der
rechten Augenbraunen hinlaufend, ein Zimmergeselle
von Profession, gebürtig zu Nämtsch
u. wohnhaft zu Niederschönfeldchen,

zu Zeugen Jacob Hemmerbrecht,
u. zur Abstellung an den Frevler
während einer Stunde auf dem Markt-
platze zu Hauptleuten,

2.) Elisabetha Kunzel, sieben und
dreißig Jahr alt, gebürtig aus Niederschönfeldchen, ein Meter ein und sechzig
Centimeter groß, rau blonden Haaren,
braunen Augenbraunen, und eben solch
Augen, rechter Nase, mittelmäßiger Nase,
kleinem Mund, spitzem Kinn, blasser
Gesichtsfarbe, wollstummerem Gesicht,
an der Backe mit einer Narbe gezeichnet,
Ehefrau des vorgenannten Jacob
Weber, wohnhaft in gemeldtem
Niederschönfeldchen,

Zu fest Jahr zu gebunden,
beide solidarisch zu allen Kosten
gegen den Beamt, bei nicht rechtz
zeitiger Zahlung auf Mord Gerichtsvollzieher
Schulden: pfändung Exekution . . .

Inwendung dass diesel Urtheil
im Kreisjäger verkündet, und an allen
von dem Gericht ausgeschriebenen
Orten angeschlagen werden,

ferner, dass die ausgemalten
Gegenstände an die Eigenthümer
wieder zurückgegeben werden sollen

Also gerichtlich und rechtmäßig
zu Erzbrücken in dem Sitzungs saal
des Appellationsgerichts von zweiten
Bezirken mit Räumung auf Schwarz
und Friedenzahn, wo zugegen waren,
Sitzfeld, Rath am Königlichen
Appellations gerichte daselbst, Präsident
des Appellationsgerichts, Herr, Präsident
Landmann, Richter des Herzogthums
in Erzbrücken, Assessoren des
Appellationsgerichts, Schmidt, Gerichts
Mannen, Protokollist des Königl.

Gemeinde-Gerichtsrath u. Schmidt
Gerichtsschreiber am Appellations-
Gerichte.

Sitzfeld Assmann.

Schmidt

№ 65.

Carl Keller
&
Friedrich Keller

3ten Xbr 1817

Urtheil Appellationsgerichts
für den Königlich Preußischen Rheinkreis
in Zweybrücken, seit folgendes Urtheil
erlassen.

Einzusehen bey uns der Anklage-
kammer des Königlichen Appellations-Gerichts
in Zweybrücken am zehnten
Januar achtzehnhundert siebenzehn
und siebenzehn erlassene Urtheil
wodurch erhellt, daß

1. Carl Keller, acht und zwanzig
Jahre alt, Weber gebürtig v. wohnhaft
zu Weisenbrunn,

2.) Friedrich Keller, ein und zwanzig
Jahr alt, Metzger, gebürtig zu Hengstett,
damalen bey seinem Vater in Weisen-
brunn sich aufhaltend,

wegen einer zur Nachtzeit gewalt-
thätlich begangenen Diebstahl einer
silbernen Uhr, angeklagt sind.

Einzusehen seinen den ihnen
Königlichen Generval-Advocaten in
Gemäßheit obigen Urtheils der An-
klagskammer obgefaßten Anklage-
Akt, folgenden Inhalts.

Der Königliche General-Advokat am Königlich-Preußischen Appellationsgericht-Senate des Rheinkreises Stelle vor dessen Schranken Anklagestand gegen die 1.) Karl Kellner, acht und zwanzig Jahre alt, Kaufmann, unbescholten und Maire der Stadt Kaiserslautern, und 2.) Friedrich Kellner, neun und zwanzig Jahre alt, unbescholten zu Hagenau, Metzger, bei seinem Besuche zu Kaiserslautern sich aufhaltend, wegen gemeinschaftlich zur Nachtzeit verübten Einbruchs Entschuldigt, Anklage erhoben, Eingeladen worden, Audienz anzuhören und gerechtet hat, daß die Anklage Akt gegen sie eröffnet werde."

Dem zu Folge verliest der K. General-Advokat, daß auf den Fall gerichtlicher Untersuchungsakten folgende Thatsachen

Am letzten des vorigen Monats kam ein gelandener Gutsmann nach Kaiserslautern und blieb auf der offenen Straße vor dem Hause des Gastwirths Franz Jung an die gegenüber gelegenen Gebäude in der Fackelgasse stehen. Sein Erscheinen dieses Morgens während Nacht zum ersten auf den innern Straßen ein Mann von Kaiserslautern als Müßiggänger auffiel. Unter dem Morgen lag auf der gegenüberstehenden Scheune ein Haufen Mistkarren, welchen und Heuzug und siebenzig Leiter von einem Manne von hundert zwei und achtzig Centner, welcher für den Besitzer des Hauses Johann Karl Barnard bestimmt war.

Am nämlichen Tag hatte ein Gutsmann Steinmetz zu Kaiserslautern Stelle, wobei Anlaß Einstimmung zum Kauf beigefügt wurde. Der Angeklagte Kellner von der vorstehenden Gastwirthen und übernachtung seinem Vetter Friedrich Kellner, einem gelernten Metzger, der sich damals bei seinem Aufenthalt, die Einsperrung seines Kalbes am Marktbrunnen, dem vor dem Metzgerthor, unweit der Post gelegenen Wirthshause des Karl Fischer wurde der Mainkauf gelernten, wovon unter anderen der genannte Friedrich Kellner und der Mitangeklagte Karl Kellner Theil nahmen. Gegen neun Uhr des Abends ging der Gastwirth Jung und einander. Die beiden Angeklagten, besonders der jüngere Kellner, waren ziemlich stark betrunken. Sie begaben darauf beide zusammen in Gesellschaft mit zwei jungen Leuten, welche allein mit einander in den Wagen saßen. Der jüngere Angeklagte in das Fackelgasse, wo das [illegible] gelassene Wagen stand auf und ab. Um zu

Uhr kamen beide wieder an dem Wagen vorbei und sahen bei dieser Gelegenheit dem alt Müßiggänger daraus Stallbau Mann Stroh mit Gabel.

Gegen neun Uhr traten die beiden Angeklagten in das in der nämlichen Straße befindliche Gasthaus zum Schwanen. Sie haben vor, sie können dem Weinbrand und verlangten Cognac und Wasser zu essen. Es wurde ihnen bemerkt, daß nicht zu essen sie wären und daß man keinen Cognac habe. Die hatten sich darauf gewöhnliche Branntwein genommen, deren drei Viertel Schoppen und darin ein paar Male. Es befanden sich gerade Gesellschaft in der nämlichen Stube, mit denen die beiden Angeklagten allerlei Kurzweil sich erlaubten. Insbesondere neckte sich der junge Kellner über einen daselbst lustig und unruhig in einem Wortwechsel. Dieser Gegenstand zwischen die Gendarmerie, so stand auf, warf den Tisch auf den Boden und sagte, was brauche mich dann von einem Lumpen und junge lassen, wenn nicht aufhört, so fahre ich ihn zur Thüre hinaus. Kellner schwieg still, glaubte und Kellner wieder friedlich und ging über einen Markt mit diesem fort. Man sah ihn in Gesellschaft im Felde stehen und hörte, daß sie Streit anzufallen. Das Gesellschaft bemerkten Karl der Gastwirth, daß diese vor den Thüren stehen blieben und daß Kellner einen Knebel in der Hand hatte. Der Kommis das Mädchen ging hinaus, um nachzusehen, was draußen vorgehe. Als sie die Thüre kam, sah er, daß alle beide um die Wagen der verschiedene Gegenstände sammenstand und an die daraus geladenen Bretter klopften, wobei einer derselben rollte, so daß nicht davon, die Bretter zogen alle beim. Der Kommis fragte sie natürlich, was sie an den Wagen zu schaffen hätten. Die verschiedenen, daß sie die Pferde haben, und der Kommis nun so wenig zu glauben, da sie nicht betrunken waren. Als nicht lange darauf, als den Angeklagten wenig angenommen waren, die Pferde an die Wagen zum abfahren angespannt wurden, und der Kommis Jakob bemerkte, wie Kellner einen der Gegenstände, daß die Pferde an seinen Wagen gebissen waren und zornig zu schlagen waren, nahmen den Angeklag-

den allein zuschreib, weil er sonst sich niemand dem
Mörder genähert hatte. Auch fand man neben dem Rade einen
Knüppel stehen, woran man ebenfalls nicht zweifelte, daß
es mit der Axt abgehauen sein müsse. Man zeigte
diese Knüppel hernach Hühnchen vor.

Indessen hatte der bei dem Gutswagen wachende Knecht
Hinrich des Hofschmieds Franz Jürg, welcher Pferde
zum Essen in den Hof gebracht und sich in seine Woh-
nung begeben, um sich ein wenig zu wärmen
und Atem zu holen zu sich zu nehmen. Dieser ging
da selben beizeiten Hühnchen mit Mühe wieder nach seinem
Wagen auf der Straße. Aber als er wieder ein Pferd
gegen den Wagen zurückkam, war das Hühnchen nir-
gends wahrzunehmen.

Da der nächtliche Raub begangen war, so hatte
Konstabler Thomas mit mehreren jungen Menschen rund-
um nach allen Seiten hin Nachforschungen angestellet,
und diesen Hühnchen wieder zu erhalten gesuchet, um dem
ausgeklagten Karl Kallow, welcher das von dem Hinrich
Hinrichs gestohlene Huhn geschlachtet hatte, solches
wieder abzufordern und wegzunehmen. Auf den Hofplatz
kamen hinzu, mit welchen der Konstabler, welcher dem Wach-
tmeister, der ins Weinland zu fahren gesonnen sei, noch ein
Paar Worte sagen.

Karl Jochim erkundigte sich nach Hinrich, daß das Pferd
Wein aus dem vorhabenden Gutswagen soll gestohlen worden.

Der junge Dahl schöpfte gleich Verdacht gegen Karl Kallow
und vermuthete, daß derselbe sich des abgestohlenen Einkäufes
bedient haben möchte, das Pferd damit wegzubringen.
Wenn schon zum Mittag sei, um zu sehen, ob in Kallows
des Kallow in Entwurf des Gebrauchs des Einkäufelns sor-
glichkeit habe. Es fand sich, daß auch nicht ein Halm Heu
war.

Wenn wurde darauf Nachsuchung an der Wohnung des Kar
Hühnchen, bei dem sich der ausgeklagte Kallow, welcher Inhalber
gewöhnlich aufzuhalten pflegte, und fand in dem offenen Hof
in einem Schweinestall das gestohlene Pferd.

Das Einkäufelsen war mittlerweile wieder an den Ge-

zurückgebracht worden wo Kallow es abgeholt hatte.

Hühnchen und Karl Hühnchen wohnenden und in Hühnchen dienstem Hofe,
der junge Mensch, war in der nächtlichen Nacht kurz vor zwei
Uhr und etwa eine halbe Stunde früher, als das Pferd ge-
funden worden, durch ein Geräusch im Hofe aufgeweckt wor-
den, so genau aus Knechte und Knechten, daß sie zwei
mit einander sich an dem im Hofe vorne an der Straße stehen-
den Schweinestalle hatten beschäftigen, ohne daß sie die
jedoch erkennen konnten; so hörte sie auch mit einander
reden, konnten sie aber nicht verstehen. Da so eine halbe Stu
Lauta sind, die man Hunde nicht sogleich sagen möchten und
sonst einen Diebstahl suchten, so legte er sich wieder zu
Bette. Einen halben Stunde darauf wurde dann das Pferd
in dem bestagten Schweinestalle, wo die zwei Personen
sich schon gehalten hatten, gefunden.

Gegen einen Uhr des Morgens als Karl Kallow Gewalt
in Verhaft genommen war, kam Heinrich Kallow in das
Haus des Karl Hühnchen. Er gieng nicht den gewöhnlichen Weg
durch sie, sondern um denselben durch die offene Hausthür
sonne, und weckte er auf einige Schritte auf den nächsten
Schweinestall hinsehen konnte, was er nicht gekannt
hätte, wenn nicht der Mondschein und Kürzen Mann ge-
gangen wäre. Kallow verkündigte sich durch seinen
Namen und Karl Kallow. Es gieng ihm bekannt, daß
dieser schon Verdacht gemacht habe und auf einen guten
Fuß Freund bekannen wieder, und daß ihm Kallow das
nämliche besorgen sage. Kallow verklärte zwar daß er
davon nichts wisse und mit der Sache nichts zu schaffen
habe, allein er sah daran doch ganz wohl an sich.

Kallow wurde darauf auch verhaftet und mit in die Unter-
suchung gezogen. Es bemerkte nämlich der Konstabler an dem
vorgehenden Diebstahl auch einen Antheil zu
haben zu haben, und beschuldigte, mit dem Mann gehan
mit Kallow auch dem Hofbauer zum Schweinen, wo ei
seinen Hahn zu holen gewesen sein, die auch noch heraus gegan
gen zu sein und sich selbigen gewiß zu haben.

Der ausgeklagte Karl Kallow hingegen gestand die Sach
mit allen Umständen ein. Um zehn Uhr des Abends, er-
klärte er, sei er mit Heinrich Kallow durch die Hinterthür

" zugenommen, um sich auf Hinck zu begeben. Zugleich verbinden sie
" sich den Gutsherrn von dem Krugen Hause des Franz Grönz sey
" Kallow an den Wagen zu nehmen, haben das Häschen wirklich
" und zuerst den Vorschlag genommen, sie selber vorzuschießen
" Die Frauen mit einander zum Thor hinaus zu nehmen und Fällen
" sich da bei Mitternacht auf der Brücken aufzuhalten. Denn
" sagen sie würden zum Thor hinaus bis an den Gutswagen zu
" gehen. Friedrich Kallow habe das Häschen von der Treppe
" herunterverschaft, und sie könnten sich die Wohnung des Einbre-
" chers offen zu halten um das Einbrechen zum weiteren
" Taschenspielen das Häschen abzufallen. Da Kallow das
" Einbrechen nicht haben finden können, so sey er Kallow dafür
" zu nehmen und habe es gehoffet. Antworten sie ihm um den
" jungen Oest Ungnade, welchen er gesagt habe, sie sind ein
" Wirthshund, sie wie Mainland sagen wollen, noch nie Hasen
" gebraten haben, und zu Hinck des Einbrechen genommen
" hätten. An dem Gutswagen angekommen, haben sie und Kallow
" das Häschen darauf geladen, sagen damit zum Hardthor
" hinaus und um die Stadt herum an die Wohnung des Kaal
" Lehrer gefahren und hätten da selbst das Häschen in der
" offenen Scheune stall abgeladen, wo es noch sey gefunden
" worden. Sie und Kallow hätten mit einander den Einbrech
" an den Ort zurückgehen wollen, wo er es gestohlen gehabt, und was dann
" er Kallow bis an die Thüre seiner Mutterlichen Wohnung begleit
" het hätte, wären sie auch selbst dann gegangen.
" Kallow gesteht ebenfalls in seinem schriftlichen Verhör, daß er mit
" Kallow im Hardthaus zusammen das Komplott gemacht habe
" wo sie einige Gläser Branntwein getrunken hätten und wo er
" er mit seinen Kameraden Rechenschaft wegen ausgefragt
" hätte, so daß es bald zu Thätlichkeiten gekommen wäre. Als sie
" weggegangen seyen, habe Kallow einen Einbruch in der Hand
" gehabt und sie mitgenommen bis an den Gutswagen, wo sie das
" auf das Häschen weggenommen hätten; Kallow habe seinen
" Einbruch weggeworfen. Kallow erklärte noch in seinem letzten
" Verhör, daß Kallow ihm gesagt habe, er könnten die Stadt, weil
" den niemand gehören würden sei, und daß auf seinen Einwurf
" er können die Wohnung mit seinen Einbruch einmal besehen

" Sie hätten vermeint sehen, es Kallow könnten zum Ein
" nicht zugelassen werden.
" Auf allem dem mag sich ergeben, daß die genannten Karl
" Kallow und Friedrich Kallow angeklagt sind, in der Nacht
" vom achten auf den neunten Oktober dieses Jahres auf
" offenem Wege zu Reinkendorf aus dem einen von dem
" neuen Gebäuden des Gastwirths Franz Grönz in der Stadt
" gehörigen Stallungen ein für den Kostenwirth
" Johann Karl Bernard von der bestimmtes Häschen mit
" Mutterkaninchen, drei und siebenzig Liter enthaltend, gewe
" werthschaftlich gestohlen zu haben.
" Das Gerichtsverein Gericht hat demnach zu nehmen,
" ob die Angeklagten des vorgedachten Verbrechens schuldig sind.

Nach Anführung der Beweismittel in der
Entwickelung der Gründe vermag die Anklage
Folgendes:

Nach Aufgebung des Schlossers Bernd
für den Angeklagten Carl Kallow, in seiner
Vertheidigung mehr zu nehmen,

sowie des Schlossers Schüller, in
seiner Vertheidigungsmittel für den Ange-
klagten Friedrich Kallow.

Gestehen die Erklärung der Geschworenen
welche zu Ende nachstehenden von dem
Einwohnten gestellten F. Theil aus dem
sämmtlichen Inhalte der Anklage als
hervorgehenden, Theil aus den Debatten
sich ergebenden Fragen gesetzt ist.

" Ist Carl Kallow, 28 Jahre alt, Tischler
" zu Reinickendorf wohnhaft, schuldig:
" in der Nacht vom 8 zu auf den 9. des Oktober
" d. J. aus einem aus dem Gebäude des

„ Geschworenen Franz Georg zu Kaiserslautern in der Instruktion stehenden
„ Fragestücken, ob sie den Angeklagten
„ Johann Karl Burgart von der bestimmten
„ Frage mit Mehrheit, 7 Stimmen
„ entscheidend, in Gemeinschaft mit einem
„ zweiten Herrn Geschworenen zu haben?

„ Ist Friedrich Keller, Metzger
„ von Kaiserslautern, 21. Jahre alt,
„ ledig, der herrschaftlichen Diebstahl
„ gemeinschaftlich mit Karl Keller,
„ geübt zu haben?

welche Erklärung einstimmig dahin geht

„ auf die erste Frage, Ja:
„ auf die zweite Frage, Ja.

Nach Anhörung des K. General-Advokats in seinen Anträgen hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes, welche dahin gingen, daß nach Inhalt der Erklärung der Geschworenen ꝛc. nach Inhalt der Art. 386 Nro. 1, 21, 36, ꝛc. 55. des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, ꝛc. des Art. 2. der Verordnung des königlichen General Stabs vom 31. März 1814.

Karl Keller ꝛc. Friedrich Keller, jeder zu fünfjährigen Einsperrung ꝛc. beide solidarisch zu den Prozeßkosten

verurtheilt, auch verordnet wurde, daß das Urtheil im Auszuge gedruckt, ꝛc. an den von dem Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden solle.

In Erwägung, daß die Zusammenlesungen denen die Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt werden, ein Verbrechen festsetzt, das durch die Art. 386 Nro. 1, 21, 55, 36, das Strafgesetzbuch Art. 2. der Verordnung vom 31. März 1814, Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren vorgesehen ist.

Daß Einfuhr ꝛc. mit Anwendung dieser angeführten Gesetzesartikeln, welche — sämtlich von den Geschworenen verlesen werden, ꝛc. also lauten.

Art. 386. Nro. 1.

„ Wenn der Diebstahl nächtlicher Weile ꝛc. von
„ zwey oder mehreren Personen verübt
„ worden, oder wenn er blos mit einem dieser
„ beiden Umstände, allein zugleich von einem
„ bewaffneten oder zur Nachtzeit ohnweit
„ Orten begangen worden;

Art. 21, ibid.

„ Wer zum Beweis der Anklagung verurtheilt
„ ist, er sey männlichen oder weiblichen
„ Geschlechts, der wird in die ordentliche auf
„ wenigstens ꝛc.

Art.

art. 35. ibid.

„Alle Personen, die mehr einen d. Theilhaber „Verbrechens oder Vergehens begangen „sind, haben sie für alle u. alle für einen, „in Solidum für die Kosten pp zu haften.

art. 36. ibid.

„Alle Theilhaber, gegen welche Freisprechung „pp erkannt wird, sollen in Kosten „gehalten werden.

Ord. 2. der Verord. vom 31. May 1814.

„Der Schuldige ist nicht nothwendig seiner „Criminalstrafe, sondern bleibt wie vorher „den civilrechtlichen Folgen überlassen, in „welchen Fällen derselbe mit zu erkennen „sey.

Art. 368. des Gesetzbuches d. d. Verf.

„Der Verletzte oder der Kläger, welcher „verliert, soll in die Kosten gegen den „Beklagten u. die Gegenpartey verurtheilt „werden.

Verurtheilt der Assisengerichtshof

1.) den Karl Keller, 28. Jahre alt, 1 Meter neun und siebenzig Centimeter groß, von blonden Haaren u. Augenbraunen, hohen Stirn, braunen Augen, mittelmäßiger Nase, kleinem Mund, runden Kinn, vollkommenen Gesicht, frischer Farbe, gebürtig und Gutsmann, bey seinem Vater in Kaiserslautern sich aufhaltend.

einen jeden zu fünf Jahre Einsperrung, Solidarisch zu den Kosten gegen den Beklagten, hinsichtlich auf die Summen von fünfhundert Reichsthaler. Franken, wegen der Tat.

Verurtheilt, daß das Urtheil in Auszug gedruckt, u. an allen von dem Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werden soll.

Also gethan u. gesprochen zu Zweybrücken in dem Sitzungssaale des Assisengerichtshofs am dritten Dezember, ein tausend acht Hundert und siebenzehn, wo gegenwärtig waren, Sitzfeld, Rath am K. Appellationsgerichte, Präsident des Assisengerichts,

Nota.

Der von den Herrn Kläger und Beklagten gegen nachstehendes Urtheil eingelegte Cassations-Anspruch ist laut Verbalverhandlung des Herrn Greffier dieses Gerichtshofes vom 27. Dec. 1817 zurückgenommen worden.

Blessmann

Verurtheilt, daß das Urtheil in Auszug gedruckt, u. an allen von dem Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werden soll.

Also gethan u. gesprochen zu Zweybrücken in dem Sitzungssaale des Assisengerichtshofs am dritten Dezember, ein tausend acht Hundert und siebenzehn, wo gegenwärtig waren, Sitzfeld, Rath am K. Appellationsgerichte, Präsident des Assisengerichts,

Lyn, Präsident, Stadtamm, Richter
am Bezirksgerichte zu Hernalsbruck,
Strassman, Schmidt, Hundsdorf, Kauf,
General-Advokat, Schmidt, Gerichts-
schreiber am k. appellationsgerichte
daselbst.

Hirschfeld

Ehrmann

k. Schmidt

Johann Rieger
3ter Februar 1817.

Ausschrift

Ludwig
von Gottes Gnaden
König von Bayern

Wir haben über
die Rehabilitation,
sowie über den 3 Febr.
1817 von dem Ob. Lan-
desgerichte für Zweibrück
gegen Lösung seiner
Privatverbrechen und
verfassungsmäßigen Gehorsam
dargestellten zu seiner
gänzlichen Beruhi-
gung und Sicherheit zu Wiederherstel-
lung und Aufrechthaltung
und hiezu besonders die
für die Verwaltung
der Justiz und
Erlassung der St.
Genaral-Staats-
Verbrechen
angestellten Ob.
gerichts Präsi-
denten

Auf Ansuchen

für den Königlich Bayerischen Rheinkreis in Zweybrücken, des folgenden Inhalts erlassen;

Nachdem auf der Antlagskammer des Königlichen Appellationsgerichts in Zweybrücken am zehnten November ein tausend acht hundert und siebenzehn erlassenen Urtheils wegen Verhaft, und

Johann Rieger, fünf und dreißig Jahr alt, französischer Nation, gebürtig und wohnhaft zu Mannheim

ein Privat-Verbrechen verfälscht und von einer widerrechtlich Gebrauch gemacht zu haben

verdächtig ist,

Nachdem sowohl auf den 12. Januar Advocaten in Zweybrücken ernannten Anklagsact, folgenden Inhalts

"Der K. General-Advocat am Königl. Rheinischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises stellt vor, daß Johann Rieger, fünf und dreißig Jahr alt, französischer Nation, gebürtig und wohnhaft zu Mannheim, beschuldigt, ein Privat-Verbrechen verfälscht und davon widerrechtlich Gebrauch gemacht zu haben, Anklage erkannt, daß allen vor die Assisen

wegen dieses Verbrechens gehörig verwiesen, und

Pfälz. Appellationsgericht der Pfalz vom 15 April 1829, in der vorläufigen Vernehmung des Ortsvorstehers von Ottstadt über den Thatbestand der stattgefundenen Entwendung, wegen der Rehabilitation nachzusuchen berechtigt war, daß der für gerichtlich Thatbestand des Polizeidieners Nro 620 u. s. w. Pfalzbayern über das Verfahren in Betreff gemäß und durch die seinem vorgesetzten Behörde zu gemachten Anzeige in seine Ehrenrechte wieder eingesetzt sei

" in Anklagestand gegen ihn versetzt worden "
" Demzufolge erklärt der E. Generalprocurator, daß auf das deshalb eingeleitete "
" Untersuchung, folgende Thatsachen erhellen "
" Den zehnten Juli dieses Jahres, erschien der Angeklagte mit seinem Schwager Heinrich Schneider, dem Jüngern, Ackersmann zu Markenheim, vor dem Friedensgerichte zu "
Kaiserslautern, und verlangte von dem Letztern die Ausliefferung eines Gewehrstückes, das er von demselben gekauft und ihm bezahlt zu haben vorgab. Schneider erklärte, daß er ihm das Gewehrstück verkauft, jedoch nur gegen Zurückgabe von zwanzig Franken von ihm geliehen und ihm dasselbe einen Pfandschein ausgestellt habe. Auf die Aufforderung des Schneiders die fraglichen Effekten vorzulegen, bemerkte der Angeklagte einen Akt zum Vorschein, den jener sogleich für verfälscht erkannte. Auf das Friedensgerichtes fand so erkannt, Anzeigen von Verfälschung daraus, daß er den schon übel berüchtigten Angeklagten alsbald in Verhaft nehmen " " vor den Untersuchungsrichter führen "
" Auf der nun eingeleiteten Untersuchung " " ergaben sich, daß zu Ende des Jahres " " achtzehn Hundert " achtzehn, ein " " zu Kaiserslautern das Gerücht " " mit sich bringen, der Angeklagte sich im

Wiederaufnahme zu verfügen.
München den 7ten Juny 1829
Ludwig
Der Min. d. Innern
Heller
für die Abschrift
Kemmel
= Geschrieben

" Tage mit seinem genannten Schwager " Schneider in dem Wirthshause des Franz " Ziegel zu Neunkirch befand, und daß " bey dieser Gelegenheit derselbe einen " mit zwanzig Franken seinem Schwager " zu leihen anbot, mit der Bemerkung, daß er jetzt baares Geld nöthig habe. Schneider nahm diesen ihm gemachten Anerbieten an, und bezahlte sogleich die bestimmten zwanzig Franken. Der Angeklagte setzte alsbald einen Pfandschein auf, worin die Datum dessen gelehnt wurden, und die Schneider und zwey gegenwärtig gewesenen Zeugen unterschrieben, worauf ihm letzteren mit Bestimmtheit erklärten, daß sie nur zwey und zwanzig Franken der Lehn gewesen sey, und daß der Angeklagte, indem er den Pfandschein verfertigte, zwanzig Franken angegeben habe. Die Zeugen bemerkten auf selben, daß die Summe von zwey und zwanzig Franken in Lettern in den Pfandschein eigentlich eingetragen.

Simmer der Zeugen sind es auf der
auf der angesetzten Seite des Schuld-
scheins die Zeilen sehr eng über-
einander geschrieben worden; auf dem
der Fall genaueste Bemerkung, wo
Stelle der Angeklagte, der Schrift
wissen zu haben habe.
Dieser sogenannte Schuldschein
bildet den sorglichsten manipulirten
Akt. Er liegt bei den Untersu-
chungsakten, und ist von der Hand
des Angeklagten geschrieben. Er
Abfassung muss schon über das
Alter von beinahe zwei Viertel-
Jahren Abstand haben. Der Angeklagte unter der Be-
hauptung des Entlastungszeugen worden
sein, und zwar so, daß der Verstorbene
sich das Geld verschafft, die Schrift
selbst und Unterschrift des Beschul-
digten, der Name Lund, selbst um
Irrthum im Hause in Hamm gege-
ben worden sollen, worüber sich zeige
Mangel der Ablauf des angesetzten Termins
enthalte Schriften der ihm gelassene nim
und zwanzig Franken in Empfang
nicht Zeugen zurückbezahlen, den
Angeklagte verweigert aber, sein
Anerkennung.

Nach der Entfernung der Zeugen und des
gerichtlichen Schreiber sind nachher mit den
besagten Akten folgende Veränderungen und
Verfälschungen vorgenommen worden.
Auf der ersten Seite schließt sich derselbe
mit den Worten: statt der Worte bis Schuld-
ligen Gesamm in Hamm, wenn die Summe
erstzig vier Franken gegen Quittung nicht
zahlt werden: Der letzte Satz: wenn die
Summe erstzig vier Franken gegen Quit-
tung nicht zahlt werden, befand sich im Akt,
als er aufgesetzt, vorgelesen und unter-
schrieben wurde. Er ist übrigens mit der
ganze Akt von der Hand des Angeklagten
geschrieben.
Auf der zweiten Seite steht gleichfalls:
nachdem in die Summe von vier und
erstzig Franken, schreibe erstzig vier
Franken, welche der Verstorbene empfan-
gen zu haben bekennt.
Die Zahl vier und erstzig ist sichtlich
erst nachträglich nach Abschrift von
wenigen der ganzen Zahl auf die vor-
letzte Stelle geschrieben worden, und der
Beisatz: schreibe erstzig vier Franken
welche der Verstorbene empfangen zu haben
bekennt, ist mit schwärzerer Dinte
geschrieben und später in der erst
gelassenen Zeile eingeschaltet worden,
wie Schreiber und der Zeugen bestim-

Am und die Angenehmen Kaufleut.
Endlich ist dem Artikel 5 des Akts noch beigefügt: ist sogleich festzuhalten, und denen Krämern und Händlern nebst andern Zeugen unterschrieben, welcher Zusatz ebenfalls von schwarzer Dinte geschehen und als später hinzugefügt anzugeben wird. Beyde Zusätze sind übrigens auch von der Hand des Angeklagten geschrieben. Ein ursprünglich dergleichen Pinnen wurde sonnabends nicht und zwanzig Franken in einen Kassenzettel von vier und siebzig Franken zum Kassastand des Hausherrn Oberländer umgeändert.

Der Angeklagte gestund in seinen Verhören, daß der seinem Bezeugen Oberländer der nicht mehr als vier und zwanzig Franken im Monat Januar zu bezahlen, alle Ostalten vorgeschrieben und daß er selbem der fraglichen Akt in seinem gegenwärtigen Fall so, wie er damalen ist, aufgesetzt und eigenhändig geschrieben habe.

Es dienet, zugend nun Vergleichung mit diesem Akt vorzunehmen zu haben, und finde die Experten, einem vier und siebzig Franken sind vier und zwanzig Franken Januar einzutragen seyen, so zu erklären:

Am ersten Januar eingehen Sendent fünfzig, habe er seinem Bezeugen Oberländer drey und dreyßig Gulden gegen eine Empfangschein, und gegen die Zurückgabe dieses Verschreibung der nämlichen Betrag bezahlt. Auf diesen Abschlag habe sein Bezeugen gegen Ende des vorigen Jahres fünf Gulden dreyßig Kreuzer zurückbezahlt. Als nun derselbe im Monat Dezember einigen Unterständen von Bauernleuten verfolgt worden sey, habe er ihm den fünften Dezember ein Pferd des Mittels Arnie die besagten vier und zwanzig Franken weiters gelehnen, wovon sodann der fragliche Kaufakt sey aufgesetzt worden. Diese vier und zwanzig Franken mit dem Preis des Pferdes, Abzug der bezahlten fünf Gulden dreyßig Kreuzer machen den Betrag der vier und siebzig Franken Aus aus, welchen derselbe Akt ausstellen worden sei. Die Abänderung in der Ziffer vier und siebzig anstatt der Angeklagte Verhör, daß der besagte, sein Bezeugen Oberländer habe mehr als vier und zwanzig Franken nämlich vierzig Franken einmalen Kaufschuld bezahlt, und habe die bereits geschriebene Ziffern ausgewischt, so habe aber

" wisse musse geben wollen und die Hessen
" vier und dreyßig wieder festgesetzt.
" Auch den Rechnungen hat sich ergeben,
" wirklich ergeben, daß zu Anfang des
" Jahres acht zehn hundert fünfzehn sich
" noch Schneider von dem Angeklagten,
" wegen Schuldforderung an seinen Ehe-
" ten Barbara, von drey und dreyßig
" Gulden sechzig Kreutzer als Erben seiner
" Verpflegung des besagten Ehebruch
" übernommen hat, der Betrag von
" dieser aber seitdem allen Anschein, daß
" ein dritter Gläubiger die Angeklag-
" te der Arrest auf den verdächtigen Hof-
" zins legte, wodurch der Betrag des-
" selben lange von dem Berechtigten
" vier und zwanzig Jahren gänzlich
" absorbirt worden wäre.
" Schneider sollte also mittels zu-
" stehenden, und sich die erste Schuld-
" forderung belangt als wissig, und wie-
" derholen. Die angeklagte ab-
" sichtliche Anhäufung mit sechs
" Gulden dreyßig Kreutzer auf die
" übrigen Schuld erklärt Schnei-
" der als nichtig und ungegründet.
" Nach allem dem ist der gemeine
" Ankläger angeklagt, gegen
" die Ende des Jahres achtzehn

" hundert und sechszehn über im Lauf des
" Jahres achtzehn hundert siebenzehn einen, in
" der Form eines Endurtheils mit Vorbehalt
" des Punktes des abgesetzten Schuldscheins
" zum Nachtheil seines Beklagten Georg Frie-
" drich Schneider, des jungen, von Bartenheim
" Verbrechen verfälschter zu haben, so Recht, in
" Ansehung der gesetzwidrigen Haltung des Urthei-
" les von vier und dreyßig Kreutzer
" minderen, und hinsichtlich anderen Beschwer-
" den in denselben nichtigen, und sonsten
" den Kosten verfälschen Urtheile, erkennend, daß sie verfallen sey, den
" Gerichts Gebrauch gemacht zu haben.
" Das Gesuchsamen - Gericht soll
" nun zu erkennen, ob der Angeklagte
" des innerhalten Verbrechens schuldig
" sey.

Nach Anhörung der Punktbezeichnung in der Entwicklung der Gründe vernimmt die Anklage
bemerkt.

Nach Anhörung des Angeklagten Verth,
in seiner Vertheidigungs-Gründen für den
Angeklagten,

Gehen die Erklärung der Geschworenen
welche zu Ende nachstehenden von dem
Präsidenten gestellten und Theil aus dem
summarischen Inhalte der Anklage als
der vorgezeigten, Theil aus den debatten

sich angeklagten Frauen gehegt ist.

„Es ist Johann Krüger, 35 Jahre alt, zu[sammen]
„der Polizei, d. Metzger von Profession,
„geboren d. wohnhaft zu Neuhausen,
„schuldig:

„gegen das Ende des Jahres 1816
„oder im Laufe des Jahres 1817 einen, in der
„Form eines Kaufvertrags mit Vorbedacht
„des Entschlusses, sich widerrechtlich
„zum Nachtheil seines Nächsten Vermögen
„fortdauernd Reichthum, des Zeugen von Mahn
„widerrechtlich zu heben, durch
„den in Ziffern geschriebenen Betrag von
„Thaler neun 24 Groschen in Ver-
„Pfennigen neun 84 Groschen unwiderrufen zu
„Gunsten seiner eigenen Vermögen
„in denselben misshandelt, d. Pfennige
„neun dieser widerrechtlich
„wegnehmend, dass sie widerrechtlich sich
„der Gewalt Gebrauch gemacht zu
„haben?

welche Erklärung dahin geht —

„die einstimmige Erklärung der
„Geschworenen ist folgende: Zu, der
„Angeklagte Johann Krüger ist
„schuldig die Widerrechtlichkeit begangen
„zu haben mit allen in der Frage
„aufgeführten Umständen.

Nach Anhörung der H. H. Advocaten in ihren Anträgen schließlich der Strafanwendung der Gesetze, welche dabei eingetreten, durch nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen d. nach Einsicht der Art. 150, 147, 151, 21, 36 d. 164, des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren d. der Art. 2. der Verordnung des abwesenden H. H. vom 31. May 1814,

Johann Krüger wegen Theilnahme an einem diebischen Einbruch, zu fünfjähriger Einsperrung, zu fünfjährigen Polizeiaufsicht d. zu den Prozeßkosten;

das zeitliche Eisen nebst Aufhebung der Öffentlichkeit im Urtheile mit der Vorschrift der Gesetze anwendet werde.

In Erwägung, dass die Schuldbejahung der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen festsetzt, das durch die Art. 150, 151, 147, 164, 21 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist,

Nach Einsicht dieser Gesetzesstellen d. mit Anwendung des Art 36, des nämlichen Strafgesetzbuchs, der Art. 1. d. 2 der Verordnung vom 31. May 1814. des Art. 368. des peinlichen Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche Artikel sämtlich von dem Präsidenten vorlesen worden d. also lauten.

Art. 150 des Strafgesetzbuchs

„Wer auf eine der in Art 147. bestimmten Art

„ eine Fälschung bei einer Privatschrift begangen
„ hat, soll mit Einsperrung in Arbeitshaus
„ bestraft werden.

Art. 157. ibid.

„ Mit gleicher Strafe wird jener belegt, der
„ von der falschen Schrift Gebrauch gemacht
„ hat.

Art. 167. ibidem

„ Mit zeitigen Zwangsarbeiten sollen
„ jene aller übrigen Personen bestraft
„ werden, die bei einer öffentlichen und
„ authentischen Urkunde, oder bei Handel
„ oder Gewerbspapieren eine Fälschung
„ begangen haben.

Art. 164 ibidem

„ In den Fällen, wo die Strafe der Fälschung
„ die Einziehung der Güter nicht mit sich führt,
„ sollen über die Schuldigen eine Geldstrafe
„ erkannt werden pp der mindeste Betrag
„ dieser Geldstrafe kann jedoch nie unter
„ Hundert Franc sein.

Art. 21 ibidem.

„ Wer zur Strafe der Einsperrung verurtheilt
„ ist, so sein männliches oder weibliches Geschlecht
„ der wird in ein Arbeitshaus eingesperrt pp

Art. 36. ibid.

„ Allen Urtheilen pp wenn auf Einsperrung
„ in ein Arbeitshaus erkannt worden ist,
„ sollen in Auszug gebracht werden.

Art. 1. der Novelle vom 31. May 1814.

„ Die Todesstrafe bleibt nur bei Personen
„ welche zur Zeit der Verübung
„ minderjährig waren, beibehalten, in allen übrigen Fällen
„ aber abgeschafft.

Art. 2. derselben Novelle.

„ Der Zwang ist nie nothwendige Folge einer
„ Criminalstrafe; er bleibt nirgends den
„ minderjährigen Personen überlassen, in welchen
„ Fällen derselbe mit Gefängniß
„ verbunden ist.

Art. 368. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

„ Der Verklagte oder der Beklagte, welcher
„ verhaftet soll in die Acten gegen den Beweis
„ und die Gegenanstalten vernommen werden:

Demnach stellt der Assisen gegen den
oben genannten

Johann Ringer, 35. Jahre alt, gebürtig
Feldkirch, Metzger von Feldkirch gebürtig
und wohnhaft zu Mauren, fünf Schuh
sechs Zoll groß, schwarze Haare, hohe Stirne,
braune Augen, schwarze Augenbraunen, spitzer
ordinärer Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn,
schwarzen Bart, länglichtem Gesicht, frischer Gesichts-
farbe, an der rechten Hand einen kleinen
Finger,

zu fünfjähriger Einsperrung,
zu Hundert Franken Geldbuße,

Note
Laut gerichtlicher Verhandlung vom 27. Nov. 1817 ist bei der Urtheilsfällung eingetretene Contumazialgesetz vorgenommen worden.
Wespauer

zu allen Gesetzen gegen den Druck
einverleibt auf die Summe von sechzig
Tausend neun und vierzig Franken, fünf
und zwanzig Centimen. —

unterschrieben, dass das Verfahren in
Kabinetssachen geheim und allen neuen
dem Gesetze vorgeschriebenen Artikeln
vorgeschlagen werden soll.

Also geschehen und beschlossen zu
Zweibrücken in dem Sitzungssaale des
Appellationsgerichtshofes am dreißigsten Dezember
im tausend achthundert und sechsundzwanzig,
wo zugegen waren, Sitzsaal, Präsident
des Appellationsgerichtshofes, Beisitzer, Assessoren
des Appellationsgerichtshofes, Staatsprokurator
des Königs, Gerichtsschreiber
vom Appellationsgerichtshofe.

Bailly Sitzsaal Assmann.

J. Schmidt

Abschrift dem Notariat Gelsen
zur Urkundsfertigung mitgetheilt.
Nr. 3391. Königl. Appellationsgericht
des Rheinkreises.
Zweibrücken den 6 Aug. 1834. für 28 Art.
Aug. Hacker.

Philipp Scherer
Johann Baer, Kläger
Johann Baer, Beklagter
4 x bris 1817.

Das Appellationsgericht
für den Königlich Preußischen Rheinkreis
zu Zweybrücken, hat folgendes Urtheil
erlassen:

Eingesehen haben vor der Rathskammer
des Königlich Preußischen Appellationsge-
richtshofs zu Zweybrücken am gestrigen Vormittag
jüngst erlassenen Urtheil, wovon
erhellet, daß

1., Philipp Scherer, acht und zwanzig
Jahre alt, Taglöhner u. Klein trümmer gebürtig
und wohnhaft zu Mannheim,

2., Johannes Raab, Bäcker, fünf und
fünfzig Jahre alt, gebürtig aus Rückersdorf
u. wohnhaft zu Mannheim, im Taglöhner.

3., Johannes Raab, Zehn, sieben und
zwanzig Jahre alt, gebürtig zu Mannheim,
daselbst u. Taglöhner wohnhaft in
Baiern,

sind zur Nachtzeit verübten Diebstahls
Diebstahls beschuldigt u. Angeklagt sind,

Eingesehen ferner, den von dem Vertr.
der Königl. General Prokurator in
Gehalt obigen Urtheils der Anklag-
kammer gefertigten Anklagsakt,
dessen Inhalt hienach folgt.

2. auch ganz

Der Hanns Seibert, von der Anklagsbank des
Königlichen Appellationsgerichts des Isarkreises
nach dem Urtheile vom zehnten November nächsthin
siebenzehn Verdachts 1, gegen Philipp Pfeiffer 2) Joseph
Poch, Vater beide in Mauerstein, und 3, Joseph Poch, Pfeif-
in Matten, welche beschuldigt sind, in der Nacht vom neun
und zwanzigsten auf den drei und zwanzigsten Juli
nächsthundert siebenzehn zum Nachtheil der Wittwe
Bernhard zu Mauerstein einen sondern „Diebstahl
begangen zu haben;
Anklagen erkannt, und den selben vor das Assisengericht
verwiesen worden, bringt der Königl. Bayerische General
Staatsprocurator die Verhandlungen und das Urtheil
selbst vor, wie folgt:

„Nachdem Anna acht bis zehn Tage vor der auf einen
zu Mauerstein gehaltenen, der Wittwe des Land
Bernhard zugehörigen Acker gemachten Roßgasse
worden war, so hielt die genannte Wittwe Bernhard,
die nächste Verstoßung, am Morgen des zwei und zwanzig
Juli ihren Roßlum machen, um ihn den Tag darauf um
Hause stehen zu haben.
Als nun aber den andern Morgen, als den drey und
zwanzigsten Juli, kam, um den Roß zu holen, fand man
daß der selbe entwendet worden sey. Der Roß war
nämlich, wie man noch ganz deutlich sah, von dem Diebe
auf sechs Füßen zusammengebunden, und auf einem
nahegelegenen Acker durchgejagt, und so, daß man
anderthalb Meilen, wie man ab sogleich schätzte,
gelaufen worden.

„Den vorfindenen Thäter muß zu ausforschen, muß
ab wenigstens zwei bis drei Personen gewesen sey

welche

welche den Diebstahl miteinander begangen hatten, und
da nun so gut auf dem harten Boden zwei bis drey
Meilen von diesem Acker weg, zwar bald ganz an Mau-
stein zu fahren unmöglich war, so glaub, daß der andern
der Roß wol nach Mauerstein müßte gebracht worden sey.
Sogleich sogleich die nöthige Anzeige beym Burgermeister
zu Mauerstein gemacht, der dann auch am vier und zwan-
zigsten Juli bei Gelegenheit einer Hausvisitation beym
Angeklagten Pfeiffer zwei Säcke mit Roßhaaren
vorgefunden, die andere gemeldet, im Pfeiffer
seiner Kinder im Bette verstellt sind; die beiden Gen-
darmen
welche den, bey Pfeiffer verstellt gefundenen Roß
unterstützten, kamen nicht nur Aehnlichkeit, mit dem
Roß der bestohlenen Wittwe Bernhard, sondern sie
erklärten auch einstimmig, daß der bei Pfeiffer gefunden
ganz gegen die Haar des Roßbraun nicht über da
und müsse gelaufen, daß derselbe rub gedoppelt sey,
als er sonst ins Kinn gehen pflegt, und dergleichen.
Als die Hausvisitation bei dem Angeklagten Pfeiffer
begann, so verfuhrte sich derselbe, schon wieder Roß-
handlung und Pferd Stümpfe zu haben, und
kam erst des Abends wieder zurück ins Haus.
Pfeiffer wurde sogleich in Verhaft genommen, läugnete
aber in seinem ersten Verhören auf beharrlichste.
In der Folge gestande er indessen ein, daran Theil
genommen zu haben, und gab die andern beiden An-
geklagten, Poch Vater u. Poch, als Mitschuldige an, mit
denen er am zwei und zwanzigsten Juli des Abends
neun um neun Uhr auf den Roßhaar der bestohlenen
Wittwe Bernhard gegangen sey, jeder mit einem Strick,
und er / Pfeiffer / so wie der alte Poch mit einem
Tuch, der junge Poch aber mit einem Tuch zum

Drosseln

» [illegible] des Wolfs [illegible]; Nachdem sie etwa [illegible]
» soll Mutter Wolf mit ihren Jungen auf den Fuß [illegible]
» zu [illegible] hätten sie den so [illegible] Wolf,
» [illegible] Zeug Tücke [illegible], und den [illegible]
» Fuß [illegible], der [illegible] Scharrer, Wohnung, [illegible]
» gen, wo man ihn den auch noch bei der Fährtensitation
» gefunden habe. Die beiden andern Angeklagten, Wolf
» Vater und Tochter, läugnen zwar auf das hartnäckigste
» die Theilnahme, allein außer der Angabe des Mitschuld
» gen Scharrer liegt noch folgendes gegen Sie vor:
» 1. Gegen den alten Johann Wolf:
» Allemal bei dem Fuß recitation fiel, so war derselbe
» abgelaufen nicht bei dem Land, doch etwas betroffen.
» Bei der darauf folgenden Fuß recitation bei Scharrer fand
» man einen Pfad, worin sich von dem [illegible] Wolf
» befand, welcher mit M Loos gezeichnet war, und der
» dem alten Wolf zugehörte. Als bei Scharrer der Wolf
» gefunden worden, kam eine Frau in das alten Wolf
» Wohnung, und kaufte derselben sehr theuer, und an,
» sie wollen auf der Land sitzen, sehr übel Mündigkeit
» klagend. Ja, als in den Gasse gingen einmal die
» Gefangenen, jeder sein Unglück erzählt, so gestand der
» alte Wolf, die Theilnahme davon [illegible], indem derselbe
» als die Reihe der Erzählung an ihn gekommen war, seinen Mit
» gefangenen erzählte, er, sein Sohn, und Scharrer sie drey
» Angeklagten hätten, eine gemeinschaftliche, miteinander Ver
» schwörung machen wollen, da sie aber kein Geld zu Anlauf
» des Wolfs gehabt, so wären sie übereingekommen, statt
» seinen Wolf zu entwenden, worüber sie dann auch gethan
» und sein Sohn dabei Mißhandlungen gestanden habe. Was in

» II. den jungen Johann Wolf betrifft, so liegt gegen ihn

» außer den Angaben seines Mitangeklagten Vaters
» und Scharrer noch folgendes belastende vor:
» erstlich: daß der selbe schon vor etwa einem halben
» Jahre wegen eines bei derselben Gelegenheit Diebstahls
» begangenen Holzdiebstahls kriminell verfolgt worden,
» die Untersuchung aber, von der Anklage Kammer
» des königl. Appellations Gerichts einstweil zu ruhen,
» bis sie vorderen ist, wegen nicht fortzusetzenden Beweises,
» um ihn noch zur Zeit lassen vor die Assisen zu stellen.
» Die erstere Verhandlung denn der junge Wolf bei jeder
» Gelegenheit vor und vor dem eigentlichen Beweis Thatbestand
» Diebstahl gegen die Wilden Baumfrevel zu schützen, zu
» suchen gewußt, gewürde sich noch für das äußere Zeichen
» an ihr suchen. und vor der Angabe des Mitangeklagten
» Scharrer war es vielmehr der junge Wolf, der den ersten
» Anfang gab, die Wilden Baumfrevel zu bestehlen
» Am Zwey und Zwanzigsten Juli also am Abend vor dem
» Diebstahl, sah man zuerst den jungen Wolf vor Marxheim,
» dem Orte, wo die beiden andern Angeklagten wohnen,
» gehen, und den andern Morgen in aller Frühe, von da
» wieder zurück nach Steinbach.
» Als der junge Wolf zuerst die Nachricht von der Fuß revi
» sion bei Scharrer, und von Auffinden des Holzes er
» fuhr, so machte dieß einen solchen tiefen Eindruck auf denselben
» daß er nachher nichts mehr davon hören wollte auf seinem Stuhl
» sitzen, und viel länger als gewöhnlich an diesem Ort
» sitzen blieb, so daß schon damals Einige, bei erst
» genannten, bei seiner Frau äußerte, der junge
» Wolf scheine an dieser Holzgeschichte nicht ganz unschuldig zu sein.
» Beide Wolfs, Vater und Sohn, wollten, um die
» Unmöglichkeit der Theilnahme an jenem Holzdiebstahl
» zu zeigen, daß sie in jener Nacht gar nicht am Orte des

Diebstahls

Diebstals gewesen seyen, sondern viel mehr in Alzey,
um Brod zu holen. Alle in dieser Angabe vorkommende
Personen, besonders aber, weil den ersten
Morgen, um 4 Uhr und Zwanzig Stunden Zeit Leute zu den
beiden Brodern kamen, um Brod zu kaufen, das diese
gewöhnlich früh um 5 Uhr anfangen zu backen, als diese
und diese zu verschiedenen Stunden, welche Leute aber
diesmal kein Brod bekamen, indem sie mit einem
der Brod backte, diesmal keins gebacken worden seye.

Aus der Bäckerey von Alzey bei dem die beiden
Brode in der Nacht vom zwei und zwanzigsten auf
den drei und zwanzigsten Juli Brod erhalten gehabt
haben, befindet sich nicht in einiger erheblicher Anwesenheit
zu jener Zeit in Alzey, ausser die beiden Personen
den Brod bey diesem Bäcker gewesen seyen,
um sich zu diesem Zeugnisse zu verstehen.

Endlich kommt noch die eigene Angabe der beiden
Brode, die sich nämlich mit den dritten Angeklagten
den Pfarrer in jener Nacht in Alzey zusammen gewesen
seye, die Gefälligkeit derselben zu zeigen, indem ja
dieser Pfarrer selbst eingestehe, in jener Nacht den
Diebstal zu gleicher Zeit mit beiden Brodern begangen zu haben,
und nur noch schließlich die Merkwürdigkeit der
beiden Brode beitrift, so wäre der alte Brod schon
in Ofen um 4 tausend 4 hundert und neun und
neunzig, wegen Diebstal von Leuchten, Holz, Stahl
und dergleichen in Untersuchung, die Sache selbst noch
klar gewesen seye, die Verstellung einen Theil
der entwendeten, und wird noch hinzugesetzt, daß
stunden wieder verschaffen haben, und nur dem Um
stande, daß damals die bestandene Regierung
aufgelöst,

aufgelöst, die Gemüther gefangen hat, und Ruhe und Ordnung
in Land gewesen, soll der alte Brod das Glück seinen
Plan ausführen zu seyn, zu vereiteln haben.
Daß dieser Zeit seye er wohl in Verdacht gewesen,
von Diebereyen, so, daß man ihn allenthalben als
Angeber abgeschafft hätte.

Der jüngere Brod dagegen steht so gar in Ruf,
und ruhig gesinnet, schlechten gesellschaftlichen Menschen
so daß Gewölbe nur für Leute seye, ihn nicht kennt, und
für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu sein.
Auf einer derselben, wie schon bemerkt worden ist, schon
einmal in einer criminal Untersuchung wegen
Diebstals, welche Untersuchung, da sie nur einige Zeugen
zurück gelegt worden ist, noch jeden Tag erwartet war,
folgt worden kann.

Es sind also nach allem diesem, Philipp Pfarrer, Johann
Brod, der Vater, beyde von Marienau, und Johann
Brod der Sohn, von Bellen angeklagt.

Da der Nacht vom zwei und zwanzigsten auf
den drei und zwanzigsten Juli ein tausend achthundert
und siebenzehn, auf dem Feld zu Villmarsheim zum
Nachtheile der Lutherischen Glaubensgenossen der Pfarrer
von Laubenheim seinen Theil dazu gethan,
vorsetzlich, und schon vorher bis zu der Zeit vorher gesinnten
Vorsatz und Absicht, und darüber hinaus Mutter
davon entwendet, oder, um der Entwendung Theil genommen
zu haben.

Das Assisen gericht hat demnach zu entscheiden,
ob die Angeklagten dieses Verbrechens schuldig sind.

Nach Ablesung der Acten bezüglich in der Unter-
suchung der Gründe wegen die Anklage
bestehet.

Nach Ablesung der Acten Philipp Pfarrer Ambtsbote
der Herrlichkeit des angeklagten Philipp Pfarrer,

in seiner Vertheidigungsschrift gründen sich diese Angeklagten.

Gegen die Advocaten Hesse, in seinen Vertheidigungs-Gründen für die Angeklagten Johann Reul, Vater u. Johann Reul, Sohn

Gehören die Erklärung der Geschworenen, welche zu Ende niedergeschrieben von dem Präsidenten verlesen und dem gemeinschaftlichen Inhalt der Anklage-Acte hervorgehoben, Theil und den Advocaten Hesse angehenden Fragen, gesetzt ist.

Sind 1.) Philipp Scherer, acht und zwanzig Jahre alt,

„ 2.) Johannes Reul, Vater, 55. Jahre alt,

„ beyde Ausgedinger in Marxheim Hochheim,

„ 3.) Johannes Reul, Sohn, 27. Jahre alt, Taun-

„ nusberg. Ausdinger, gebürtig zu Marxheim

„ u. wohnhaft zu Vatten, schuldig.

„ in der Nacht vom 22. auf den 23. Juli

„ 1817 auf dem Felde zu Rittershein, zum

„ Nachtheil der Catharina Ochligmeyer,

„ Wittib von Carl Schmehund, einen Theil

„ des ihr selbst gehörigen noch nicht ein-

„ gebrachten Roggen vorher geschnittenen Korn

„ ausgedroschen u. etwas unterschlagen

„ Mehrere ihnen gemeinschaftlich unternommen

„ oder an der Ausführung Theil genommen

„ zu haben?

welche Erklärung stehen geht

„ Es wird allen darinnen aufgestellten Fra-

„ gen beigetreten.

Nach Anführung der Aussage der Zeugen in Hinsicht auf die Vorhaltung der Angeklagten,

welche dieser gegen,

nach Inhalt der Art. 388, 22, 21, 36, 59, 11, des Strafgesetzbuchs, der Art. 2. u. 4 der Verordnung vom 31. März 1814.

1. Philipp Scherer in eine Gefängnißstrafe von zwey Jahren 2.) Johann Reul, Vater, in eine Einsperrung von fünf Jahren 3.) Johann Reul, Sohn, in eine Einsperrung von fünf Jahren mit Brandmal, alle solidarisch in die Kosten verurtheilt werden; die Confiscation der Pferde zu verwerfen, so wie auch hinsichtlich der beiden Ersten, das Ehrenfeil gehörig u. von dem von dem Gesetze bestimmten Alter auszusetzen seyen.

Nach Anführung der Advocaten Schallbüsch u. Hesse in ihren Anträgen um Milderung, den durch die Generalprocuratel gegen die schuldig erklärten Scherer, Reul, Vater u. Reul, Sohn, ausgetragenen Berufungsantrag.

In Erwägung, daß die Beantwortung der Anklagen gegen die Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen festsetzt, das durch die Art. 388, 21, 11. 55, das Strafgesetzbuch vorgesehen ist.

In Erwägung daß durch die Beantwortung

dieser Busse in sonstiger Beziehung sich ergeben hat, dass Umstände obwalten, welche den Richter veranlassen, gegen einen u. den andern der Schuldigen die mehr und weniger gelinderen Strafen zu erkennen.

Nach Einsicht der abgemeldeten Gesetzstellen u. mit Anwendung der Art. 2. u. 4. der Verordnung des gemeinschaftlichen Hr. Königs vom 31 ten März 1814, des Art. 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 366 u. 368. d. St. G. über das peinliche Verfahren, welche sämtlich von dem Präsidenten vorgelesen werden, u. also lauten

Art. 388. des St. Gesetzbuchs.

„Wer Pferde oder Last- Zug- oder Reitthiere
„pp eingenommenes Futter pp ausser dem Falle
„gestohlen hat, der wird mit Einsperrung in
„ein Arbeits-Haus bestraft.

Art. 21. ibid.

„Wer zur Strafe der Einsperrung verurtheilt
„ist, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts,
„der wird in ein Arbeits-Haus eingesperrt,
„u. zu Arbeiten gebraucht pp.

Art. 11. ibid.

„Die Empfehlung zur besondern Aufsicht der
„hohen Polizey, die Geldbuße, so wie die
„Einziehung eines Theils des Vermögens, diese
„muss um den Gegenstand des Verbrechens
„(Corpus delicti) wenn sie Eigenthum dessen
„dem Verurtheilten gehört, pp sind Strafen,
„welche jedesmal in peinlichen als Zusatz gemischten
„Fällen ausgesprochen werden.

Art. 58. ibid.

„Alle Personen, die wegen eines u. desselben
„Verbrechens oder Vergehens verurtheilt
„sind, haben sich für alle u. alle für eine
„in Solidum für die Geldstrafen, Wieder-
„erstattungen, für den Ersatz von Kosten
„u. Interessen, so wie für die Spesen, zu
„stehen.

Art. 2. der Verord. vom 31. März 1814.

„Der Fremde ist nicht wegen einer
„einer Criminalstrafe, die bleibt vielmehr
„dem nationalen Tribunale überlassen,
„in welchem Falle derselbe mit zu er kennen
„sey.

Art. 4. ibid.

Die Theil u. Arten Einbüßen behalten
jedoch an u. für sich u. so viel die Verfassung
des desselben vor Gericht angeht, den Charakter
von Criminalverbrechen; allein dagegen dem nationalen
Tribunale gestattet, bey mitwirkenden mildernden
Umständen auch eine correctionelle Strafung mit Beruf
zu erkennen pp

Art. 36. des St. Gesetzbuchs

„Allen Verstoßen, wovon auf Todes Strafe,
„lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeit,
„auf Einsperrung in ein Arbeits Haus pp
„sollen in Anklagen gebracht werden;

Art. 366. des St. G. über das peinl. Verf.

„Der Gerichtshof soll ferner erwägen,
„ob die genommenen Beweise den Eigen-
„thümer wieder zu geben sind.

Art. 366. ibid.

„ den Verklagten oder den Klägern, welchen
„ verliert, soll in die Kosten gegen den
„ Urtheil, die Vollziehung verfügt
„ werden.

Demnächst hat der Gerichtshof
1.) Philipp Schwarz, acht und zwanzig
Jahre alt, einen Meter siebzig Centimeter
groß, langlichtes Gesicht, dunkelbraune
Haare, eben solche Augen u. Augenbrauen,
mittelmäßige Nase, Mund, Kinn, braune
Haut, ein Zuzüglicher u. Kleinschmied,
gebürtig u. wohnhaft zu Merzheim

zu achtzehn Monaten Gefängniß
strafe,

2.) Johann Rod, Peter, fünf und
fünfzig Jahre alt, einen Meter fünf und
siebzig Centimeter groß, ovalen Gesicht,
schwarzer mit grauen untermischter
Haare, schwarzen Augenbrauen, gu-
wöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund,
grauen Bart, Zuzüglicher gebürtig
aus Rodenhausen, wohnhaft zu Merzh

zu einer Gefängnißstrafe von
vier Jahren.

3.) Johann Rod, Peter, sieben
und zwanzig Jahre alt, ein Meter
ein und siebenzig Centimeter groß,
längliches Gesicht, blasser Gesichts-
farbe, blonde Haare u. Augenbrauen,
graue blaue Augen, gute Zähne, spitze
Nase, breiter Mund, runden breiten
Kinn, schwachen blonden Bart, ein
Steinmetzer von Profession, gebürtig
Zuzüglicher, gebürtig zu Merzheim
u. wohnhaft in Bretten.

zu Einsperrung auf sechs
Jahren,

alle drei solidarisch zu den
Kosten gegen den Beamt, beziehungs
auf die Person von acht Hundert
fünf und neunzig Franken ein und
dreißig Centimes.

verurtheilt die Contumazirten
der als Überführungsstücke
hinterlegten Gegenstände,

verurtheilt ferner, daß der
Urtheil im Auszuge vollstreckt,
an allen von dem Gesetze be-
zeichneten Orten angeschlagen,

und welch

Verb der ernannten Sachverständ
den Eigenthümern wieder zugeben
werden soll.

Also geschehen u. verhandelt
zu Hemmichbrücken in der Sitzung der
der Abschätzungscommission von heute
Dezember, in Gegenwart des Gemeind
und Gebeigeschr, wo zugegen waren,
Gottfried, Rath am K. Ger. Gerichts
der Rheinkreise, Präsident der
Abschätzungscommission, u. Friedly, Rahmen
Richter am Bezirksgerichte Speier,
Abschätzern, Schmidt aus Dist, Bürger
Gemeinderath der K. Pf. Gemeinde
u. Schmidt, Gerichtsschreiber am K.
Ger. Gerichte /.

Friedly Gottfried

Ansmann.

Schmidt

Martin Maurer
6 Oktober 1817.

Urtheil Appellationsgerichts
für den Königlich Bairischen Rheinkreis in Zweybrücken, auf erfolgende
Urtheil erlassen.

Zwischen der Rathskammer des Königlich Bairischen
Appellationsgerichts in Zweybrücken,
am zehnten November, im tausend
acht hundert und siebenzehn erlassenen
Urtheil, wurde erhellt, dass,

Martin Maurer, neunzehn Jahre
alt, Zimmermannsgesell, gebürtig zu
Annweiler, Bezirks Landau, des A. Land
Kreuth in Franckreich, ohne festen Wohn-
sitz,
eines nächtlichen Mords, mittelst
Waffen übung, angeklagt ist.

Zwischen denen von dem
Königlichen Generalprocuratoren am
Königl. Appellationsgerichte des Rhein-
kreises in Zweybrücken, in Gemäßheit
obigen Urtheils der Rathskammer
am nächsten November laufenden
Jahrs ernannten Rathsherrn, dessen
Inhalts erhellet, wie folgt.

Der K. General-Advokat am K. K. Appellations-
gerichte des Rheinkreises stellt vor, daß durch Urthe
vom 10ten Januar die Anklage-Kammer des Appellations-
gerichts gegen Martin Maurer, neunzehn Jahre alt,
Leinenweber zu Fall, gebürtig zu Irrweiler, Bezirks
Landau, dermalen wohnhaft zu Mörzheim, Canton
Pirmasens, des letzten Diebstahls in Verbindung
mit erschwerenden Umständen, nämlich Einbruch
Diebstahl beschuldigt, Anklage erkannt, derselbe vor
die Assisen verwiesen, und verordnet sey, daß dem Anklag
akt gegen ihn vervollständigt werde.

Der K. General-Advokat erklärt daher, daß durch d
darüber gepflogenen Untersuchungsakten folgende Th
sachen erhellen:

Karl Adam Peter Bonn, Schneider Gesel
gebürtig von Landau, auf der Wanderschaft begriffen
und unbekannt an mehreren Orten auf seiner profession
der letzte Ort, wo er in Arbeit stund, war Hornbach bey
Zweibrücken. Im Monath Juni verließ er diesen Ort, um sich
wieder anderwärts Arbeit zu suchen. Im Hirtenhause bey
Mörzheim, ohnweit Pirmasens, den Angeklagten Martin
Maurer, den er damals nicht kannte, auf dem Wege, und
gieng mit demselben nach Pirmasens, wo sie miteinander
übernachteten. Bonn erfuhr nun von letzterm, daß er
Martin Maurer heiße, von daselbst bey Kaiserslautern g
bürtig sey, keine Eltern mehr habe, und als Leinenweber
Gesell reise.

Gleich beym Zusammentreffen hatte Maurer dem Karl
den Vorschlag, daß sie miteinander reisen wollten, em
dieser gerne zufrieden war. Wirklich machten sie sch
diese auf zusammen, und hatten die Absicht nach Kaisers
lautern zu gehen. Karl Bonn hatte zu dieser, mit Kleidung
stücken wohlversehene Fallisen. Martin Maurer hatt
auch nur Fallisen, die jedoch viel weniger enthielt, als die
seinige. Auf diesen seinen Fallisen Maurer Ge
nommen den Gedanken von Bonn Fallisen kennen zu lernen.

Als

Als eines Sonntags morgens Bonn in Gesellschaft Maurers
seine Fallisen auspackte, sagte letzterer zu ihm: Du hast
gute Montirung bey dir, und viele Kleider. Maurer war
lange um Bonn, daß dieser ihm eine seiner Montirungen schen
ken möchte, er erhielt aber eine abschlägliche Antwort.

Auf dem Wege nach Kaiserslautern erzählte Maurer dem
Karl Bonn, daß er schon einmal mit seiner Heimgegan
gen sey, mit einem Meister umgegangen sey,
und sie verlassen haben würde, wenn er sie verrichtet hätte, und
daß er einmal Handel mit dem Heimgewesenen seinem Bruders
gehabt, und denselben zwey Messerstiche mit einem Stock der
meister auf den Kopf versetzt habe, daß derselbe sogleich nieder
gestürzt sey, weswegen er die Flucht habe ergreifen müssen,
um sich den nicht mehr vorhandenen Handel entziehen
Ferner erzählte er, daß seinem Vetter Bruder einmal
Jemand auf dem Ort todt geschlagen, und sich darauf in
die Heimat geflüchtet habe, wo er noch lebe. Ein andermal
erzählte er Bonn, im Laufe des Gespräches sogar, weil er gegen den
Wunsch gehandelt habe, zum Land hinaus gewiesen worden;
dieser Umstand, so wie sein gröbliches Benehmen gegen einen
Bettelweyb, welche angefallen habe, sey in sein Wanderbuch
bemerkt worden; dieses alles und selbst, daß Maurer
bestimmend sey, wenn sein gegebenes Wort nicht gehalten
Bonn nicht mehr auf, daß Maurer ohngefähr
vier Tage vorsichtig Zusammenkommen jeden Abend beym
Nachtessen gehe zu ihm sagte, er möchte doch seine Fallisen mit
an den Ort nehmen, wo sie schlafen. Bonn gelangte nämlich
des Abends den Wald, wo sie übernachteten, zu haben,
um diese aufzusuchen, während Maurer das seinige zu sich
nahm, und nicht zum Aufsuchen hinzu.

Am zweyten August, einem Donnerstag Abends kamen sie mitein
ander nach Gestrum, wo ihnen der Burg einer der Wirth
zu Mittag essen stellte, mit welchem sie beym einem Krug an
einem aufgehangenen zündeten, und den Fußboden zum Wirthshaus

angemessen

ung reinsam anzufallen. Dazu Abschaffung sie übergab Rom,
ein garmöchtig sein Gallisen den Handwerk zur Ausbe-
rufung. Indem sie merkte Maurer so entschlossen, dass er
eistand zu Rom sagte: wie dein Gallisen mit so bestellten
wissen blos Bal, so kann nie wohl kommen, ihnen die mis-
dubay drohte er diesem, der ab jedoch sein blossen Abschied
mit den Stock, indem er lächelnd damit nicht sie bey ging.
Rom lies Abmessungsgestalt des Gallisen in der Verrichtung
des Handwerks.

Den andern Morgen der Bruder, zog Maurer seine besten
Kleider an, ein guter weiss seine schönen langen Hosen, ein
saubares Hemd, ein dreifachmal tausend Gold, und sein schwar-
zes Haar: ausserdem trug er damal seinen alten runden
Hut, ein grau alten bedienen Mantel und ein weiss und
rothgestreiften Halstuch. Sein Physionomien kam Rom
aufgefallend vor, sein Blick schien diesen nicht aufrichtig,
indem er sie immer von unten herauf und ganz selbsam.

Als Maurer augenblicklich einen, setzten sie ihren Weg
wieder weiter fort, und wollten durch Arzheim sind nach
gehen. Zwischen Gotenstein und Arzheim, ohngefähr
einen halben viertel Stunde von letzteren Orte, machte
Maurer den Vorschlag, sich niederzulegen, und ein wenig
auch zu ruhen. Rom bemerkte, dass sie weder in das Dorf
Arzheim gehen wollten, um daselbst Brod zu essen, liess sich
jedoch bereden, in einer Hohle unten an einem Berg sich hin-
zulegen. Maurer liess sich nicht nieder, sondern stieg
unter den Vorgeben, dass es ihm hier zu kühl sey, den
Berg hinauf, ging ohngefähr sechs bis zwölf Schritt
auf einer Anhöhe zwischen einen Weingart und
einen Kartoffel Acker hin, und legte sich da auf einen
Rasen nieder. Er rief Rom nochmals zu, auch dahin
ihm zu kommen. Darauf begab sich Rom endlich hinauf zu
demselben, liess aber sein Gallisen unten an Berg in
der Hohle, wo er zuerst sich niedergelassen hatte, liegen.

Rom setzte sich neben Maurer, zu dessen Füssen nieder;
Maurer lag mit den Kopf auf seinen beyden Händen auf
seinen Gallisen, hatte das Gesicht gegen Rom zu ge-

wendet

wendet, und merkte Jakobs. Während sie so bey-
sammen sassen, sagte Maurer, er wolle Gemüse aus-
werfen, um zu sehen, ob sie zum Kochen gut seyen.
Rom bemerkte ihm, er möchte sie stehen lassen, indem
sie noch blühten, und zum Essen noch nicht gut seyn.
Maurer antwortete, er wolle sie nur probieren, stund
auf, ging an den aufgehäuften Kartoffel Acker, zupfte an
einen Stock aus, und warf denen zwey Kartoffeln von
der Stelle einige fort. Mit diesen Kartoffeln kam er zu
Rom zurück und sagte sie einander neben ihn zu seinem wenigen
Platz. Es fiel Rom gleich anfänglich auf, dass Maurer,
als er sich zu ihm auf die Erde nieder setzte, ihn immer
mit einem heimlichen falschen Gesichte ansah, und auch
jetzt wieder, als er mit den Kartoffeln zurück kam, allein
er schnitte doch nichts böses.

Maurer holte sein auf sein Taschenmesser aus seinem
Gallisen hervor, und fing damit an, die Kartoffeln zu schälen
und zu durchschneiden. Das Messer, das nicht zugespitzt
worden konnte, machte etwas mühe gar als einen spanischen
Schnitt lang sage, die Klinge war etwas länger als der
Stiel, daran sie hängt, eben spitz, und sehr scharf.

Zuerst schnitt Maurer eine Kartoffel in zwey
Stücke, und sah dabey seinen Rücken gekehrten immer
falsch lächelnd an. In eine jede der gespaltenen machte er
ein rundes Loch, in der Form einer halben Kugel, fügte
sie alsdann zusammen, und nadelte, dass darab eine Kugel
form sage. Während unterdessen Rom sich auf die linke
Seite gelegt hatte, und Maurer den Rücken zukehrte, zer-
schnitt dieser auch die andere Kartoffel in zwey Hälften.
Auf der einen schnitzelte er ein Kreutz, das er Rom hernach
auf die Seite fallt, wo letzterer das Gesicht zukehrte, mit den
Worten: dass sey ein Kreutz wo unser Herr Gott seinen
seligen Tod. Inzwischen schlummerte Rom, auf der linken
Seite liegend, und Maurer den Rücken zukehrend, ein,
bemerkte jedoch, zwischen den Schlummern, dass Maurer der
beständig aufmerksam neben ihm sass mit dem Messer an den

geschnitzelten

geschnitzelten Kranz herum stellte. Es war damals um
ein Viertel auf fünf Uhr des Morgens. Auf einmal, ohne
daß Rom Arges von der Art ahndete, warfen ihm
Maurer, von der Lasten gegen die linke Seite hin, mit
seinem Werkzeuge hart einen Stoß, sogar einen Fall
über den Pferdekopf in den Graben; das Pferd scheute
in einen Busch herein. Als Rom aufstehen wollte,
gab ihm Maurer noch einen Stoß, in dem Augenblicke, als
er den Reiter gegen denselben gestoßen, aufrund rang zu
stehen strebte; der eine Stoß traf auf die Brust, der
andere Stoß, der andere auf die rechte Schulter gegen
den Hals hin. Rom strauchelte über die Weinbergmauer
an den Abhang gegen hinunter gegen die Weinsen zu, und
rutschte in die Weingart hinein. Maurer lief ihm mit dem
Messer in der Hand über die Weingartmauer nach und
versetzte ihm mit in die nächste liegende Weingart
hinein. Im Herablaufen zerschnitt der Mörder noch
ihm die Kehle zu treffen.
Als Rom und Mörder nämlich schon Ringen Maurer
und Rom Rom Arbeit zu einander. Fast als Rom stürzte
auf Hand zu, und sich durch die Flucht zu retten suchte,
sprang er an, und um Hilfe zu schreien; zu gleich drang das
Blut in Strömen aus dem Hals lief. Rom war barfuß;
unterwegs hatte er und Maurer die Schuhe ausgezogen,
und in der Hand getragen. Im Aufspringen von Platze,
wo er die Pistole anfiel, erwischte er, seine neben ihm lie-
gende Pfeife, und den dabei liegenden Strauß, den er
in Ofen der Hitze wegen auch aus gezogen hatte; so wie
seinen Hut, und seinen mit Blut hinunterzogenen Kamm
Hals, die er neben sich neben sich liegen hatte. Maurer
wollte Rom die Pfeife nebst Strauß und Hals wegnehmen,
dieser bat ihn aber zu vor, sich ihm unter seinen
Händen heraus, und lief damit fort. Als Rom im
Fortlaufen um sich schaute, bemerkte er, daß Maurer
sein (des Roms) Pferd an den Pflug hatte,
und barfuß in die Weingarten hinein lief. Die
nachstehenden Umstände, die dieser That vorhergegangen

anzeigen und den Gedanken, daß Rom, daß Maurer schon
einige Zeit mit den Plan umgegangen sein müsse, sich
seiner Effekten selber, und um sich dieselben zu zueignen,
auf die Art zu bedienen und zu verwerten.
Daß der ganzen Schule seine ausser Maurer
und Rom niemand gegenwärtig.
Ein kleiner Knabe sagte damals in der Gegend seines
Hauses, und sah in der Entfernung eines Büchsenschusses
einen Wagen, mit einem, schlafen auf der rechten Achsel
in die Straße, gegen die sogenannten Kranz müsse zu
steigen, dann in Wagen einmal nun sich schwenke.
Der Knabe bemerkte, daß Wagen zwischen Maurer
Kamerad, und rannte wenige langen Schritten entfernt,
einen runden Hut bedeckt, kurz und einen Bart in
der Hand trug. Daß Wagen zwischen der vorgedachte
Martin Maurer gewesen sein müsse, ist seinen
Kameraden nicht unbekannt. Mittlerweile schlepte sich
Rom in das nahe gelegene Dorf Arzheim.
Gegen halb acht Uhr sagte Rom im ersten Haus anwesenden,
Mensch Gemeinde in der Nähe um Barmherzigkeit schreien,
und immer wiederum um Hilfe rufen. Der Schreien
Rom und der Nähe, der auf dem Weg von Gestorum,
stam gelegenen Hofe war, und nächste sich nannte.
Abtzlich schwang der ankommende Rom, blasse wie der
Tod, und über den ganzen Körper mit Blut bedeckt, in
die Stube des neuerbauten Wirths, und klagte sich um Hilfe,
mit den Worten „Lieber Wirth, mein Kamerad hat mich
geschossen, und meinen Hals mir zu nehmen, sagen
sie ihm nur, sie haben mir schon weh" Er hob zugleich sein
blutiges Hand auf, zeigte ihm die Wunde über dem
Nabel, und sagte, „ich glaube, daß er darum sterben
müsse". Die Wunde war sehr bedeutend, stark,
daß Rom auf der Hand lang seine Gedärme zur
Wunde heraus. Ehe sich der Wirth hinaus ließ um zu
sehen, ob der Schütze nicht noch in der Nähe sein könne,

und nach der Feldscheere des Orts herbeigerufen, der die Wunde untersuchte, und das Bein wieder in den Leib stossen wollte, sie Widerspänstigkeit von Martin Mauser unterdessen wahrnahm hatte, und weggelaufen war, alle auf den Platz wo die Pferde angebunden und verharrte derselbst unschlüssig an dem niederge- sunkenen und ausgespannten Gespann auf der Ungarischen Seite, bis zwey Personen die an daran andere gespannt hatten; an bemerkte dabey diesen Grundbeim Besitzer, der von zwey Grundbeim herzukommen schienen, welche von dem ausgespannten Vorderpferde abgeworfen seyen: ein paar alte zerrissene ledernen Riemenzeug stunden auf dem nämlichen Platz, sie waren da der Martin Mauser die denselben hier zurückgelassen hatte;

Auf bemerkte der Visitirende gerade auf dem Vorder- rather fast von der Ungarischen Seite Blut rann und klemm schienen Fussab, der von einem beträchtlichen Hieb, mussten schienen; er war fast ein und wieder in klarer Entfernung Blut tropfen —

Gegen ein Uhr da Mittags kam Martin Mauser nach Hause, ganz nüchtern und nüchternigt, alle er durch Dorf und stellig den Klagenden bemerkte — sie war bewaffnet lang einer Pistole Farbige Jacke, einen rein dem Hut und weiße lange enge Hosen, enwen das eine Hosenbein unten zerrissen, das andere in Stiefeln unten zugezogen war, und beide unten herum in Koth be- schmutzt waren; er hatte ferner ein Pferd mit gestalten ungefähr schwarz ledernes Halfter an einem Riemen auf den linken Pferde sitzen. Auf einmal war unten am Halfter eine Pistole zu bemerken. Während er durch Dorf ritte, sahe ich ihn zweimal um, und wenn er verschwunden oder sichtbar, das Pferd Jemand mit klein."

Der Major der königlichen Gens d'armerie zu

Pandel

Pandel hatte unterdessen Nachricht von der That erhalten und sogleich die geeignetsten Mittel wegen zur Ver- folgung des Thäters angewendet. Nachdem er seine Gendarmen auf der Grenze abgeschickt hatte, sazte er sich selber zu Pferd, um mit dem Visitirenden von dem Ort zu reiten, wo das Pferd angebunden gewesen war.

Auf der gewesenen Strasse von Pandel nach Landau, trafen auf einmal den Ungarischen Martin Mauser, den er zwanzig Schritt vorher noch nicht bemerkt hatte, wie der gewesen sein mochte, mit Pandel in einem gemeinen Wortwechsel, blanke lange Pandelider kurze enge Beinkleider, einen runden Hut auf dem Kopfe.

Der Major fragte ihn, ob er mit dieser Kleidung durch Landau gekommen sey, und derselbst nichts neues gehört habe. Mauser antwortete, mit der nämlichen Kleidung durch Landau gekommen zu seyn, und nichts neues daselbst vernommen zu haben. Bey den letzten Worten bezeigte er durch scheuende Affecten und Zittern eine ungewöhnliche Angstlichkeit, welche noch dadurch gestiegen. Da der graue Wortwechsel und das dunkle Pandelid, die er anhatte, ganz braun waren, als wenn sie eben erst aus dem Wasser genommen worden wären und die Beinkleider nach der Farbe des braunen Staubes mit- auf der Strasse noch ganz schwarz und neu waren, so schöpfte man den Verdacht, daß sie eben erst in dem nicht sehr tiefen nahen der Strasse befindlichen Gebirgsbache gewaschen und getrocknet haben. Der Major der Gendarmerie befahl daher den Visitirenden sein Pferd aufzumachen. Bey Aufgebung der Decke mit daran befestigten Pi- stolen, wurde man ein paar enge braune lange Hosen, die bis an die Stiefeln mit Schmutz bespritzt waren, anders Kleidungsstücke gewahr nicht auf dem Rücken des Pferdes zu finden. Der Major hieß diesen in Verhaft nehmen,

und

" und durch den Brigadier mitgetheilt.
" In Folge dessen erschien nun der Major von der Gensdarmerie,
" Herr Baron Trotsch, selber durch das gestrige Dorf gegan-
" gene Kleidung angethan habe; Maurer langte bey
" seiner Ankunft daselbst nicht, kurz vorher durch das Dorf
" gekommen zu seyn, wo bekanntlich Maurer damals die
" damals da namhafte Kleidung angethan zu haben, die
" er bei seiner Verhaftung trug, als die Leute ihm das
" Gepäckstück wegnahmen, entwendete er sich und entwich
" grad und bös, bis der Major ihn stellen konnte, aber
" so hastig war er fortwährend, die Flucht, die an diesem Tage
" bey Abzehm gefasst war, beyzubehalten.
" Die Untersuchung, mit dem Verdachte, womit sich an das
" Fallbeil gehängen war, befand sich nicht mehr daran.
" Am nämlichen Tage vereinigte sich der Untersuchungs-
" richter von Landau mit einigen Aerzten nach Abzehm
" um das Verbrechen zu constatiren. Unterwegs kam
" er dem Major der Gendarmerie an, der sich mit dahin
" vereinigte; auch kam der Brigadier mit dem verhaf-
" teten Maurer ebenfalls dahin nach.
" Die Wunden des Carl Lorch wurden alsbald untersucht,
" und über den Befund ein ärztliches Gutachten aufge-
" setzt. An den Kleidungsstücken des Verwundeten
" fand man hineingeschnitten, die vollends nun mit der Lage
" und Beschaffenheit der Wunde am Körper übereinstimmten.
" Da Martin Maurer nun eingestand, derjenige die That
" verübt habe, und angab, daß er sein Fallbeil ohn-
" weit des Platzes, wo der Verwundete gestorben
" wurde, unter Traubenlaub versteckt habe, so ha-
" ordnete der Adjunkt von Arzheim einen Visitationsritt gegen
" den andern Morgen in aller Frühe vorzunehmen, ob
" dieses Fallbeil sich vorfinde. Am nächsten Morgen
" vorgenommen eines Ufer begab sich der Visitationsritt gegen
" an Ort und Stelle und fand in Gegenwart mehrerer

" einsetzig Schritte von dem Platz, wo die That vorgefallen
" war, das besagte Fallbeil unter Traubenlaub verborgen;
" ohnweit nicht vorfindlichen, schien auch nicht verwischt zu seyn.
" An diesem Tage, nämlich Augusti, nahm der Unter-
" suchungsrichter selben den Platz in Augenschein, wo
" das Haupt seinen Fall hatte, und bis wohin von dem
" Augenblicklichen Martin Maurer dasselbe getragen; Auf
" dem Platze, wo Blut war und Haare auf dem
" Boden lagen, schien noch deutlich, daß das Opfer nie-
" dergefallen und nicht angegriffen war, es fand sich noch
" die weiße Kartoffelpflanze da selbst liegen, den
" Verbrecherplatz fand er etwa zehn Schritte von der Hüt-
" ten stand und zwar so, daß man von dieser Hütte
" nicht leicht dahin sehen konnte. Von dem Verbrecherplatze
" gegen das Wirthshaus bemerkte er zum Theil auf der
" Weingartenhecke zum Theil auf den nächststehenden
" Kartoffelkraut Flecken von Fußstapfen, die dem Anschein
" nach von einem Bauernschuhe herrührten. An einigen
" deutlich und gradentlichen Fußstapfen sah der Untersuch-
" ungsrichter den Augenblicklichen den bloßen Fuß auf-
" stellen, und fand, daß sowohl der rechte als der linke
" Fuß in verschiedenen Fußstapfen vollkommen eingepaßten.
" Der Augenblicklichen zeigte dem Untersuchungsrichter den Ort,
" wo er sein Fallbeil unter das Traubenlaub versteckt
" hatte, welcher Ort etwa einhundert einzig bis zwei-
" hundert Schritt von verwünschten Verbrecherplatz entfernt
" von dem Visitationsritt gefunden für den nämlichen erkannt
" wurde, wovon das Fallbeil gefunden habe.
" Das Fallbeil des Carl Lorch, enthab Martin Maurer noch
" verübter mörderischer That mit fortnahm, und ihm bey
" seiner Verhaftnahmung abgenommen wurde, enthielt
" folgende Gegenstände zur Zeit der Verhaftung:
1) ein paar Schwarze Strümpfe
2) ein paar dunkelblaue Hosen Hosen.

" 3) ein altes schmutziges seidenes Hemd.
" 4) ein altes schmutziges Hemd.
" 5) ein Hemd.
" 6) ein farbiges baumwollenes Halstuch.
" 7) ein farbiges leinenes Halstuch.
" 8) ein dunkelblau tuchener Frack, mit gelben Knöpfen.
" 9) ein paar gelb manchesterne Hosen, mit blauen Streifen zu beiden Seiten.
" 10) ein paar graue lange manchesterne Hosen.
" 11) ein paar kurze gelb manchesterne Beinkleider.
" 12) ein schwarz kasimirnes Gilet, mit gelben Knöpfen.
" 13) ein paar graue kurze wollene Strümpfe.
" 14) ein kleiner Hut. Flügel.
" 15) ein weißes Gilet mit schwarzen Bouquets.
" 16) drei Halstücher, wovon der neue 1 Rl. bezahlt.
" 17) ein Halstuch von seidenem Zeuch.
" 18) ein farbiges baumwollenes Halstuch.
" 19) ein paar weiße lange seidene Hosen.
" 20) ein schon ziemlich getragener Frack v: schwarzem Tuch.
" 21) ein dunkelblau tuchenes Gilet, mit gelben Knöpfen.
" 22) ein Paar Stiefeln.
" 23) eine Uhr.
" 24) ein Paar gelbe Knöpfe ohngefähr 14 an der Zahl.
" 25) Zwei nicht zu gedachte Knöpfe.
" Diese sämtliche Gegenstände nahmte Carl Horn für sein ihm mit dem Fallaisen gemeinschaftliches, zu nehmen, jedoch die unter No 18. 19. 20. 21. 22. angegebenen Stücke, welche letzteren er für den Martin Maurer selber zugehörig gewesen zu, könte. Maurer hatte kurz vor seiner Verhaftung den grünen tuchenen Überrock, die dunkelblau tuchene lange Hose, das gestreifte baumwollene Gilet, und die

Uhr "

" Uhr, stehlen, die er bei seiner Arretation anfalte,
" auf dem Fallaisen des Carl Horn herab genommen
" und mitgezogen, und diese seine mit gezogene Uhr
" dann, durch nebst seinem baarem Geld in dasselbe
" hineingethan. Von den Dingen unter N. 4 und 5
" benannten Stücken zu schließen, erhellete Horn,
" daß sie nicht ihm gehörten, ohne genau angeben
" zu können, wem sie endlich. Auf dem Fallaisen des
" Carl Horn fanden sich ferner lange steinfarbige
" seidenwirkene Hosen, und die zu beiden gehörigen
" gestreifte Beinkleider mit dem Hosenbande.
" Da Martin Maurer behauptete, diese Sachen, nebst
" den seidenwirkenen langen Hosen an dem Platz
" im Walde, wo er seine Kleidung, zusammengepackt,
" hatte, und auf einen Haufen gelegt, auch seine
" Uhr, womit er Horn gestohlen haben,
" daselbst an einer Hose in den Boden gesteckt
" zu haben, so ließ sich der Untersuchungsrichter
" durch zwei Gendarmen an den erwähnten Ort
" führen, um diese Gegenstände aufzusuchen,
" und abzuholen; Man fand zwar die Sachen, und
" die Hosen, aber das Uhr war nirgends zu entdecken.
" Bei dem Fallaisen des Carl Horns hatte sich kein
" baares Geld befunden, der Angeklagte schien indessen
" gestohlen zu haben, das Geld darin sein müsse,
" dann einige Tage (in der ersten Untersuchung) gesagt
" schaffte er zu Horn, du müßt
" gesagt, du im Fallaisen gefunden haben".
" Das Fallaisen des Angeklagten mit den darin
" aufgefundenen Effekten, die er unter dem Vorwande
" vorerst zurück gelassen hat, war übrig auch nicht halb
" so viel werth, als das des Carl Horn, das er statt des

Einigen

Verrichtung mit Namen
Zufolge des ärztlichen Gutachtens stellte Karl Vom
folgende Wunden dem peinlichen Rechte anheim.
1, Eine Rißwunde, die Schädelhaut ganz durchdringend, einen halben
Zoll über dem Scheitel gegen die Herzgrube zu,
senkrecht beginnend von der vordersten zur linken Achsel
aufsteigend, von der Länge von einem halben Zoll und der Breite von einer Linie
in die Oberbauchhöhle eindringend, ohne daß die
Tiefe dieser Wunde genau angegeben werden könnte.
2, Eine Rißwunde auf der vordern Seite,
auf der dritten rechten Rippe von unten aufsteigend ge-
gen, und zwar unter der Brust beim Schwertknorpel, und zwar unter der Brust bei der dritten Rippe eindringend,
ohne diese verletzt zu haben.
3, Eine Rißwunde auf der vordern Seite über dem
Ellenbogen, aufsteigend, das Instrument abgeglitscht
zu sein scheint, die Wunde selbst einen halben Zoll lang,
eine Linie breit, und einen halben Zoll tief, und lief
von der vordern zur hintern Seite, und zwar von unten nach
oben aufsteigend. Diese beiden Hautwunden waren
zum Theil verletzt. Nach der Richtung der Wunden, sagt
der ärztliche Gutachter, müsse der Thäter auf der
rechten Seite des Verwundeten gestanden sein, und das
Messer von unten aufsteigend geführt haben.
Die erste Wunde in der Gegend des Nabels wurde für ge-
fährlich erklärt, und unter die jenigen gerechnet, die, wenn
nicht sogleich absolut tödtlich, doch ohne schleunige und geschickte
Hülfe den Tod nothwendig nach sich ziehen würden.
Glücklicherweise befand sich in jenem der Brunsbüttel Kirch-
spielvogt Hartwig mit seinem Wagen, und hatte Gelegenheit
zu haben; Noch vor dem zweiundzwanzigsten Tage war der Ver-
wundete mit Hülfe der Kunst wieder so hergestellt, daß er
seine gewöhnliche Arbeiten verrichten konnte. Hierauf der An-
gehörige Martin Mauser anfänglich die peinliche Klage

Hartwig

Hartwig anstellte, daß Vom ihm mit einem
Hauer in der Absicht, ihn zu ermorden, einen
Hieb in den Leib gegeben habe, wodurch er
verwundet worden sei. Vom hat diese That
nicht geläugnet, sondern nur behauptet, daß
Hartwig ihn zuerst angegriffen habe, und
er sich nur gegen ihn vertheidigt habe.
Hartwig hat nämlich, als er Vom
vorfindig gemacht, mit einander zu reden; Vom hat
sich geweigert, und damit Hartwig geantwortet, die Vom
von ihm gehört haben wolle, was er nicht zu wissen
habe, dann sei Vom bei einem dem Abgehen
sein Hallisen bei den Handlungen zu endigen, bis
er auch zur Abschlußthat mitgewirkt, sie will sich
nicht weiter, Vom jemals aufgefordert zu haben, das
Hallisen nicht zu nehmen, wenn sie schlafen gingen, indem
sondern nicht, am Vorabend wo der That; er will nie
gesehen haben, daß Vom sein Hallisen weg genommen, oder
aufgegangen habe, dessen Inhalt nicht gedacht, und in Aus-
führung der Verschaft dessen nie eine Verabredung gemacht,
sondern im Gegentheil dieselbe für ganz unbedeutend
gehalten habe. Hartwig, befand sich, sondern Vom
habe den Vorschlag gemacht, in der Hölle auf Zurück. Von seinem
Plane, und ohne von ihm genau zu sagen, habe Vom seinen
ersten Aufenthalt in der Hölle verlassen, und sich zu ihm gesetzt,
und gleich darauf auch sein in der Hölle zurückgelassenes Hallisen
gefaßt, und ohne auf den Vorschlag einzugehen, in dem Augenblick in der
Hölle ein Mann vorüber gegangen sei, und Vom ver-
lassen habe, sein Hallisen, und seinen Weg weiter gehen
wollend mit den Worten zu sagen: er müsse seinen Herrn
hinaufholen, sonst könnten sie ihm übel kommen.
Hartwig, sondern Vom habe den Einfall gehabt, die
Kartoffeln zu probiren, habe einen Pfahl aus gegraben, die
Schalen von den Kartoffeln mit den Fingern herab ge-
drückt, und dabei bemerkt, daß sie noch sehr jung seien.
Demnächst habe er Augenblicklich sein Messer stillschweigend
aus seinem Hallisen heraus gezogen und eine Kar-
toffel, die Vom in Händen hatte, in der Absicht aufzuessen ge-

geschnitten

schilten, so jede der beiden Selten habe er ein Löschhorn
genommen, und sie dem gegeneinander gehalten, mit
dem Bemerken, daß dieß ganz die Form habe, um
Kugeln damit zu gießen. Darauf habe er aus der andern
Tasche ein Kreuz geschnitzelt, dem habe er zugesehen, und
als er bemerkt, daß er ein Kreuz formirt habe, habe derselbe
gesagt: Ich bin Katholisch; es habe ihm darauf geantwortet, daß
man sage, Gott sey mit dem Kreuz gekreuzigt worden, wes-
wegen der selbe abermals mit gegangen sey. „die Katholischen
sind Pfaffen, und alles, was diese Pfaffen erdichten, sey
nichts, und sie gewinnt alles. ... wobei er auf dem Tische
geklopft habe, mit dem Beyfügen, wir unsere Pfaffen
müssen daran Respekt haben, die selbe können schon umgehen
in die Kirche, erlaube bei den Katholischen nicht der Gebrauch,
Durch dieses Zeichen der andern sagen sie um sonst in einem
Dialekt miteinander gesprochen haben, und Bonn habe sich begeben
haben, und sey der selbe auf Frankl zu bei ihm sich, mit der
nächsten Frau, um sich mit ihm auf den Antwerpen in die Gegend
der Schmuggler zu schlagen, so, daß der ihm bei nasse vor
Schmerz zu schreien angefangen haben. Als dieß sah sie, und einmal
Bonn ihm diesen Strauß gewiesen habe, habe er mit seinem
Gesicht gegen der, der wo in der nächsten Hand gehabt, nach
demselben, und zwar gegen der nächsten Seite über seine linke
Hand über geschossen, und sie, wie er sehr gegen sie gestellt,
in den Unterleib getroffen, indem der Schuß durch die
Gedärme hindurch gegangen sey. Als habe er bemerkt,
daß der Schuß unterhalb die Hüfte, der alten mächtig,
zwischen Zeit langen Klagen eingedrungen sey. Er
glaube sich zu erinnern, daß der beim Fallen das Messer
in der nächsten Faust und zwar so stark, daß die Schneide
oben, und der Griff unten war. Er stelle nicht in
Frage, daß das Messer so viel eindringen gewesen, und dann
andere Absicht, als den Bonn mit dem Messer ein wenig
machen zu thun, der Gebrauchte seinen sogleich und in
unmittelbaren Augenblick neue Aufstangen, und da jener
in Aufstangen gegen ihn gefasset sey, habe er Augen,
Klagster, offen auf denselben zu schauen, wie der Stich weiter

gehen,

gestossen, und gestürzt, der Bonn zusammen mit der
Klinge berührt habe. Darauf habe er, ohne den Klin-
gen zu umfassen, oder ihm das Messer weg-
werfen, die beiden Hände gestellt, und, in der Meinung
über seinen am Boden Stich, und daß er sich wegen,
sondern, daß er den Bonn gegen den Schmerz aufgewendet,
sich schützen gesorgt, habe er in jede Hand mit der beiden
Fäusten gewaltsam sich mit Gewalt seine Arme
in seinen Leib gegeben, und da Fallen sey
eingefallen. In diesem Augenblick sey er wieder in seine
Füße gekommen, und da ihm zufällig eingefallen sey, daß
er seinen Taschen in seinem Fallen habe, so habe er
diesen, nebst den Barmen, Gar, welche zusammen in ein
Packtuch eingewickelt gewesen, darunter genommen, das Fall
essen offen liegen lassen, und sey mit seinem Bonn wieder
Fallen mit sta dem Gesichten an Landen von bei, durch
Jochem gegen Lendel zugeeilt, warum er nicht den Bonn
statt sein Fallen auf dem Platz liegen gelassen habe,
wisse er nicht anzugeben. Zwischen Jochem und Lendel
habe er sich auf einer Wiese am Walde niedergelegt, 3,
sey aber, als er zwanz Bauern zu Pferd von bei Frauen
sah, und diese warnen sich habe, die Nacht würde schon
eingezeigt sein, in den Wald hinein gegangen, und habe
auf dem Fallen des Bonn die Kleider genommen, 33
und angezogen, in welchen er unsicher erkannt werden,
und habe dann die Dinge in das Fallen seinen gethan;
diese habe er in der größten Bestürzung und Verwirrung
gethan, in welcher er nicht gewesen sich habe. Er
habe sich daselbst an den einen Ende sein Messer in
den Boden gestellt, welches er nicht habe sehen können, und
habe sich da die Hosenträger und sie mit seinen Füßen in eine
Gras gestellt, welches sonst zu viel zu tragen gehabt hätte,
und der gesehen habe, daß die Dinge sich zu grob sein.
Darauf habe er sich wieder auf die Landstraße gemacht,
und gleich darauf die Gendarmen entdeckt, sich sehr ab,
bald gewünscht, daß sie ihn gefangen nehmen, welches ihm

jedoch

„ jedoch zurechnungsfähig gewesen wäre, da er die That schon be-
„ reut gehabt hätte. Der Angeklagte wiederholte, mit
„ Carl Rose vorher zwar gute Freundschaft gepflogen zu haben,
„ nur bis zuletzt Klage darüber geführt zu haben, daß
„ mit demselben gestohlen zu haben, da aber von Raub
„ zwischen beiden gesprochen worden. Der Angeklagte
„ ist ziemlich intelligenten Gesichtes, während Carl Rose
„ sich zur Besinnung bekannt.

„ Bei seinem Verhör übergab der Angeklagte eine
„ Untersuchungsakte des Landgerichts, worauf die
„ Verhandlungen an der Rose Hallbeisen gegen den Maurer
„ die von dem Verhörsrichter, auf dem Akte, wo
„ die That stattfand, gefundenen alten Pfennigstücke
„ und das unter dem Tabaksack gefundene Hallbeisen
„ mit den beim Verhöre stattgehabten Effekten vermerkt der
„ Angeklagte für sein Eigenthum, daher derselbe zurück-
„ gegeben habe, an. In diesem Hallbeisen befanden
„ sich neun Schrotkugeln für eine Commisflinte.
„ Unter den beim Verhöre stattgehabten Effekten befinden
„ Rose, ein altes mit den Buchstaben L K. gezeichnetes
„ Hemd für den Eigenthümer, Maurer bezeichnet aber,
„ dieses Hemd gehöre ihm.“

„ Allda wird der Angeklagte vorgeladen, in Betreff
„ des angeblichen Religions-Gespräches und des Schlages,
„ den er zuerst verübt haben will, und der der
„ Ursache, der von ihm verübten mörderischen Waffen-
„ thaten gewesen sein soll, wie der Zeuge Rose, als
„ gänzlich widersprechend, und allenfalls bloßlügenhafte Ausrede,

„ Auf all dem oben gesagten sagt nun heute,
„ daß der genannte Martin Maurer angeklagt ist:

„ Am dritten August dieses Jahres den Carl
„ Rose, Schneider zu Fall von Baarbeuren in der
„ Nähe von Arzheim hinterlistig und mit Vorbedacht
„ mittelst mehreren Messerstichen ums Leben zu

bringen

„ bringen, wodurch und denselben zu glauben, mit Gelds-
„ summen beizog abermessen Räuber seines mit Reichthümer
„ versehen zu gewesen Hallbeisen beraubt zu haben,
„ welche einmüthige Vorsatz, offenbarer, durch äußere
„ Handlungen, mit einem Anfang der Vollziehung
„ begleitet war, und durch Umstände, die von dem
„ Willen des Angeklagten nicht abhingen, seine
„ Vollendung verhindert.“

„ Das Geschworenen Gericht hat daher zu verkennen,
„ ob der Angeklagte des vorgeworfenen Raubmordes
„ schuldig ist.“

„ Nach Verlesung des Königl. General-
„ Befehles betreffend in der Gerichtsverfassung des Grund
„ worauf die Anklage beruht,

„ Nach Verlesung des Anklage-Aktes Rechtes
„ und Zeugnisprotokolles in seinen Hauptbestimmungen,
„ Gründen für den Angeklagten Martin Maurer.

„ Gehört die Erklärung der Geschworenen,
„ welche zu Ende vorgetragen von dem Präsidenten
„ gestellten Frage, ob Heilig Martin Maurer
„ Inhalts der Anklage mit Vorbedacht,
„ Heilig und den Absichten sich vorgesetzten Zweck
„ gesetzt ist.

„ Heilig Martin Maurer, 19. Jahr alt,
„ Taglöhner geboren, gebürtig, zu Dermalbüng
„ Bezirk Baarbeuren, Ungenommen der Wahrheit,
„ in Freundschaft, ohne festen Wohnsitz, schuldig:

„ am dritten August dieses Jahres, den
„ Carl Rose, Schneider zu Fall von
„ Baarbeuren in der Nähe von Arzheim

„ freywillig u. mit Vorbedacht
„ mittelst unerlaubter Maßregeln
„ und Gaben zu bringen versucht und
„ denselben zunächst mit Hülfe der
„ ihm dazu gebrauchten Räumen seinen mit
„ Gefängnißstrafen auszufüllenden Fall wissent-
„ lich zu haben, welcher verbrecherische
„ Versuch, offenbaret durch äußere
„ Handlungen, mit einem Anfang der
„ Vollziehung begleitet war, und durch
„ Umstände die von dem Willen des
„ Thäters nicht abhingen, seine
„ Wirkung verfehlte.“

welche Erklärung einstimmig dahin geht.

„ Der, den Thäter ist bei Ver-
„ übung jedweder mit allen in
„ der Frage aufgestellten Umständen.

Nach Ansicht des Königlichen Generalanwalts in seinen Anträgen gehend, daß, nach Inhalt der Erklärung der Geschworenen, u. nach Inhalt der Art. 296, 302, 382, 2. 26 u. 36. des Strafgesetzbuchs u. der Art. 366 u. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren

Martin Mainar von Dannelbüren

unverzüglich wieder zum Tod u. zu den Strafkosten,

und zugleich die Rückgabe der

entwendeten Gegenstände nebst Buße u. Aufhebung der Urtheile in Anhörung nach der Vorschrift des Gesetzes verurtheilt werde.

In Anwendung daß die Thatsammlung durch die Aussagen durch die Erklärung der Geschworenen gültig erklärt worden, in Verbrechen festgesetzt, und durch die Art. 296, 302, 2, 26 u. 36 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

Auf Inhalt dieser Gesetzstellen und mit Anwendung der Art. 366 u. 368. der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren welche Artikel sämtlich von dem Gerichtshof verlesen worden u. also lauten.

Art. 296 des P. Gesetzbuchs.

„ Jeder mit Vorbedacht oder mit Hinterlist begangene Mord ist ein Meuchelmord.

Art. 302. ibid.

„ Wer sich eines Mordes, eines Mordes an Eltern oder Großeltern, eines Kindermordes oder einer Vergiftung schuldig gemacht hat, der soll mit dem Tode bestraft werden. pp.

Art. 2. ibid.

„ Jeder Versuch zu einem Verbrechen, der sich durch äußere Handlungen

„ offenbaren, so einen Aufschub neue
„ Ausführung zur Folge hätte, soll ein
„ des Verbrechen selbst beschuldigt werden,
„ wenn die Ausführung durch Zufälligkeiten,
„ oder von dem Willen des Schuldners unabhängige Umstände unterbrochen
„ worden, oder ihren Wirkung verfehlt.

Art. 26. ibid.

„ Die Vollziehung geschieht auf einem der
„ öffentlichen Plätze des Orts, der in
„ Verordnung Gemeinde bezeichnet wird.

Art. 36. ibid.

„ Alle Urtheile worinn auf Todesstrafe,
„ pp erkannt wird, sollen in Auszug
„ gedruckt werden.

„ Sie sollen in der Hauptstadt des
„ Departements, in jener wo das Verbrechen
„ verübet pp angehaftet werden pp.

Art. 366. des St. G. über das Todesurtheil
in peinlichen Sachen.

„ Der Gerichtshof soll ferner anordnen,
„ daß die gemeinen Sachen dem Eigen-
„ thümer zurückgegeben werden.

Art. 368. ibid.

„ Der Verkäufer oder der Eigner, welcher
„ verliert, soll in die Kosten gegen den
„ Kauf u. die Lieferungsstrafe verurtheilt
„ werden.

Demnach hielt das Assisengericht
den genannten Martin Müller, nämlich
sechs und sechzig Jahre alt, fünf Schuh zwey Zoll
und vierzehn Linien, schwarze und stark
graue Haare, schwarze und braune Augenbrauen, graue
Augen, spitze Nase, mittelmäßigen
Mund, aufgeworfenes Kinn, runde
Stirn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, magern schmalen Körperbau,
schiefen Gang, dreimalgebrochen und sechsfach
geheilt zu Damvillers, Bezirk Verdun, im Departement der Maasse,
in Frankreich, ohne bestimmten Wohnsitz,

Note
Laut schriftlicher Mittheilung des Generalprocurators Hessen vom 27ten Dec. 1817 ist das wegen dem Verurtheilten Müller gegen ihn ergangene Todesurtheil ungeachtet Contumaz nicht vollzogen worden

zum Tode, u. zu den Kosten gegen
den Staat, contumaciter auf die Strafe
von vierundzwanzig Jahren und sechzig
Franken, einzig Centimen
verurtheilt, daß die Vollziehung
dieses Urtheils auf dem öffentlichen
Marktplatze zu Zweybrück
vorgenommen, daß derselbe
in Auszug gedruckt, an allen
von dem Gesetze bezeichneten Orten

ungeschlagen, so wird der
gerügten Gegenstände dem Eigen-
thümer zurückgegeben werden
sollen.

Also gerichtlich v. verkündet
zu Jedermänniglichen in dem Sitzungs-
saale des Assisengerichtes am
fünften Dezember ein tausend acht
hundert u. siebenzehn, vor zugegen
waren, Sitzfolt, Rathsherr E. Hochlöbl.
Gerichts des Assisengerichtes, Präsident,
Ackermann, Richter, am E. Bezirksge-
richte daselbst, Beisitzer, Schmidt
Eduard, Kanzl. Gemeral-Advokat,
v. Schmidt, Gerichtsschreiber am E.
Hoch. Gerichte des Seinkreises. /.

Sitzfolt Ackermann.

L. Schmidt

heute den fünf und zwanzigsten März im
Jahre achtzehnhundert und siebzehn, um Zehn
Uhr Vormittags, sei sich unter gegenwärtiger Ober-
gerichtsstube des E. Hochlöbl. Gerichts zu Zweibrücken,
und die Feierlichkeit des E. Assisen Gerichts
Hofes des gesagten Gerichts, in dem Hauptig gebäude
dieser Hauptst. Gerichts und genau in der ganzen Zimmer
vorgenommen, welches in Gemäßheit des Art. 32. des
Dekrets vom 18ten Juni 1811 bestimmt bestimmt ist,
und dem Anordnung des Herrn Generalprokurators gegen
über sich befindet, versammelt die Hauptsitzung des gesa-
gten Gerichts Statt hat.

Und als der Präsident gewünscht, wurden Jedermänniglich
Herr Martin Meurer, gebürtig zu Dem-
melberg, Bezirk Zweibrücken, Departement des
Saarflusses in Frankreich, Einnehmer der Registrirung
Domänen Abtheilung, wohnhaft hier, welcher sich der Assisen Gerichts
mitten sich gebrachten Anordnung und gegen sich aus
besonders arretirten Büsen aus dem Gefängniß zu
Hofe, und über dessen Eingang auf Tafel ange-
stellt, und über dessen Eingang auf Tafel ange-
stellt wurde, worauf derselbe mit gesetzlichen
Buchstaben, Absetzung der gegenwärtigen Urtheils gestattet
war, worauf er durch das Assisengericht
zu Jedermänniglichen seinen Dritten Dezember 1817.
bestätigt durch Urtheil des E. Zweibrückergerichts
daselbst vom 27ten Dezember 1817 / zum Tod-
schlage und zu den Kosten gegen den Beklagt
verurtheilt wurde, und welches Urtheilsabsetzung

283

vom 3ten März 1818,

Kostet 9 Gr.

Klepmann

und ausgenommen Gnadengesuche, durch die Allerhöchste Verordnung Seine Majestät dem Könige beigelegt worden ist, daß die Todesstrafe in jeder der Gesetzgebung dieser Provinz angehörigen Sache auf Bestätigung der Sentenz zu erkennen sei mit Vorbehalt der Einholung der Allerhöchsten Entscheidung, unverändert worden ist.

Gegenwärtiges Reskript Seiner Majestät des Königs ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ueber die Vollstreckung obiger Verfügung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Abgeordneten unterschrieben worden.

Das getreue Abschrift

Klepmann

Veronica Bachem

6ten October 1817.

Urtheil

des Königlich Preußischen Rheinischen in Simmern, Recht gesprochenes Urtheil

Eingetragen hat vor der Anklagkammer des K. Appellations Gerichts des Rheinkreises vom siebenzehnten November nächsthin rechtskräftig gewordene Urtheil, wodurch erkannt, daß

Veronika Bachem, fünf und zwanzig Jahr alt, gebürtig zu Appelhain, im Canton Simmerth, zuletzt dienstmagd bey Jacob Klotz, Ackermann zu Irmenach, Canton Kirchberg,

einer Diebstahls angeklagt ist.

Eingetragen ferner das von dem substituten des K. General-Prok. am Appellations Gerichte des Rheinkreises, in Betreff obigen Urtheils vom siebenzehnten November jüngst erwachsene Anklage Acht, folgenden Inhalts.

" Laut Protokoll der Anklagekammer des Königlich-
" Preußischen Appellationsgerichtshofes der Provinz Sachsen
" vom siebenzehnten November, im tausend acht hundert
" und siebenzehn, wurde gegen Heinrich Wagner,
" sechs und zwanzig Jahre alt, Bierbrauer von
" Adelsheim bey Querfurt, wohnhaft daselbst, ge-
" bürtig ebendaher, katholischer Religion, in Unter-
" suchung gezogen, weil er bei Gelegenheit der Ver-
" haftung seines Vaters, seine beiden Mitgefangenen mit
" Gewalt zu befreien, Anklage erhoben, und dieselbe
" von der Anklagekammer genehmigt worden, Auftrag
" des Königlich-Preußischen General-Prokurators zu
" nehmen die Beschuldigten zu der Untersuchung
" ziehen vor, wie folgt:

" Im Februar, im tausend acht hundert und sech-
" zehn brach der Schmiedes Gesell Klotz in Fri-
" sungen einen und neunzig Mahlen Wag-
" stücken, in derselben zu beklagen, und da der
" dann zu verbrennen.

" Diesen seit einiger Zeit bemerkte der Schmiedes
" Klotz, daß seine Wagstücken zerstört
" vermindert, ohne daß dieselben auf die Seite der
" Diebe kommen kamen.

" Erst als dieselben bemerkte, daß seine Wag-
" angeklagte Mahlen, daß sie um sein Gut entfernt, ohne
" irgend eine Entfernung zu haben, und ohne daß
" gewußt, erhielt sie gewisse Nachricht, und Anzeige
" gegen dieselben.

" Man hier Wagen der Wagstücken gezogen

" und fand, daß einer jene Mahlen fehlen, abgesehen
" von dem gewöhnlichen Abgange durch Einbrechen,
" wonach dann der Verlust der Angeklagten allein
" zu Last fallen.

" Anfangs läugneten dieselben, etwas davon gestohlen
" zu haben, sie gaben endlich zu, einige Mahlen
" Wagstücken, die sie nicht mehr zu brauchen hatten,
" verkauft zu haben, und zwar an Gastwirth Hoffmann
" in Adelsheim, Schmiedes Gesell Klotz, Bierbrauer
" Wagner, Schmiedes Gesell Klotz, Bierbrauer Wagner
" und Schmiedes Gesell Klotz, Bierbrauer Wagner
" zu haben.

" Diese Angeklagten gestand die Angeklagte, in Gegenwart
" von mehreren Zeugen ein, jedem Mahlen Wagstücken
" verkauft zu haben, und dem Angeklagten, diese
" zu bezahlen, wenn sie sich Lohn machte.

" Sie gab diesen gegen Quittung zu Lohn, daß die Ange-
" klagte sich erbat, wenn sie viele Zeugnisse, sogleich
" fünf und neunzig Franken und den verdienten Lohn
" dafür zu bezahlen.

" Hierauf zeigte sich in den folgenden, daß die an-
" gebrachten fünf Lohn nicht bezahlt worden,
" und sogar zu Anzeigen, daß sie von den Ange-
" klagten in Schulden haben sollen, gebürgert
" wurde, dieselben zu von den Angeklagten erhalten
" zu haben.

" Allein hinsichtlich der angebrachten fünf und neun-
" zig Franken zeigte sich nicht wie, daß die An-
" geklagten, um ihre Verbrechen zu verhüllen
" dergleichen Scheine, welche sie in Abwesenheit
" hatte, den Anschein gab, sie von den Beschuldigten
" zu bezahlen, sondern sogar daß die Angeklagte
" geklagte diese Geld gesammelt hatte, erst
" von der Zeit, als dieselben beim Verhaften

in Diebstahl etwas, indem sie das Geld aus der Schublade von sich oder jemand anders genommen, um es zum Aufbewahren abzugeben, während der Angeklagte dort, als sie zum Abschließen in den Hof gegangen, das Geld sah, und da sie nur einige Summen dieses Geldes in Verwahrung hatte, also nicht weniger als neun Diebstähle zu begehen vorhatte. Was nun schließlich nun noch den Antrag betrifft, die Diebstähle, die in Bezug auf die Zeit und Örtlichkeit, wo sie begangen worden ist, sich Zeugen und der Angeklagte widersprechen, dahin festzustellen, daß dieselben während der Diebstähle beim Abschließen also täglich in Verwahrung gehabt.

Die Thatsachen Absicht für Schuldig erklärt:

Im Falle die beiden Zeugen und der Angeklagte bei ihrer Aussage beharren, daß sie nicht mehr als fünf Diebstähle begangen, so ist sie nur zu fünf Diebstählen zu verurtheilen.

Allein da Zeugen und der Angeklagte eigentlich übereinstimmend aussagen, daß sie nicht mehr als fünf Diebstähle begangen, so ist sie nur zu fünf Diebstählen zu verurtheilen.

Was nun schließlich noch den Antrag betrifft, die Diebstähle, die in Bezug auf die Zeit und Örtlichkeit, wo sie begangen worden ist, sich Zeugen und der Angeklagte widersprechen, dahin festzustellen, daß dieselben während der Diebstähle beim Abschließen also täglich in Verwahrung gehabt.

Die Thatsachen Absicht für Schuldig erklärt:

Im Falle die beiden Zeugen und der Angeklagte bei ihrer Aussage beharren

für die Augustenburger Herrschaften
Nachsatz.

Nachdem die Erklärung der Stände,
welche zu Ende nächstehenden von den
Deputirten vorgetragen, d. Theil auf den
Commissarischen Inhalt der Augustenburger
Herrschaften, Theil auf die Abgabe
Freiheit gerichtet ist.

„Die Herrschaften Augustenburg, Kleinrangstedt
„und Ascheberg, bey Brunsbüttel, zählen
„in Kirchspielen bey Hemmingstedt Klotz in
„Heringsdorf, schuldig:

„im Jahre 1817, zu einer Hufe, welche
„vormalen die Augustenburger bey Hemmingstedt
„Klotz in Heringsdorf in Kirchspielen
„muß., nach demselben etwas zahlen
„Malter Buchweizen entrichtet
„zu haben.

welche Erklärung der Landschaft vorgelesen
worden,

„daß die Augustenburger Herrschaften Nachsatz
„ist schuldig und verbunden beizutragen
„zu haben, wie die Prinzen und Landschaft
„jedesmahl eben den Grundsätzen bestimmen
„zu können.

nach Ablesung der Resol. der Hr. Herrschaften-Verwalter in seinem Antrage

in Rücksicht der Verschiedenheit
der Gesetze, welche dabey gehen,
theils, nach Inhalt der Art. 386. No.
3. des Verfassungsgesetzes v. Art. 4.
der Grävenitzschen Verordnung vom 31 May
1814,

die Herrschaften Nachsatz in eine mehrere
Gleichförmigkeit mit Ostrau und Zierow Insel
v. in die Kosten zu verweisen.

Da hierüber theils die Abstimmung
theils die Augustenburger Landschaft erklärt
worden, die Verhandlungen fortgesetzt, theils
durch die Art. 386. No. 3. des Verfass.
Gesetzbuchs verhindert ist.

Nach Inhalt dieser Abstimmung
v. mit Anwendung der Art. 4. der
Verordnung vom 31. May 1814, v. der
Art. 366 v. 368. des Gesetzbuchs über
das peinliche Verfahren, welche Artikel
sämtlich von dem Präsidenten verlesen
worden, v. also lauten;

Art. 386. des V. G. Buchs.

„Mit Einsperrung in ein Arbeits Haus
„wird jeder bestraft, der sich mit
„einem der nachstehenden Fälle beizumessen
„Verbrechen schuldig gemacht hat.

No. 3. theils

„Wenn der Diebstahl an Heuschobern oder

„ein Lehrerinnen ist, wenn auch der Diebstahl
„stets gegen Personen begangen werden,
„in deren Dienste sie nicht mehr pp.

Art. 4. d. Strafrech. vom 31. May 1814.

„Die Strafe v. Arrest bis 6 Tage beschränkt
„gegen den v. Hin fällig, so viel die Beschaffenheit
„der selben von Gewicht mache, den
„Thäter von Criminalstrafe; selbe
„ist wird dem richterlichen Ermessen ge-
„stattet, bey mit mehreren mildernden
„Umständen auf ein Correctionelles
„Gefängniß bis 3 Monate zu erkennen, welches
„jedoch nie unter einen Tage sey
„darf.

Art. 366. des G. B. über das Strafrecht pp.

„Der Gnadenlohn soll ferner verordnet,
„und die gewonnenen Sachen, den Eigen-
„thümer zurückgegeben werden.

Art. 368. ibid.

„Der Entleyhe oder der Entlehner, welcher
„verliert, soll in die Kosten gegen den
„Beweis v. die Gegenpartei verurtheilt
„werden.

Verurtheilt der Strafrichter,
die gewonnene Summe Nachem,
auch bis auf 5 und zwanzig Jahre alt,

gleichzeitig zu Correctionshaus bey Gefängniß,
wie Rückfall zulässig, wenn
strenge erhöhen Grad, besonders Augen,
mittelmäßig Grad strenge gelassen werden,
gerechten wird, schwarze Haare, braune
Augenbrauen, runder Gesicht, blasse
Gesichtsfarbe, Mangel eines Zahnes
an der obere Kinnlade, zu letzt Strafe
wegen bey Gemeinschaft Diebstahl, Entwendung
zu Gefängniß verschärft,

zu einer Gefängnißstrafe von fünf-
zehen Monaten v. zu den Kosten
gegen den Beweis, beziehungsweise auf
die Summe von dreyhundert vierzig
Gulden zwey und dreißig Centimen.

verurtheilt, endlich über die
gewonnenen Sachen den Eigen-
thümer wieder gegeben werden
sollen.

Also gesprochen v. verkündet
zu Lemgo den, in dem Sitzungssaale des Criminalgerichts am festen
Novembers im tausend acht hundert
und siebenzehn, wo zugegen war
Sitz hatte, Rath am H. Ger. Hofe,

Präsident des Oberlandesgerichts,
Exz.; Präsident v. Scheller, Ritter
etc. Bezirksgerichts-Direktor Schaffer, Assessor
Schmidt, Aktuar Pfeiffer, Rechtspraktikant
v. Schmidt, Gerichtsschreiber
Exp.-Gehilfen Lechner &c.

Scheller

Hailer

v. Schmidt

Adam Engel
6 Xbris 1817.

Das Appellationsgericht für den Königlich Sächsischen Kreis-Kreis in Zwickau, hat folgendes Urtheil erlassen.

Eingesehen das von der Anklage-Kammer des Königlich-Sächsischen Appellations-Gerichts in Zwickau am zehnten Novembers ein tausend acht hundert und siebenzehn erlassene Urtheil, wodurch erhellet, daß

Adam Engel, drey und zwanzig Jahr alt, gebürtig in Oberhausen, Landes Oberamtshauptmannschaft Zittau, zuletzt Knecht in Diensten des Heinrich Leuner, Ackermanns zu Harbach, Landes Kirchspiels Boland,

wegen Hausdiebstahls angeklagt ist,

eingesehen ferner den von dem Königlichen General-Gouvernement in Hochpolnischen Antheils und den nächsten Novembers d. J. erneuerten Anklage-Act, dessen Inhalt sowohl wie folgt.

Land Landvogt der Amtsklag Thomas Jo-
hänglig Bauersohn Appellationsgerichts
den Schumbrecht zum zehnten November, um
Neunuhr acht Hundert und siebenzehn, wegen
gegen Adam Engel, Taglöhner Hausmann Bau-
zu Grabach, wohnhaft beschuldigt ist, um acht
Gulden, um Neunhundert und siebenzehn Gul-
Wechsel- freier Dienstlohn acht und zwanzig
Gulden zwei und dreißig Kreuzer rückständig zu
Amtsklag zu kommt, und dreyßig von der Ab-
vernommen worden, Anfangs den Königlich- Bau-
Gymnasial- Rath zu vernehmen der Beschuldi-
den andern Tag Untersuchung aber von, wie folgt

Am zwölften Juli, um Neunhundert
siebenzehn und siebenzehn bey den versam-
Gericht Bauer seine Klage, den angeklagten
Adam Engel, wie er um sich gesetzt, abwe-
wesend zugegen war, wie er darauf auf die
Schranken gestanden, und zu vernehmen
rückt von den Geschworenen haben dem Amts-
Frondienstpflicht, und in seiner Eid gestanden
habe, welches er, Zeugen für Gericht
gehalten.

Sind darauf dem Zeugen Johann Ge-
bauer auf den Gedanken, die Person
den Angeklagten Gericht rückständig haben
möchte. Er sich auf, und sagte wahrheitlich

das sie acht und zwanzig bis dreißig Gulden
rückständig wären.

Auf das Gericht befragte seinen Zeugen
den Angeklagten, was sich rufen, um ihre
Verfall zu befragen, denselben wieder den Rath
allen Advocat erklärte, er brauche ihn dar-
auch keinen Advocat zu haben, und wenn
Rede stehen, so sollen er mit ihm zum Zeugen
verhören gehen.

Dem Zeugenverhörer erklärte den
Angeklagten, er habe das Geld von seinen
Gläubigen erhalten, und als er mit ihm von Ver-
Gemeinschaft seinen Angaben übereinstimme, so
erklärte derselben, das Geld seinem Herrn
rückständig zu haben.

Auf sich durch die vorigen Zeugen
Aussage gezeigt hatten, der Zweck dieser Angabe
falsch sei, gestand derselben zuerst dem
Bürgermeister, und nachher auch auf dem
neuen andern Zeugen den Diebstahl ein.

Bei diesem Zeugenverhör blieb der An-
geklagte auch noch im Anhören dem Zeu-
Schmiedmeister Zeugen zu Ringheimbach und
im Anhören dem Zeugen Bäcker erkundigen
zu Reisenbuchen, wo er den ganzen
Zeugenverhör auf folgenden Tage
wollte. Am zweiten Juli sei er, die
Nachmittags auch Gericht gekommen

und habe niemand zu seinem Beystand angenommen
Er sein Vorhaben zu seinem Schaden gethan,
wie er gesagt habe. Ferner das Geld seine
seinem sey, habe er von demselben sechs
hundert Gulden etwa mehr und weniger
Gulden gezehlt und dreissig Creutzer gefun-
den, und diese Geld mitsamt dem sacken dem
Beklagten auf seinem Pferde gelegt. Von diesem
Geld habe er seinen Pferdten wenigen
Gulden zum Aufferen gegeben mit dem
Anmelden, es gesund zu haben.
Nachdem übergab auf die Pferdten
des Angeklagten dem Gericht, wenige Gul-
den, welche sie von seinem Einkauf zum
Aufbewahren erhalten, welchen dem
selben ihm gesagt habe, es gesund zu haben.
Da stund der Zeug, als der Angeklag-
te zum Herrn Landschaftsgerichtsherrn in
Leipoldskirchen und Herrn Herrn, wo der
selbe aber alle fragen genaigte Umg-
ständlich antwortet, unter dem Vorwan-
de, diese neue Umstände beweisen
zu können zu sagen, zu sagen, weil er
dem genugen bestraft werde.
Allein dieng Zeugen schnitt dem
nichts zu sagen, als der Angeklagte
kein mehr durch Einschaltungen oder
durch einige Abstellungen zu ihrem

Angestandniß gebracht worden ist.
Was nun noch die Art und Weise
betrifft, wie der Diebstahl begangen
worden, so bedarf es wohl keiner Umstän-
den, als der Angeklagte sich zur Zeit des Diebstahls
beim Bestehlenen als Knecht in Dienst befand
dann der Angeklagte gestehet selbst
ein, und diese Zeugen sind auch einhellig
darüber sich äußern mit dem allegirten,
den Artikel Zeugen angeklagt ist:
Am 28ten July in Nachtszeit
und siebenzehn dem Hornung Bauer in
Eyrbach, entwendet und sey damselben
in Diensten eben, 28 Gulden zehn
zig Gulden zehn und dreissig Creu-
tzer schwerlich zu haben.
Das Gericht ersuchet demnach zu erken-
nen, ob der Angeklagte dieses Verbrechens
schuldig ist.
Nach Ansehung des Inhalts, des Ar-
tikels Inquisitionis in der Untersuchung
den Gründen entnommen die Anklage
bewußt,
Nach Ansehung des Artikels Acta
Processus in seinen Verhandlungs-
Gründen für den Angeklagten Engel,
Gehorsam die Erklärung der Gerichtsverm

welches zu Ende nachstehenden von dem Präsidenten festgestellten 2. Theil des dem Gemeinderathe vorgelegten Entwurfs der Anklage-Acte herausgegeben, Theils aus den dabey angegebenen Gründen gesetzt ist.

„Jost Adam Engel, 22. Jahr alt,
„gebürtig zu Oberhausen, zuletzt
„wohnhaft bey Heinrich Lauer,
„Ackersmann zu Herbach, schuldig

„am achten Juli ein Pferd
„aus Hundert und Siebenzehn,
„dem Heinrich Lauer in Herbach,
„während der bey demselben in
„Diensten war, aus Mangel
„Hafter zwey Mal durch Sprung
„über Zäune entwendet zu haben

welche Entscheidung einstimmig dahin geht.

„Ja!

Nach Anführung des Urtheils des Gerichtshofes in seinen Entscheidungen in seinen Betrachtungen dahin gehend, daß nach Ansicht des

Art. 386. No. 3 des Strafgesetzbuchs, des Art. 4. der Verordnung vom 31. May 1814,

Jakob Engel zu verurtheilen in eine einfache Gefängnißstrafe von zwey Jahren, und die Kosten, welche die Restitution der entwendeten Gegenstände an den Eigenthümer zu verordnen

In Erwägung daß die Schuldfrage durch die Anzeigungen der Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, in Verbindung festsetzt, daß durch die Artikel 386. No. 3 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

In Erwägung ferner, daß Gründe zur Milderung der gegen den Schuldig erklärten Engel anzuwendenden Strafe vorliegen.

Nach Anhörung der über angeführte Gesetze, mit Anwendung des Art. 4. der Verordnung des gemeinschaftlichen Gouvernements der Mittelreine vom 31. May 1814, des Art. 366. 368 des Gesetzbuchs über peinliche Verfahren, welche Artikel sämtlich von dem Präsidenten

werden soll. also lautet

Art. 386. Nr. 3. des R. St. G. Buchs.

„Wenn der Dieb ein Haus-Bedienter
„oder ein Gesellschafter ist, wenn auch
„der Diebstahl gegen Personen be-
„gangen worden, in deren Diensten
„er nicht war. etc.

Art. 386. ibid.

„Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus
„wird jeder bestraft, der sich eines
„in einem der vorhergehenden Fälle
„bezeichneten Diebstahls schuldig ge-
„macht hat.

Art. 61. des Gesetz. vom 31. März 181

„Die Hand u. beide Diebstahls-Helfer
„zwey an u. für sich u. so viel als Verbrechen
„der selben vor Gericht angeht, den Schuldi-
„gen Criminal-Verbrechen, allein es wird
„ihm mildernden Umständen zugestanden, bey
„wie besagten mildernden Umständen auf
„eine temporelle Strafe niemals zu erkennen sey

Art. 366. d. St. G. über das peinl. Verf.

„Der Gerichtshof soll sogleich verordnen,
„daß die genommenen Sachen dem Eigen-
„thümer wieder gegeben werden.

Art. 368. ibid.

„Den Verklagte oder der Klägen, welcher
„verliert, soll in die Kosten gegen

„den Beweis u. die Sache verfällig
„erkannt werden.

Demnächst hat der Beschuldigte
den genannten Adam Engel, drey
und zwanzig Jahre alt, einen Meter
fünfzig einen Centimeter groß, mit
blonden Haaren u. Augenbrauen,
grauen Augen, hoher Stirn, mittlerer
Nase, runden Mund, spitz zu-
laufendem, frischen Farbe, gesundem
Aussehen, in Diensten des Herrn Leuen-
berger, Wirth zu Herbach,

zu fünfzehn Monaten Gefängniß
verurtheilt, u. zu den Kosten gegen
den Beweis, einbegriffen auch die
Summe von fünfhundert zwey und
zwanzig Franken vier und fünfzig Centimen.

Demnächst endlich hat die
untergenannten Sachen dem Eigenthümer
wieder gegeben werden sollen.

Also gerichtet u. verkündet
zu N. in den Sitzungs-
saale des Gerichtshofes am
sechsten Dezember, ein tausend

wesshmikart und schwarzen, wo
zuzugen waren, Sitzstadt, Rath
am K. Kreis-Gerichte des Rheinkreis.
Staatsanwalt des Appellationshofes, Ex
pectant, u. Gailly Richter am
K. Bezirksgerichte in Zweibrücken,
Advocaten, Schmidt, Gerichtsvollzieher,
Mainzer, Substitut des Gl. Rent
amtmanns Procurator, u. Schmitz, Gerichts
schreiber am K. Kreis-Gerichte. /.

Gailly

Schmitz

J. Schmitz

Jacob Samuel
7 Sixbis 1847.

Auf Absitzungsrecht
für den Königlich-Trierischen Ehrenkreis in Zweybrücken, hat folgendes Urtheil erlassen;

Eingesehen die von der Anklagskammer des K. Trierischen App. Gerichtshofs des Ehrenkreises am siebenzehnten November dieses Jahrs erlassene Urtheil, wodurch erhellt, dass

Jacob Samuel, sieben und zwanzig Jahr alt, Handelsmann, gebürtig und wohnhaft zu Herxheim, Canton Billigheim,

von einem falschen Briefwechsel-Schein, wissentlich über falsch Faij, Gebrauch gemacht zu haben, angeklagt ist,

Eingesehen ferner den von dem Königlichen General-Advocaten, in Gemässheit obigen Urtheils der Anklagskammer, abgefassten Anklagsakt vom neunzehnten November dieses Jahrs und siebenzehn, dessen Inhalt dieser ist folgt.

„Der königliche General Adjutant und königlich bayerische
„Generallieutenant Graf de Rechteren stellt vor, daß durch
„Urtheil vom siebenzehnten dieses, das Accessitzgericht
„seiner Entlassung gegen Jacob Samuel, siebenundvierzig
„Jahre alt, Handelsmann, gebürtig und wohnhaft zu Bergzabern, be-
„schuldigt von einem falschen Lieferungsschein an Bauholz Ge-
„meinschaft zu haben, Anklage erkannt, den selben vor die
„Assisen verweisen, und angeordnet hat, daß ein Anklage-
„Akt gegen ihn verfasset werde."

„Dem zu Folge erklärt der königliche General Advocat, daß
„aus der sorgfältig gepflogenen Untersuchung folgende
„Thatsachen erhellen:

„Als in den letzten Monathen des Jahrs, ein tausend achthundert
„und dreyzehn, die Truppen der französischen Armee auf
„den linken Rheinufer zusammenzogen, und eine ansehnliche Zahl
„davon sich in die Festung Mainz warf, da wurden in Bergzabern
„Magazine und den umgebenden Ortschaften, bedeutende
„Requisitionen, theils zur täglichen Verpflegung der Truppen,
„theils zur Provisionirung der Festung Mainz und gemacht.

„Unter den requirirten Gegenständen, befand sich eine
„beträchtliche Quantität Bauholz, wovon ein jeglicher einem
„jeden Kanton des Donnersberger Departements eine bestimmte
„Anzahl zu liefern auferlegt wurde.

„Die Mairie Bergzabern, im Canton Gelheim, hatte abenfalls
„ihr quantum zu dem Canton beizutragen zu liefern.

„Die besagte dritte Lieferung, welchem ihr bereits Ver-
„zögerungen ausgesetzt war, selbige, brachte nur Stück Bauholz zum
„zwey Achsen, und zwey Stück zusammen, und dieß sind dem Ge-
„meinde Jacob Samuel von Bergzabern, einzigen Angeklagten, von
„Mainz kommen; da diese Lieferung Rand Tuns die Ge-
„meinden der Mairie gefasset, und der Angeklagte nur mit
„dem Fuhrwerken der Mairie beauftragt war, so hatten sie
„nicht kein weiteres Interesse bey der Sache.

„Die besagten zwey Stücke Bauholz wurden richtig abgeliefert,
„und darüber von zweyten November achthundert
„dreyzehn von dem Controleur über das Fuhrwesen Samuel Abraham
„ein provisorischer Lieferungsschein ausgestellt, worauf be-
„scheinigt worden, daß Jacob Samuel auf Lieferung des Cantons
„Gelheim zwey Achsen, und zwey Stück, zusammen von dem Gewicht
„von dem hundert und sechzig Cilo gram abgeliefert habe.

„Am Rande sind die Worte beygefügt, daß dieser provisorische
„Schein durch den von Kriegs Commissair Stein zu ratifizirende Procès
„verbal, ersetzt, gültig zu seyn. (le présent recepissé sera annulé
„par le procès verbal, qui sera dressé par le Commissaire de guerre)
„Der Controlleur hatte vorgegeben zu vernehmen, ob die neue
„Stell Nicht für die Verpflegung der Truppen, und der laufende Dienst
„genommen würde, oder für die Provisionirung der Festung seyen
„geliefert worden."

Der Kriegs Commissair Laurent hat sich darüber vernehmen lassen, daß er das
„schriftliche Einverständniß" Protocoll aufsetze, worin der provi-
„sorischen Lieferungsschein folgende Apostille zu setzen;

„Herr Abraham wird ersucht, anzugeben, ob
„diese Lieferung für den laufenden Dienst, oder für die
„Provisionirung der Festung genommen wurde?"

„Diese Apostille ist nicht datirt, aber von Herrn Kriegs-
„Commissair Garnier unterschrieben.

„Der Angeklagte Jacob Samuel scheint für den Abzug zu
„halten zu haben, den Lieferungsschein zu dem Controleur
„zu nehmen, um das fehlende beizusetzen zu lassen, oder
„weg gelaufen zu haben, der provisorische Lieferungsschein sey gültig,
„oder in der gehörigen Form. Er übergab sodann denselben
„dem Maire von Bergzabern in dem gegenwärtigen Zustande
„und so liegt er den Akten bey.

„In dieser Hinsicht wird dem Angeklagten weiter nichts
„vorgeworfen, die Ausstellung davon, und besonders die Unter-
„schrift des Kriegs Commissairs bleibt richtig unerklärt.

„Um allen Umwendungen vorzubeugen, welche bey der
„Ablieferung der verschiedenen Requisitions Artikeln
„entstehen konten, findet der dermalige Unterzeichnete von
„Kaiserslautern für zweckmäßig, einen besondern Delegirten
„für seinen Bezirk nach Mainz zu schicken, mit den Aufträgen,
„allen Ablieferungen beyzuwohnen, für die richtige Aus-
„stellung der Ablieferungsscheine zu sorgen, und den Ge-
„halt der Bezirke in all diesen Geschäften zu vertreten.

„Am dreyzehnten November reiste der Delegirte von Kaiserslau-
„tern ab, und kam am nämlichen Tag zu Mainz an. Seine

Sein Diener

„Endlich muß betrachtet sowol die Lieferung für den laufenden
„Dienst, als für die Provianti[r]ung der Festung.
„Der Delegirte und Hardes magazinier der verschiedenen
„Lieferungszweige kann mit einander übereinkommen, um alle
„Zwischenzeit zu vermeiden, daß Lastwagen keine Lieferung auf
„den Bezirk Kaiserslautern annehmen werden, ohne eine vom
„Delegirten unterzeichnete Ablieferungs-Anweisung (bulletin
„de versement) mit Angabe der Bestimmung, des Namens des
„Maires, der Quantität, und Qualität des Gegenstandes beizufügen zu haben. Allen Ablieferungen von
„Viehschlachtvieh soll der Delegirte immer in eigener Person bey
„einigen Tagen nach der Ankunft des Bezirks-Delegirten von
„Kaiserslautern wenden der Provinz zu Mainz, um den Lieferungs-Dienst des ganzen Departements zu vereinfachen,
„einen besonderen Commissair für alle Arten von Lieferungen.
„Täglicher Lieferungen des Departements müssen bei Strafe
„Commissair vor der Ablieferung vorgezeigt werden, und
„werden von denselben in ein eigenes dazu bestimmtes Register
„eingetragen. Da die Functionen des Bezirks-Delegirten
„von Kaiserslautern so gleicher Zeit bestehen bleiben, und dieser
„auch ein Register über die Lieferungen führte, so wäre für den
„Bezirk Kaiserslautern eine doppelte Controlle vorhanden,
„und nun so etwas gar im Geschäfte möglich.
„Schon vor der Ankunft des Kaiserslauterner Delegirten zu
„Mainz, sollten die Lieferungen für den laufenden Dienst ihren
„Anfang nehmen, und zwar direkt an die Militair-Behörde
„geschehen; der besagte Delegirte läßt sich indessen von den
„bereits gelieferten eine Note geben, und sendet den Betrag
„davon, seinem Register bey. In jener Zeit soll auch die
„oberwähnte Lieferung der Mairie Herxheim, von zwey
„Ochsen, und zwey Kühen wovon der ältste am zwölften No-
„vember, achtzehnhundert und dreizehn geboren ist, am
„Lieferungsscheine bey den Akten befindlich ist.
„Die für den laufenden Dienst requirirte Lieferungen am
„Viehstande, wurden bey weitem nicht vollständig geliefert,
„Um die Nachlässigung der Armee sicher zu stellen, wurde der
„Rückstand dieser Lieferungen auf Antrag des Conseillers zu Mainz

bey dem

„bey dem General-Gouvernement in entrepriese gegeben, durch
„welche Mittel zugleich folglich alle Lieferungen, für den laufenden,
„den Dienst sowol wie für die Provinz-Rückstände vollzogen
„wurde.
„Daß in dem Decret, welches gerade entgegen war, auf den
„Lieferungs-Commissair für die Provinz-Rückstände
„ungültig gemacht werden soll. Durch ein Rescript vom sechs
„und zwanzigsten November tausend achthundert dreizehn,
„benachrichtigte der Unter-Präfekt von Kaiserslautern die
„Maires seines Bezirks von der besagten getroffenen Maßregel, und schreibt ihnen, daß keine Ochsen mehr für den laufenden Dienst, sondern nur für die Provisionirung der Festung
„zu liefern seyen. Alle für die Provisionirung der Festung
„bestimmte Vieh, müßte bei seiner Ankunft zu Mainz eine Ex-
„pertise bestehen, welche in Gegenwart des Delegirten von
„Kaiserslautern und der Militair-Behörde durch drey ernannte
„Experten vorgenommen würden, der Delegirte verlegte sich die
„Anzahl der Stücke, mit dem Betrag der abgeschätzten Gegenstände
„und stellte darum die obenerwähnte Ablieferungs-Anweisung
„aus; die geschätzte Note wurde alsbald in ein Register einge-
„tragen, und dem Commissair abermals zur
„Lieferung zugestellt."
Mittlerweile hatten die Gemeinde Herxheim und Rodenbach,
„diesen zur Provisionirung der Festung Mainz angesetzten
„Quantität von fünf Stück Ochsen dem Angeklagten Jacob
„Samuel um den Preis von sechs Louisd'ors von Stück verakkordirt.
„In Folge, wo dieser Accord geschlossen wurde, schaffte die last-
„besagte des November zu Clau.
„Unter dem ersten Dezember achtzehnhundert dreizehn, reiste
„der Unter-Präfekt zu Kaiserslautern ein Rescript an alle
„Maires seines Bezirks, worauf er denselben die Anweisung er-
„theilte, alle rückständige Lieferungen für die Provisionirung
„der Festung Mainz schleunig zu vollenden, ihnen dabey aber
„auch die Nachricht gab, daß keine Ochsen mehr geliefert werden
„sollten. Der Angeklagte hatte gleichfalls übernommen, das
„Quantum Ochsen für die Mairie Herxheim zu liefern, und hatte
„demnach Vorschuß von fünf Louisd'ors erhalten.
„Dem an den Akten beigefügten Rescripte vom dreißigsten
„November achtzehnhundert und dreizehn, benachrichtigte ihn der

Maire

Maire von Hargarten, Herbo, Stadt fünf Stück Ochsen, um
zwar zu liefern habe; Und am dritten Dezember darauf, als
das zweyhundert Fünfundsiebzigste Stück, die Anfangszahl von erstem
Dezember ausgemacht war, schrieb der Maire von Hargarten
nun dem zweytheilen zu: Er habe schon die Lieferung er-
füllet gehabt, daß keine Ochsen mehr zur Zusammenbringung von
Mainz geliefert werden, daher die ihm gemachte Liefe-
rung von vier Ochsen zu unterbleiben habe, zugleich
die Lieferanten für seine Benachrichtigung ver-
strossen würde, die er der Burgermeisterey, deßhalb die wenige,
sechsehen Louisdors übersenden werden.

Der Ausgeschickte unterließ auch einstellig darauf, diese
Lieferung mit Ernst zu setzen; sogleich darauf aber sahe man
daß dieselbe schon zu Anfang des Monaths Dezember von
der Verfügung unterrichtet war, daß keine Ochsen mehr
nach Mainz geliefert werden sollen.

Auf der andern Mairie hatte er noch Lieferungen nach
Mainz übernommen, die zu verschiedenen Gemeinden, als Hatz
bestanden, und sich mit dieser schuldig gemacht an den Z-
Mainz einige rückstand Ganz geliefert zu haben, indem er namentlich
vor der Ablieferung bei dem Adjunkten des Bezirks Kaiserl-
lautern seine Lieferung machte, und sich die Ablie-
ferungs-Anerkennung abstellen ließ, der Ausgeschickte
war zu diesem Behufe öfters zu Mainz, und mit dem
Lieferungs-Geschäfte sehr vertraut.

In der Lieferungsliste waren vierhundert dreizehn,
dann der Ausgeschickte zu den Maires von Hargarten
und vorbrachte ihm, daß er die ihm noch restirende fünf
Stück Ochsen zu Mainz abgeliefert habe, wofür ihm der
Betrag mit vier und zwanzig Louisdors von dem Maire
gegen einen, bey den Akten liegenden Quittung unter Abzug
von sechs Louisdors, für einen Ochsen, den er von den Under
des Maire schuldig war, voll bezahlt wurde. Der
Beiwagen des Ausgeschickten, Simon Hatz, von Lautersheim,
hatte zu gleicher Zeit die Lieferung, von einer Stück Ochsen
für die Gemeinde Lautersheim, zur Mairie Hargarten

gehörig

übernommen gehabt, und sich auch den Empfang davon
bestätigen. Die Lasten vier Ochsen besagte der
Ausgeschickte mit seinem quantum von fünf Stück auf
einmal abgeliefert zu haben. Der Maire sagte nach
dem Ablieferungsschein, der Ausgeschickte wiederholte
dasselbe, zwar die Lieferung genau, aber noch keine
Quittung erhalten habe, wenn er das nächstemal nach
Mainz käme, wolle er sie mitbringen.

Um nachzusehen, wie es mit dieser ungeblichen
Lieferung wäre, und ob dieselbe auch endlich von dem
Ausgeschickten Jacob Hannal und Simon Hatz genau
vollzogen sey, schickte der Maire seinen Sohn mit dem
Ausgeschickten nach Mainz; aber, zu glücklichen Umstän-
den bei dem Sohne und der Rückreise Umstand
das Leben. Der Ausgeschickte blieb in Mainz zurück,
und kam an dem Anfang des Monaths Januar, welchem
die Alliirten die Festung schon blockirt hatten, nach
Hause zurück. Am zwölften Januar vorigen Jahres
wurden sie begegnete der Maire von Hargarten dem
Ausgeschickten, in der Gegend von Pfeffelsheim, und
sprach ihn bei dieser Gelegenheit um den Ablie-
ferungs-
schein für das angeblich gelieferte Stück der Ausgeschickte
versprach, der Maire den Schein nun sähe, und ihn
bei seiner Rückkunft nach Mainz zurückgab
zugesetzt war, wie er in Mainz einige Stund gewesen,
und nicht wieder zurückgekommen sey.
Ein paar Tage nachher brachte der Ausgeschickte dem Maire
endlich einen Ablieferungsschein, darauf Stück Vieh,
anstatt dieser zu dem, von der ersten Lieferung lagte,
und in einer Verzeichnis aufbewahrte.

In der Folge wurde der bei der Sache befindliche
Lieferungsschein über neun Stück Vieh, als der, den
Maire einigemahl von dem Ausgeschickten dadurch
wiederholt verlangt, da Er unter denselben, so

wie unter

„ wie unter dem die erste Lieferung vom zwölften November
„ achtzehnhundert und dreizehn folgende Worte:
„ „wiegt und als richtig befunden durch den Lieferanten
„ mit seiner Unterschrift bekräftigt.“
„ Allein ungeachtet jene die Bedeutung der Quittungen
„ des Empfängers an Brauchbarkeit aufhebt, und beurkundet
„ werden, und in die allgemeine Liquidation niemals zu stehen
„ zu werden, und der Burgermeister von Bergzabern die
„ zwei Lieferungsscheine für das nach Mainz gelieferte
„ Heu zu diesem Behufe an die Bezirks-Direktion nach
„ Kaiserslautern schickte, so wurde der Ablieferungsschein
„ von der letzten angeblichen Lieferung von vielen Fuhr
„ Heu für falsch gehalten, und darauf die gegen-
„ wärtige Untersuchung veranlasst.

„ Dieser Ablieferungsschein trägt augenscheinlich das
„ Gepräg der Unrichtigkeit an sich. Erst ganz offenbar den
„ ersten Achten von zwölften November nachgeschrieben,
„ das Datum davon, ist von einzelnen Dezember, ein-
„ tausend achthundert und dreizehn; ab findet sich kein Vor-
„ wort für ein Datum, endlich zeigt, dass anfänglich ein
„ zwölfter Stall einab einzustehen da stund.
„ Gerade in der letzte Lieferungsschein ist auf diesen
„ nur provisorisch abgestellt, über neun Stück Ochsen,
„ wovon mir von Jacob Bernal, und nur von Einem
„ Heu geliefert worden seyn. Der Schluß endigt sich
„ fast ebenfalls wieder, mit den Worten: „ dass dieser
„ provisorische Schein, durch das vom Königl. Louis Bau
„ zu ermittelnde Endresultat aufhören, gültig zu seyn.
„ (le present recepisse sera annullée par le procès verbal, qui sera
„ dressé par le Commissaire des guerres)
„ Die auf den letzten Lieferungsscheinen vom Königs Louis Bau
„ beygesetzte Ausstellen, die Bemerkung der Contrarität ungeben

„ ungeachtet, ob die Lieferung für den laufenden Dienst, oder für die
„ Armee-Anstalten der Bestimmung gemäß angewendet sey, findet sich
„ hier gleichfalls buchstäblich nachgeschrieben, erscheint doch
„ im Monath Dezember jene schon in den letzten Tagen des
„ Monaths November gar kein Heu mehr für den laufenden Dienst
„ geliefert wurde. Da wohl die unter dem Lieferungsscheine
„ befindliche Unterschrift des Conducteurs Chabrand als
„ die des Königs Louis Fourier unter der Ausstellung sind
„ als falsch und nachgemacht anzusehen.

„ Dann ist ferner zu bemerken, dass von der angeb-
„ lichen Lieferung der neun Ochsen, die am einzelnen den
„ Dezember statt gehabt haben soll, wurde an den Tagen
„ des Bezirks-Abgesandten, von Kaiserslautern, noch in dem der
„ Quartiermeister Commissaire mit einer Gelds Anweisung
„ gesehen ist. Der Angeklagte hat zwar durch
„ einige Zeugen zu beweisen gesucht, dass er zu jener Zeit
„ mit seinem Heuwagen diese Tage, die fraglichen neun
„ Ochsen für die Mairie Bergzabern zu Mainz abgeliefert
„ habe, allein die Aussagen dieser ihrer Zeugen stimmen
„ nicht nur mit einander, sondern selbst mit sich
„ und seinen eigenen Behauptungen nicht überein.

„ Der Angeklagte bringt in seiner Vertheidigung,
„ wenn falschen Lieferungsscheine fabrizirt, oder um diesen
„ fabrizieren lassen, einen Antheil gehabt, oder auch
„ Mitwissenschaft von einem solchen Gaunerstreich gehabt zu haben;
„ dahingegen beruft er sich die besagten neun Ochsen für die Mairie
„ Bergzabern mit seinem Heuwagen geliefert zu haben.
„ Den Lieferungsschein darüber, will er, habe er in dem
„ nächsten Bureau am Rhein, von den Préposés erhalten,
„ und sey damit auf kein anderes Bureau mehr gegangen.

Aus

„ Anstatt er nicht wegen dieser Kleidlieferung bey den Advocaten
„ von Kreuznach klagte, aber wegen anderen Naturalliefe-
„rungen bey denselben gewesen, so habe er geglaubt, daß
„ dieser Advocat nicht mit Kleidlieferungen zu schaffen
„ habe, und er selber so gut von denselben gehört zu
„ haben, nämlich: Daß anfallenden Lieferungsgeschäfte
„ er durch einen der Trierer mit anderen Lappiarien genau
„ genau gestellt, und die nöthigen wegen, selbe ehebald dem Maire
„ zu bringen, welches auch gleich geschehen wäre.
„ Er seye noch einige Tage in Mainz zurückgeblieben;
„ ob der bey den Acten befindliche Lieferungsschein
„ vom nämlichen Dezember ein tausend achthundert
„ dreyßig über die besagten neun Ochsen der nämliche
„ seye, den er dem Maire von Kreuznach durch seinen
„ Sohn habe einhändigen lassen, könne er nicht sagen,
„ weilen er weder schreiben noch lesen könne.
„ Wann dieser Schein wirklich falsch wäre, so habe er nicht,
„ in den Händen des Maires, nachdem vielleicht der nächste
„ von ihm bezogene unterschrieben worden, fabrizirt
„ werden seyn können; ebenfalls wäre es möglich, daß
„ er, Angeklagter, selber zu Mainz schon von Seiten
„ der Preposés damit wären betrogen worden.
„ Der Maire hätte, wenn der ihm überschickte Lieferungs-
„ schein nicht recht gewesen, ihn gleich wieder zurückgeben
„ sollen. In jedem Fall seye er unschuldig, und habe
„ die Lieferung treu und redlich geleistet."

„ In Ansehung der von ihm für die Maires
„ fortgesetzten unternommenen Lieferung gestehe er nun,

daß sie,

„ daß sie, auf die ihm von Mainz, von der mündlichen Weisung
„ des Unterpräfecten, daß kein Vieh mehr nach Mainz
„ geliefert werden sollte, unterblieben seye; allein er wolle
„ glaubensmassen, als seye das traurige für die Maires
„ Kreuznach von ihm und seinem Schwager Simon etc.
„ gelieferte Vieh schon vor Ankunft jener Weisung
„ nach Mainz abgeführt gewesen."

„ Aus allem dem erzieht sich, daß der genannte
„ Jacob Samuel angeklagt ist.

„ Im Jahr ein tausend achthundert und vierzehn einen
„ falschen Lieferungsschein ausgestellt, unter dem Namen,
„ daß in der Absicht Mainz für die Kleidlieferungen
„ damals angewendete Vorschuß und darauf von
„ vierzehnten Dezember ein tausend achthundert und
„ dreyzehn, zweifelsohne, da der falsche Schein, dem
„ Bürgermeister von Kreuznach übergeben, dadurch
„ Gebrauch von demselben gemacht, und mittelst dieses
„ falschen Ablieferungsscheins sich zum Nachtheil der
„ Gemeinde Kreuznach und Vorschuß einen beträchtlichen
„ Summen Geldes zu eigenen zu haben."

„ Das gesetzwidrige Gesuch hat nun zu erkennen,
„ ob der Angeklagte des vorgeworfenen Verbrechens
„ schuldig ist –.

„ Nach Anhörung des Königlichen Generaladvocaten in der Untersuchung der Sache
„ worauf die Antwort kommt.

„ Nach Anhörung des Advocaten Hüller
„ in seinen Vertheidigungsmitteln für den
„ Angeklagten Jacob Samuel,

„ Gesehen die Erklärung der Geschworenen,

welche zu Ende nachstehenden von den
Geschworenen gestellten, u. theils auf
den schriftlichen Inhalt der Anklage
Akte, u. theils auf den Debatten sich
ergebenden Fragen, gesetzt ist,

„Ist Louis Pimmel, 47. Jahr alt,
„Handelsmann gebürtig u. wohnhaft zu
„Kronenheim schuldig:

„in Jahr 1814 einen falschen Assignat
„schein, nachgestellt, unter dem Namen
„des in der Fabrik Mainz, für die
„Fleischlieferungen Pimmel ausgestellten
„Centralbureau u. datirt vom 14.
„Dezember 1813, wissentlich, dass
„er falsch sey, dem Empfangnehmer
„von Kronenheim übergeben, dadurch
„Jahrung von demselben gemacht,
„und mittelst dieser falschen Ablie-
„ferung seine sich zum Nachtheil der
„Gemeinde Kronenheim u. Verbrechen
„eines betrüglichen Diebstahls
„zugezogen zu haben?

welche Erklärung einstimmig dahin
ging.

„Ist der Angeklagte schuldig

„des Verbrechens begangen zu haben
„mit allen in der Frage enthaltenen
„Umständen.

Nach Anhörung des Königl. General
Prokurators in seinen Anträgen nächst-
lich der Anwendung des Gesetzes,
darin gehend, dass

nach Inhalt der Art. 148, 147, 164,
15, 19, u. 36 des Strafgesetzbuchs, des
Art. 368. des Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren u. des Art. 2. der
Verordnung des abgewichenen mittelrheinischen
General Gouvernements vom 31. May 1814,

Louis Pimmel von Kronenheim ver-
urtheilt werde, zu fünfjähriger Zwangs-
arbeit, zu Hundert Franken Geldstrafe
u. zu den Prozesskosten,

dass ferner der Akt nebst Ausfertigung
des Urtheils in Auszügen nach der Vor-
schrift des Gesetzes vervielfältigt werde.

In Erwägung, dass die Thatsachen
wovon der Angeklagte Pimmel durch die
Erklärung der Geschworenen schuldig
erklärt worden, in Verbrechen
festgesetzt, welche durch die Art. 147.

148, 164, des Strafgesetzbuches ver-
gesehen ist.

Nach Aufhebung dieser Gesetzstellen
und mit Anwendung des Art. 1. n. 2
der Verordnung vom 31. März 1814, des
Art. 15, 19, 36, des Strafgesetz-
n. des Art. 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in peinlichen Sachen,
welche Artikel sämtlich von dem
Kreisgerichte werden, und
also lauten.

Art. 147. des B. G. Buches.

„Mit zeitigen Zwangsarbeiten sollen
„sowie alle übrigen Personen bestraft
„werden, die bey einer öffentlichen
„und authentischen Urkunde, oder bey
„Handels oder Wechselgeschäften eine
„Fälschung begangen haben.

Art. 148. ibid.

„In allen den, in vorgenannten Fällen
„für verbrecherischen, soll derjenige
„welcher von falschen Urkunden Gebrauch
„gemacht hat, mit zeitigen Zwangs-
„arbeiten bestraft werden.

Art. 164. ibid.

„In den Fällen, wo die Strafe der Fälschung
„bei Einziehung der Güter nicht mit ge-
„führt, soll wider den Schuldigen nur
„Geldstrafe erkannt werden. ppp.

Art. 1. der Verord. vom 31. März 1814.

„Die Verurtheilung bleibt nur bey
„Personen, welche auf Lebenszeit der
„Freiheit verlustig waren, beibehalten,
„in allen übrigen Fällen aber abgeschafft.

Art. 2. ibid.

„Der Strafgrad ist nicht nothwendig
„solcher einer Criminalstrafe, welche
„nächstens dem nächstfolgenden Grade
„überlassen, in welchen Fällen Erkenntniß
„mit zu erkennen ist.

Art. 15. des B. G. Buches.

„Wenn Personen, welche zu Verrichtungen
„verwendet sind, sollen zu den beschwer-
„lichsten Arbeiten gebraucht werden. ppp.

Art. 19. ibid.

„Die Verurtheilung zu Verrichtungen
„auf bestimmte Zeit wird auf fünf
„Jahre wenigstens, n. zwanzig Jahre
„höchstens ausgesprochen.

Art. 36. ibid.

„ Allen Theilen, wenn auf zuerkannte
„ Zuchthausarbeit, ppr erkannt wird,
„ sollen in Kurzem zuerkannt werden.

Art. 368. Kais. H. G. über d. H. in p. Pol.

„ Der Verklagte oder der Kläger,
„ welcher verliert, soll in die Kos-
„ ten der Partei u. die Gerichtsgefälle
„ verurtheilt werden.

Verurtheilt der Appellationsrichter den gemeinten Jacob Hummel, siebenundvierzig Jahre alt, ein Meter, sechs Zoll fünfzig Millimeter großer, schwarzer Haare u. Augenbraunen, bedeckter Stirn, schwarzen, mittelmäßigen Nase, breiten Mund, dicken Lippen, runden Kinn, u. runden Gesicht, schwarzen Bart, braunen Gesichtsfarbe, schwerhörig und wohnhaft zu Ebersheim, in Kanton Hüttisheim,

zu sechs Jahre Zuchthausstrafe

Nota
Laut Instruktion des Appellationsgerichtspräsidenten vom 27 Oct. 1817 ist der von dem Staatsanwalt Hummel gegen aufgestandene Urtheil angelegte Appellation hiedurch verworfen worden.
Wolfsmann

zu Zuchthausarbeit verurtheilten Gehülfen, u. zu den Kosten gegen den Beklagten, liquidirt auf drei Franken neun Centimen, siebenzig sieben Franken, siebenzig sieben Cent.

verurtheilt endlich, den dritten Theil in Kurzem zu bezahlen, u. an allen übrigen Orten öffentlich ausgeschlagen werden soll.

Also gerichtlich u. verkündet zu Hemmenbrücken, in Sitzung des Appellationsgerichtshofs am siebenten Dezember ein tausend acht Hundert u. siebenzig, wo zu gegen waren, Sitzender Rath, Ritter des Ehrenlegion. Präsident in Hemmenbrücken, Präsident des Appellationsgerichts, u. Kollegen, Richter am E. Kreis-Gerichte, Assessoren, Schmidt, Gerichtsschreiber.

Sitzender Rath Ackermann.
Bailly
H. Schmidt

Michael Herbach
8 Dec 1817.

Auf Verfügung des
Königlich-Preußischen Kam-
mergerichts zu Berlin, sind folgende
Verschollene,

Einzusehen sind von der Aufgebots-
Kammer des K. Ober-Landgerichts des Rhein-
kreises am zehnten November
im tausend acht hundert und siebenzehn
neunten Verschollene, wenn Anfalls,
wird,

Michael Herbach, zuletzt wohnhaft
gewesen, Bäckermeister zu
Hasselt,
und Liebstadt zur Martinszeit
und mittelst Einberufung aufgeklagt
ist,

Einzusehen seyen, von wem
Nachrichten des Königlichen
General-Prokurators am K.
Appellationsgerichts des Rhein-
kreises, in Gemäßheit obigen
Verfügt am zehnten November
tausend achthundert, wenigstens Aufklag-
zeit, wovon Inhalt kündet
wird folgt.

S.

Zu folge Verfügung des Amtsgerichts zu Zeitz vom 20ten November 1844 ist der Bergmann Friedrich Wilhelm Hesse aus Kayna, welcher beschuldigt ist:

"in der Nacht vom 19ten zum 20sten November d. J. in Kayna zu Nachtzeit durch Einbruch mittelst Einsteigens in zwölf Fuder Kartoffeln mittelst Einbruchs entwendet zu haben, Angeklagter bekannt, und derselbe von der Anklageschrift in Kenntniß gesetzt worden, trage den Gerichtshalter die Verhandlung und die Untersuchungsakten vor, wie folgt:

"In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. wurden dem Jakob Lenz in Kayna zehn bis zwölf Fuder Kartoffeln mittelst Einbruchs entwendet.

"Angeklagter hatte von jeher einen schlechten Leumund, und derselbe war bei Untersuchung der Diebstähle an dem Orte, wo die Kartoffeln entwendet worden waren, eine Zeitlang, und auch den angeklagten Diebstahl betreffend, in Verdacht.

"Der Angeklagte entgegnete diesem Zeitlang befragt, und gestand zwar ein, denselben, wie auch verschiedene andere Diebstähle begangen zu haben, um ein Kapital beisammen zu haben, aber nicht eher, als bis der 30ste November d. J. heran nahe.

"Hierauf erklärte der Zeuge, daß das Eingemachte des Zeitlangs bereits verfault, und jener Tage den Angeklagten gar nicht gesehen, vielweniger gesehen, daß derselbe den Zeitlang eingemacht haben.

"Endlich müsse er bemerken, daß die Aussage des Angeklagten bei ihm gewesen sei, und ihre Aussage zugeredet habe, wenn sie als Zeugin in den Akten vernommen werde, doch zu sagen, daß der Angeklagte den Zeitlang eingemacht habe.

"Ferner erklärte der Zeuge mit Wahrheit, daß der Angeklagte am dreißigsten Juni d. J. Kartoffeln in seinem Keller gehabt habe, wovon also ein Theil vorhanden sein müsse, daß ihr der Angeklagte nicht viel mehr als Abends die Kellertreppe eingeworfen haben könne."

"Hierauf erklärte der Zeuge, daß das eingeworfene Zeitlang bereits verfault, und jener Tage den Angeklagten gar nicht gesehen, vielweniger gesehen, daß derselbe den Zeitlang eingemacht haben.

"Endlich müsse er bemerken, daß die Aussage des Angeklagten bei ihm gewesen sei, und ihre Aussage zugeredet habe, wenn sie als Zeugin in den Akten vernommen werde, doch zu sagen, daß der Angeklagte den Zeitlang eingemacht habe.

"Hierauf erklärte der Zeuge mit Wahrheit

" Diebstahls wird gezeugen sagen, daß sie ihn
" zu jener Tage nicht gesehen hätten, und er
" an jenem Tage daselbst mit ihm gewesen
" seye; darauf sind abgehört die Zeugen zum
" Diebstahl gewesen, und der Angeklagte hin-
" gerichtet gewesen.

" Auf den Zeugen, welchen bey einem solchen,
" da der Angeklagte, in der Nacht des Diebstahls
" etwa um 9 oder 10 Uhr mit den Seinigen
" zu Hause gewesen seye, widersprechen
" sollen, ist nicht gesehen zu haben.

" Wegen allen diesen Verdachtsgründen ist der
" Angeklagte befragt worden, allein als die Verdachtsgründe
" so fundirt sind befunden worden, und der Ge-
" fangene der Angeklagte der Diebstahl selbst
" bekannt hat, so ist ihm das Urtheil gesprochen.

" Da der Zeuge sagt, daß [illegible] seine
" Leute nebst gehabten und geschnittenen Reben
" grünen Zwetschen, und die Leute von dem
" selben Orte auch einen Sack Zwetschen, welche
" alle Anzeigen als wenn der Diebstahlen sich
" schuldig erkennten, und von Zwetschen so
" gar für die ihm nächtlicherweile genommen
" hätten.

" Als diejenige, welche die Zeugen Depositionen
" widersagen, daß sein Leiden sagen, so fällt ihr
" Absagen des Angeklagten, welche Zeugen allein
" zu Hause waren, sehr schwach gegen sagen
" und sie dem im Leiden sehr wollen.

" Diese Zwetschen gab der Angeklagte vor,
" bei seinem den Zeugen gekauft zu haben. Allein diesen
" Zeugen nahläßt dem Angeklagten die Zwetschen
" nachgekauft zu haben, und am allerwenigsten diese
" Zeugen, da er selbst noch selbe Zwetschen kennen
" würden. Insonderheit würden noch bemerken, da dem
" Angeklagte bei ihm gewesen sein, und ihm zugemuthet
" haben, ein falsches Zeugnis abzulegen, und zu
" sagen, er habe den Angeklagten mit den
" Zwetschen gekauft."

" Auch stehe dem Angeklagten nicht zu bösen
" Leute, und bey seinem Diebstahlen selbe neue ge-
" stohlen zu Abrede der Thatsachen dürfen."

" Da nun zuletzt noch die Art und Weise
" betrifft, wie der Diebstahl begangen worden
" ist, so sind Beweise keine genug, da
" dieselbe mittelst gewaltsamen Einbrechung der
" noch neuen Fallenschlösser, womit den Fallen,
" die dem der Diebstahl begangen worden, ver-
" schlossen gewesen, begangen worden.

" Ergiebet sich also, daß allem Schein nach
" Angeklagte ist:

" Der dem Noth wenn und mit gewaltsa-
" mer Hand auf dem Diebstahl dem

„ in Betracht nehmen, und sich darüber
„ Ueberzeugung verschaffen, ob Beschuldigter
„ schuldig oder nicht schuldig sey
„ zu verneinen?

„ Ob Beschuldigter sich durch Nothwehr
„ des Angeschlagenen dieses Verbrechens schuldig sey.

Nach Anleitung der Fragstücken
der H. Criminal-Instruction in
der Untersuchung der Sache erwägt
die Anklage Folgendes.

Nach Aussage der Geschworenen
Schöffen in seinen Vertheidigungsmittel-
gründen für den Angeklagten
Herlach.

Gesetzen die Erklärung der
Geschworenen, welche zu Ende nach-
stehenden von dem Präsidenten zu-
fallten, d. Heil aus den Acten
sich ergeben, Heil aus dem
summarischen Inhalte der Anklage-
acte hervorgehenden Thatsachen,
besteht in

„ Josef Michael Herlach, Fuhrmann,
„ wohnhaft zu Hoffstadt, schuldig:

„ in der Nacht vom 29. auf den
„ 30. Juni 1817, mittelst Ueberwindung
„ durch nehmen die Thüre, der
„ Schlafkammer Schlosser, und Riegel
„ Thüren des Jacob Hentz in
„ Hirschau Haus theil zerbrochen haben
„ Kartoffeln entwendet, oder
„ an der Entwendung Theil
„ genommen zu haben?

mit der Erklärung einstimmig
dass sie,

„ sie, der Angeklagte sich schuldig
„ des Verbrechen mit allen in
„ der Frage aufgestellten Um-
„ ständen bezeugen zu haben.

Nach Anleitung der Vorschriften der
H. Criminal-Instruction in seinen
Antrag eben sich haltend, dass Gericht,

nach Anhalt der Art. 381. 384.
384, 395, 19. 22, 36. der Strafgesetz-
buchs v. Art. 2. der Königlichen
Verordnung vom 31. May 1814,

in die Erkenntniss vom heutigen Tage
und in die Kosten zu Verurtheilung,
kommen zu verwerfen, dass der
Verbrecher gemäßt v. an den vom
dem Gesetze bestimmten Orten

ungeschlagen, endlich Kopfbedeckung
der mitgenommenen Gegenstände
wahrgenommen werden.

In Erwägung, daß die Feststellung dieser Thatsachen der Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen schuldig nicht erklärt worden, in Verbrechen festgesetzt, daß durch die Art. 384. 381, Nr. 4, 393, 395, 15, 19, 22, der Strafgesetzbuch verletzt ist.

Daß diesfalls obige Gesetzartikel v. mit Anwendung des Art. 2. der Verordnung vom 31. May 1814, des Art. 36, des Strafgesetzbuchs v. der Art. 366 v. 368. des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche sämtlich von dem Beschwerdeführer verletzt worden v. also kundbar.

Art. 384. des N. Gesetzbuchs.

„ Mit der Strafe zweijähriger Zwangsarbeiten wird jeder belegt, der sich eines Diebstahls schuldig gemacht „ hat, so mit Gewalt einer der in Nr. „ 1. Art. 381 angegebenen Mittel „ begangen worden pp

Art. 381. Nr. 1.

„ Wenn sie bei Verbrechen verübt worden

„ mittelst eines falschen Schlüssels,
„ oder einer Nachahmung, oder mittelst
„ falschen Schlüssels in einem wirklich
„ besessenen oder zum Verschluß
„ dienenden Hauß. pp. begangen sind.

Art. 393. ibid.

„ Als Entwendung wird bezeichnet jeder
„ gewaltsame Aufbruch, Erbrechung,
„ Beschädigung, Hinwerfen, Wegnehmen
„ von Mauern, Thüren, Fenstern,
„ Schlössern cp.

Art. 395. ibid.

„ Gewaltsamer Diebstahl sind diejenigen,
„ wo, mittelst einer von in Häusern
„ befindlichen, Werkzeugen, oder
„ Waffen, oder deren Zubehör, oder
„ in besonderen Verhältnissen oder
„ Gemächern verübt kann.

Art. 15. ibid.

„ Diejenigen, welche zu Zwangsarbeit
„ verurtheilt sind, sollen zu den
„ beschwerlichsten der Arbeiten angehalten
„ werden pp.

Art. 19. ibid.

„ Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten
„ auf bestimmte Zeit wird auf fünf
„ Jahre wenigstens v. zwanzig Jahre

„ Freiheits-Entziehungen.

Art. 22. ibid.

„ Wenn ein Beweis der Zeugenschaft verbietet
„ es nicht verurtheilt werden, der
„ Fall, wegen es sein Beweis nicht
„ besteht, auf dem öffentlichen Platze
„ an den Pranger gestellt werden pp.

Art. 2. der Verord. vom 31. May 1814.

„ Den Zeugen ist nicht verschwiegen
„ folge einer Criminal-Untersuchung, es bleibt
„ weil mehr den richterlichen Ermessen
„ überlassen in welchen Fällen mit Strafe
„ zu verfahren sey.

Art. 36. des B. G. Buchs.

„ Alle Urtheile, wenn auf Todesstrafe
„ auf lebenslängige oder zeitige Zwangs-
„ arbeiten pp erkannt wird, sollen
„ in Ausfertigung verfasst werden.

Art. 366. d. G. G. über d. p. Verfahren.

„ Der Beweisthof soll seinen gewerden,
„ dass die genommenen Pfänder dem
„ Eigenthümer wieder gegeben werden.

Art. 368. ibid.

„ Den Beklagten oder den Kläger,
„ welcher verliert, soll in die Kosten
„ gegen den Beweis, d. die Gegenpartey
„ verurtheilt werden.

Note

Wenn sonst nicht die Todesstrafe durch Gesetze auf Verbrechen, ist das von dem Verurtheilten Urtheil gegen Todesstrafe, Urlaub gegen lebenslängige oder zeitige Zwangsarbeit einzuholen Gesetz vorgeschrieben worden

Verurtheilt der Appellationsgericht
den genannten Michael Herbach,
Fuhrmann, wohnhaft in Hoffeld,
gebürtig und dreyßig Jahre alt, fünf
Pfund Pfennig gewogen, mit braunen
Haaren, blauen Augen, mittelmäßigen Nase und
Mund, runden Kinn, frischer
Gesichtsfarbe,

Zu sechs Jahre Zwangsarbeit,
und zu den Kosten gegen den Beklagten,
die mäßig auf dreyhundert dreißig Gulden neun Centen

angesetzt, dass dieses Urtheil
in Ausfertigung gebracht, an allen von
dem Gesetze bezeichneten Orten
angeschlagen, d. publicirt
dass die genommenen Pfänder
dem Eigenthümer wieder gegeben
werden sollen.

Also gerichtet d. unterschrieben
zu Zweybrücken in dem Sitzungs
saale der Appellationsgerichts,
am besten Monathe, im Jahre

B

uns schwören und geloben,
wo zuzugehen wären, Gütz Treu,
Recht dem E. Rep. Gerichte der Stadt
Bremen, Präsident der Obrig-
keit, Gerichtsherrn, Assessoren,
Richtern dem E. Hochgerichte,
Advocaten, Schmidt, Küsterey,
Münzen, Gebräuche der E. Gl.
Forderungen v. Schmidt, Gerichts.
Schreiber dem E. Rep. Gerichte der
Stadt Bremen /.

Kelly

Gütz Treu

Animann /

L. Schmidt

X